This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,036,724

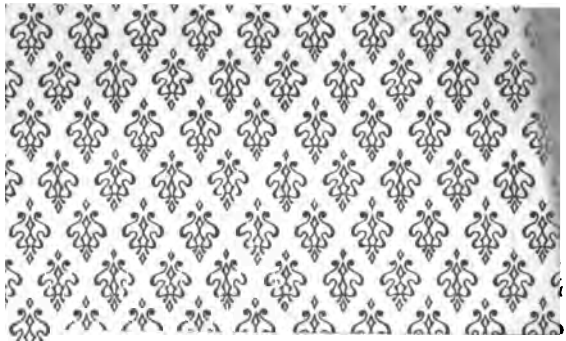

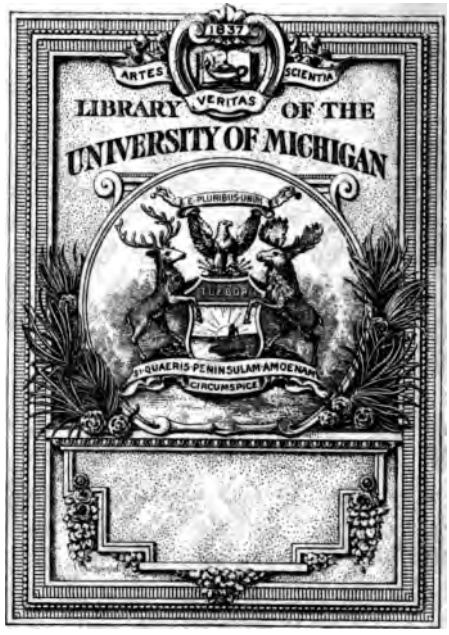
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HF
1007
.F9
1899

schaft.

HF
1007
.B82
1899

Lehrbuch

der

Handelswissenschaft.

Alle Rechte vorbehalten.

Lehrbuch

der

Handelswiſſenſchaft

für

Schulen und zum Selbſtunterrichte

von

Profeſſor Albert Braune,
Direktor emeritus der Handelsſchule in Plauen.

Siebente, verbeſſerte Auflage.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1899.

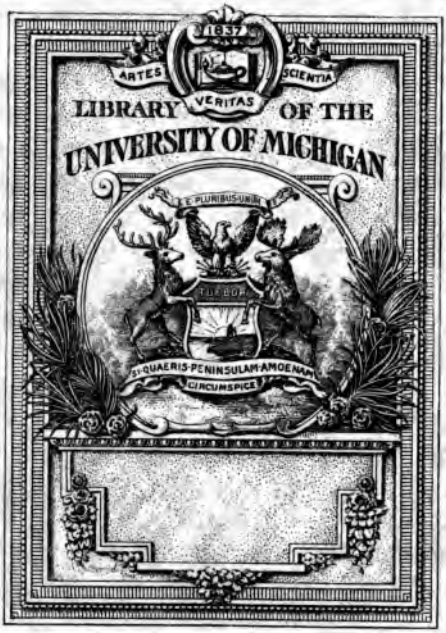
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

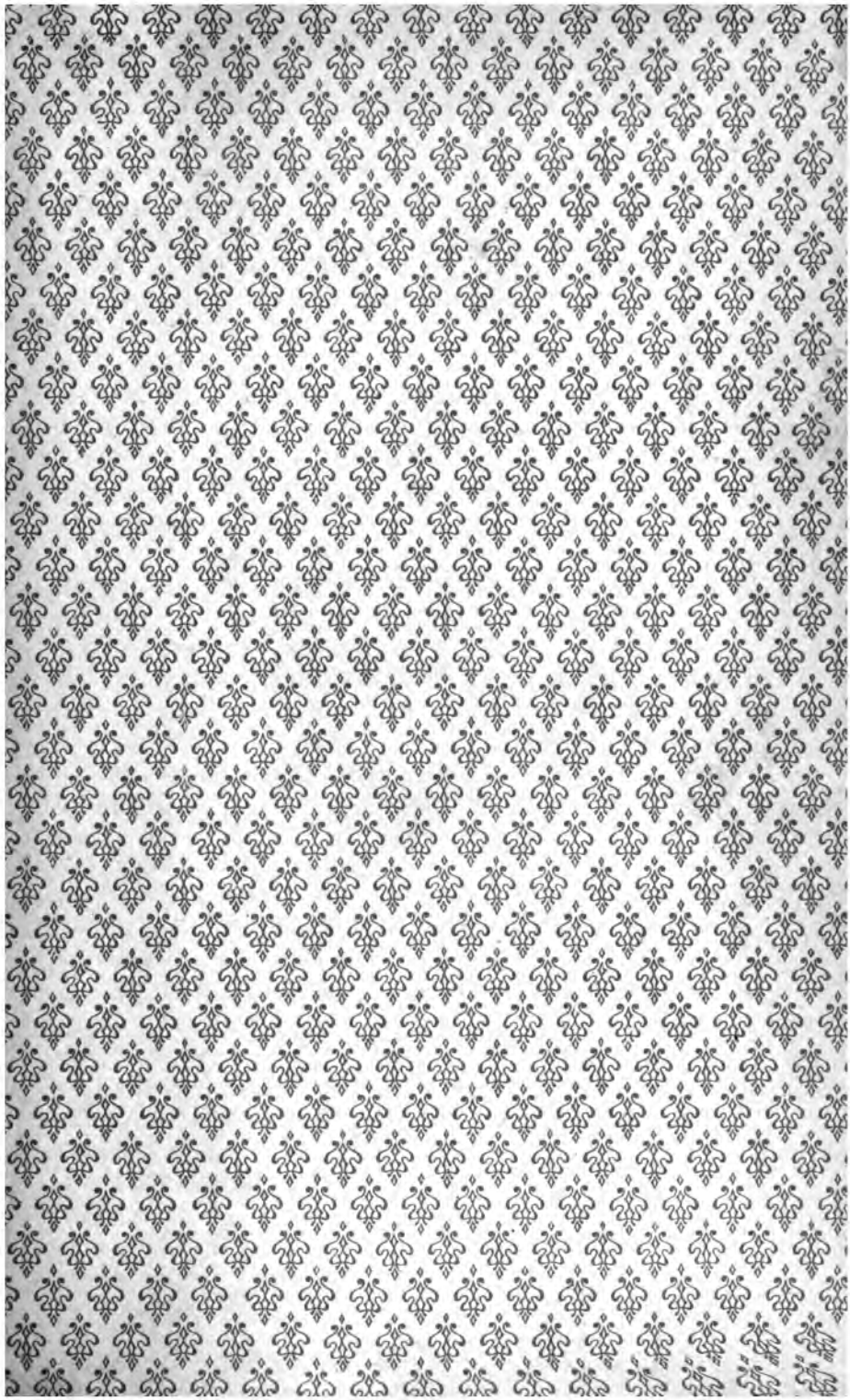

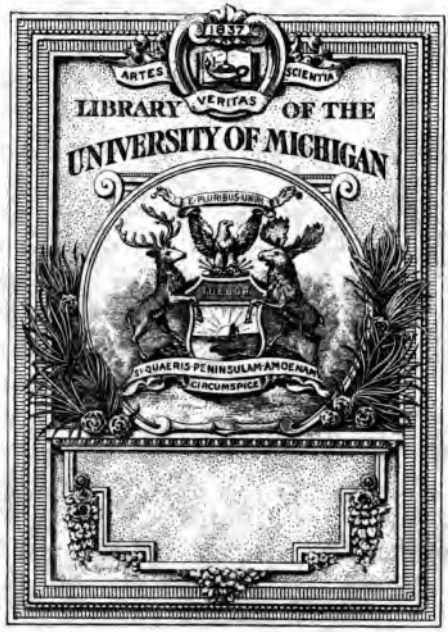
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HF
1007
.B82
1899

Lehrbuch

der

Handelswiſſenſchaft.

HF
1007
.B82
1899

Lehrbuch

der

Handelswissenschaft.

Alle Rechte vorbehalten.

Lehrbuch

der

Handelswiſſenſchaft

für

Schulen und zum Selbſtunterrichte

von

Profeſſor Albert Braune,
Direktor emeritus der Handelsſchule in Plauen.

Siebente, verbeſſerte Auflage.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1899.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Vorliegende Auflage mußte einige bedeutende Änderungen erfahren, weil am 1. Januar 1900 unser neues Handelsgesetz in Kraft tritt. Bei dieser Gelegenheit scheint es am Platze, daß ich darauf zurückkomme, wie ich die Gesetzkunde in meinem Buche behandle.

Kelass. 12-17-29. K. P.

Richtig Maßhalten in diesem Unterrichtszweige ist in einem Lehrbuch der Handelswissenschaft bei der Überfülle des in inländischen und ausländischen, alten und neuen Gesetzbüchern zu findenden Lehrstoffes schwierig, und es geschieht nicht selten, daß dem Lernenden mehr davon geboten wird, als ihm gut ist und er zu bewältigen vermag. Um dies zu vermeiden, habe ich mich schon in allen früheren Auflagen auf die Erläuterung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen beschränkt, die das Wesen der wichtigen handelsrechtlichen Verhältnisse klarstellen und die gesetzlichen Formen, welche sie annehmen sollen, in ihren Hauptzügen vorschreiben. Ich zeige z. B., was der Gesetzgeber unter einer Offenen Handelsgesellschaft versteht, und wie sich im großen und ganzen seiner Absicht nach die Errichtung, Geschäftsführung, Gewinnverteilung und Auflösung einer solchen Gesellschaft in rechtlicher Beziehung gestalten soll.

Nur in der Wechſelkunde konnte ich dabei nicht ſtehen bleiben, weil ſchon der alltägliche Geſchäftsverkehr eine weitgehende Kenntnis unſerer Wechſelordnung vom Kaufmann fordert.

Bei dieſer Auflage hatte ich mich auch zu fragen, ob ich das alte Handelsgeſetzbuch zu Grunde legen und an deſſen Beſtimmungen die des neuen knüpfen oder umgekehrt vorgehen ſolle. Schließlich ſchien mir am zweckmäßigſten, nach Umſtänden zu verfahren und vom alten zum neuen überzugehen oder von dieſem auf jenes zurückzugreifen, je nachdem die Darſtellung dadurch vereinfacht wird.

Im übrigen iſt das Buch ſorgfältig durchgeſehen, ich darf deshalb hoffen, es werde auch fernerhin allen denen, die es benutzen, gute Dienſte leiſten.

Plauen i. V., im Dezember 1898.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Begriff der Handelswissenschaft XI

Erster Kursus.

Handel, Handeltreibender, Handwerker, Fabrikant, Ware 3
Einteilung der Handeltreibenden in Klassen 4
Die Hilfsgewerbe des Handels 5
Arten des Handels 6
Der Vollkaufmann und der Kaufmann mindern Rechts 6
Die Handlung 8
Die Handlungsgehilfen 11
Die Handelsgesellschaften 12
Der Warenhandel 14
Die Beförderung und die Versicherung der Waren 20
Maße 24
Geldwesen 26
Geldwesen der europäischen und einiger wichtigen außereuropäischen Staaten 28
Wechsel 29
A. Der gezogene Wechsel oder die Tratte 29
1. Der Wechsel dient, um die Auszahlung einer Geldsumme an einem fremden Orte in der dort üblichen Währung zu bewirken . 30
2. Der Wechsel dient zur Einziehung einer Forderung 31
Die Bestandteile der Tratte und des Giro 35
3. Der Wechsel dient als bequemes Zahlmittel 36
a. Die Folgen der Nichtzahlung des Wechsels 37
b. Die Folgen der Nichtannahme des Wechsels 42
c. Die zwiefache Bedeutung des Accepts 43
4. Die Ausnützung eines Kredites durch den Wechsel 44
5. Die Flüssigmachung eines festgelegten Kapitals durch den Wechsel 45
B. Der eigene Wechsel (sogenannte Solawechsel) 46
C. Die domizilierte Tratte und der domizilierte Eigenwechsel 48

Seite

D. Die Kommissionstratte 50
E. Der Platzwechsel und der trassiert-eigene Wechsel 51
F. Vervollkommnungen des Wechsels 52
a. Die Notadresse 52
b. Vervielfältigung des Wechsels 55
aa. Wechselduplikate 55
bb. Wechselkopien 58
Kaufmännische Anweisungen, Checks und Accreditive 60
Lagerscheine und Lagerpfandscheine (Warrants) 63
Effekten 64
Das Bankiergeschäft 69
Einrichtungen und Anstalten, welche für den Handel von Bedeutung sind . 72

Zweiter Kursus.

I. Stellung des Handels in der Volkswirtschaft 77
1. Güter, Vermögen, Wirtschaft, Volkswirtschaft 77
2. Produktion der Güter, Faktoren der Produktion 78
3. Arbeitsteilung 79
4. Der Handel eine Folge der Arbeitsteilung 80
5. Wert 82
6. Preis 85
7. Konsumtion der Güter 88
II. Der Handel und das Recht 89
1. Recht, Gewohnheitsrecht, Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte 89
2. Das Handelsrecht und das deutsche Handelsgesetzbuch 91
3. Der Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches . . 93
4. Der Vollkaufmann und der Kaufmann minderen Rechts . . . 95
III. Ware und Maße 96
1. Ware 96
2. Maße 97
A. Mengenmaß 98
B. Wertmaß (Geld) 101
IV. Der Betrieb des Handelsgewerbes durch den Vollkaufmann 122
Die Geschäftsführung 122
V. Der Umsatz der Güter 154
Der Kauf 154
1. Der Antrag zum Kauf 154
2. Der Abschluß des Kaufes 155
3. Der Kauf auf Probe, nach Probe, zur Probe 157
A. Der Handel mit realen Waren ausschließlich des Geldes (Warenhandel) 158

Seite

B. Der Handel mit Geld und Wertpapieren 167
1. Geld und Geldhandel 167
2. Wertpapiere und Wertpapierhandel 170
a. Wechsel 170
Das deutsche Wechselgesetz 170
Von der Wechselfähigkeit nach der W.-O. 170
Die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels nach der W.-O. (s. S. 34) 171
Die usuellen Bestandteile des Wechsels (s. S. 35) 171
Ausländisches Wechselrecht und ausländische Wechsel nach der W.-O. 172
Das Indossament nach der W.-O. 173
Die Annahme nach der W.-O. 177
Der Regreß auf Sicherstellung nach der W.-O. 180
Der Zahlungstag nach der W.-O. 181
Die Zahlung nach der W.-O. 186
Der Regreß mangels Zahlung nach der W.-O. 188
Abhanden gekommene Wechsel nach der W.-O. 196
Falsche Wechsel nach der W.-O. 199
Klagerecht der Gläubiger nach der W.-O. 200
Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen nach der W.-O. . . . 202
Mangelhafte Unterschriften nach der W.-O. 203
Der Protest nach der W.-O. 203
Die Intervention nach der W.-O. 205
Die Wechselduplikate nach der W.-O. 212
Die Wechselkopien nach der W.-O. 214
Der domizilierte Wechsel nach der W.-O. 215
Datowechsel, Tagewechsel, Meß- oder Marktwechsel nach der W.-O. 216
Der Usowechsel 217
Der Sichtwechsel nach der W.-O. 218
Der Wechsel in fremder Währung 219
Der eigene Wechsel nach der W.-O. 221
b. Anweisungen, Checks, Ordrepapiere 225
Anweisungen und Checks 225
Warrants 228
c. Wechselhandel 229
d. Effekten 235
Staatsschuldscheine 235
Aktien 239
e. Effektenhandel 241
Die Notierung der Effekten 241
Die verschiedenen Arten von Börsengeschäften 244

Seite

VI. Die Hilfsgewerbe des Handels 258
1. Die Handelsvermittler 258
A. Der Kommissionär 258
B. Der Agent 262
C. Der Makler 264
2. Das Frachtgeschäft 267
A. Der Transport der Güter zu Lande, soweit er von Fuhrleuten ausgeführt wird, und auf Flüssen u. Binnengewässern 268
B. Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen 273
C. Der Transport der Güter zur See 274
3. Die Versicherung oder Assekuranz 294
Die Seeversicherung 296
4. Die Spedition 308

VII. Einrichtungen und Anstalten, welche für den Handel von Bedeutung sind 311
1. Handelskammern 311
2. Konsulate 314
3. Handelsgerichte 315
4. Zölle 317
Zölle im allgemeinen, Freihandel und Schutzzoll 317
Das Merkantilsystem 320
Die verschiedenen Arten von Zöllen 322
Docks, Entrepots, Freihäfen, Zollverein 324
5. Monopole, Stapelrecht, Schauanstalten 327
a. Monopole 327
b. Stapelrecht 328
c. Schauanstalten 329
6. Messen und Börsen 329
a. Messen 329
b. Börsen 332
7. Banken 334
A. Die älteren Banken 334
B. Die neueren Banken 335
C. Staatsbanken und Privatbanken 336
D. Die einzelnen Bankgeschäfte 337
E. Die deutschen Zettelbanken und die Reichsbank 344
8. Posten und Telegraphen 346
a. Posten 346
b. Telegraphen 348

Begriff der Handelswiſſenſchaft.

Unter Handelswiſſenſchaft verſteht man diejenige Wiſſenſchaft, welche das ganze Getriebe des Handels und die dasſelbe regelnden wirtſchaftlichen und ſtaatlichen Geſetze kennen lehrt; dieſelbe bewegt ſich dementſprechend vorzugsweiſe auf dem Gebiete der Volkswirtſchaftslehre und des Handelsrechts.

Buchhaltung, Rechnen und Korreſpondenz ſetzen, auf Verhältniſſe des Handelsverkehrs angewendet, als kaufmänniſche Buchhaltung, kaufmänniſches Rechnen und kaufmänniſche Korreſpondenz, neben Kenntnis des Mechanismus der Buchhaltung, der reinen Arithmetik und der Regeln der Stiliſtik auch Kenntnis des Gegenſtandes, auf den ſie angewendet werden, alſo des Handels voraus und ſtützen ſich, ſoweit dies der Fall iſt, auf die Handelswiſſenſchaft. Mit dieſer muß demnach ſchon vertraut ſein, wer ſich mit jenen Disziplinen mit Erfolg beſchäftigen will.

Mitunter faßt man den Begriff Handelswiſſenſchaft auch weiter und verſteht darunter die Geſamtheit aller Kenntniſſe, welche für die Betreibung des Handelsgewerbes von Bedeutung ſind, ſo daß dieſelbe nicht nur die Handelswiſſenſchaft in dem oben angedeuteten engeren Sinne, ſondern auch

Buchhaltung, Rechnen, Korreſpondenz, Handelsgeſchichte, Handelsgeographie, Warenkunde u. ſ. w. umfaßt.

Vorliegendes Buch enthält eine Darſtellung der Handelswiſſenſchaft im engeren Sinne. Dasſelbe zerfällt in zwei Kurſe, von denen der erſte den Lernenden mit den Gegenſtänden der Handelswiſſenſchaft im allgemeinen bekannt machen ſoll, während der zweite auf das Weſen dieſer Gegenſtände tiefer eingeht.

Erſter Kurſus.

Handel, Handeltreibender, Handwerker, Fabrikant, Ware.

§ 1.

Unter *Handel* versteht man das gewerbmäßig betriebene Kaufen *beweglicher* Sachen zum Wiederverkaufe in *unveränderter* Gestalt. *Handeltreibender* ist demnach, wer gewerbmäßig bewegliche Sachen einkauft, nicht um sie selber zu ge- oder zu verbrauchen, sondern in der Absicht, sie in *unveränderter* Gestalt wieder zu verkaufen. Wer dagegen die eingekauften beweglichen Sachen be- oder verarbeitet und sie dann wieder verkauft, ist je nach Art und Umfang seines Gewerbebetriebes *Handwerker* oder *Fabrikant*. Handwerk nebst Fabrikgewerbe sind also dem Handel verwandt, denn beiden ist gemeinsam der Kauf, um wieder zu verkaufen, nur erfolgt der Wiederverkauf des Erkauften beim Handel in unveränderter Gestalt, beim Handwerk und Fabrikgewerke nach einer Be- oder Verarbeitung.

Die beweglichen Sachen, welche Gegenstand des Handels sind, werden *Waren* genannt.

Die Waren werden eingeteilt in *reale* und *ideelle*. Reale Waren sind solche, welche, wie z. B. Kaffee, Zucker, Baumwolle, Metalle, Geld u. s. w., ihren Wert in sich selbst haben, während man unter ideellen Waren Urkunden versteht, die Anspruch auf eine reale Ware geben, wie z. B. Wechsel, Aktien, Staatspapiere, Lagerscheine u. s. w.

Der Handel teilt sich dementsprechend in zwei große Zweige: 1) in den sogenannten *Warenhandel*, welcher den Handel mit realen Waren mit Ausnahme von Geld und Edelmetallen umfaßt, und 2) in das *Bankiergeschäft*, das den Handel mit Geld, Edelmetallen, ideellen Waren (Aktien, Staatspapieren, Wechseln u. s. w.), außerdem aber auch die *Kapitalvermittlung* in sich begreift.

Einteilung der Handeltreibenden in Klassen.

§ 2.

Die Handeltreibenden werden von Alters her je nach dem Umfange und der Art und Weise ihres Gewerbebetriebes in Klassen eingeteilt und man unterscheidet: Kaufmann, Handelsmann, Krämer, Höker, Trödler und Hausierer.

Unter einem Kaufmann verstand man ursprünglich denjenigen Handeltreibenden, der von einer festen Handelsniederlassung aus Warenhandel in größerem Umfange mit anderen Orten in einer Art und Weise betrieb, welche höhere Kenntnisse voraussetzte. Der größere Gewerbebetrieb allein machte also einen Handeltreibenden nicht zum Kaufmanne, sondern die Eigenschaft eines solchen wurde ihm nur beigelegt, wenn er von allen höheren Hülfsmitteln des Handelsverkehrs, z. B. Korrespondenz, Zahlung durch Wechsel u. s. w., ausgedehnten Gebrauch machte und außerdem seine geschäftliche Verwaltung durch eine geordnete Buchführung regelte. Da alles dies ein nicht unbedeutendes Maß allgemeiner Bildung und Fachbildung voraussetzte, so bildeten die Kaufleute die vornehmste Klasse der Handeltreibenden.

Der Handelsmann dagegen braucht keine höheren Kenntnisse, denn er kauft in der Regel seine Waren an den Bezugsquellen persönlich ein, um sie an den Absatzplätzen persönlich wieder zu verkaufen, z. B. Getreide, Hopfen, Vieh u. s. w., oder auch Fabrikate, welche letztere auf Messen oder Märkten wieder abgesetzt werden.

Der Krämer kauft seine Waren in geringen Mengen am eigenen Wohnplatze oder in dessen Nähe ein und verkauft sie wieder an die Konsumenten im Kleinen.

Der Höker handelt mit den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen, namentlich mit den Produkten der Landwirtschaft: Butter, Eier, Gemüse u. s. w., der Trödler mit gebrauchten Kleidungsstücken, Hausgeräten u. s. w. und der Hausierer führt seine Waren mit sich, die er den Konsumenten in ihren Wohnungen anbietet.

Für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr werden auch jetzt noch diese Unterscheidungen zwischen den Handeltreibenden festgehalten, dagegen bezeichnet gegenwärtig unser Handelsgesetzbuch auch Handels-

leute, Krämer, Höker, Trödler und Hausierer als Kaufleute (weiteres darüber siehe § 5).

Die Hülfsgewerbe des Handels.

§ 3.

Dem Handel helfend zur Seite stehen gewisse andere Gewerbe, die man deshalb auch als seine Hülfsgewerbe bezeichnet; diese sind: 1) das Gewerbe der Handelsvermittler: Kommissionäre, Agenten und Makler; 2) die Transportgewerbe: Schiffer, Fuhrleute, Eisenbahnen, Posten, Spediteure, Schiffsrheder und 3) das Versicherungsgewerbe.

Der Kommissionär, der Agent und der Makler (Sensal, Courtier) betreiben sämtlich Handelsgeschäfte für fremde Rechnung, für einen Auftraggeber oder Kommittenten; sie unterscheiden sich aber in folgender Weise: der Kommissionär und der Agent vermitteln Geschäfte für ihren Auftraggeber und schließen sie ab, und zwar der Kommissionär in seinem eigenen Namen und der Agent im Namen seines Kommittenten; der Makler dagegen vermittelt die Geschäfte nur bis zum Abschluß, der durch die Parteien selbst durch Unterzeichnung eines sogenannten „Schlußscheines" vollzogen wird.

Von den Transportgewerben bedarf nur das Rhederei- und das Speditionsgewerbe der Erklärung. Unter einem Rheder versteht man den Eigentümer eines Schiffes, das ihm zum Erwerb durch die Seefahrt (durch den Transport von Gütern und Personen) dient. Der Spediteur übernimmt gewerbemäßig für fremde Rechnung die Besorgung von Gütersendungen durch Frachtführer oder Schiffer, mit denen er die zu diesem Zwecke nötigen Frachtverträge im eigenen Namen abschließt. Ein Hamburger Spediteur z. B. nimmt eine an ihn von New-York aus adressierte Sendung Baumwolle vom Schiffer in Empfang und übergiebt sie der ihm erteilten Vorschrift gemäß der Eisenbahn zur Weiterbeförderung nach Chemnitz, indem er den Eisenbahnfrachtbrief im eigenen Namen ausstellt. Das Speditionsgewerbe ist daher eine Unterart des Kommissionsgewerbes.

Der Versicherer verpflichtet sich gegen eine Vergütung, Prämie genannt, den Schaden ganz oder teilweise zu ersetzen, welchen eine versicherte Ware auf dem Transporte möglicherweise erleidet.

Arten des Handels.

§ 4.

Man unterscheidet Großhandel und Kleinhandel. Der Großhändler (Grossist) kauft Waren ein, um sie in größeren Quantitäten an andere Handeltreibende oder an Handwerker und Fabrikanten wieder zu verkaufen. Der Kleinhändler (Detailliſt) dagegen verkauft in kleineren Quantitäten, meistens im offenen Laden, an die Konsumenten.

Unter Einfuhrhandel (Importhandel) versteht man die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland, unter Ausfuhrhandel (Exporthandel) die Ausfuhr inländischer Waren in das Ausland und unter Zwischenhandel den Wiederverkauf vom Ausland bezogener Waren in das Ausland. Wenn englische Kaufleute z. B. von China bezogenen Thee nach Deutschland verkaufen, treiben sie Zwischenhandel. Ein Volk treibt Aktivhandel, wenn es die Ausfuhr der eigenen und die Einfuhr der fremden Waren selber besorgt, und Passivhandel, wenn es beides durch fremde Kaufleute besorgen läßt. China treibt z. B. zum großen Theil Passivhandel, da die Ausfuhr der chinesischen Erzeugnisse und die Einfuhr der europäischen meistens durch europäische Handelshäuser besorgt wird. In einer anderen Bedeutung ist Aktivhandel gleichbedeutend mit Ausfuhrhandel und Passivhandel gleichbedeutend mit Einfuhrhandel, da durch jenen Forderungen und durch diesen Schulden an das Ausland entstehen.

Man unterscheidet auch Eigenhandel oder Proprehandel und Handel für fremde Rechnung, wie solcher von Kommissionären, Agenten und Maklern betrieben wird.

Der Vollkaufmann und der Kaufmann minderen Rechts.

§ 5.

In § 2 ist erwähnt worden, daß unser Handelsgesetzbuch auch Handelsleute, Krämer, Höker, Trödler und Hausierer als Kaufleute bezeichnet; dasselbe bleibt aber dabei nicht stehen, sondern legt sämtlichen in den Hülfsgewerben des Handels beschäftigten Personen und noch manchen anderen Gewerbetreibenden, die zum Handel in gar

keiner oder nur in sehr entfernter Beziehung stehen, aus folgendem Grunde die Eigenschaft eines Kaufmannes bei.

Um die durch den Handelsverkehr hervorgerufenen eigentümlichen Beziehungen der Personen zu einander und zu Sachen zu regeln, reichte das gewöhnliche bürgerliche Recht nicht aus, sondern es bildete sich im Laufe der Zeit ein besonderes Recht, das Handelsrecht. Dasselbe kam indes nicht, wie man glauben sollte, bei allen durch den Handelsverkehr entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung, sondern nur dann, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten der Kaufleute oder solcher Personen handelte, denen gesetzlich die Eigenschaft eines Kaufmannes beigelegt worden war. Diese Eigenschaft wurde aber früher nur solchen Personen verliehen, deren Gewerbebetrieb ein größerer und deren Geschäftsführung eine kaufmännische (siehe § 2) war, nämlich: Kommissionären, Agenten, Maklern, Spediteuren, Versicherern, Schiffsrhedern und schließlich auch Fabrikanten; infolge dessen unterlagen die gewerblichen Rechtsstreitigkeiten der geringeren Klassen: der Handelsleute, Krämer, Höker, Trödler und Hausierer, ferner der gewöhnlichen Schiffer und der gewöhnlichen Fuhrleute der Beurteilung nach dem bürgerlichen Rechte.

In neuerer Zeit erschien jedoch die Anwendung des Handelsrechtes nicht nur auf die Rechtsstreitigkeiten der eben genannten geringeren Klassen, sondern auch auf die mancher anderen Gewerbetreibenden wünschenswert, und unser in den Jahren 1861 bis 1865 eingeführtes Handelsgesetzbuch trug dem Rechnung, indem es zwar gleichfalls bestimmt, daß das Handelsrecht auf die Rechtsstreitigkeiten der Kaufleute Anwendung zu finden habe, den Kreis der Kaufleute aber erweitert. Ebenso verfährt unser neues, am 1. Januar 1900 in Kraft tretendes Handelsgesetzbuch*). Durch dieselben wird Handelsleuten, Krämern, Hökern, Trödlern, Hausierern, gewöhnlichen Fuhrleuten, gewöhnlichen Schiffern, Wirten, Handwerkern u. s. w. die Eigenschaft eines Kaufmannes beigelegt, was allerdings den Übelstand mit sich bringt, daß die Handelsgesetzbücher mit dem üblichen Sprachgebrauch sich im Widerspruch befinden. Dieser versteht nämlich, da, wie weiter oben gesagt, früher nur solchen

*) Anm.: Das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 wird fernerhin abgekürzt mit a. Hgb. (altes Handelsgesetzbuch) bezeichnet werden, und das vom Jahre 1900 mit n. Hgb. (neues Handelsgesetzbuch).

Personen, deren Gewerbebetrieb ein größerer und deren Geschäftsführung eine kaufmännische war, die Eigenschaft eines Kaufmannes beigelegt wurde, unter einem Kaufmanne nach wie vor einen Mann von höherer Bildung und Lebensstellung. Man muß daher gegenwärtig unterscheiden zwischen Kaufleuten im Sinne der Handelsgesetzbücher und solchen, denen auch im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr diese Bezeichnung beigelegt wird. Es kommt infolge dessen vor, daß jemand nach den Handelsgesetzbüchern Kaufmann ist, der im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr z. B. als Handelsmann oder als Höker bezeichnet wird.

Unsere Handelsgesetzbücher unterscheiden übrigens selber schon Kaufleute erster und zweiter Klasse oder *Vollkaufleute* und *Kaufleute minderen Rechtes*. Dieselben bestimmen nämlich, daß Handwerker und solche Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, eine Firma nicht anzunehmen haben, Handelsbücher nicht zu führen brauchen und Prokura nicht erteilen können; sie machen also diese Personen zu Kaufleuten minderen Rechtes oder *Minderkaufleuten*.

Wir haben es im Folgenden nur mit dem *Vollkaufmanne* zu thun, der im wesentlichen dem Kaufmanne entspricht, wie ihn der gewöhnliche Sprachgebrauch noch heute versteht, und die Handelsgesetzgebung bis zur Einführung des alten Handelsgesetzbuches gleichfalls verstand.

Die Handlung.

§ 6.

Die Niederlassung eines Vollkaufmannes wird *Handlungshaus* oder kurzweg *Haus* genannt; eine davon abhängige Niederlassung bezeichnet man als *Filiale*, *Kommandite* oder *Succursale*. Jeder Vollkaufmann muß eine *Firma* annehmen, d. h. einen Namen, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgiebt. Die Firma ist in ein vom Gerichte geführtes Register, welches Handelsregister genannt wird, einzutragen. Wo Handelsgerichte (Kammern für Handelssachen) vorhanden sind, wird dasselbe von diesen geführt. Als Firma soll der Kaufmann der Regel nach seinen eigenen Namen, nach dem a. Hgb. mit oder ohne

Zunamen, nach dem n. Hgb. mit mindestens einem ausgeschriebenen Zunamen als solche annehmen. Ist schon eine gleiche Firma am Orte vorhanden, so muß er die seinige durch einen Zusatz, z. B. „junior“, „senior“ u. s. w. unterscheiden, nicht aber durch „und Compagnie“, vielmehr ist dieser Zusatz nur bei einem Compagniegeschäft zulässig. Bei Übernahme eines schon bestehenden Geschäftes kann die Firma mit Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder der Erben desselben mit übernommen und weiter geführt werden. Nicht erlaubt ist die Veräußerung der Firma abgesondert vom Geschäfte, für welches sie bisher geführt wurde. Auch die Änderung oder das Erlöschen der Firma oder die Änderung des Inhabers ist in das Handelsregister einzutragen.

Der Kaufmann im eigentlichen Sinne (siehe § 2) mußte um seiner selbst willen Bücher führen, weil er nur dadurch die zum gedeihlichen Betriebe desselben nötige gute Ordnung in seinem Geschäfte zu erhalten vermochte; abgesehen davon wurde ihm dies aber auch aus anderen Gründen zur Pflicht gemacht. Er kam nämlich der Erfahrung gemäß regelmäßig in den Fall, Kredit in Anspruch zu nehmen und wurde dadurch zum Verwalter fremden Vermögens, von dem man mit Fug und Recht verlangen konnte, daß er Rechnung über seine Vermögensverwaltung ablegte, falls er nicht imstande war, seine Gläubiger zu befriedigen. Da diese Rechnungslegung aber nur mittels der Buchhaltung erfolgen konnte, so gehörte die Verpflichtung zur Buchhaltung von jeher zu den vornehmsten Verpflichtungen des Kaufmannes im eigentlichen Sinne. Dieselbe ging dann auch auf diejenigen Personen über, denen gesetzlich die Eigenschaft eines Kaufmannes beigelegt wurde (siehe § 5), und ist durch die Deutschen Handelsgesetzbücher auch dem Vollkaufmanne auferlegt worden, während die Minderkaufleute (siehe S. 8) davon befreit sind.

Beim Beginne seines Handelsgewerbes hat der Vollkaufmann *Inventur* zu machen, d. h. sämtliche Bestandteile seines Geschäftsvermögens: Geld, Wechsel, Effekten, Waren u. s. w., aufzuzeichnen und den Betrag seines Vermögens als *Geldkapital* oder sein *Handlungskapital* durch Abschätzung der einzelnen Bestandteile desselben in Geld festzustellen. Das darüber angefertigte Verzeichnis heißt *Inventarium*. Sind Schulden vorhanden, so be-

zeichnet man das Vermögen als Aktivvermögen oder Aktiva, die Schulden dagegen als Passivvermögen oder Passiva. In diesem Falle ergiebt sich das Handlungskapital erst, wenn der Geldbetrag der Passiva von dem der Aktiva abgezogen oder, wie man sich ausdrückt, die Bilanz gezogen wird. Z. B. Aktiva: 100,000 M., Passiva: 20,000 M.; folglich ergiebt die Bilanz ein Handlungskapital von 80,000 M. Ein solches Inventarium und eine solche Bilanz sind am Schlusse jedes Geschäftsjahres anzufertigen. Innerhalb des letzteren besteht die Aufgabe der Buchführung darin, jede Veränderung, die in den Bestandteilen des Geschäftsvermögens vorgeht, aufzuzeichnen und aus diesen Aufzeichnungen zu ermitteln, was von jeder Gattung und Art von Vermögensbestandteilen nach Maßgabe der stattgehabten Veränderungen am Schlusse des Geschäftsjahres vorhanden sein muß. Die Buchführung weist solchergestalt das Verbleiben und die Verwendung jedes Gegenstandes nach, der beim Beginn des Gewerbes vorhanden war oder später dem Geschäftsvermögen einverleibt wurde. Dadurch schützt sich der Kaufmann einerseits gegen untreue oder sorglose Verwaltung seines Vermögens durch seine Bediensteten, während er anderseits, im Fall der Insolvenz, imstande ist, seinen Gläubigern zu beweisen, daß er selber weder Vermögensstücke beiseite geschafft, noch sein Vermögen in unstatthafter Weise verwendet hat (Aufwand, Spiel, unerlaubte Geschäfte).

Übersteigt der Betrag der Passiva den der Aktiva, so ist Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz vorhanden. Z. B. Aktiva: 150,000 M., Passiva: 200,000 M. = 50,000 M. Defizit oder Unterbilanz. Wohl zu unterscheiden ist von der Insolvenz die Liquidation, worunter man die Auflösung eines Geschäftes versteht. Das ganze Vermögen wird bei der Liquidation in Geld verwandelt; es wird ihm also diejenige Form gegeben, in welcher es am flüssigsten (liquidus, flüssig) ist.

Da infolge der Insolvenz alle Gläubiger nicht befriedigt werden können und es unbillig wäre, wenn einzelne derselben, die zufälligerweise in der Lage sind, ihre Forderungen sofort geltend zu machen, voll bezahlt würden, während andere leer ausgehen, so müssen die Zahlungen eingestellt, und es muß dem Gerichte unter Einreichung des Status (der Bilanz) davon Anzeige gemacht werden. Dieses

übernimmt dann die Verwaltung des Vermögens des insolventen Schuldners, der nun Gemeinschuldner oder Kridar genannt wird, und verteilt es an die Gläubiger nach Verhältnis ihrer Forderungen im Konkursverfahren.

Mitunter kann das Konkursverfahren dadurch vermieden werden, daß die Gläubiger freiwillig einen Teil ihrer Forderungen fallen lassen und sich mit einem gewissen Prozentsatze derselben begnügen, was man als freiwilligen Akkord bezeichnet. Dies ist vorteilhaft für die Gläubiger und für den Schuldner, da einerseits die Kosten des Konkurses erspart werden und anderseits der Schuldner von seiner Schuld befreit wird. Liegen gegen den Kridar nicht gewisse, ihn beschwerende Thatsachen vor, so können die Gläubiger zu einem Zwangsvergleiche genötigt werden, wenn die Mehrzahl der zu dem Zwecke versammelten Gläubiger damit einverstanden ist, und diese mindestens dreiviertel aller schuldigen Beträge zu fordern haben. Die Zahlungseinstellung kommt auch vor, ohne daß Insolvenz vorhanden ist, wenn das zu fälligen Zahlungen nötige Geld fehlt, weil die Ausstände nicht eingehen oder die Warenvorräte augenblicklich gar nicht oder wenigstens nur mit großem Verluste versilbert werden können. Wenn in diesem Falle die Gläubiger eine Frist, Moratorium, gewähren, so ist der Schuldner nicht selten imstande, sie später voll zu befriedigen und sein Geschäft fortzuführen.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerotts bestraft, wenn sie absichtlich ihre Gläubiger benachteiligt haben, wegen einfachen Bankerotts dagegen, wenn ihre Buchführung ungenügend ist oder sie durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel zu viel verbraucht haben.

Die Handlungsgehülfen.

§ 7.

Der Kaufmann bedarf in den meisten Fällen eines oder mehrerer Gehülfen, Handlungsgehülfen oder Commis, die ihn bei seinen Arbeiten unterstützen und ihn unter Umständen auch beim Abschluß von Geschäften vertreten, in welchem Falle sie die Eigenschaft eines

Handlungsbevollmächtigten erlangen. Je nach den ihnen übertragenen Arbeiten werden dieselben als Kassierer, Buchhalter, Korrespondent, Lagerdiener, Ladendiener und Reisender bezeichnet. Ein unbesoldeter Gehülfe wird Volontär genannt. Auch der Lehrling gehört gesetzlich zu den Gehülfen. Zur Vertretung des Prinzipals beim Abschluß von Geschäften bedürfen sie einer Vollmacht und ihre Befugnis geht nicht weiter als letztere reicht. Unter den Handlungsbevollmächtigten nimmt der Prokurist eine besondere Stellung ein, weil dessen Vollmacht durch Gesetz bestimmt ist. Derselbe vertritt den Prinzipal bei allen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, und zeichnet die Firma, indem er derselben einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt, z. B.:

p. pa. G. F. Schmidt.
C. Schneider.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

Die Handelsgesellschaften.

§ 8.

Wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma vereinigen, entsteht eine Handelsgesellschaft oder ein Compagniegeschäft, deren Teilhaber als Handelsgesellschafter, Associé, Socius oder Compagnon bezeichnet werden. Je nachdem nun die einzelnen Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen oder bloß mit dem von ihnen eingebrachten Kapital für die Schulden der Gesellschaft haften, unterscheidet man verschiedene Klassen von Handelsgesellschaften: 1) Die offene Handelsgesellschaft. Sämtliche Teilhaber derselben haften mit ihrem ganzen Vermögen, gleichviel ob dasselbe im Geschäft steckt oder nicht, für die Schulden der Gesellschaft. 2) Die Aktiengesellschaft. Das Kapital der Aktiengesellschaft wird in eine Anzahl von Anteilen oder Aktien zerlegt und man wird Teilhaber der Gesellschaft durch Erwerbung einer Aktie, ohne persönlich für die Schulden der Gesellschaft zu haften. 3) Die Kommanditgesellschaft. Ein oder mehrere

Gesellschafter, der oder die Komplementare, haften mit ihrem ganzen Vermögen, ein oder mehrere andere, der oder die Kommanditisten, haften dagegen nur mit dem von ihnen eingezahlten Kapitale und der Betrag des letzteren wird in das Handelsregister eingetragen. 4) Die stille Gesellschaft. Der stille Gesellschafter beteiligt sich mit einer Vermögenseinlage am Betriebe eines Handelsgewerbes, sein Vorhandensein wird aber nicht in der Firma angedeutet und infolge dessen braucht der Betrag seines Anteils auch nicht durch Eintragung in das Handelsregister zur Kenntnis dritter Personen zu gelangen. 5) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Stimmt mit der Kommanditgesellschaft überein, nur wird das durch die Kommanditisten eingebrachte Vermögen in Aktien zerlegt. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft kann die Namen sämtlicher Gesellschafter ohne Vornamen enthalten oder nur den eines oder mehrerer Gesellschafter, während das Vorhandensein der übrigen durch „und Compagnie“ (& Co.) angedeutet wird. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf darin nicht vorkommen. Nach dem n. Hgb. können die Namen von Personen in die Firma der Aktiengesellschaft aufgenommen werden, auch ist derselben die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ und der Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Bezeichnung als solche beizufügen. Die Firma der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien enthält den Namen des oder der Komplementare, während das Vorhandensein der Kommanditisten durch „und Compagnie“ zu erkennen zu geben ist; dieselbe ist daher von der einer offenen Handelsgesellschaft nicht zu unterscheiden, wenn in letzterer das Vorhandensein von einem oder mehreren Gesellschaftern gleichfalls durch „und Compagnie“ angedeutet wird. Die stille Gesellschaft ist, wie schon weiter oben gesagt, äußerlich nicht als Gesellschaft kenntlich, da der Name des stillen Gesellschafters weder in die Firma aufgenommen, noch sein Vorhandensein durch „und Compagnie“ angedeutet werden darf. Mitunter vereinigen sich auch zwei oder mehrere Kaufleute zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, zu sogenannten Konto-Metageschäften (Meta, italienisch, Mitte, Hälfte). In diesem Falle nehmen sie keine gemeinschaftliche Firma

an, sondern jeder besorgt den ihm zufallenden Teil der Geschäfte unter seinem Namen.

Gegenwärtig haben in Deutschland auch die Genossenschaften (eingetragene Genossenschaften), deren Mitglieder solidarisch, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, oder mit einem im Voraus bestimmten Betrage für die Schulden der Gesellschaft haften, große Bedeutung erlangt. In England hafteten früher die Mitglieder einer Aktiengesellschaft solidarisch, wie die Mitglieder der eben erwähnten deutschen Genossenschaften, für die Schulden der Gesellschaft, in neuerer Zeit giebt es aber auch dort Aktiengesellschaften, deren Aktionäre nur mit ihrem eingezahlten Kapitale haften; dieselben sind kenntlich durch den Beisatz „limited“, welcher der Firma hinzugefügt wird. „Limited liability“ heißt „beschränkte Haftbarkeit“.

Der Warenhandel.

§ 9.

Der Kaufmann kauft Waren ein, um sie wieder zu verkaufen und durch den höheren Verkaufspreis einen Gewinn zu erzielen. Der höhere Verkaufspreis läßt sich aber auf zwei verschiedenen Wegen erreichen: 1) dadurch, daß die Ware an einem Orte, wo sie billig ist, gekauft und an einem anderen Orte, wo sie teuer ist, verkauft wird; 2) dadurch, daß sie heute gekauft und in späterer Zeit, nachdem ihr Preis gestiegen ist, wieder verkauft wird. Die erste Art des Geschäftes, bei welcher der Gewinn durch Versendung der Ware von einem Ort nach einem anderen erzielt werden soll, bildet das sogenannte reguläre Geschäft, die zweite dagegen, bei welcher durch die in der Zukunft erwartete Preiserhöhung der Gewinn erhofft wird, bezeichnet man als Spekulation.

Erfolgt bei einem Kaufe die Zahlung sofort, so heißt derselbe Kauf gegen Kasse, Barkauf oder Kontantkauf (per contant, per comptant); erfolgt die Zahlung später, z. B. in 1, 2, 3 Monaten u. s. w., so heißt er Zeitkauf, Kauf auf Kredit oder Kauf auf Ziel. Im Großhandel geschehen die meisten Käufe auf Kredit; deshalb müßten für jede Ware eigentlich doppelte Preise, für den Barkauf und für den Zeitkauf, festgesetzt werden. Um dieses zu vermeiden, nimmt man den Zeitkauf

als Regel an, und bewilligt demjenigen, der sofort zahlt, einen Abzug von der Rechnung, welcher als Skonto (Diskonto) bezeichnet und nach Prozenten, gewöhnlich $^1/_2$% p. Monat, bestimmt wird. Statt Skonto wird auch häufig der Ausdruck „Rabatt“ gebraucht, doch versteht man darunter auch Abzüge, die aus anderen Gründen gemacht werden. Im Buchhandel und bei manchen Fabrikaten stellt der Rabatt den Gewinn des Wiederverkäufers der Ware dar. Auch Dekort kommt wohl in der Bedeutung von Diskont vor, während man gewöhnlich darunter einen Abzug für an der Ware gefundene Mängel versteht.

Die Ablieferung der gekauften Ware kann sofort erfolgen, Tageskauf, oder in späterer Zeit, z. B. nach 14 Tagen, 1 Monat u. s. w., was man als Lieferungskauf bezeichnet. Statt Lieferungskauf sagt man häufig Zeitkauf, obwohl unter letzterer Bezeichnung eigentlich, wie weiter oben gesagt, ein Kauf zu verstehen ist, bei welchem nicht die Lieferung, sondern die Zahlung später erfolgt. Infolge des Lieferungskaufes ist auch ein Gewinn durch das Fallen der Preise möglich, indem man Waren, welche man noch gar nicht besitzt, zum heutigen Preise verkauft, aber unter der Bedingung, sie erst in 14 Tagen, 1 Monat u. s. w. zu liefern. Man gewinnt in diesem Falle, wenn die betreffende Ware bis zum Ablauf der Lieferungszeit im Preise sinkt und also unter dem Verkaufspreise eingekauft werden kann. Diese Spekulation auf das Fallen der Preise nennt man Spekulation à la baisse; dieselbe ist das Gegenteil der Spekulation à la hausse, bei welcher Waren in der Absicht gekauft werden, sie später wieder zu verkaufen, nachdem ihr Preis gestiegen ist. Z. B. Spekulation à la hausse. A. kauft 1000 Centner einer Ware à 100 M. = 100,000 M., in der Erwartung, daß die Preise steigen werden, und verkauft sie wieder, nachdem dieser Fall einen Monat später eingetreten ist, à 110 M. = 110,000 M., er gewinnt also 10,000 M. Hier ist gleich, ob A. die Ware beim Einkauf sofort empfängt (Tageskauf) und sie einen Monat liegen läßt, oder ob er sie auf einen Monat Lieferung à 100 M. kauft und sie später à 110 M. wieder verkauft.

Spekulation à la baisse. A. verspricht 1000 Centner einer Ware à 100 M. = 100,000 M. in einem Monat zu

liefern, obwohl er die Ware nicht besitzt, sondern hofft, daß bis zum Lieferungstage deren Preis sinken werde. Trifft dies ein, und kann er à 90 M. = 90,000 M. kaufen, so gewinnt er 10,000 M.

Die Rohprodukte sammeln sich an gewissen Plätzen, den Märkten oder Stapelplätzen, an, wo die Preise für dieselben gemacht werden. So ist z. B. Liverpool der Stapelplatz für Baumwolle. Die auf den Stapelplätzen notierten Preise erfährt der Kaufmann durch die von dort ausgehenden Preisverzeichnisse oder Preiscourante, während ihn die Marktberichte von dem Gange des Geschäftes an jenen Plätzen in Kenntnis setzen.

Der Warenhandel.

§ 10.

(Fortsetzung.)

Wenn eine Ware durch Kauf und Verkauf von einer Hand in die andere übergeht, so stellt der Verkäufer dem Käufer darüber eine Rechnung aus, d. h. ein Schriftstück, welches über alle Einzelheiten des zwischen ihnen abgeschlossenen Geschäfts Aufschluß giebt, und demzufolge Angaben enthält über Gattung, Qualität und Menge der verkauften Waren, ferner über den Preis und die Zahlungsbedingungen. Ist die Ware verpackt, so ist, wenn sie nach dem Gewichte verkauft wird, in der Regel das Bruttogewicht, das Gewicht der Ware mit der Verpackung, die Tara, das Gewicht der Verpackung und das Nettogewicht, das Gewicht der Ware ohne Verpackung, anzugeben. Wird das Gewicht der Tara genau ermittelt, so bezeichnet man letztere als reine Tara. In vielen Fällen ist diese Ermittlung jedoch nicht leicht möglich, es wird daher eine sogenannte Usanztara vom Bruttogewicht in Abzug gebracht und zwar mit so und so viel Pfunden pro Sack, Faß u. s. w. oder in Prozenten, z. B. 4 % vom Bruttogewicht. Daneben kommen auch noch andere Abzüge, z. B. Gutgewicht, Refaktie, Leckage u. s. w. vor. Das Gutgewicht soll den Käufer für Verluste beim Auswiegen, die Refaktie für solche durch Beschädigungen und die Leckage für solche durch Auslaufen von Flüssigkeiten entschädigen. Wird die Ware nach einem anderen

Orte gesandt, so enthält die Rechnung, welche in diesem Falle gewöhnlich Faktura genannt wird, auch eine Angabe über die Art der Versendung, z. B. p. Bahn, p. Schiffer u. s. w. Als Regel gilt, daß Schäden, welche die Ware auf der Reise erleidet, den Käufer treffen, was in der Faktura gewöhnlich durch die Worte: „sandte Ihnen auf Ihre werte Rechnung und Gefahr", angedeutet wird.

Zum Beispiel:

Magdeburg, 5. Dezember 18..

Rechnung für Herrn C. Schulz, Chemnitz
von Morgenstern & Co.

	Sandte Ihnen infolge Ihres Auftrages für Ihre werte Rechnung und Gefahr p. Bahn, Ziel 3 Monate,		
M. & Co. #	1 Kiste gut mittel Bengal Indigo		
	Btto. 309 ℔ Ta. 72 ℔		
	Ntto. 237 ℔ . . . . . à 9 M. M.	2133	—

Wird ein Einkauf durch Vermittelung eines Kommissionärs bewirkt, so berechnet dieser seinem Kommittenten diejenigen Preise, welche er selber hat anlegen müssen, außerdem etwaige Spesen (Unkosten), die er verlegt hat, und auf beides seine Kommission oder Provision, d. h. die Vergütung für seine Bemühung, in Prozenten. Z. B.:

Hamburg, 5. Dezember 18..

	Herren C. Bergmann & Co., Leipzig.	Sollen	
	Kaufte infolge Ihres Auftrags und sandte Ihnen für Ihre werte Rechnung und Gefahr p. Bahn, Ziel 2 Monate,		
C.B. & Co. # 1/75	75 Säcke La Guaira-Kaffee		
	Btto. 6501 ℔ | Ggw. 33 ℔		
	— 135 „ | Ta. 102 „		
	Ntto. 6366 ℔ . . . . à 88 Pf. M.	5602	08
	Empfangs- und Verladungsspesen . . „	20	40
	M.	5622	48
	$1^1/_2$% Kommission „	84	33
	M.	5706	81
	H. Schüler.		

Wird ein Verkauf durch Vermittelung eines Kommissionärs bewirkt, so stellt dieser seinem Kommittenten eine Verkaufsrechnung darüber aus, welche einen Reinertrag ergiebt. Der Kommissionär berechnet diejenigen Preise, welche er beim Verkauf selber erlangt hat, und bringt von dem dadurch entstehenden Betrage, dem Bruttoertrage, die von ihm verlegten Spesen und seine Kommission in Abzug. Hat er die Waren verborgt, so hat der Regel nach der Kommittent den Schaden zu tragen, wenn die Käufer derselben zahlungsunfähig werden, doch kann der Kommissionär sich verpflichten, in diesem Falle die Zahlung selber zu leisten. Man sagt dann, er stehe Delcredere, wofür er eine besondere Vergütung, Delcredere-Provision genannt, beansprucht. Z. B.:

Verkaufsrechnung über von Herren F. Adami & Co. in Bahia per Schiff „Nelson" zum Verkauf empfangene und hier verkaufte:

F. A. & Co.	100 Ballen Tabak					
# 1/100	Btto. 21366 ℔ Ta. 396 ℔					
	Ntto. 20970 ℔ . . . . à 50 Pf.			M.	10485	—
	Unkosten:					
	Fracht	M.	550	—		
	Assekuranz auf 10.000 M. à 1/2 %	„	50	—		
	Fuhrlohn, Reparaturen u. s. w.	„	77	17		
	Lagermiete 10 Pf. per Ballen .	„	10	—		
	Feuerversicherung	„	5	35		
	Maklercourtage 1/2 %	„	52	42		
	Umsatzsteuer 1/6 %	„	17	48		
	Kleine Spesen	„	10	20		
		M.	772	62		
	1) Zinsen 6 Mon. à 6 % p. Jahr	„	23	19		
	2) Kommission 2 %	„	209	90		
	3) Delcredere 1 1/2 %	„	157	27	1162	98
	Reinertrag p. 1. November 18 . .			M.	9322	02

Bremen, 28. Juli 18 . .

F. Walter & Co.

Anm. 1) Die Zinsen werden auf die vom Kommissionär verlegten Unkosten im Betrage von M. 772.62 berechnet.

2) und 3) Kommission und Delcredere werden vom Bruttoertrage von M. 10485.— berechnet.

Der Warenhandel.

§ 11.

(Fortsetzung.)

Kommissionäre versenden häufig fingirte Ein- oder Verkaufsrechnungen, sogenannte Conti finti (Einheit: Conto finto), die den Empfänger über die Unkosten, Verkaufsbedingungen u. s. w. ihres Platzes unterrichten sollen, so daß er daraus zu ersehen vermag, ob es für ihn vorteilhaft sein würde, den betreffenden Platz zum Einkaufe oder Verkaufe der in der Rechnung bezeichneten Waren zu benutzen. Namentlich Sendungen, die nach überseeischen Plätzen zum Verkaufe in Kommission gesandt werden, pflegt man auch als Konsignationen zu bezeichnen. Der Kommissionär heißt in diesem Falle Konsignator und der Kommittent Konsignant.

Wenn der Kommissionär für seinen Kommittenten kauft oder verkauft, so wird letzterer in den darüber ausgestellten Rechnungen nicht erwähnt; vielmehr tritt der Kommissionär beim Einkaufe gerade so auf, als ob er die Ware für sich kaufte, und beim Verkaufe, als ob er ihm gehörige Ware verkaufte. Der Agent dagegen kauft und verkauft im Namen seines Kommittenten, so daß dieser beim Einkauf als Schuldner und beim Verkauf als Gläubiger der Person erscheint, mit welcher die betreffenden Geschäfte abgeschlossen werden. Z. B.:

Plauen, 1. Dezember 18 . .

Rechnung für Herrn C. Richter hier,
von C. Cutts in Belfast.

Sie kauften durch meinen Agenten, Herrn H. Bauer, Ziel 3 Monate, 500 Yards irländische Leinwand à 1.20 M. M.	600	—

Der Makler vermittelt die Geschäfte bis zum Abschluß (siehe § 3) und stellt darüber zwei Schlußscheine (Schlußnoten), einen für den Käufer, den zweiten für den Verkäufer, aus. Wird das Geschäft nicht sofort erfüllt, so übergiebt er jeder Partei das von der andern unterschriebene Exemplar des Schlußscheines. Z. B.:

Hamburg, den 6. Dezember 18 . .

Durch Vermittelung des Unterzeichneten verkauften Herren Müller & Schmidt hier, an Herrn Carl Maler hier

Fünfzig Fässer Prima amerikanisches Schmalz (F. W. White & Co.) aus dem Schiffe Donau, zum Preise von 45 Mark für 50 Kilogr. und 16% Tara, kostenfrei zugewogen.

Das Schmalz wird morgen abgenommen und bei Empfang bar mit 1% Abzug bezahlt.

Ferd. Knauer,
vereideter Makler.

(Stempel des Maklers.)

Die Rechnung, welche der Käufer einer von einem anderen Orte bezogenen Ware anstellt, um zu ermitteln, wie hoch ihm dieselbe mit allen Unkosten zu stehen kommt, bezeichnet man als Kalkulation.

Die Beförderung und die Versicherung der Waren.

§ 12.

Wird die verkaufte Ware, wie dies meistens der Fall ist, nach einem anderen Orte versandt, so übergiebt sie der Verkäufer einem Frachtfahrer: Eisenbahn, Post, Schiffer oder Fuhrmann, der den Transport übernimmt, mit einem an den Empfänger derselben adressierten Begleitbriefe, dem Frachtbriefe. Bei Versendungen mit der Post oder mit der Eisenbahn brauchen die Bedingungen, unter welchen diese Anstalten die Beförderung übernehmen, nicht ausführlich im Frachtbriefe erwähnt zu werden, da darüber allgemein gültige Bestimmungen vorhanden sind. Bei anderen Frachtfahrern dagegen muß der Frachtbrief enthalten: die Bezeichnung des Frachtgutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen, den Namen und Wohnort des Frachtführers, den Namen des Absenders, den Namen des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Bestimmungen über die Fracht und schließlich den Ort und Tag der Ausstellung. Daneben können auch noch Bestimmungen über die Lieferungszeit und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung getroffen werden. Z. B.:

Frachtbrief.

Stettin, 6. Mai 18 . .

Sie empfangen hierbei durch Schiffer Johann Schwarze von hier

H. G.		Btto. 2020 Ctr.
No. 1—1000	1000 Säcke Roggenmehl,	Ntto. 2000 Ctr.

welche derselbe trocken und wohlkonditioniert empfangen hat. Nach richtiger und zu rechter Zeit in gleicher Beschaffenheit geschehener Ablieferung belieben Sie demselben die bedungene Fracht mit Sechzig Pfennige pro Sack zu bezahlen und mit dem Gute laut Bericht zu verfahren.

Hermann Gericke.

Äußere Aufschrift des Frachtbriefes:
Herrn Karl Ebeling,
Berlin.
Burgstraße 27.

Bei Versendungen, wie die hier als Beispiel gewählte, läßt sich der Absender vom Frachtführer in der Regel einen Ladeschein ausstellen, d. h. ein Schriftstück, durch welches der Frachtführer bescheinigt, daß er gewisse Güter in sein Fahrzeug geladen hat und sich verpflichtet, dieselben an einem angegebenen Ort wieder abzuliefern. Der Ladeschein wird von dem Absender der Güter dem Empfänger derselben per Post zugesandt, wodurch letzterer in den Stand gesetzt wird, die betreffenden Güter sofort zu verkaufen, natürlich auf Lieferung bei Ankunft des Frachtführers, die vielleicht erst nach Wochen erfolgt. Der Ladeschein war früher nur bei Versendungen zur See üblich, ist aber auf die Flußschiffahrt übertragen worden und wird auch, wie der Ladeschein des Seeschiffers, gewöhnlich als Konnossament bezeichnet. (Formular eines Ladescheins Seite 22.)

Gewöhnlich unterzeichnet der Schiffer zwei gleichlautende Ladescheine, von denen der Absender einen für sich behält, während er den anderen an den Empfänger der Güter sendet. Im vorliegenden Falle hat letzterer, Karl Ebeling in Berlin, die Ware unterm 10. Mai an C. Wegner & Co. in Berlin verkauft und dies auf der Rückseite des Ladescheins vermerkt. Der Schiffer kann verlangen, daß ihm eine vom Absender unterschriebene Kopie des Ladescheins ausgehändigt wird.

Ladeschein (Konnossament).

Ich endesunterschriebener Schiffer Johann Schwarze aus Stettin bekenne hiermit, daß ich in meinem Kahne No. 638, Lit. I. von Herrn Hermann Gericke in Stettin zugewogen empfangen habe:

H. G. No. 1/1000. 1000 Säcke Roggenmehl Btto. 2020 Ctr.

wogegen ich mich verbindlich mache, gegen Vergütung der bedungenen Fracht von Sechzig Pfennigen pro Sack obiges Gut richtig und in eben dieser guten Beschaffenheit an Herrn Karl Ebeling in Berlin oder dessen Ordre zu liefern und für jeden durch meine Schuld herbeigeführten Schaden mit meiner Person und mit meinem gesamten Vermögen zu haften, meine Reise sofort anzutreten und so schnell als möglich fortzusetzen. Auch verpflichte ich mich, jede sich zeigende Gefahr von dem mir anvertrauten Gute bestens abzuwenden, und habe zur Bestätigung dieser von mir eingegangenen Verpflichtungen zwei gleichlautende Exemplare eigenhändig unterschrieben, die nur für eins gelten.

Stettin, 6. Mai 18..

Johannes Schwarze.

Rückseite des Ladescheins.

Für mich an die Ordre der Herren C. Wegner & Co.

Berlin, 10. Mai 18..

Karl Ebeling.

Gegen die Gefahren, welche der Transport mit sich bringt, wird die Ware versichert, worüber dem Versicherten (Assekurierten) vom Versicherer (Assekuradeur) eine Bescheinigung, Police genannt, ausgestellt wird, wie folgt (siehe S. 23).

Bei der Versicherung ist es gestattet, wenn der Wert, den die Waren am Abgangsorte haben, versichert wird, alle Kosten: Fracht, Steuern, Versicherungskosten u. s. w., sowie 10% imaginären (eingebildeten) Gewinn auf denselben zu schlagen.

Beim Seetransport bezeichnet man die Schäden, welche Schiff oder Ladung erleiden, als Haverei.

Nimmt der Spediteur Güter zur Weiterbeförderung in Empfang, so hat er die darauf lastende Fracht und sonstige Unkosten zu verlegen. Außerdem beansprucht er selber für seine Bemühungen eine Vergütung, Speditionsprovision genannt. Häufig macht er sich dafür in der Weise bezahlt, daß er den Betrag, welchen er danach zu fordern hat, nachnimmt, d. h. sich denselben vom Frachtfahrer, dem er das Gut zur Weiterbeförderung übergiebt, bar aus-

No. 5387.

Police.

Die Neue Stettiner Fluß-Versicherung zu Stettin versichert hiermit Herrn Hermann Gericke in Stettin folgende, mit Schiffer Johann Schwarze, Steuermann Ferdinand Schulz, in Kahn No. 638, Lit. I. von Stettin nach Berlin verladene Güter:

Marke	Nummer	Zahl	Gewicht	Inhalt	Zu versichernder Wert
H. G.	1/1000	1000 Säcke	2020 Ctr. Brutto	Roggenmehl	26 000 Mark

für die Summe von Sechs- und Zwanzig Tausend Mark, wofür die Prämie von Ein Viertel Prozent mit Mark Fünf und Sechzig entrichtet worden ist.

Die Versicherung geschieht nach Maßgabe der Statuten gegen die Gefahr, welche diesen Gütern auf oben bezeichneter Fahrt ganz oder zum Teil zustoßen könnte.

Stettin, am 5. Mai 18 . .
Mittags 12 Uhr.

Neue Stettiner Fluß-Versicherungs-Gesellschaft.
In deren Vollmacht:
C. Reuter.

zahlen läßt. Über die sämtlichen das Frachtgut treffenden Kosten erteilt der Spediteur die sogenannte Spesenrechnung. Z. B.:

Hamburg, 6. Mai 18 . .

Spesen-Rechnung
für Herrn Carl Maler in Leipzig
von C. Weigel & Co.

	über per Dampfer „Georg" von der Sendung der Herren F. Cox & Co., London empfangene und per Bahn an ihn verladene:		
W. & Co. # 1/100	100 Fässer Kaffee, hier gewogen 101 500 ℔		
	Fracht von London . £ 42.8.5 à 20.40 M.	869	63
	Hiesiges Hafengeld à 2½ Pf. p. Ctr. . . „	25	38
	„ Wagegeld „ do. u. 33⅓% Zuschlag „	33	85
	Fuhrlohn zur Bahn à 5 Pf. p. Ctr. . „	50	74
	Böttcherlohn . . à 25 Pf. p. Faß . „	25	—
	Provision . . . à 10 Pf. p. Ctr. . „	101	50
	M.	1106	10

Maße.

§ 13.

Man unterscheidet folgende Maße: Maße der Zahl, Längenmaße, Flächenmaße, Inhaltsmaße, Körpermaße und Gewichte. Maße der Zahl sind: das Stück, das Dutzend = 12 Stück, das Groß = 12 Dutzend, die Mandel = 15 Stück, das Schock = 60 Stück, der Decher = 10 Stück, die Stiege = 20 Stück, das Zimmer (bei Pelzwaren) = 40 Stück, das Wall (bei Fischen) = 80 Stück; beim Papier ist 1 Ballen = 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen Schreibpapier und à 25 Bogen Druckpapier. An Stelle dieser Einteilung ist die in Neuries à 10 Neubuch à 10 Bogen getreten.

In neuerer Zeit ist in betreff des Maßwesens insofern eine Vereinfachung eingetreten, als das französische Maßsystem, welches sich unserem dekadischen (zehnteiligen) Zahlensystem anschließt, immer weitere Verbreitung gefunden hat. Dasselbe ist in Belgien, Brasilien, Centralamerika, Chile, Columbia, Ecuador, Deutschland, Italien, Mexico, den Niederlanden, Österreich, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Serbien, Spanien, der Türkei eingeführt und auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zulässig. In Europa haben demnach nur noch England, Rußland, Dänemark und Griechenland ihr eigenes Maßsystem. Die Grundlage des französischen bildet ein Längenmaß, das Meter, weshalb dasselbe als metrisches System bezeichnet wird. Vom Meter sind alle übrigen Maße abgeleitet und stehen zu demselben in einem decimalen Verhältnisse; ebenso sind die Bruchteile und die Vielfachen der Einheit jeder Maßgattung decimal bestimmt. Die Bruchteile: Zehntel, Hundertstel und Tausendstel, werden durch Vorsilben, die der lateinischen Sprache entnommen sind, bezeichnet: Decem (10), Centum (100) und Mille (1000), während das 10fache durch Deca, das 100fache durch Hekto, das 1000fache durch Kilo und das 10,000fache durch Myria ausgedrückt wird, Benennungen, die aus dem Griechischen stammen.

Einheit des Längenmaßes: das Meter à 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter; 10 Meter = 1 Dekameter, 100 Meter = 1 Hektometer, 1000 Meter = 1 Kilometer, 10,000 Meter = 1 Myriameter.

Einheit des Flächenmaßes: das Ar (10 Meter lang, 10 Meter breit = 100 Quadratmeter). Das Hektar = 100 Ar (10,000 Quadratmeter).

Einheit des Inhaltsmaßes: das Liter (1 Kubik-Decimeter) à 10 Deciliter à 10 Centiliter; 1 Hektoliter = 100 Liter, dient zur Messung von schüttbaren Gegenständen (Getreide u. s. w.) und von Flüssigkeiten (Bier, Wein u. s. w.).

Einheit des Körpermaßes: das Kubikmeter, welches als Holzmaß Ster heißt.

Einheit des Gewichtes: das Kilogramm (das Kubikdecimeter Liter Wasser bei 4 Grad Celsius) à 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm = 1000 Gramm; der metrische Centner hat 100 Kilogramm, die Schiffstonne 1000 Kilogramm. Das Gramm ist eingeteilt in 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm.

In **Deutschland**, wo, wie weiter oben gesagt, das metrische System gleichfalls eingeführt ist, sind folgende Einteilungen und Benennungen der verschiedenen Maßgattungen vorgeschrieben:

1) Einheit des Längenmaßes: das Meter (m) à 100 Centimeter (cm) à 10 Millimeter (mm); 1 Kilometer (km) = 1000 m.

2) Einheit des Flächenmaßes: das Quadratmeter (qm); 100 qm = 1 Ar (a), 10,000 qm = 1 Hektar (ha), 100 ha = 1 Quadratkilometer (qkm).

3) Einheit des Inhaltsmaßes: das Liter (l) decimal in Zehntel und Hundertstel eingeteilt; 100 l = 1 Hektoliter (hl). Das Liter ist $^1/_{1000}$ cbm und dient zur Messung schüttbarer Gegenstände und von Flüssigkeiten.

4) Einheit des Körpermaßes: das Kubikmeter (cbm).

5) Einheit des Gewichtes: das Kilogramm (kg) à 1000 Gramm (g) à 1000 Milligramm (mg); 1000 kg = 1 Tonne (t); 1 Schiffslast = 2 t. Außerdem ist auch noch das Pfund à 500 g und der Centner à 100 Pfund üblich.

England. Längenmaß. Die Yard à 3 Faß à 12 Zoll à 10 oder 12 Linien.

Inhaltsmaß. Das Quarter à 8 Bushels à 8 Gallons.

Gewichte. Man unterscheidet das Troy-Gewicht zum Wiegen von Edelmetallen und das Avoirdupoids-Gewicht oder Handelsgewicht. Das Troypfund hat 12 Ounces à 20 Pennyweights. Das Handelsgewicht ist folgendes: Die Tonne à 20 Hundredweights (Centner) à 4 Quarters (Viertel) à 28 Pfund à 16 Unzen.

Rußland. Längenmaß. Der Fuß à 12 Zoll à 12 Linien; 1 Elle (Arschin) = 28 Zoll.

Inhaltsmaß für Getreide u. s. w. Das Tschetwert, für Flüssigkeit das Wedro.

Gewicht. Das Berkowetz à 10 Pud à 40 Pfund à 96 Solotnik.

Geldwesen.

§ 14.

Je nachdem in einem Lande in Gold, in Silber oder in beiden Metallen bezahlt wird, sagt man, es habe Goldwährung*), Silberwährung oder Doppelwährung, und je nach den Münzeinheiten, in denen die Zahlungen erfolgen, es habe Markwährung, Guldenwährung, Dollarwährung, Frankenwährung, Pfundsterlingwährung, u. s. w. Gold und Silber stehen in einem veränderlichen Verhältnisse zu einander, und namentlich in den letzten Jahren ist der Wert des Silbers gegen Gold wesentlich gesunken. Während man noch im Jahre 1871 für 15½ Pfund Silber 1 Pfund Gold kaufen konnte, wird letzteres gegenwärtig mit ungefähr 35 Pfund Silber (beim Preise von 81 Mark pro Kilo in Hamburg) bezahlt; dieses Metall ist also um ungefähr 55 Prozent gegen früher entwertet. Natürlich haben auch alle Silbermünzen entsprechend an Wert verloren und nur da, wo inländischen Silbermünzen ein gesetzlicher Wert beigelegt ist, zu welchem sie von jedermann im Inlande genommen werden müssen, ist dies nicht der Fall. Bei Einführung der Markwährung in Deutschland im Jahre 1871 war das in einem silbernen Dreimarkstück (Thaler) enthaltene Silber wirklich soviel wert, wie das in drei goldenen Mark enthaltene Gold, gegenwärtig aber kann

*) Währung bedeutet im Mittelhochdeutschen soviel als „Bezahlung".

man jene Gewichtsmenge Silber für 1 M. 35 Pf. (bei 55 Proc. Entwertung) in Gold kaufen. Trotzdem müssen die Dreimarkstücke nach wie vor bei allen Zahlungen im Inlande an Stelle von drei goldenen Mark genommen werden, weil dies gesetzlich verordnet ist. Im Auslande dagegen schätzt man sie lediglich nach ihrem wirklichen Werte. Genau ebenso verhält es sich mit den silbernen 5-Frankenstücken in Frankreich, die dort an Stelle von 5 goldenen Franken in Zahlung genommen werden müssen, während sie in Wirklichkeit nur 2 Fs. 25 cs. (bei 55 Procent) wert sind.

In einigen Ländern läuft Papiergeld mit *Zwangskurs* um, d. h. dasselbe muß im Inlande bei allen Zahlungen an Stelle des gleichnamigen Metallgeldes genommen werden, während es von den Staatskassen nicht gegen letzteres eingelöst wird. Im Auslande dagegen gilt derartiges Papiergeld weniger als das gleichnamige Metallgeld, wenn die Finanzverhältnisse des Staates, welcher es ausgegeben hat, zu Bedenken Veranlassung geben, und auch im Inlande muß man dann bei der Umwechslung gegen Metall ein *Aufgeld* oder *Agio* gewähren. So hatten z. B. die österreichischen Papiergulden viele Jahre in Deutschland einen Wert, der zwischen 1 M. 60 Pf. und 1 M. 90 Pf. schwankte, während die österreichischen Silbergulden als 2 M. bei uns umliefen. In Österreich selbst galten bei Zahlungen die Papiergulden, weil sie Zwangskurs hatten, soviel wie die Silbergulden, dagegen mußte derjenige, welcher erstere gegen letztere umwechselte, 100 Silbergulden mit 105 bis 118 Papiergulden bezahlen, also 5 bis 18 Procent Agio gewähren. In einem solchen Falle sagt man, das betreffende Land habe *Papierwährung*, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß das Geld, in welchem alle Zahlungen geleistet werden, nicht eine bestimmte, sondern eine veränderliche Gewichtsmenge Gold oder Silber darstellt. Ist Jemand an England 100 Pfund Sterling schuldig, so weiß er, daß er 2043 M. schuldig ist, weil 1 Pfund Sterling genau soviel Gold als 20 M. 43 Pf. enthalten; schuldet er dagegen 100 Lire in Italien, so stellt diese Summe eine veränderliche Menge Edelmetall dar. Italien hat nämlich thatsächlich Papierwährung und der Wert der Papierlire schwankt in Deutschland seit längerer Zeit zwischen 74 M. und 80 M., jene Schuld von 100 Lire kann daher heute 74 M., in 3 Monaten dagegen möglicher Weise 78 M. darstellen.

Geldwesen der europäischen und einiger wichtigen außereuropäischen Staaten.

§ 15.

GW. bedeutet Goldwährung, SW. Silberwährung, DW. Doppelwährung und PW. Papierwährung.

Deutschland. DW. 1 Mark zu 100 Pfennigen.
3475 M. 50 Pf.

Frankreich, Belgien, die Schweiz, Italien, Spanien, Serbien und Bulgarien. DW. 1 Frank zu 100 Centimes, in Italien heißt der Frank Lira, in Spanien Peseta; 1 Frank = 81 Pf.
6247 Fs 50 cs
6247 ℳ 50 cs
6247 Ps 50 cs

England. GW. 1 Pfund Sterling zu 20 Schilling zu 12 Pence = 20 M. 43 Pf.
567 £ 15 sh 5 d

Schweden, Norwegen und Dänemark. GW. 1 Krone zu 100 Öre = 1 M. 12½ Pf.
367 Kr 45 oe

Rußland. PW. 1 Rubel zu 100 Kopeken = 2,16 M. gesetzlich.
367 Rb. 45 Kop.

Finnland wie Frankreich, der Frank heißt Marka, der Centime Penni.

Österreich. GW. 1 Krone zu 100 Heller = 1 M. 70 Pf.
2345 Kr. 70 h.

Portugal. GW. 1 Milreis zu 1000 Reis = 4 M. 54 Pf.
1 Conto Reis = 1000 Milreis = 1 Million Reis.
5:687 $ 345 rs
5 Conto 687 Milreis 345 Reis.

Holland. GW. 1 Gulden zu 100 Cents = 1 M. 68,7 Pf.
5387 F 75 cs

Griechenland, wie Frankreich, der Frank heißt Neu-Drachme, der Centime Lepta, thatsächlich herrscht Papierwährung.

Türkei. GW. 1 türkiſches Pfund (Lira) Gold zu 100 Piaſter Gold = 18 M. 46 Pf. 1 Beutel = 5 Pfund oder 500 Piaſter.

Rumänien. DW. Franken, Leu genannt (Pluralis: Leï, Piaſter) zu 100 Banni = 81 Pf., thatſächlich Papierwährung.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. DW. 1 Dollar zu 100 Cents = 4 M. 20 Pf.

3487 $ 50 cs.

Braſilien. GW., thatſächlich PW. 1 Milreis Gold = 2 M. 29,3 Pf.

Mexiko. SW. 1 Peso (Piaſter) duro à 100 Centavos = 1 M. 88 Pf. (bei 55 %).

China. SW. Silber (und Gold) nach Gewicht. 1 Haikuan Tael Silber = 2 M. 75 Pf. (bei 55 %). Einzige Münze iſt der Caſh, eine Münze aus geringem Metall, wovon 750—2000 = 1 Tael Silber.

Japan. SW. 1 Goldyen à 100 Senn = 4 M. 18,5 Pf. 1 Silberyen à 100 Senn = 1 M. 80 Pf. (bei 55 %).

Engliſch Oſtindien. SW. 1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies = 82 Pf. (bei 55 %).

Wechſel.

A. Der gezogene Wechſel oder die Tratte.

§ 16.

Der Wechſel verdankt ſeine Entſtehung urſprünglich einem Wechſelgeſchäfte, worauf auch ſchon ſein Name hindeutet; derſelbe kam zur Anwendung, wenn demjenigen, welcher eine Geldſorte gegen eine andere umwechſeln ließ, damit gedient war, dieſe an einem anderen Orte als dem der Umwechslung ausgezahlt zu erhalten. Die Geldwechsler (Campsoren) auf den italieniſchen Meßplätzen bedienten ſich desſelben ſchon im Mittelalter, um dem Meßfremden, welcher eingenommenes fremdes Geld gegen das ſeiner Heimat bei ihnen umwechſelte, der Gefahren zu überheben, die damals mit dem Transporte von Geldſummen verbunden waren. Sie ſetzten ſich zu

dem Zwecke mit Geldwechslern anderer Orte in Verbindung und gaben dem Meßfremden statt des baren Geldes, das er zu haben wünschte, einen an einen Campsor seiner Heimat gerichteten Brief, auf welchen hin dort die Auszahlung an ihn erfolgte. Dieses Verfahren war für beide Teile vorteilhaft: der Meßfremde hatte an Stelle des baren Geldes nur ein Schriftstück bei sich zu führen, das, im Falle er ausgeraubt wurde, für den Räuber keinen Wert hatte, während anderseits der Geldwechsler einen geringeren Vorrat an fremden Geldsorten zu halten brauchte. Auch heutzutage noch kommt der Wechsel in dieser Anwendung vor, doch ist letztere nur von untergeordneter Bedeutung, da er in der Hauptsache zu anderen Zwecken benutzt wird. Gegenwärtig bedient man sich desselben in folgenden Fällen: 1) Um die Auszahlung einer Geldsumme an einem fremden Orte in der dort üblichen Währung zu bewirken; 2) zur Einziehung einer Forderung; 3) als bequemes Zahlmittel; 4) zur Ausnutzung eines Kredites und 5) zur Flüssigmachung eines festgelegten Kapitals.

1. Der Wechsel dient, um die Auszahlung einer Geldsumme an einem fremden Orte in der dort üblichen Währung zu bewirken.

§ 17.

Der Modewarenhändler C. Seydlitz in Leipzig beabsichtigt in Paris persönlich Einkäufe zu machen und wechselt zu dem Zwecke 8100 M. zum Kurse von 81 bei der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gegen 10000 Fs um, die ihm von F. Lamotte & Co. in Paris auf einen von der Kreditanstalt ausgestellten Wechsel ausgezahlt werden.

Nachstehender Wechsel wird gezogener Wechsel oder Tratte genannt, derjenige, welcher ihn ausstellt, Aussteller oder Trassant (Kreditanstalt), derjenige, welcher ihn bezahlen soll, Bezogener oder Trassat (F. Lamotte & Co.) und derjenige, an welchen die Wechselsumme zu zahlen ist, Remittent (C. Seydlitz) oder Wechselnehmer. Das Ausstellen selbst wird als trassieren oder einen Wechsel ziehen bezeichnet.

Tratte.

Leipzig, 1. April 18 . . Für Fs 10000.—

Auf Sicht*) zahlen ſie gegen dieſen unſern Wechſel an die Ordre des Herrn C. Seydlitz (aus Leipzig) die Summe von .....

Franks Zehn Tauſend.....

Wert bar erhalten**) und ſtellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn F. Lamotte & Co., Paris.

Allgemeine deutſche Kreditanſtalt.

2. Der Wechſel dient zur Einziehung einer Forderung.

§ 18.

F. A. Müller & Co. in Plauen haben von H. van Kruiſen in Amſterdam für Weißwaren, die dieſer für ihre Rechnung dort verkauft hat, F 1000 — holl., ſofort fällig, zu fordern. Sie machen ſich am 1. Mai 18 . . durch Ausſtellung und Begebung (Verkauf) folgender Tratte bezahlt:

Plauen, 1. Mai 18 . . Für F 1000.— holl.

Auf Sicht zahlen Sie gegen dieſen unſern Wechſel an die Ordre von uns ſelbſt die Summe von .....

Gulden Tauſend Holländiſch ..... Wert in uns ſelbſt und ſtellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn H. van Kruiſen, Amſterdam.

F. A. Müller & Co.

Nachdem F. A. Müller & Co. obiges Papier ausgeſchrieben haben, bieten ſie dasſelbe dem Kolonialwarenhändler Karl Schlegel in Plauen zum Kaufe an, der es ihnen abnimmt und ihnen zum Leipziger Kurſe von 168 M. für 100 F holl. dafür 1680 M. bezahlt. Schlegel ſendet dasſelbe als Zahlung für eine Sendung

*) Auf Sicht bedeutet, daß F. Lamotte & Co. bezahlen ſollen, ſobald ihnen der Wechſel vorgelegt wird.

**) Urſprünglich gab man im Wechſel an, welchen Gegenwert der Ausſteller desſelben für die Wechſelſumme vom Remittenten erhalten hatte; ſtatt „Wert bar erhalten“ würde man alſo im vorliegenden Falle geſagt haben: „Sie (die 10000 Fcs.) ſind der Gegenwert für 8100 M., welche wir von ihm erhalten haben“.

Kaffee, die er von F. van Meer & Co. in Amſterdam bezogen hat, an dieſe per Poſt ein. Da aber F. A. Müller & Co. im Wechſel geſagt haben, daß die Wechſelſumme an ſie ſelbſt oder an denjenigen, dem ſie den Wechſel überlaſſen werden (zahlen Sie an die Ordre von uns ſelbſt) ausgezahlt werden ſoll, ſo müſſen ſie ihn erſt an Schlegel und dieſer muß ihn an van Meer & Co. abtreten. Dies geſchieht durch ſchriftliche Erklärungen auf der Rückſeite, und ebenſo beſcheinigen van Meer & Co., die das Papier am 4. Mai H. van Kruiſen zur Zahlung vorlegen, auf letzterer, daß ihnen die Wechſelſumme ausgezahlt worden iſt.

Rückſeite.

50 Pfennig 1. Mai 18 . .	50 Pfennig 1. Mai 18 . .

Für uns an die Ordre des Herrn Karl Schlegel, Wert bar erhalten.

Plauen, 1. Mai 18 . .

F. A. Müller & Co.

Für mich an die Ordre der Herren F. van Meer & Co., Wert in Rechnung.

Plauen, den 1. Mai 18 . .

Karl Schlegel.

Betrag des Wechſels von Herrn H. van Kruiſen empfangen.

Amſterdam, 4. Mai 18 . .

F. van Meer & Co.

Unterſuchen wir, was vorſtehender Wechſel leiſtet, ſo finden wir, daß F. A. Müller & Co. in Plauen durch denſelben ihre Forderung an H. van Kruiſen in Amſterdam einkaſſieren, während außerdem Karl Schlegel in Plauen ihn benutzt, um auf bequeme und billige Weiſe den Betrag ſeiner Schuld an F. van Meer & Co. in Amſterdam einzuſenden. Ohne denſelben müßte eine Geldſumme im Betrage von 1680 M. von Amſterdam (von H. van Kruiſen) nach Plauen (an F. A. Müller & Co.) und von Plauen (von Karl Schlegel) nach Amſterdam (an F. van Meer & Co.) geſandt werden. Im Verkehr der Völker bezahlt ein Volk die Waren, welche es von

einem andern bezieht, mit seinen Waren, während die Abrechnung darüber mittels des Wechsels erfolgt; so bezahlt im vorliegenden Falle Deutschland den von Holland bezogenen Kaffee durch Weißwaren, indem es den für letztere gezogenen Wechsel zur Ausgleichung seiner Schuld für ersteren verwendet.

Hätten F. A. Müller & Co. im Augenblicke, wo sie den Wechsel ausstellten, schon gewußt, daß ihnen Karl Schlegel denselben abnehmen werde, so hätten sie diesen im Wechsel als diejenige Person bezeichnen können, an deren Ordre die Wechselsumme ausgezahlt werden soll; derselbe würde dann folgendermaßen gelautet haben:

Plauen, den 1. Mai 18 . . Für F 1000.— holl.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen unseren Wechsel an die Ordre des Herrn Karl Schlegel die Summe von ..... Gulden Tausend Holländisch ..... Wert in Rechnung und stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn H. van Kruisen, Amsterdam.

F. A. Müller & Co.

Der Aussteller kann sich also selbst als Remittenten bezeichnen (an die Ordre von uns selbst, an unsere eigene Ordre) oder eine andere Person (Karl Schlegel). Derjenige, welcher die Tratte dem Bezogenen zur Zahlung vorlegt oder präsentiert, heißt Vorzeiger oder Präsentant (F. van Meer & Co.), eine Bezeichnung, die man auch anwendet, wenn die Vorzeigung, wie wir später sehen werden, zu anderen Zwecken als den der Zahlung erfolgt. Die schriftliche Erklärung auf der Rückseite des Wechsels, durch welche der Wechsel von einer Person an die andere übertragen wird, nennt man Giro oder Indossament; derjenige, welcher überträgt, heißt Indossant oder Girant und derjenige, an den übertragen wird, Indossat, Indossatar oder Girat, Giratar, das Übertragen selbst girieren oder indossieren. (Giranten: F. A. Müller & Co., Girat: Karl Schlegel, später wird Schlegel Girant, während van Meer & Co. ihm als Girat gegenüberstehen.) Man setzt das Giro gewöhnlich auf den Teil der Rückseite, auf welchem auf der Vorderseite der Name des Ausstellers sich befindet. Der Aussteller und nach

ihm der Remittent und die Giranten bezeichnen diejenigen, an welche sie den Wechsel übertragen, als ihre Nachmänner, während die Giraten und der Remittent diejenigen, welche ihnen den Wechsel übertragen haben, als ihre Vormänner bezeichnen.

Ehe ein in Deutschland ausgestellter Wechsel vom Aussteller giriert wird, muß derselbe versteuert werden, was mittels Stempelmarken geschieht, die auf die Rückseite des Wechsels am oberen Rande aufzukleben sind. Damit die Marken nicht mehrmals gebraucht werden können, sind dieselben ungültig zu machen (zu kassieren), was dadurch geschieht, daß das Datum in Buchstaben und arabischen Ziffern nebst der vollen Jahreszahl darauf gesetzt wird; z. B.: 1. Mai 1899, nicht: 1/V. 1899, auch nicht 1. Mai 99. Der Stempel beträgt für je 200 M. 10 Pf.; also 400 = 20 Pf., 600 = 30 Pf. bis 1000; von 1000 steigt derselbe auf 2000, 3000 u. s. f. Jedes angefangene Hundert oder Tausend ist für voll zu versteuern; z. B. 200 M. und 1 Pfennig für 400 M., 1000 M. und 1 Pfennig für 2000 M. Kommt der Wechsel vom Ausland, so ist die Stempelmarke dicht unter das letzte ausländische Giro auf eine leere Stelle zu kleben. Frei von der Abgabe sind vom Auslande auf das Ausland gezogene, nur im Ausland zahlbare Wechsel, ferner vom Inland auf das Ausland auf Sicht gezogene oder spätestens in 10 Tagen fällige Wechsel, wenn sie vom Aussteller direkt in das Ausland gesandt werden und auch Platzanweisungen, Checks auf Sicht und Accreditive an eine bestimmte Person. Fremdes Geld wird nach bestimmten Normen umgerechnet, z. B. holländische Gulden und österreichische Gulden Papier 1,70 M., Pfund Sterling 2 M. 40 Pf., Franken, Lira, Peseta, finnische Mark 0,80 M., Milreis 4,50 Mark, Silberrubel 2,25 M., Goldrubel 3,20 M., scandinavische Kronen $1^1/_8$ M., Dollar 4,25 M., türkische Piaster 0,18 M. u. s. w.

Übungsbeispiel. G. Marbach & Co. in Chemnitz haben von C. White in London £ 200.—, sofort fällig, für eine von diesem für sie verkaufte Warensendung zu fordern und machen sich am 15. Juni 18 . . durch eine Tratte auf ihren Schuldner bezahlt. Letztere verkaufen sie an demselben Tage an den Färber F. Gehrenbeck in Chemnitz, welcher damit eine von H. Cox & Co. in London bezogene Sendung Indigo bezahlt.

Die Beſtandteile der Tratte und des Giro.

§ 19.

Nach deutſchem Rechte gilt eine Tratte nur als Wechſel, wenn ſie folgende 9 Beſtandteile enthält:

3 Perſonennamen: die Namen des Ausſtellers, des Bezogenen und des Remittenten,
2 Ortsangaben: den Ort der Ausſtellung und den der Zahlung,
2 Zeitangaben: die Zeit der Ausſtellung und die der Zahlung,
das Wort „Wechſel“,
die Angabe der Wechſelſumme.

Der im vorigen § aufgeführte Wechſel würde in folgender Form in Deutſchland vollſtändig gültig ſein:

Plauen, 1. Mai 18 . .

Auf Sicht zahlen Sie gegen dieſen Wechſel an uns ſelbſt F 1000.—
holl. F. A. Müller & Co.

Herrn H. van Kruiſen,
Amſterdam.

Der Ausſteller kann ſich, wie im obigen Wechſel, ſelber als Remittenten bezeichnen (Wechſel an eigene Ordre), ſo daß eigentlich nur zwei Perſonennamen vorkommen. Die Zeit der Zahlung kann angegeben ſein, wie folgt: Auf Sicht (a vista) oder eine beſtimmte Zeit, z. B. 14 Tage, 2 Monate u. ſ. w. nach Sicht, d. h. alſo 14 Tage, 2 Monate u. ſ. w., nachdem der Wechſel dem Bezogenen vorgelegt worden iſt; ferner auf einen beſtimmten Tag, z. B. am 14. Juli 1899; auf eine beſtimmte Zeit nach dem Tage der Ausſtellung, z. B. 14 Tage, 3 Wochen, 2 Monat u. ſ. w. nach heute oder a dato und ſchließlich auf eine Meſſe oder einen Markt, z. B. „Zur Leipziger Oſtermeſſe“. Das Wort „Wechſel“ darf nicht als bloße Überſchrift gegeben werden, ſondern muß in den Text des Wechſels verflochten ſein. Hinzufügungen ſind ſtatthaft; daher kann ſtatt „Wechſel“ auch „Primawechſel“ oder „Wechſelbrief“ u. ſ. w. geſchrieben werden. Die Summe muß angegeben werden, d. h. es genügt die Anführung derſelben in Ziffern, doch iſt es üblich, ſie noch ein zweites Mal in Buchſtaben anzugeben. Sind beide Summen

verschieden, so gilt die Summe in Buchstaben. Mitunter kommt die Summe zweimal in Buchstaben und einmal in Ziffern vor; in diesem Falle gilt bei Abweichungen die kleinere Summe in Buchstaben; z. B. von 900 M., Tausend Mark, Elfhundert Mark gilt Tausend Mark.

Daneben enthält die Tratte gewöhnlich noch folgende andere Bestandteile, deren Fehlen sie aber nach deutschem Rechte nicht ungültig macht:

das Wort „Ordre" beim Namen des Remittenten, die Wertempfangsbescheinigung (Valutaquittung): „Wert empfangen", „Wert in Rechnung", „Wert in mir selbst" (beim Wechsel an eigene Ordre), wodurch der Aussteller bescheinigt, daß er vom Remittenten (nicht vom Bezogenen) den Wert des Wechsels empfangen oder ihm denselben in Rechnung gestellt hat, oder daß der Wert noch nicht verrechnet ist, weil der Wechsel an eigene Ordre lautet.

„und stellen Sie ihn auf Rechnung", wodurch der Bezogene aufgefordert wird, dem Aussteller den Wechsel in Rechnung zu stellen (Deckungsklausel).

„laut Bericht" deutet an, daß der Aussteller den Bezogenen von der Ausstellung benachrichtigt hat (ihm die Tratte avisiert hat); ist letzteres nicht geschehen, so heißt es: „ohne Bericht", während „laut oder ohne Bericht" es unbestimmt läßt, ob die Tratte avisiert wird oder nicht.

Auch die Angabe der Wechselsumme in Buchstaben, neben der Angabe in Ziffern, gehört zu den unwesentlichen Bestandteilen der Tratte. Die übliche Form des Giro ist aus § 18 ersichtlich; diese Form ist aber in Deutschland nicht vorgeschrieben, vielmehr genügt es, wenn der Girant einfach seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels setzt und darüber eine leere Stelle läßt, die zur Aufnahme des Giro in der üblichen Form ausreicht (Blanco-Giro oder Giro in Blanco). Reicht die Rückseite des Wechsels für die Giri nicht aus, so wird eine Allonge (Verlängerung) angeklebt.

3. Der Wechsel dient als bequemes Zahlmittel.

§ 20.

Schon in § 18 wurde gezeigt, wie der Aussteller einer Tratte mittels derselben eine Forderung einzog, während sie gleichzeitig dem

Remittenten als bequemes und billiges Zahlmittel diente. In letzterer Eigenschaft kann sie aber vielen Schuldnern dienen, wie folgendes Beispiel zeigt:

F. Bauer in Plauen hat von G. Harris & Co. in London 300 £, fällig am 1. August 18 . ., zu fordern. Er trassiert diesen Betrag am 1. Mai 18 . . und sendet das Papier an die Augsburger Feinspinnerei in Augsburg als Zahlung für von dieser gekaufte Garne. Augsburg remittiert es als Zahlung für Baumwolle an Hâvre, dieses an Amsterdam, dieses an Liverpool und dieses an London.

Ohne nachstehenden Wechsel hätte eine Geldsumme im Betrag von über 6000 M. von Plauen nach Augsburg, von dort nach Hâvre, von dort nach Amsterdam, von dort nach Liverpool, von dort nach London, von dort nach Plauen gesandt werden müssen. Derselbe stellt überall, wohin er als Zahlung gelangt, diejenige Geldsumme in der Landeswährung dar, welche man dafür nach dem Wechselkurse bekommen kann. In Augsburg ist er à 20 M. 30 Pf. p. 1 £ = 6090 M., in Hâvre à 25 Fs. 20 cs. p. 1 £ = 7560 Fs., in Amsterdam à 12 F. p. 1 £ = 3600 F. und in Liverpool und London = 300 £ (abzüglich Diskont). (Der Wechsel befindet sich auf Seite 38.)

a. Die Folgen der Nichtzahlung des Wechsels (Regreß mangels Zahlung).

§ 21.

Augsburg trassiert eine Forderung an Berlin von M. 6000 am 1. Mai 18 . . 3 Monat dato und remittiert das Papier als Zahlung an Frankfurt, von wo es in gleicher Eigenschaft über Leipzig und Magdeburg nach Berlin gesandt wird. (Wechsel siehe S. 39.)

Der Aussteller eines Wechsels haftet seinen sämtlichen Nachmännern für die Zahlung desselben und ebenso der Remittent und jeder Girant seinen Nachmännern. Stellt z. B. A. einen Wechsel aus und überträgt ihn an B., so kann sich dieser an A. halten, giebt aber B. denselben an C. weiter, so haften diesem A. und B. u. s. f. Die Haftung ist eine *solidarische*, da jeder einzelne Verpflichtete für den ganzen Betrag der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten einzustehen hat. Wird nun ein Wechsel vom Bezogenen

Plauen, 1. Mai 18 . . Für £ 300.—

Am 1. Auguſt d. J. zahlen Sie für dieſen meinen Wechſel an die Ordre von mir ſelbſt die Summe von .....
Pfund Drei Hundert Sterling. Wert in mir ſelbſt und ſtellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren G. Harris & Co., F. Bauer.
London.

Rückſeite.

1 Mark	1 Mark	1 Mark	50 Pfennig
1. Mai 18 . .	1. Mai 18 . .	1. Mai 18 . .	1. Mai 18 . .

Für mich an die Ordre der Augsburger Feinſpinnerei (Augsburg)*), Wert in Rechnung.

Plauen, 1. Mai 18 . .

F. Bauer.

Für uns an die Ordre des Herrn F. Lenoir (Hâvre), Wert in Rechnung.

Augsburg, 15. Mai 18 . .

Augsburger Feinſpinnerei.

Für mich an die Ordre des Herrn G. Myers (Amſterdam), Wert in Rechnung.

Le Hâvre, 1. Juni 18 . .

F. Lenoir.

Für mich an die Ordre des Herrn C. Grey (Liverpool), Wert in Rechnung.

Amſterdam, 5. Juli 18 . .

G. Myers.

Für mich an die Ordre des Herrn H. Blackſtone (London), Wert in Rechnung.

Liverpool, 25. Juli 18 . .

C. Grey.

Betrag von Herren G. Harris & Co. empfangen.

London, 4. Auguſt 18 . .

H. Blackſtone.

*) Der Ort des Giraten iſt in Klammern geſetzt, weil derſelbe in Wirk-

Augsburg, 1. Mai 18 . . Für M. 6000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn F. Krause (Frankfurt) die Summe von ..... Mark Sechs Tausend Reichswährung. Wert in Rechnung und stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren C. Wagner & Co., F. Bauer.
Berlin.

Rückseite.

1 Mark	1 Mark	1 Mark
1. Mai 18 . .	1. Mai 18 . .	1. Mai 18 . .

Für mich an die Ordre des Herrn C. Bergmann (Leipzig), Wert in Rechnung.

Frankfurt a/M., 20. Mai 18 . .

F. Krause.

Für mich an die Ordre des Herrn G. Anhalt (Magdeburg), Wert in Rechnung.

Leipzig, 15. Juni 18 . .

C. Bergmann.

Für mich an die Ordre des Herrn G. Schulz (Berlin), Wert in Rechnung.

Magdeburg, 6. Juli 18 . .

G. Anhalt.

nicht eingelöst, so nimmt der Präsentant desselben an seinen Vormann Regreß, d. h. er geht an diesen zurück und verlangt von ihm: 1) die Wechselsumme nebst 6 % Zinsen vom Verfalltage ab, 2) die Kosten und 3) eine Provision von $^1/_3$ % als Vergütung für die ihm durch den Regreß entstehende Mühe. Der in Anspruch genommene Vormann hält sich wiederum an seinen Vormann, und so geht der Wechsel denselben Weg zurück bis an den Aussteller. Wenden wir dies auf die auf S. 39 als Beispiel gegebene Tratte an, so würde dieselbe von G. Schulz in Berlin an G. Anhalt in Magdeburg, von diesem an C. Bergmann in Leipzig, von diesem an F. Krause in Frankfurt a/M. und von diesem an den Aussteller, F. Bauer in Augsburg, zurückgegeben werden. Letzterer würde demnach außer der Wechselsumme, Zinsen und Kosten auch 4mal $^1/_3$ % Provision von 6000 M. = 80 M. zu bezahlen haben. Über die Regreßforderung wird von jedem Regreßnehmer eine Rechnung,

lichkeit nicht angegeben wird; derselbe ist hier nur hinzugefügt, um den Lauf der Wechsels besser zu veranschaulichen.

Retourrechnung oder Ricambiorechnung genannt, ausgestellt. Der Regreß kann aber auch springend genommen werden, d. h. jeder Regreßnehmer kann, wenn er will, einen oder mehrere seiner Vormänner überspringen und sich an jeden beliebigen Vormann halten.

Um aber Regreß nehmen zu können, muß der Präsentant rechtzeitig den Wechsel protestieren, d. h. er muß sich durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten bescheinigen lassen, daß vom Bezogenen Zahlung nicht hat erlangt werden können. Hat daher der Inhaber des Wechsels denselben vergeblich zur Zahlung präsentiert, so übergiebt er ihn einem Notar oder Gerichtsbeamten, der ihn nochmals präsentiert und, wenn die Zahlung wiederum nicht erfolgt, den Protest ausstellt. Letzterer kann (in Deutschland) am Zahlungstage und muß spätestens am zweiten Werktage nach demselben erhoben werden. Der Protest enthält den Bericht über die vergeblich geforderte Zahlung, dem eine Abschrift des Wechsels beigefügt ist.

Protest mangels Zahlung
über den als Beispiel auf S. 39 gegebenen Wechsel.

Auf Ersuchen des Herrn G. Schulz dahier habe ich mich heute Nachmittag vier Uhr zu Herren C. Wagner & Co. dahier begeben, um denselben den Original-Wechsel, dessen Abschrift hiernach angehängt ist, und welcher mit dem vorschriftsmäßig überschriebenen Wechselstempel von 3 Mark versehen war, zur Zahlung vorzulegen. Auf Begehren der Zahlung des präsentierten Wechsels erklärte der anwesende Herr Carl Wagner, Teilhaber der Firma C. Wagner & Co., er müsse die Bezahlung des Wechsels ablehnen.

Da hiernach die Zahlung nicht erfolgte, habe ich gegenwärtigen Protest aufgenommen.

So geschehen,
Berlin, 1. August 18 . .
(L. S.)

Carl Schneider,
Königl. Preuß. Notar.

Protestgebühr 4 M.

Abschrift des Wechsels
pro copia
Carl Schneider,
Königl. Preuß. Notar.

Retourrechnung über denselben Wechsel.

Retourrechnung

er einen Wechsel von Sechstausend Mark, gezogen von F. Bauer in Augsburg vom 1. Mai d. J. auf C. Wagner & Co. in Berlin, Ordre Krause, indossiert an C. Bergmann in Leipzig, G. Anhalt in Magdeburg, von diesem an mich selbst. Protestiert mangels Zahlung.

Kapital	M.	6000.—
Protestkosten	„	4.—
Provision à 1/3 %	„	20.—
Porti	„	—.40
Zinsen auf 4 Tage à 6 %	„	4.—
	M.	6028.40

lche ich von Herrn G. Anhalt in Magdeburg bar erhalten habe.

Berlin, 5. August 18. . G. Schulz.

Der Vormann G. Anhalt stellt nun nach Einlösung der Tratte seinerseits eine Retourrechnung aus und fügt dem von ihm verlegten Betrage von M. 6028.40 für seine Provision à 1/3 % M. 20, sowie Zinsen und Porto hinzu.

Hat man zu seinem Vormanne volles Vertrauen, so sendet man ihm den Wechsel nebst Protest und Retourrechnung ein und bittet um Gutschrift oder Einsendung des Betrages der letzteren. Ist dies nicht der Fall, so sendet man ihm nur den Protest und die Retourrechnung und wartet seine Zahlung ab, ehe man ihm den Wechsel zugehen läßt. Bei Beträgen bis zu 800 M. kann die Einziehung auch per Postauftrag erfolgen, während bei höheren nichts übrig bleibt, als die Einziehung der Regreßforderung durch einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Vormannes besorgen zu lassen, wenn man weder den Wechsel mit Protest, noch den Protest allein dem Vormanne zusenden will. Die Einsendung des Protestes allein ist insofern unbedenklich, als derselbe vom Notar von neuem angefertigt werden kann, doch ist sie nicht in allen Fällen ratsam; denn man giebt dem Vormanne dadurch zu erkennen, daß man ihm den Wechsel nicht anvertraut.

Zahlt der Vormann nicht gutwillig, so muß man die Wechselklage gegen ihn erheben. Dieselbe wird beim Betrage bis 300 M. einschließlich beim Amtsgerichte, über 300 M. hinaus beim Landgerichte (Kammer für Handelssachen, wo eine solche vorhanden ist) angestellt, und der dadurch entstehende Prozeß zeichnet sich durch

Kürze und Strenge des Verfahrens aus. Zwischen der Zustellung der Klageschrift an den Schuldner und dem Termine zur Verhandlung der Sache braucht nur eine Frist von 24 Stunden, 3 Tagen oder einer Woche zu liegen, je nachdem die Zustellung am Sitze des Gerichtes, im Bezirke des Gerichtes oder an einem anderen deutschen Orte erfolgt. Im Termine selbst wird dem Verklagten seine Unterschrift zur Anerkennung vorgelegt, und erfolgt seine Verurteilung zur Zahlung, so kann er zwar dagegen Berufung einlegen, doch hat er in diesem Falle die Wechselschuld sicher zu stellen. Zahlt der Wechselschuldner trotz der gerichtlichen Verurteilung immer noch nicht gutwillig, so wird er ausgepfändet.

b. Die Folgen der Nichtannahme des Wechsels (Regreß mangels Annahme).

§ 22.

Der Aussteller, der Remittent und jeder Girant haften für die Zahlung des Wechsels, dagegen ist der Bezogene an letzterem vorläufig ganz unbeteiligt; denn eine solche Zahlungsaufforderung kann ein jeder an einen anderen richten, selbst an jemand, von dem er nichts zu fordern hat, und der ihn möglicherweise nicht einmal dem Namen nach kennt.

Erst wenn der Bezogene sich selber zur Zahlung bereit erklärt, ist er zu derselben verpflichtet und kann nötigenfalls im Wege des Wechselprozesses dazu angehalten werden. Diese Erklärung, welche Annahme oder Accept genannt wird, und jederzeit vom Tage der Ausstellung bis zum Verfalltage durch jeden Wechselinhaber vom Bezogenen verlangt werden kann, erfolgt in der Weise, daß dieser quer durch den Text auf die Vorderseite des Wechsels von unten nach oben das Wort „angenommen“ oder „acceptiert“ oder „gesehen“ setzt und seinen Namen darunter schreibt. Diese Form ist aber in Deutschland nicht unumgänglich nötig, vielmehr genügt es schon, wenn der Bezogene nur seinen Namen auf die Vorderseite des Wechsels setzt. Im übrigen gilt jede vom Bezogenen unterschriebene Erklärung auf der Vorderseite oder der Rückseite des Wechsels, die nicht ausdrücklich besagt, daß er nicht annehmen wolle, als unbedingte Annahme. Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach

Sicht, z. B. 8 Tage, 14 Tage u. s. w. nach Sicht, so muß der Annahme das Datum hinzugefügt werden. Nachdem der Bezogene angenommen hat, heißt er Acceptant.

Verweigert der Bezogene die Annahme, so hat der Wechselinhaber das Recht, den Wechsel „mangels Annahme" protestieren zu lassen; doch kann er dies auch unterlassen, wenn er will. Auf Grund des Protestes mangels Annahme kann der Inhaber von jedem beliebigen seiner Vormänner verlangen, daß dieser die Wechselsumme bei Gericht niederlege. Der in dieser Weise belangte Vormann kann dasselbe Ersuchen an seinen Vormann und dieser wieder an seinen Vormann u. s. f. stellen, was man als Regreß mangels Annahme bezeichnet. Wird dem nicht gutwillig entsprochen, so kann die Wechselklage angestrengt werden. Der Wechsel selbst bleibt bei dem Präsentanten, der Protest mangels Annahme erhoben hat, liegen, und muß zur Verfallzeit zur Zahlung vorgelegt werden und, wenn diese nicht erfolgt, mangels Zahlung protestiert werden. Der Präsentant könnte ihn auch weitergeben, doch wird er das nicht thun, da sein Nachmann denselben nochmals mangels Annahme protestieren lassen und dann seinerseits von ihm (dem Präsentanten) die Niederlegung (Deponierung) der Wechselsumme bei Gericht fordern könnte. Hat man einen zahlungsfähigen Vormann, so sendet man ihm einfach den Protest mangels Annahme ein und bittet um Gutschrift der Protestkosten. In diesem Falle hat die Protesterhebung nur den Zweck, den Vormann in den Stand zu setzen, seinen Vormann, der vielleicht nicht sicher ist, belangen zu können. Hat man daher den Wechsel vom Aussteller erhalten und ist dieser sicher, so ist die Protesterhebung überflüssig. Hält man es für ratsam, Regreß mangels Annahme zu nehmen, so kann man, wenn man will, von der Deponierung der Wechselsumme von seiten des Vormannes absehen und sich damit begnügen, daß er genügende Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfand bietet.

c. Die zwiefache Bedeutung des Acceptes.

§ 23.

Wird der Wechsel acceptiert, so hat dies für den Inhaber des Wechsels den Vorteil, daß er im Falle der Nichtzahlung des letztern

sich nicht nur an seine Vormänner, sondern auch an den Acceptanten halten kann. Außerdem wird aber dadurch, daß jeder Wechselinhaber dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorlegen und wenn diese verweigert wird, Regreß M. A. (mangels Annahme) nehmen darf, der Mißbrauch des Wechsels verhütet. Ohne das Accept wäre nämlich durch letzteren jedem Geschäftsmanne die Möglichkeit geboten, sich nach Belieben Geld zu machen. Brauchte z. B. X. 10,000 M., so könnte er sich dieselben verschaffen, indem er auf einen beliebigen Bankier 3 Monate dato einen Wechsel zöge und diesen in Zahlung gäbe oder verkaufte. Er hätte dann nur nötig, einige Tage vor der Verfallzeit dem betreffenden Bankier die Wechselsumme einzusenden, die er sich durch Ausstellung eines neuen Wechsels verschaffen könnte u. s. f. Ein solches Verfahren wird nun durch das Accept verhindert, denn der Nachmann von X. kann den Wechsel sofort zur Annahme vorlegen und, da diese natürlich nicht erfolgt, X. zur Deponierung der Wechselsumme zwingen, so daß dieser nach wenigen Tagen die Wechselsumme herbeischaffen müßte. Ganz verhindern läßt sich allerdings ein derartiger Mißbrauch nicht, nämlich dann nicht, wenn mehrere Geschäfte sich verbinden, und sich dadurch Geld verschaffen, daß eines auf das andere Wechsel zieht, die von diesem acceptiert werden. Man bezeichnet dies als Wechselreiterei.

4. Die Ausnutzung eines Kredites durch den Wechsel.

§ 24.

Die Bankiers gewähren häufig ihren Kunden Kredit auf irgend welche Sicherstellung hin (Bürgschaft, Eintragung einer Kautionshypothek u. s. w.) oder auch wohl ohne jedwede Sicherstellung als Blancokredit, d. h. sie erklären sich bereit, denselben eine gewisse Summe zur Verfügung zu stellen. Über diese Summe können nun die Kunden in beliebiger Weise verfügen, namentlich indem sie Wechsel auf den Bankier ziehen, die dieser honoriert. Z. B. F. Müller, Plauen kauft am 20. Juli 18.. von C. Bergmann daselbst für 6000 M. Garn, Ziel 3 Monate, und bezahlt dasselbe durch eine Tratte auf seinen Bankier, C. Richter in Leipzig, der ihm einen Blancokredit eröffnet hat.

Plauen, 20. Juli 18 . . Für M. 6000.—

Am 20. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn C. Bergmann Mark Sechstausend Reichswährung. Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn C. Richter, Leipzig. F. Müller.

Im vorliegenden Falle dient der Wechsel also nicht zur Einziehung einer Forderung und der Aussteller desselben ist nicht Gläubiger und der Bezogene nicht Schuldner, sondern im Gegenteil der Bezogene, C. Richter, ist, nachdem er das Papier honoriert hat, Gläubiger des Ausstellers, F. Müller, für den Betrag der Wechselsumme.

5. Die Flüssigmachung eines festgelegten Kapitals durch den Wechsel.

§ 25.

Im § 9 ist gesagt worden, daß im Großhandel die Verkäufe zum größten Teil auf Zeit gemacht werden, was für den Verkäufer den Nachteil mit sich bringt, daß er ein Kapital auf die Dauer der Kreditfrist festlegt. Verkauft z. B. ein Fabrikant am 1. Juli für 6000 M. Ware, Ziel 3 Monate, so kann er sich zwar gegen den Zinsverlust, der ihm daraus erwächst, durch Erhöhung des Preises geschützt haben, nicht aber gegen den Nachteil, daß ihm 6000 M. seines Betriebskapitals in den nächsten 3 Monaten fehlen. Gestattet jedoch der Käufer der Ware, daß der Fabrikant eine Tratte auf ihn zieht, so kann dieser sein festgelegtes Kapital durch Verkauf derselben an einen Bankier sofort wieder flüssig machen. Nach § 1 gehört zu den Geschäften des Bankiers die Kapitalvermittelung, d. h. derselbe hat für den kaufmännischen Verkehr dieselbe Aufgabe, wie die Sparkassen für den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr. Letztere ziehen die müßigen Kapitalien von Arbeitern, Beamten u. s. w., überhaupt von Leuten an sich, die ihr Geld nicht selber nutzbar verwenden können, und lassen sie arbeiten, indem sie dieselben gegen hypothekarische

Sicherheit an Kapitalbedürftige verleihen. Genau dasselbe thut der Bankier im kaufmännischen Verkehr: er zieht müßige Kapitalien an sich und läßt sie arbeiten, indem er namentlich in längerer Zeit fällige Wechsel unter Abzug des Diskonts kauft, oder, wie man sagt, Wechsel „diskontiert". Bringt z. B. der oben erwähnte Fabrikant den Wechsel von 6000 M., zahlbar in 3 Monaten, zum Bankier, so zahlt ihm dieser dafür 6000 M., minus Diskont für 3 Monate, z. B. à 5 % = 75 M. = 5925 M. Bei Verfall kassiert der Bankier die vollen 6000 M. ein und hat demnach mit dem bei ihm niedergelegten müßigen Kapital von 5925 M. den Betrag von 75 M. verdient. Diskont und Zins werden häufig als gleichbedeutend gebraucht, doch ist der Unterschied zwischen beiden der, daß wer z. B. 100 M. à 5 % Zins leiht, nach Jahresfrist 5 M. Zins bezahlt; läßt er dagegen einen in einem Jahre zahlbaren Wechsel zu 5 % diskontieren, so leiht er bare 95 M. und vergütet dafür 5 M. = $5^5/_{19}$ %. Sind beim Bankier viel müßige Kapitalien deponiert, so ist der Diskontfuß niedrig, im entgegengesetzten Falle hoch. Derselbe bewegt sich in gewöhnlichen Zeiten um den landesüblichen Zinsfuß, in Deutschland also gegenwärtig um 4 %, schwankt aber zwischen ca. 2 bis über 12 %. Man hat den Diskontfuß ganz richtig mit einem Barometer verglichen, das anzeigt, ob gutes oder schlechtes Wetter im Handel vorherrscht. Krieg, bürgerliche Unruhen und Handelskrisen haben die Wirkung, daß die müßigen Kapitalien sich vermindern, infolge dessen steigt der Diskont. Aber auch ein sehr niedriger Diskont ist kein gutes Zeichen, denn derselbe deutet auf ein Darniederliegen des Handelsverkehrs.

B. Der eigene Wechsel (der sogenannte Solawechsel).

§ 26.

Ein Schuldverhältnis kann, wie wir gesehen haben, dadurch gelöst werden, daß der Gläubiger auf seinen Schuldner eine Tratte zieht; daneben ist aber eine zweite, allerdings weniger übliche Lösung möglich: der Schuldner kann nämlich schriftlich versprechen, die schuldige Summe in einer bestimmten Zeit an seinen Gläubiger zu bezahlen. Unterwirft er sich dabei den Bestimmungen des Wechselrechtes, so entsteht ein Eigener Wechsel.

Z. B. F. Schulz & Co. in Hamburg schulden an C. Krause in Plauen M. 5000, zahlbar am 1. September 18 . .; sie lassen: a) eine Tratte auf sich ziehen, welche sie acceptieren, und stellen b) einen eigenen Wechsel aus.

Tratte.

Angenommen F. Schulz & Co.

Plauen, 1. Juni 18 . . Für M. 5000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von ..... Mark Fünf Tausend Reichswährung. Wert in mir selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

C. Krause.

Herren F. Schulz & Co.,
Hamburg.

Eigener Wechsel.

Hamburg, 1. Juni 18 . . Für M. 5000.—

Drei Monate dato zahlen wir gegen diesen unsern eigenen Wechsel an die Ordre des Herrn C. Krause die Summe von ..... Mark Fünf Tausend Reichswährung ..... Wert in Rechnung.

F. Schulz & Co.

Auf uns selbst.

Der eigene Wechsel braucht natürlich nicht acceptiert zu werden, da aus seinem Inhalte hervorgeht, daß der Aussteller desselben sich zur Zahlung der schuldigen Summe bereit erklärt. Die Formel „und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht" fällt in demselben weg, denn da der Aussteller selber zahlt, so ist der Wechsel weder jemandem in Rechnung zu stellen, noch ist jemand von dessen Ausstellung zu benachrichtigen. Der eigene Wechsel wird gewöhnlich als Solawechsel, d. h. als einziger Wechsel, bezeichnet, von dem ein zweites Exemplar nicht vorhanden ist. Wie wir später sehen werden, kann nämlich eine Tratte in mehreren Exemplaren (Prima, Secunda u. s. w.) ausgestellt werden, der eigene Wechsel dagegen nicht; dieser ist also immer ein Solawechsel. Der Solawechsel braucht aber nicht immer ein eigener Wechsel zu sein, denn jede in einem Exemplar ausgestellte Tratte ist gleichfalls ein Solawechsel.

C. Die domizilierte Tratte und der domizilierte Eigenwechsel.

§ 27.

Wechsel auf sogenannte „Nebenplätze“ sind in der Regel nur gegen einen besonderen Abzug, der neben dem für den Diskont gemacht wird, beim Bankier gegen Geld umzusetzen; denn dieser hat gewöhnlich keine Gelegenheit, sie wieder zu verkaufen, sondern muß sie zur Verfallzeit zum Inkasso senden und berechnet daher Inkassospesen, die häufig über 1 % der Wechselsumme betragen. Unter *Hauptplätzen* versteht man eigentlich nur solche Plätze, auf welche von andern Plätzen Wechselkurse notiert werden, während alle übrigen Plätze *Nebenplätze* sind. So ist z. B. Berlin ein Hauptplatz, weil London, Paris, Amsterdam, Petersburg u. s. w. Kurse auf Berlin notieren. Dies hat jedoch dadurch eine Einschränkung erfahren, daß in Deutschlund die Reichsbank über 250 Zweiganstalten im Inlande eingerichtet hat, von denen jede Wechsel auf solche Orte diskontiert, an welchen sich eine derartige Zweiganstalt befindet, ohne einen weitern Abzug als den für Diskont zu machen. Alle diese Orte, die man demzufolge als *Bankplätze* bezeichnet, sind demnach gewissermaßen zu Hauptplätzen geworden. Auch in Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn und der Schweiz ist von den Bankinstituten dieser Länder die gleiche Einrichtung getroffen. Um nun nicht beim Verkauf von Wechseln, die nicht an solchen Bankplätzen zahlbar sind, die hohen Inkassospesen bezahlen zu müssen, werden dieselben häufig an Bankplätzen zahlbar gemacht: man *domiziliert* dieselben, wie der technische Ausdruck lautet. Z. B.:

F. Müller in Ölsnitz schuldet an C. Wagner in Hamburg für eine Warensendung M. 1000 und läßt diesen Betrag auf sich trassieren, zahlbar beim Bankhause Hammer & Schmidt in Leipzig.

Angenommen
F. Müller.

Hamburg, 20. Januar 18 . . Für M. 1000.—

Drei Monate dato zahlen Sie für diesen meinen Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von Mark Tausend. Wert in mir selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

C. Wagner.

Herrn F. Müller,
Ölsnitz.

Zahlbar bei Herren Hammer & Schmidt, Leipzig.

Dieser Wechsel wird als domizilierter Wechsel bezeichnet; Leipzig ist das Domizil, Hammer & Schmidt sind die Domiziliaten und F. Müller der Domiziliant.

Hammer & Schmidt lösen diesen Wechsel ein, wenn ihnen F. Müller den dazu nötigen Betrag zur Verfallzeit einsendet, nebst einer Vergütung für ihre Bemühung, die in der Regel $^1/_3$ % beträgt. Ein Bankier hat nie etwas dagegen, wenn Wechsel bei ihm domiziliert werden, da er eine Vergütung für seine Bemühung erhält, während er keine Verpflichtung irgend einer Art übernimmt, denn nicht er, der Domiziliat, sondern der Bezogene (Domiziliant) hat den Wechsel zu acceptieren; hat er daher zur Verfallzeit die Wechselsumme nebst der ihm zukommenden Vergütung nicht empfangen, so lehnt er die Einlösung des Wechsels ab.

Mitunter wird ein Wechsel domiziliert, ohne daß ein Domiziliat benannt wird; in diesem Falle muß der Bezogene zur Verfallzeit im Domizil anwesend sein und die Zahlung selber besorgen, was namentlich dann vorkommt, wenn der Zahlungsort ein Meß- oder Marktort ist. So könnte es z. B. im vorliegenden Wechsel heißen:

Herrn F. Müller,
Ölsnitz,
zahlbar in Leipzig, Reichsstraße 25, Gewölbe No. 7.

Nicht zu verwechseln damit ist es, wenn in einem Wechsel eine besondere Zahlstelle angegeben ist, d. h. die Zahlung am Wohnorte des Bezogenen aber durch eine andere Person erfolgt. Z. B.

Herren C. Kürschner, (Bezogener),
Berlin,
zahlbar bei Herrn Anhalt & Co. (Zahlstelle.)

An Stelle der vorstehenden domizilierten Tratte könnte die Zahlung auch durch nachstehenden domizilierten Eigenwechsel erfolgen:

Ölsnitz, 20. Januar 18 . . Für M. 1000.—

Drei Monate dato zahle ich für diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn C. Wagner die Summe von .....
Mark Tausend. Wert in Rechnung.

F. Müller.

Auf mich selbst
zahlbar bei Herren Hammer & Schmidt in Leipzig.

D. Die Kommissionstratte.

§ 28.

Mitunter steht der Aussteller eines Wechsels in gar keiner Beziehung zu dem Bezogenen, sondern trassiert auf diesen im Auftrage eines Dritten, in welchem Falle eine Kommissionstratte entsteht. Z. B.:

F. Müller in Ölsnitz schuldet an C. Wagner, Hamburg M. 1000 (siehe S. 48) und beauftragt diesen für seine (Müller's) Rechnung auf seine (Müller's) Bankiers, Hammer & Schmidt in Leipzig, den genannten Betrag zu ziehen.

Angenommen
Hammer & Schmidt.

Hamburg, 20. Januar 18 . . Für M. 1000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von Mark Tausend. Wert in mir selbst und stellen Sie ihn auf Rechnung F. M. in O. laut Bericht.

C. Wagner.

Herren Hammer & Schmidt, Leipzig.

Vorstehender Wechsel unterscheidet sich von einem gewöhnlichen dadurch, daß der Bezogene aufgefordert wird, die Wechselsumme nicht dem Aussteller, sondern dem Auftraggeber des Letzteren, F. Müller in Ölsnitz, in Rechnung zu stellen. Während man Wechsel bei jedem Bankier aus den auf S. 49 entwickelten Gründen ohne weiteres domizilieren kann, muß man bei diesem Kredit haben, wenn man durch einen Dritten auf ihn ziehen läßt; denn der Bankier muß den Wechsel auf Verlangen acceptieren.

Übungsbeispiel. C. Bauer in Greiz schuldet an F. Maler in Berlin M. 3000.— und tilgt seine Schuld: a) dadurch, daß er seinen Gläubiger beauftragt auf ihn zu ziehen und den Wechsel bei den Bankiers Becker & Co., Leipzig, zu domizilieren, b) durch einen domizilierten eigenen Wechsel, c) durch eine Kommissionstratte, welche auf die Bankiers gezogen wird.

E. Der Platzwechsel und der trassiert-eigene Wechsel.

§ 29.

Ein Platzwechsel ist ein Wechsel, dessen Aussteller und Bezogener an demselben Orte wohnhaft sind. Zieht z. B. X. in Berlin auf Y. in Berlin, so ist der Wechsel ein Platzwechsel. Das französische Wechselgesetz läßt Platzwechsel nicht zu, weil es annimmt, daß der Wechsel nur dazu diene, eine Forderung an einem fremden Platz einzuziehen, das deutsche gestattet sie dagegen mit Recht, weil der Wechsel auch dazu dient, eine festgelegte Forderung flüssig zu machen. Wenn X. in Berlin auf Y. in Berlin 3000 M. 3 Monate dato zieht, so wird die Einkassierung der Forderung dadurch nicht bequemer und billiger, dagegen hat X. den Vorteil, durch Diskontieren des Wechsels sofort in den Besitz der Wechselsumme (abzüglich des Diskonts) zu kommen.

In einem andern Sinne wird jeder Wechsel schließlich ein Platzwechsel; denn beim Rechnen und in der Buchführung nennt man jeden Wechsel Platzwechsel, der an dem Orte angelangt ist, wo er zahlbar ist. Ein in Hamburg, Breslau, Paris u. s. w. auf Berlin ausgestellter Wechsel wird, wenn derselbe zur Verfallzeit nach Berlin gelangt, Platzwechsel genannt. Die Reichsbank hat den Begriff Platzwechsel noch erweitert, da sie alle Wechsel, die im Bezirk der diskontierenden Reichsbankanstalt zahlbar sind, als Platzwechsel bezeichnet. So gehören z. B. die Reichsbankanstalten zu Chemnitz, Zwickau, Plauen, Meerane und Crimmitzschau zu einem Bezirk und die Reichsbankstelle zu Chemnitz bezeichnet Wechsel auf einen der genannten vier anderen Orte als Platzwechsel.

Um diese beiden Gattungen von Platzwechseln zu unterscheiden, pflegt man Wechsel, die am Orte ihrer Ausstellung zahlbar sind, als Platztratten zu bezeichnen.

Ein Schuldner, der seinen Gläubiger befriedigen will, kann auf sich trassieren lassen oder einen eigenen Wechsel an die Ordre seines Gläubigers ausstellen (siehe § 26); es wäre aber noch eine dritte Form möglich: der Schuldner stellt auf sich selbst eine Tratte an die Ordre seines Gläubigers aus. Z. B.: X. in Plauen kauft von Y. daselbst für 1000 M. Waren, Ziel 3 Monat, und bezahlt dieselben durch eine in der eben angedeuteten Weise ausgestellte Tratte.

Plauen, 1. April 18 . . Für M. 1000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen dieſen meinen Wechſel an die Ordre des Herrn Y. die Summe von Mark Tauſend. Wert in Rechnung und ſtellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

X.

Herrn X.,

Plauen.

Dieſer Wechſel iſt ſeiner Form nach eine Tratte, ſeinem Weſen nach dagegen ein eigener Wechſel; denn ſein Ausſteller hat ſelber die Wechſelſumme zu zahlen, infolge deſſen wird dieſes Papier als traſſiert-eigener Wechſel bezeichnet. Eine Notwendigkeit, ſich dieſer Wechſelform zu bedienen, iſt aber nicht vorhanden, denn X. kann von Y. traſſieren laſſen oder einen eigenen Wechſel an die Ordre von Y. ausſtellen, deshalb iſt dieſe Form auch in Deutſchland nur in folgendem Falle geſtattet, wo ſie einen Sinn hat: nämlich wenn eine Filiale auf das Hauptgeſchäft zieht oder umgekehrt. Z. B.: X. in Plauen kauft von Y. für 1000 M. Waren, Ziel 3 Monat, und bezahlt dieſelben durch eine Tratte auf ſein Haus in Leipzig.

Angenommen

Plauen, 1. April 18 . . Für M. 1000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen dieſen meinen Wechſel an die Ordre des Herrn Y. die Summe von Mark Tauſend. Wert in Rechnung und ſtellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

X.

X.

Herrn X.,

Leipzig.

Man merke alſo, daß traſſiert-eigene Wechſel nur dann ſtatthaft ſind, wenn ſie an einem andern Orte als dem der Ausſtellung zahlbar ſind; dieſelben dürfen demnach nicht Platzwechſel ſein.

F. Vervollkommnungen des Wechſels.

a. Die Notadreſſe.

§ 30.

Mitunter wird vom Ausſteller oder von einem ſpäteren Inhaber des Wechſels eine Notadreſſe auf letzteren geſetzt, d. h. es wird

auf dem Wechsel eine am Zahlungsorte wohnhafte Person angegeben, die, falls der Bezogene das Accept oder die Zahlung verweigert, an Stelle desselben acceptiert oder zahlt und zwar, wie man sich ausdrückt, zu Ehren desjenigen, welcher die Notadresse gegeben hat. Z. B.: F. Müller in Plauen trassiert am 1. April 18 . . 1000 F. 3 Monate dato auf H. Bauer in Amsterdam und giebt das Papier an seinen Bankier Max Schulz in Plauen zur Gutschrift. Dieser verkauft es, nachdem er es „im Fall der Not“ an F. Schroeder (Amsterdam) adressiert hat, an C. König in Plauen, welcher es als Zahlung an H. van Linden in Amsterdam remittiert.

Angenommen zu Ehren des Herrn Max Schulz.
F. Schroeder.

Plauen, 1. April 18 . . Für F. 1000.— holl.

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn Max Schulz die Summe von ..... Gulden Tausend holl. ..... Wert in Rechnung und stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht. F. Müller.

Herrn H. Bauer,
Amsterdam.

Im Fall der Not bei Herrn F. Schroeder.

Rückseite.

Für mich an die Ordre des Herrn C. König. Wert empfangen.
Plauen, 1. April 18 . .
Max Schulz.

Für mich an die Ordre des Herrn H. van Linden. Wert in Rechnung.
Plauen, 1. April 18 . .
C. König.

Da der Bezogene H. Bauer in Amsterdam nicht acceptiert, so tritt die Notadresse F. Schroeder ein und acceptiert zu Ehren des Giro von Max Schulz. Verweigert der Bezogene bei Verfall auch die Zahlung, so wird letztere gleichfalls von der Notadresse geleistet. Max Schulz, der die Adresse auf den Wechsel setzt, heißt Adressant und F. Schroeder, an den sie gerichtet ist, Adressat.

Der Adreſſant wird zum Honoraten (Geehrten) und der Adreſſat zum Honoranten (Ehrenden), wenn Letzterer den Wechſel zu Ehren acceptiert oder zahlt. Der Honorant wird durch das Accept „Ehrenacceptant“ und durch die Zahlung „Ehrenzahler“. Das Eintreten der Notadreſſe als Ehrenacceptant oder Ehrenzahler bezeichnet man als Intervention (Dazwiſchentreten). Durch die Intervention wird der Regreß mangels Annahme und mangels Zahlung abgekürzt, und es werden die Koſten, welche der Regreß verurſacht, vermindert. Geht ein Wechſel z. B. durch 10 Hände, ſo erſtreckt ſich der Regreß von Nummer 10 aus bis auf Nummer 1, es können alſo 9 Vormänner in die Lage kommen, im Falle der Nichtannahme die Wechſelſumme bei Gericht deponieren zu müſſen. Im Falle der Nichtzahlung aber wird jede dieſer Perſonen gezwungen, die Wechſelſumme dem Nachmanne wieder herauszugeben, und es entſtehen an Koſten, abgeſehen von Porto und Zinſen, 9mal $^1/_3\,\%$ = $3\,\%$ Proviſion. Lautet alſo das Papier auf 6000 M., ſo beträgt dies 180 M. Hat dagegen Nr. 2 die Notadreſſe X. benannt und nimmt dieſe an, ſo läßt ſie ſich den Proteſt, in welchem die Ehrenannahme vermerkt wird, aushändigen und ſendet denſelben an den Honoraten (Nr. 2). Darauf kann nur noch Nr. 1 durch Nr. 2 zur Deponierung der Wechſelſumme gezwungen werden, während Nr. 3 bis 9 verſchont bleiben. Leiſtet dagegen X. die Ehrenzahlung, ſo ſendet er den Wechſel an Nr. 2 unter Berechnung von $^1/_3\,\%$ Proviſion und dieſer nimmt Regreß an Nr. 1, indem er gleichfalls $^1/_3\,\%$ berechnet; es werden alſo 7mal $^1/_3\,\%$ = $2^1/_3\,\%$ Proviſion erſpart. Befinden ſich mehrere Notadreſſen auf dem Wechſel, z. B. von Nr. 2 und von Nr. 7, ſo hat die von Nr. 2 den Vorzug, weil durch deren Intervention mehr Wechſelſchuldner befreit werden, als wenn die Notadreſſe von Nr. 7 interveniert. Am häufigſten haben Bankiers Veranlaſſung, Notadreſſen zu geben, da ſie die Wechſel, welche ihnen von ihren Kunden zur Gutſchrift überlaſſen werden, wieder verkaufen. Wer aber von einem Bankier einen Wechſel kauft, will nicht durch den Regreß mangels Annahme oder Zahlung beläſtigt werden; der Bankier muß daher durch eine Notadreſſe dafür ſorgen, daß dies nicht geſchieht. Mitunter findet ſich bei der Notadreſſe eine Bemerkung, aus welcher hervorgeht, wer dieſelbe gegeben hat, ſehr häufig aber auch nicht.

b. Vervielfältigung des Wechsels.

aa. Wechselduplikate.

§ 31.

Beim Verkehr weit von einander entfernter Plätze, namentlich beim überseeischen Verkehr, kommt es vor, daß der Remittent eines Wechsels sich vom Aussteller desselben 2 Exemplare, „Prima- und Sekundawechsel", höchst selten 3, aushändigen läßt, die er nacheinander remittiert. Beide Exemplare haben ursprünglich gleiche Kraft und der Bezogene kann dasjenige acceptieren oder bezahlen, welches ihm zuerst präsentiert wird. Im Primawechsel heißt es dementsprechend: „zahlen Sie gegen diesen Primawechsel (Sekunda nicht)", im Sekundawechsel dagegen: „zahlen Sie gegen diesen Sekundawechsel (Prima nicht)", d. h. zahlen Sie die Prima nur dann, wenn Sie die Sekunda noch nicht bezahlt haben, und letztere nur dann, wenn Sie die Prima noch nicht bezahlt haben. Wird eines der Exemplare acceptiert, so darf nur dieses bezahlt werden. Z. B.:

F. Harrison in New-York trassiert am 1. Juni 18.. M. 6000.— in Prima und Sekunda auf Merk & Co. in Hamburg 30 Tage nach Sicht an die Ordre von Mac Gregor & Co., New-York, welche die Prima mit dem nächsten und die Sekunda mit dem übernächsten Dampfer an H. Burkhardt in Hamburg als Zahlung remittieren. Da infolge eines Unfalls des zuerst abgegangenen Dampfers die Sekunda früher eintrifft, so wird sie von den Bezogenen acceptiert und später bezahlt, während die Wechselkraft der Prima erlischt. (Wechselformulare hierzu siehe S. 56.)

Jede in einem Exemplar ausgestellte Tratte ist ein „Sola" (Einziger)-Wechsel, doch ist es nicht üblich, derartige Tratten mit diesem Namen zu bezeichnen, vielmehr gebraucht man Solawechsel gewöhnlich als gleichbedeutend mit „eigener Wechsel" (siehe S. 47).

§ 32.

(Fortsetzung.)

Mitunter stellt man einen Wechsel in 2 Exemplaren aus, um das eine, in der Regel die Prima, zum Accept senden und das andere, die Sekunda, sofort in Umlauf setzen zu können. Die

Primawechsel.

New-York, 1. Juni 18 . . Für M. 6000.—

Dreißig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel (Sekunda nicht) an die Ordre der Herren Mac Gregor & Co. die Summe von Mark Sechstausend .....

Wert in Rechnung und stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Herren Merk & Co., F. Harrison.
Hamburg.

Rückseite.

Für uns an die Ordre des Herrn H. Burkhardt, Wert in Rechnung.
New-York, 1. Juni 18 . .
Mac Gregor & Co.

Sekundawechsel.

Angenommen Hamburg, 22. Juni 18 . . Merk & Co.

New-York, 1. Juni 18 . . Für M. 6000.—

Dreißig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen unsern Sekundawechsel (Prima nicht) an die Ordre der Herren Mac Gregor & Co. die Summe von Mark Sechstausend .....

Wert in Rechnung und stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Herren Merk & Co., F. Harrison.
Hamburg.

Rückseite.

Für uns an die Ordre des Herrn H. Burkhardt, Wert in Rechnung.
New-York, 1. Juni 18 . .
Mac Gregor & Co.

Prima bleibt in Verwahrung bei dem Hause am Zahlungsorte, welches die Einholung des Acceptes besorgt, während die Sekunda umläuft, bis sie schließlich gleichfalls am Zahlungsorte anlangt. Ihr dortiger Inhaber präsentiert sie dem Verwahrer der Prima, worauf hin ihm letztere ausgehändigt wird. Dem Bezogenen müssen

am Verfalltage beide Exemplare vorgelegt und ausgehändigt werden: die Prima, weil sie das Accept trägt, und die Sekunda, weil auf ihr die Giri sich befinden, die den Inhaber zur Empfangnahme der Zahlung legitimieren. Z. B.:

C. Rosenkranz & Co. in Triest trassieren am 1. Mai 18 . . eine Forderung von 6000 M. p. 1. August auf H. Schulz & Walther in Bremen in Prima und Sekunda. Die Prima senden sie zur Acceptbesorgung an H. Richter & Co. in Bremen, während sie die Sekunda als Zahlung nach Prag remittieren, nachdem sie darauf bemerkt haben, wo die Prima sich befindet. Von Prag nimmt die Sekunda ihren Weg über Leipzig, Magdeburg und Hannover an F. König in Bremen, der sie dem Verwahrer der Prima präsentiert und die Auslieferung der letzteren verlangt. Der Verwahrer entspricht diesem Verlangen, nachdem er auf der Sekunda die erfolgte Auslieferung der Prima vermerkt hat, da man sonst letztere von ihm noch ein zweites Mal verlangen könnte.

Primawechsel.

Angenommen
H. Schulz & Walther.

Triest, 1. Mai 18 . . Für M. 6000.—

Am 1. August d. J. zahlen Sie gegen diesen unsern Primawechsel (Sekunda nicht) an die Ordre von uns selbst die Summe von ..... Mark Sechs Tausend. Wert in uns selbst und stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

C. Rosenkranz & Co.

Herren H. Schulz & Walther,
Bremen.

Sekundawechsel.

Triest, 1. Mai 18 . . Für M. 6000.—

Am 1. August d. J. zahlen Sie gegen diesen unsern Sekundawechsel (Prima nicht) an die Ordre von uns selbst die Summe von ..... Mark Sechs Tausend. Wert in uns selbst und stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht. C. Rosenkranz & Co.

Herren H. Schulz & Walther,
Bremen.

Die acceptierte Prima am 10. Juli an Herren F. König ausgehändigt. (Die Prima befindet sich zur Acceptbesorgung bei Herren Richter & Co.)

Rückseite.

Für uns an die Ordre des Herrn H. Günther (Prag), Wert in Rechnung.
Trieſt, 3. Mai 18 . .
C. Roſenkranz & Co.

Für mich an die Ordre der Herren Vetter & Co. (Leipzig) Wert in Rechnung.
Prag, 15. Mai 18 . .
H. Günther.

Für uns an die Ordre der Herren Morgenſtern & Co. (Magdeburg), Wert in Rechnung.
Leipzig, 28. Mai 18 . .
Vetter & Co.

Für uns an die Ordre des Herrn H. Bauer (Hannover), Wert in Rechnung.
Magdeburg, 20. Juni 18 . .
Morgenſtern & Co.

Für mich an die Ordre des Herrn H. König (Bremen), Wert in Rechnung.
Hannover, 5. Juli 18 . .
H. Bauer.

bb. Wechſelkopien.

§ 33.

Nur der Ausſteller eines Wechſels iſt berechtigt, ein zweites Exemplar desſelben anzufertigen; wünſcht daher ein ſpäterer Inhaber ein ſolches zu haben, ſo hat er ſich an ſeinen Vormann zu wenden und dieſer wieder an ſeinen Vormann, bis die Aufforderung an den Ausſteller gelangt. Das Duplikat hat dann denſelben Weg zurückzunehmen, da auf demſelben die Giri zu wiederholen ſind. Dieſes Verfahren iſt offenbar ſehr umſtändlich, weshalb der Inhaber des Wechſels, der denſelben acceptieren laſſen möchte, ohne deſſen Umlauf aufzuhalten, es meiſtens vorzieht, ihn dadurch zu vervielfältigen, daß er eine Kopie davon nimmt. Das Original wird dann an ein befreundetes Haus zur Acceptbeſorgung geſandt, während die Kopie an Stelle desſelben gerade ſo umläuft, wie die Sekunda eines

Wechſels (ſiehe § 32). Auf der Kopie muß bemerkt werden, bis wie weit ſie Kopie iſt und wo das Original ſich befindet. Z. B.:

H. Behrens in Wien traſſiert am 1. Juni 18 . . M. 6000.— 3 Monate dato auf F. Burkhardt in Hamburg an die Ordre von G. Seemann & Co. in Prag, von wo das Papier über Eger ſeinen Weg an Max Löbering in Plauen nimmt. Dieſer kopiert dasſelbe und ſendet das Original zur Acceptbeſorgung an G. Bauer in Hamburg, während er die Kopie in Umlauf ſetzt, nachdem er darauf bemerkt hat, bis zu welchem Giro ſie Kopie iſt und bei wem in Hamburg das Original ſich befindet. Die Kopie nimmt ihren Weg über Halle, Erfurt, Harburg an H. Geyer in Hamburg, der ſie dem Verwahrer des Originals präſentiert und ſich letzteres ausliefern läßt. Dem Bezogenen müſſen Original und Kopie vorgelegt werden, da jenes das Accept und einen Teil der Giri trägt und dieſes den Inhaber zur Empfangnahme der Zahlung legitimiert.

Original.

Wien, 1. Juni 18 . . Für M. 6000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen dieſen meinen Wechſel an die Ordre der Herren G. Seemann & Co. die Summe von ..... Mark Sechs Tauſend. Wert in Rechnung und ſtellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn F. Burkhardt, H. Behrens.
Hamburg.

Rückſeite.

1) Giro von G, Seemann & Co., Prag, an H. Schneider, Eger.
2) Giro von H. Schneider, Eger, an Max Löbering, Plauen.

Kopie.

Kopie bis an das Giro von Max Löbering.

Wien, 1. Juni 18 . . Für M. 6000.—

Drei Monate dato zahlen Sie gegen dieſen meinen Wechſel an die Ordre der Herren G. Seemann & Co. die Summe von ..... Mark Sechs Tauſend. Wert in Rechnung und ſtellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn F. Burkhardt, H. Behrens.
Hamburg.

Das acceptierte Original ausgehändigt an Herrn H. Geyer.
(Das Original befindet ſich zum Accept bei Herrn G. Bauer.)

Rückseite.

1) Kopie des Giro von G. Seemann & Co., Prag, an H. Schneider, Eger.
2) „ „ „ „ H. Schneider, Eger, an Max Löbering, Plauen.
Darunter heißt es: „Bis hierher Kopie", worauf die Originalgiri folgen:
3) Giro von Max Löbering, Plauen, an C. Meißner, Halle.
4) „ „ C. Meißner, Halle, an H. Pfeiffer, Erfurt.
5) „ „ H. Pfeiffer, Erfurt, an F. Krause, Harburg.
6) „ „ F. Krause, Harburg, an H. Geyer, Hamburg.

Kaufmännische Anweisungen, Checks und Accreditive.

a) Kaufmännische Anweisungen.

§ 34.

Die kaufmännischen Anweisungen unterscheiden sich in ihrer Form vom Wechsel dadurch, daß sie an Stelle des Wortes „Wechsel" das Wort „Anweisung" enthalten, und ihrem Wesen nach dadurch, daß sie nicht „acceptabel" sind, d. h. der Bezogene ist nicht verpflichtet, eine Erklärung über die Annahme abzugeben. Infolge dessen fällt der Protest mangels Annahme weg, ebenso der Regreß mangels Annahme. Die Anweisung ist demnach ein weniger sicheres Papier als der Wechsel; denn der Aussteller derselben braucht weder Gläubiger des Bezogenen zu sein, noch Kredit bei letzterem zu haben, sondern nur dafür zu sorgen, daß der Bezogene zur Verfallzeit Deckung von ihm erhält und die Einlösung bewirkt. Trotzdem hat die Anweisung in gewissen Fällen ihre Berechtigung. Der Verkäufer eines Warenpostens z. B. kommt in eine günstigere Lage, wenn er, statt denselben dem Käufer einfach zu kreditieren, eine Anweisung von diesem erhält, denn er kann letztere diskontieren und im Fall der Nichtzahlung Regreß mangels Zahlung, wie beim Wechsel, nehmen. Z. B.: F. Schmidt in Plauen verkauft am 1. Juni 18 .. für 3000 M., Ziel 3 Mon., an H. Müller in Plauen und erhält als Zahlung eine Anweisung, welche dieser auf den Bankier C. Vetter, Leipzig ausgestellt hat (siehe S. 61).

Würde F. Schmidt obige 3000 M. nötigenfalls einfach dem H. Müller kreditiert haben, so kommt er durch die Anweisung in eine günstigere Lage, da er sein festgelegtes Kapital durch Diskontieren des Papieres sofort flüssig machen kann; außerdem muß die Zahlung zur Verfallzeit pünktlich erfolgen, widrigenfalls Regreß

Plauen, 1. Juni 18 . . Für M. 3000.—

Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen dieſe meine Anweiſung an die Ordre des Herrn F. Schmidt die Summe von ..... Mark Drei Tauſend. Wert in Rechnung und ſtellen Sie es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn C. Vetter, Leipzig.

H. Müller.

mangels Zahlung genommen wird, während gewöhnliche Buchſchulden nicht immer pünktlich getilgt werden. Dagegen fällt die beſondere Sicherheit, welche der Wechſel in dieſem Falle bieten würde, weg, denn dieſer würde entweder vom Bezogenen acceptiert werden oder der Ausſteller müßte im Falle der Verweigerung der Annahme die Wechſelſumme ſofort bei Gericht deponieren.

b) Checks.

§ 35.

Unter einem Check verſteht man eine Anweiſung auf einen Bankier oder eine Bankanſtalt, bei welchen man ſein Geld ſtehen hat. Z. B.:

Check des Leipziger Kaſſenvereins.

No. 1. M. 10,000.— den 6/6. 18 . . an Müller & Schulz.	No. 1. Gut für M. 10,000.— Der Leipziger Kaſſenverein zahle gegen dieſen Schein von unſerem Giro-Guthaben ..... Mark Zehntauſend ..... an Herren Müller & Schulz oder Inhaber. Leipzig, den 6. Juni 18 . . Bauer & Walther.

Der Rand zur Linken, der ſogenannte Talon, auf welchem namentlich Belauf, Tag der Ausſtellung und der Aſſignatar (die Perſon, an welche die Zahlung zu leiſten iſt) bemerkt wird, bleibt im Checkbuche, während der rechts vom Striche ſtehende Teil abgetrennt und dem Aſſignatar übergeben wird.

Der Kaufmann deponiert Gelder, welche er augenblicklich nicht braucht, beim Bankier und verfügt darüber, wenn er eine Zahlung zu leisten hat, indem er dem Empfänger der letzteren einen Check auf seinen Bankier ausstellt.

c) Das Accreditiv.

§ 36.

Der kaufmännischen Anweisung ist der Kreditbrief oder das Accreditiv nahe verwandt, denn der Kreditbrief ist ein kurz gefaßtes Schreiben, wodurch dessen Adressat aufgefordert wird, der darin benannten Person eine gewisse Summe Geldes auszuzahlen. Oft ist der Kreditbrief an mehrere Personen gerichtet (Cirkular-Kreditbrief) und ermächtigt den Inhaber von jeder derselben Geld zu erheben, doch nur soweit, bis durch die daraufhin geleisteten Zahlungen eine gewisse Summe erreicht wird. Der Bankier, welcher einen Kreditbrief ausstellt, setzt den Adressaten desselben davon in Kenntnis und fügt die Handzeichnung desjenigen bei, zu dessen Gunsten er ausgestellt ist, wodurch einem Mißbrauche vorgebeugt wird, falls der Kreditbrief verloren ginge. Bei einem Cirkular-Kreditbriefe macht jeder Adressat, in der Regel auf der Rückseite des Dokuments, einen Vermerk über die von ihm geleistete Zahlung, damit ersichtlich ist, über welchen Betrag der durch den Brief Accreditierte verfügt hat. Derjenige Adressat, welcher den letzten Teil der festgestellten Summe zahlt, behält den Cirkular-Kreditbrief an sich.

Formular eines Kreditbriefes.

Herren G. Hammer & Co. in Leipzig.

Königsberg, 20. September 18 . .

Hierdurch haben wir die Ehre, Herrn G. Löffler von hier bei Ihnen einzuführen, der Ihre Messe besucht, um Einkäufe zu machen. Wir empfehlen Herrn Löffler Ihrer freundlichen Aufnahme und accreditieren denselben zugleich für die Gelder, deren er zu seinen Einkäufen benötigt ist, bis zum Belaufe von Sechstausend Mark. Belieben Sie, ihm dieselben nach seinem Verlangen, gegen doppelten Schein, für unsere Rechnung auszuzahlen.

Wir zeichnen mit Achtung und Ergebenheit.

W. Fleischer & Co.

Lagerſcheine und Lagerpfandſcheine (Warrant).

§ 37.

Eine unterwegs befindliche Partie Ware kann durch das Konnoſſament (ſiehe S. 21) übertragen werden und mehrmals den Beſitzer wechſeln, ehe ſie am Beſtimmungsorte ankommt; ebenſo kann eine in einem öffentlichen Lagerhauſe niedergelegte Ware den Beſitzer wechſeln, ohne den Ort zu verändern, indem nur der von der Lagerhausverwaltung über die Niederlegung ausgeſtellte Schein von einem Beſitzer dem andern durch Giro abgetreten wird. Braucht der Eigentümer der Ware Geld, will ſie aber nicht verkaufen, weil der Preis augenblicklich nicht günſtig iſt, ſo kann er ſich dasſelbe durch Verpfändung der Ware verſchaffen. Die Verwaltungen öffentlicher Lagerhäuſer händigen demjenigen, der bei ihnen Waren niederlegt, darüber auf Verlangen 2 Scheine aus: 1) einen Lagerſchein und 2) einen Lagerpfandſchein (Warrant). Der Lagerſchein dient dazu, das Eigentum an der Ware zu übertragen, während der Lagerpfandſchein demjenigen übergeben wird, welcher Geld darauf vorgeſchoſſen hat. Im Lagerſcheine und in den Regiſtern des Lagerhauſes wird, wenn die Ware verpfändet iſt, die darauf haftende Pfandſumme bemerkt und der Inhaber des Lagerſcheines kann die Ware aus dem Lagerhauſe nur entnehmen, wenn er durch Zahlung der Pfandſumme den Lagerpfandſchein an ſich bringt oder letztere bei der Verwaltung des Lagerhauſes deponiert. Der Käufer des Lagerſcheines bringt daher von der Kaufſumme den Betrag der Pfandſumme in Abzug.

Lagerſchein des Lagerhauſes zu N. N. an Ordre No. 478.

Herr Kaufmann A., wohnhaft hier, hat am 20. Septbr. 18 . . folgende unverzollte Waren bei der unten verzeichneten Verwaltung deponiert:

Art und Zeichen.	Anzahl, Maß oder Gewicht.	Indoſſament des hierzu gehörigen Warrant.
C. S. # 1—100 Native Ceylon Kaffee	100 Säcke Btto. 12,703 ℔	Übertragen an die Ordre des Herrn Kaufmann X., wohnhaft hier, als Pfand für Sechstauſend Mark, rückzahlbar am 1. Dezbr. 18 . . mit 6% Zinſen p. a. von heute ab. N. N., den 1. Oktbr. 18 . . A.

Die Lagerhausverwaltung zu N. N.

Warrant (Lagerpfandschein) des Lagerhauses zu N. N. an die Ordre No. 478.

Herr Kaufmann A., wohnhaft hier, hat am 20. Septbr. 18 . . folgende unverzollte Waren bei der unten verzeichneten Verwaltung deponiert:

Art und Zeichen.	Anzahl, Maß und Gewicht.
C. S. # 1—100 Native Ceylon Kaffee	100 Säcke Btto. 12,703 ℔

Die Lagerhausverwaltung zu N. N.

Rückseite des Warrant.

Übertragen an die Ordre des Herrn Kaufmann X., wohnhaft hier, als Pfand für Sechstausend Mark, rückzahlbar am 1 Dezbr. 18 . . mit 6 % Zinsen p. a. von heute ab.

N. N., 1. Oktober 18 . . A.

Gesehen und eingetragen in das Register des Lagerhauses zu N. N. No. 478 und in den zu diesem Warrant gehörigen Lagerschein.

N. N., 1. Oktober 18 . .

Die Lagerhausverwaltung.

Effekten.

§ 38.

Unter Effekten versteht man zweierlei: 1) Schuldscheine, die von Staaten, Standesherren, Gemeinden und Korporationen für bare Darlehen ausgegeben werden, und 2) Aktien, d. h. Anteilscheine, die jemanden zum Teilhaber an einem gewerblichen Unternehmen machen.

Die Staatsschuldscheine (Obligationen) sind auf den Inhaber (au porteur), seltener auf Namen ausgestellt, und lauten auf eine Geldsumme, deren Verzinsung zu einem gewissen Zinsfuße und deren Rückzahlung bis zu einem gewissen Zeitpunkte versprochen wird. Letztere erfolgt in der Weise, daß jährlich eine Anzahl solcher Scheine ausgelost und zur Auszahlung einberufen werden (Amortisation). In neuer Zeit werden jedoch auch vielfach Anleihen in dieser Weise gemacht, daß deren Rückzahlung bis zu einer bestimmten Zeit nicht versprochen wird; vielmehr erfolgt dieselbe, indem der Staat die Scheine an der Börse aufkauft. Der Inhaber eines Staatsschuld-

ſcheines kann ſein darin angelegtes Kapital in jedem Augenblick durch Verkauf desſelben wieder flüſſig machen.

Staatsſchuldſchein.

Anleihe des Deutſchen Reiches vom Jahre 1878.

Schuldverſchreibung

Lit. E. über No. 18562.

Mark 200 Mark

Zwei Hundert Mark Reichswährung

verzinslich mit Vier vom Hundert,

ausgefertigt nach den Beſtimmungen der Geſetze vom 29. April 1878 (Reichsgeſetz-Bl. S. 87), vom 8. Mai 1878 (Reichsgeſetz-Bl. S. 93) und vom 12. Juni 1878 (Reichsgeſetz-Bl. S. 105).

Die Zinſen werden bei der Königlich Preußiſchen Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in Berlin und außerdem bei den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober an den Ueberbringer der fälligen, hierzu gehörigen Coupons berichtigt. Die Coupons ſind ungiltig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine gerechnet, erhoben worden iſt. Von vier zu vier Jahren werden zu dieſer Schuldverſchreibung neue Zinscoupons mit Talons verabreicht.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu beſtimmten Mittel zum Ankauf einer entſprechenden Anzahl von Schuldverſchreibungen verwendet werden. Dem Deutſchen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die in Umlauf befindlichen Schuldverſchreibungen zur Einlöſung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages binnen einer geſetzlich feſtzuſtellenden Friſt zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverſchreibung ſteht ein Kündigungsrecht gegen das Deutſche Reich nicht zu.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Reichsſchulden-Verwaltung.

B. Gf. Eulenburg, Löwe, Meinig, Röhjer.

Beigefügt ſind die Coupons Serie I No. 1 bis 8 mit Talon.

Kl. V. Fol. 93. No. 18562.

Ausgefertigt: Kummer.

Eingetragen:
Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnike.

Die Erhebung der Zinſen der Schuldſcheine erfolgt bei den Staatskaſſen gegen Vorzeigung von Coupons, zu welchem Zwecke dem Papiere Bogen beigegeben werden, die aus einer Anzahl einzelner Coupons beſtehen. Dieſe werden zu den darauf bemerkten Zinsterminen abgeſchnitten und zur Einlöſung vorgezeigt. Der letzte Coupon, der ſogenannte Stichcoupon, berechtigt zum Empfang neuer Bogen; gewöhnlicher aber noch erfolgt deren Aushändigung gegen Einreichung eines zu dem Zwecke beigefügten Abſchnittes, des Talon.

Couponsbogen mit Talon zu vorstehendem Staatsschuldschein.

Ser. V. 4proz. Anleihe des Deutschen Reiches von 1878. Ser. V.
Talon zur Schuldverschreibung.
No. 18562. Lit. E.
über 200 Mark.

Der Inhaber dieses Talon empfängt gegen dessen Rückgabe die sechste Serie Zins-Coupons für die vier Jahre vom 1. April 1898 bis 31. März 1902 nebst Talon, sofern nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Coupon-Serie nebst Talon an den Vorzeiger der Schuldverschreibung.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Reichsschulden-Verwaltung.
B. Gf. Eulenburg, Löwe, Meinig, Röhjer.

Ser. V. Cp. 8. 4proz. Anleihe des Deutschen Reiches v. 1878. Ser. V. Cp. 8.
(Gesetz vom 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878.)

Achter Coupon zur Schuldverschreibung.
über 4 Mark. Lit. E.
No. 18562. über 200 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. April 1898 mit Vier Mark.

Eingetragen: Krebs. Berlin, den 20. Juni 1878.
Kontrolle der Staatspapiere. Reichsschulden-Verwaltung.
Dehnike. B. Gf. Eulenburg, Löwe, Meinig, Röhjer.

Ungiltig wenn die Vorderseite durchkreuzt ist. Ungiltig wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist
am 31. März 1902.

Ser. V. Cp. 7. 4proz. Anleihe des Deutschen Reiches v. 1878. Ser. V. Cp. 7.
(Gesetz vom 29. April, 8. Mai und 12. Juni 1878.)

Siebenter Coupon zur Schuldverschreibung.
über 4 Mark. Lit. E.
No. 18562. über 200 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1897 mit Vier Mark.

Eingetragen: Krebs. Berlin, den 20. Juni 1878.
Kontrolle der Staatspapiere. Reichsschulden-Verwaltung.
Dehnike. B. Gf. Eulenburg, Löwe, Meinig, Röhjer.

Ungiltig wenn die Vorderseite durchkreuzt ist. Ungiltig wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist
am 30. September 1901.

Ser. V. Cp. 6. 4proz. Anleihe des Deutschen Reiches v. 1878. Ser. V. Cp. 6.
(Gesetz vom 29. April, 8. Mai und 12 Juni 1878.)

Sechster Coupon zur Schuldverschreibung.
über 4 Mark. Lit. E.
No. 18562. über 200 Mark.

Halbjährige Zinsen zahlbar am 1. April 1897 mit Vier Mark.

Eingetragen: Krebs. Berlin, den 20. Juni 1878.
Kontrolle der Staatspapiere. Reichsschulden-Verwaltung.
Dehnike. B. Gf. Eulenburg, Löwe, Meinig, Röhjer.

Ungiltig wenn die Vorderseite durchkreuzt ist. Ungiltig wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist
am 31. März 1901.

Effekten.

(Fortsetzung.)

§ 39.

Gewisse Staatsschuldscheine werden auch als Rente bezeichnet, eine Benennung, die gegenwärtig bedeutungslos geworden ist. Ursprünglich verstand man unter Rente eine Schuldverschreibung, die nicht auf eine Kapitalschuld lautete, sondern den Staat nur verpflichtete, dem Inhaber derselben jährlich einen gewissen Betrag, z. B. 3, 4, 5 Mark auszuzahlen, also ihm eine Rente, d. h. ein Einkommen, zu gewähren. Man machte dem Staat das Darlehen, indem man ihm für das Versprechen eines solchen jährlichen Einkommens, je nach der Höhe desselben, ein größeres oder geringeres Kapital auszahlte, z. B. für 3 M. Rente 60 M. Kapital, für 4 M. Rente 80 M. Kapital oder für 5 M. Rente 100 M. Kapital. Der Staat tilgte diese Schuld dadurch, daß er, wenn seine Finanzverhältnisse es gestatteten, eine Anzahl Rententitel an der Börse aufkaufte. Obgleich also von einem bestimmten Kapital bei der Rente nicht die Rede war, so sprach man doch von 3prozentiger, 4prozentiger und 5prozentiger Rente. Später wurde es auch üblich, in den Rentenscheinen ein Kapital anzugeben. In den sächsischen Rentenscheinen heißt es z. B.: „1000 Königlich Sächsische Staatsschuldverschreibung = 30 M. jährliche Rente nach 3 Prozent auf 1000 M. Kapital =“. Demnach sind die unterscheidenden Merkmale zwischen Renten und anderen Schuldscheinen jetzt verwischt, da die Renten einen Kapitalbetrag enthalten, während auch andere Schuldscheine, wie z. B. die oben gegebenen des Deutschen Reiches, nicht bis zu einem bestimmten Termine zurückbezahlt, sondern gleichfalls durch Zurückkaufen getilgt werden.

Die Schuldscheine von Gemeinden, Korporationen u. s. w. stimmen in Bezug auf die äußere Form und die Art der Zinszahlung mit denen des Staates überein.

Effekten.

(Fortsetzung.)

§ 40.

Aktien werden auf Namen, meistens jedoch auf den Inhaber ausgestellt und lauten auf eine Geldsumme, nach deren Verhältnis

der Inhaber Teil an dem Eigentum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft hat, von welcher die Aktie ausgegeben iſt.

Aktie.

Aktie
der
Papierfabrik zu Schwarzenberg.
No. 983.
über
Eintauſend Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieſer Aktie iſt nach Verhältnis des Betrages derſelben an dem geſamten Eigentum, Gewinn und Verluſt der Papierfabrik zu Schwarzenberg beteiligt.

Schwarzenberg, 1. Januar 1890.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.
Der Vorſtand. Der Aufſichtsrat.
Karl Gerhard. G. Knoll.
Fol. 27 des Aktienbuches.

Die Aktie gewährt ihrem Inhaber einen verhältnismäßigen Anſpruch auf den von der Geſellſchaft gemachten Gewinn, den man Dividende nennt, weil er unter die Aktionäre verteilt wird. Erhoben wird die Dividende gegen Vorzeigung von Coupons, die denen der Staatspapiere vollkommen gleichen, nur kann kein Betrag auf denſelben angegeben ſein. Ebenſo dient ein den Couponsbogen beigegebener Talon zur Erhebung neuer Bogen, wenn die mitgegebenen Coupons verbraucht ſind.

Talon.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.
Talon zur Aktie No. 983.

Inhaber empfängt am 1. Januar 1900 gegen dieſen Talon gemäß § 17 der Statuten an der durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stelle die 2te Serie der Dividendenſcheine zur vorbezeichneten Aktie.

Schwarzenberg, 1. Januar 1890.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.
Der Vorſtand. Der Aufſichtsrat.
Karl Gerhard. G. Knoll.
Fol. 27 des Aktienbuches.

Coupons.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.

No. 10. Zehnter Dividendenschein zur Aktie No. 983.

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Schein an der durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stelle die nach § 29 der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 1899.

Schwarzenberg, 1. Januar 1890.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.

Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.
Karl Gerhard. G. Knoll.

Fol. 27 des Aktienbuches.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.

No. 9 Neunter Dividendenschein zur Aktie No. 983.

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Schein an der durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stelle die nach § 29 der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr 1898.

Schwarzenberg, 1. Januar 1890.

Papierfabrik zu Schwarzenberg.

Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.
Karl Gerhard. G. Knoll.

Fol. 27 des Aktienbuches.

Das Bankiergeschäft.

§ 41.

Der Bankier handelt mit Geld, ungemünzten Edelmetallen und ideellen Waren: Wechseln, Aktien, Staatspapieren u. s. w., für eigene und für fremde Rechnung, außerdem aber besorgt er die Kapitalvermittlung.

Im wesentlichen denselben Wirkungskreis, wie der einzelne Bankier, haben die unter dem Namen Banken bekannten Anstalten, doch bietet die Geschäftsthätigkeit derselben auch manches Eigentümliche, weshalb wir sie besonders besprechen.

Der Bankier als Eigenhändler hat, gleich dem Händler mit realen Waren, für die richtige Verteilung der Gegenstände seines Handels über alle Länder, die derselben bedürfen, zu sorgen. Zu diesem Zwecke faßt er die Preise der gemünzten und ungemünzten Edelmetalle, der Wechsel und sonstigen Wertpapiere auf verschiedenen

Plätzen ins Auge und untersucht mit Hilfe der Arbitrage-Rechnung, ob zwischen denselben ein solcher Unterschied stattfinde, daß eine gewisse Gattung an einem Orte eingekauft, sich an einem andern mit Vorteil verkaufen läßt. Der Bankier ist insofern in einer günstigern Lage als der Händler mit realen Waren, als die Gegenstände seines Handels sich mit geringen Kosten transportieren lassen; eine kleine Preisdifferenz kann ihm daher schon Gelegenheit zu einer lohnenden Spekulation geben. Er operiert in der Regel gleichzeitig mit mehreren seiner Handelsartikel und deckt bei einem Einkaufe seine Schuld durch Geld, Wechsel oder andere Wertpapiere, je nachdem ihm der eine oder der andere Weg mehr Nutzen bietet. Bei Einziehung seiner durch Verkäufe entstehenden Forderung läßt er sich durch dieselbe Rücksicht leiten und verfügt bald in dieser, bald in jener Weise über sein Guthaben.

Der Handel mit Geld und Wertpapieren bietet, wenn auch unter anderem Namen, in der Hauptsache dieselben Erscheinungen, wie der Handel mit realen Waren. Er hat wie dieser seine Märkte, *Wechselplätze* genannt, deren Preisnotierungen (*Kurse*) ebenso in weiten Kreisen maßgebend sind und durch amtliche und Privat-Preiskurante dem beteiligten kaufmännischen Publikum zur Kenntnis kommen, nur heißen die Preiskurante für Geld- und Wertpapiere *Kurszettel*. Über den Gang des Geschäftes an den Wechselplätzen geben die den Marktberichten entsprechenden *Börsenberichte* Auskunft. Die amtlichen Kurszettel und Börsenberichte werden von den Maklern im Auftrage des Börsenvorstandes oder der Kaufmannschaft festgestellt, während jedem Bankier freisteht, in seiner Weise über die Kurse und den Geschäftsgang zu berichten, und beliebige Notierungen in seinen Kurszettel aufzunehmen. In der Regel findet sich das Geschäft in gemünzten und ungemünzten Metallen, Wechseln und anderen Wertpapieren (in Staats- und anderen Schuldscheinen und Aktien) an derselben Börse vereinigt, so daß von ihr Wechselkurszettel, Geldkurszettel (über gemünzte und ungemünzte Metalle) und Fondskurszettel oder Effektenkurszettel (über Schuldscheine und Aktien) ausgehen; doch giebt es auch Plätze, die bloß Wechselkurszettel und Geldkurszettel veröffentlichen.

Der Bankier als Kommissionär unterscheidet sich in seiner Wirksamkeit nicht vom Kommissionär im Warenhandel; er schließt

wie dieſer Handelsgeſchäfte gewerbemäßig im eigenen Namen und für Rechnung eines Auftraggebers ab. Er beanſprucht gleichfalls Wiedererſtattung ſeiner Auslagen und eine Proviſion für ſeine Bemühung, die allerdings in der Regel geringer iſt, als im Warengeſchäfte ($^1/_8$ bis $^1/_2$ Prozent).

§ 42.

Zu den wichtigſten Funktionen des Bankiers gehört aber noch die Kapitalvermittlung. Wer Kapitalien (ſiehe § 25) liegen hat, ohne ſie augenblicklich ſelbſt anlegen zu können, würde Zeit und Mühe aufwenden müſſen, um jemand zu finden, dem er ſie zu nutzbringender Verwendung gegen eine Vergütung ſicher anvertrauen kann. Hier bietet ſich der Bankier als bequeme Mittelsperſon, denn derſelbe wird infolge ſeiner mannigfachen Geſchäftsthätigkeit ſtets Gelegenheit haben, ein müßiges Kapital auf irgend eine Weiſe dem Verkehr zuzuführen. Außerdem befähigen ihn die eigentümlichen Beziehungen, in welche er zu ſeinen Geſchäftsfreunden tritt, zu einem ſicheren Urteil über deren Kreditwürdigkeit. Kapitalien, welche Verwendung ſuchen, werden daher häufig beim Bankier deponiert (Depoſito-Gelder), welcher ſie verzinſt und dem Kapitalſuchenden zu einem höheren Zinsfuße, als er (der Bankier) ſelbſt bewilligt, auf folgende Weiſe zuführt:

1) durch Diskontieren, ſiehe darüber § 25.

2) Durch Gewährung eines ſogenannten Wechſelkredits oder Blankokredits.

Der Bankier bewilligt ſeinesgleichen oder anderen Kaufleuten und Fabrikanten (am eigenen Platze und an fremden Orten) einen Kredit, deſſen Höhe durch Übereinkunft im voraus feſtgeſtellt wird. Bis zur Höhe dieſes Kredits macht er den betreffenden Perſonen Barzahlungen, oder zahlt Wechſel, welche ſie auf ihn ziehen, oder kauft für ſie Geld und Wertpapiere ein.

3) Durch das Leihgeſchäft oder Lombardgeſchäft.

Der Bankier verleiht bewegliche Güter, welche nicht leicht dem Verderben oder großen Wertſchwankungen unterworfen ſind, bis zu einer gewiſſen Höhe. Der Name Lombardgeſchäft rührt von jenen lombardiſchen Kaufleuten her, die in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Italien verließen, um den Parteikämpfen in ihrem

Vaterlande zu entgehen. Dieſelben ließen ſich in Lyon, Paris, Amſterdam und London nieder und betrieben neben manchen anderen Geſchäften auch das Leihgeſchäft auf Pfand. Ihre Pfandhäuſer wurden Lombards genannt.

Die Aufzeichnung und Verrechnung der mannigfachen Geſchäfte, welche der Bankier für ſeine Kommittenten beſorgt, wird laufende Rechnung (Contocorrent) genannt. Dieſelbe wird halbjährlich oder jährlich abgeſchloſſen und dem betreffenden Geſchäftsfreunde in Abſchrift (welche gleichfalls Contocorrent heißt) zugeſandt.

Einrichtungen und Anſtalten, welche für den Handel von Bedeutung ſind.

a) Handelskammern.

§ 43.

Die Handelskammern werden gebildet durch Kaufleute und haben die Aufgabe, die Regierung in Handels- und Verkehrsangelegenheiten durch guten Rat zu unterſtützen. Dieſelben haben ſich über ihnen vorgelegte Fragen zu äußern, können aber auch ſelbſt Wünſche und Vorſchläge der Regierung zur Berückſichtigung unterbreiten. Die Mitglieder werden von der Kaufmannſchaft des Bezirkes, den ſie zu vertreten haben, gewählt. Dem Bureau der Kammer ſteht ein Sekretär, Handelskammerſekretär, vor, während die Leitung der Geſchäfte in der Hand des Handelskammerpräſidenten liegt. Die Fragen, mit welchen ſich die Kammern beſchäftigen, können allgemeiner Natur ſein oder die Verhältniſſe des ihnen unterſtellten Bezirkes betreffen; dem entſprechend verbreitet ſich auch der gewöhnlich jährlich veröffentlichte Handelskammerbericht über die Lage des Handels und Verkehrs im allgemeinen und über die des Bezirks insbeſondere.

b) Handelsgerichte.

§ 44.

Die Handelsgerichte haben Recht zu ſprechen in ſolchen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, die als Handelsſachen bezeichnet werden. In Deutſchland ſind gegenwärtig da, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden iſt, Handelsgerichte errichtet. Dieſelben bilden eine beſondere

Abteilung der Landgerichte und führen den Namen „Kammern für Handelssachen“. Sie sind besetzt mit einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern, die sämtlich gleiches Stimmrecht haben.

c) Konsulate.

§ 45.

Die Vertretung der Handelsinteressen der im Auslande ansässigen oder vorübergehend sich dort aufhaltenden Staatsangehörigen erfolgt durch vom Staate angestellte Konsuln, die in Hafen- und Handelsplätzen des fremden Landes ihren Sitz haben. Sind die zu vertretenden Interessen weniger bedeutend, so wird das Amt des Konsuls einem an dem fremden Platze ansässigen Kaufmann übertragen, andernfalls sendet man besondere Beamte dorthin (Berufs- oder Fachkonsuln). Da der Konsul im fremden Lande eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Angehörigen seines Landes auszuüben hat, so muß ihm die Befugnis dazu von der fremden Regierung erteilt werden (Exequatur).

d) Zölle.

§ 46.

Der Staat erhebt eine Abgabe von den ausgehenden, eingehenden oder das Landgebiet nur berührenden Waren, die, je nachdem sie die eine oder die andere Klasse von Waren trifft, als Eingangszoll, Ausgangszoll, Durchgangszoll oder Transitzoll bezeichnet wird. Da jeder Zoll den Staatsfinanzen zu gute kommt, so kann man jeden als Finanzzoll bezeichnen. Sehr häufig sind die Zölle jedoch wesentlich als Schutzzölle beabsichtigt, d. h. sie werden auf fremde Waren erhoben, um diese teurer zu machen und dadurch die inländischen Produzenten gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen, infolgedessen wendet man die Bezeichnung Finanzzoll auf solche Zölle an, bei denen die Absicht eines solchen Schutzes nicht vorliegt, sondern die lediglich eine Einnahme gewähren sollen. Mitunter wird auf eingeführte Waren der bezahlte Zoll ganz oder teilweise zurückgegeben, wenn dieselben wieder ins Ausland gesandt werden, was man als Rückzoll bezeichnet. Ist der Zoll auf eine Ware so hoch, daß deren Einführung dadurch unmöglich wird, so nennt man ihn Verbie-

tungs- oder Prohibitivzoll. Differentialzölle sind vorhanden, wenn eine Ware einen verschiedenen Zoll zahlt, je nachdem sie von einem mehr oder minder begünstigten Lande eingeführt wird. Um die Verzollung zu erleichtern, braucht die eingeführte Ware nicht beim Überschreiten der Grenze verzollt zu werden, sondern dies kann bei der Ankunft am Bestimmungsorte geschehen, falls sich dort ein Steueramt befindet; wenn nicht, erfolgt die Versteuerung bei dem am nächsten gelegenen Steueramte.

Eingeführte Waren, die wieder ausgeführt werden sollen, brauchen nicht erst versteuert zu werden, sondern bleiben bis zur Ausfuhr in besonderen Lagern unter Aufsicht der Steuerbehörden. In Seeplätzen sind zur Lagerung derartiger Waren Lagerhäuser bestimmt, die einen abgeschlossenen Teil des Hafens, den Freihafen, umgeben. Auch eine ganze Stadt mit dem dazu gehörigen Gebiet kann das Freihafengebiet bilden, wie dies z. B. in betreff Bremens der Fall ist.

e) Börsen.

§ 47.

Börsen sind Orte, wo die Kaufleute sich zum Abschluß von Geschäften zusammenfinden. Wo das Bedürfnis dafür vorhanden ist, findet eine Trennung der Börse in eine solche für den Warenhandel und eine andere für den Wechsel- und Effektenhandel statt. Mitunter finden sich auch Börsen für besondere Gattungen des Warenhandels oder des Effektenhandels. Von den Börsen gehen die für weitere Kreise maßgebenden Warenpreiskurante und Kurszettel aus, die von den Maklern auf Grund der von ihnen vermittelten Geschäfte angefertigt werden.

f) Messen.

§ 48.

Messen sind Märkte in größerem Maßstabe, da auf denselben Geschäfte von bedeutenderem Umfange als auf den Jahrmärkten gemacht werden und sich eine größere Menge von Käufern und Verkäufern auch aus entfernten Gegenden regelmäßig einfinden; namentlich früher bildeten einzelne derselben Mittelpunkte des Handels zwischen ganzen Ländern.

Zweiter Kurſus.

I. Stellung des Handels in der Volkswirtschaft.

1. Güter, Vermögen, Wirtschaft, Volkswirtschaft.

§ 1.

Der Mensch hat zahllose Bedürfnisse, die er befriedigen muß, wenn er sein Dasein erhalten und seine mannigfache Thätigkeit auf Erden entfalten will. Die Natur bietet ihm Kräfte (Wind, Dampf, Elektricität, Galvanismus u. s. w.) und Stoffe (die Erzeugnisse der Naturreiche), die für ihn zu *Gütern* werden, sobald er deren Brauchbarkeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erkennt. Der Kreis der Güter ist demnach kein ein für allemal gezogener, sondern verengt und erweitert sich mit jedem Wechsel unserer Bedürfnisse und mit unsrer wachsenden Einsicht. So vergingen z. B., wie die Waffen und Geräte aus Feuerstein beweisen, lange Zeiträume, ehe die nützlichen Eigenschaften der Metalle erkannt und diese dadurch zu einem Gute wurden. Andrerseits verlor mit dieser Erkenntnis der Feuerstein einen großen Teil seiner Gütereigenschaft und behielt letztere nur insoweit bei, als er zur Feuererzeugung besonders brauchbar war.

Unter *Vermögen* versteht man die Summe von Gütern, welche sich im Eigentum einer wirklichen oder einer juristischen Person befinden. Es giebt demnach Privat-, Gemeinde-, Corporations-, Staats-, Volks- und Weltvermögen. Diejenige planmäßige Thätigkeit des Menschen, welche darauf gerichtet ist, die Versorgung mit Gütern zu bewirken, heißt *Wirtschaft* und bildet den Gegenstand der Wirtschaftslehre oder Ökonomie. Die bürgerliche Wirtschaftslehre oder *Privatökonomie* beschäftigt sich mit den Regeln,

nach welchen in einer Familie die Befriedigung der Bedürfnisse durch Güter am vorteilhaftesten vorgenommen wird; die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomie zeigt dagegen, wie dies in einem ganzen Volke geschieht, indem sie lehrt, wie die erforderlichen Güter hervorgebracht (produziert), verteilt und verzehrt (konsumiert) werden.

2. Produktion der Güter, Faktoren der Produktion.

(Äußere Natur, menschliche Arbeit und Kapital.)

§ 2.

Der Mensch muß die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nötigen Güter „produzieren", worunter man, da kein Mensch aus dem Nichts ein Etwas hervorzubringen vermag, nicht sowohl die Hervorbringung vollkommen neuer Güter als vielmehr Folgendes zu verstehen hat: 1) die Aneignung schon vorhandener Güter, 2) die Vervielfältigung derselben mit Hilfe der Naturkräfte und 3) die Umformung derselben zu höherer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke. Der Mensch produziert demnach in diesem Sinne, wenn er als Jäger und Fischer wilde Tiere und Fische fängt, als Bergmann die Schätze des Mineralreiches hebt, als Landwirt Getreide baut und Vieh züchtet und schließlich als Handwerker oder Fabrikant die vorhandenen Güter durch Be- oder Verarbeitung seinen Zwecken besser anpaßt. Die Faktoren (Quellen) der Produktion sind zunächst die äußere Natur und die menschliche Arbeit, wozu sich bald als dritter Faktor das Kapital gesellt. Unter Kapital hat man das Produkt früherer Arbeit zu verstehen, also etwas Erspartes, das bestimmt ist, entweder in Zukunft Genuß zu gewähren, oder bei künftiger Arbeit Verwendung zu finden und die Hervorbringung neuer Güter zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen. Dementsprechend kann man das Kapital einteilen in Gebrauchskapital und Produktivkapital. Schon bei Völkern auf niedriger Kulturstufe läßt sich diese Unterscheidung machen; denn deren Hütten, Hausgeräte, und Lebensmittelvorräte für Zeiten des Mangels bilden das Gebrauchskapital, während Jagd-, Fischerei- und Ackerbaugeräte als Produktivkapital anzusehen sind. Bei Völkern auf höherer Kulturstufe gehören zur zuerst genannten Klasse: Wohnhäuser, Haus-

geräte, Genußmittel aller Art; zur zweiten: Fabrikgebäude, Werkzeuge, Maſchinen, Hilfsſtoffe, Verwandlungsſtoffe, Lebensmittel zur Erhaltung der Arbeiter während der Produktion und Geld. Nach Art ihrer Verwendung teilt man die Kapitalien in ſtehende (Anlagekapital) und umlaufende (Betriebskapital). Erſtere beſtehen aus Gütern, welche, wie Gewerbsgebäude, Maſchinen u. ſ. w., bei der Produktion zwar gebraucht, aber nicht in jedem einzelnen Falle aufgebraucht werden, letztere aus Stoffen, die zum Zwecke der Erzeugung neuer Güter aufgebraucht werden, und aus Unterhaltungsmitteln der Arbeiter während der Produktion. Auch unkörperliche Kapitalien giebt es, z. B. die Kundſchaft einer angeſehenen Firma. Bleibt ein Kapital zur Zeit ungenützt, ſo bezeichnet man es als *totes*, und macht ſeine Erhaltung in dieſem Falle einen Aufwand nötig, als *zehrendes*.

Für Gebrauchskapital bedient man ſich gewöhnlich des Ausdrucks *Gebrauchsvorrat*, ſo daß, wenn von Kapital die Rede iſt, damit faſt immer das Produktivkapital gemeint wird.

Übrigens kann ein Gut im Sinne der Privatwirtſchaft Kapital ſein, im Sinne der Volkswirtſchaft dagegen nicht, nämlich wenn es dazu beiträgt, das Vermögen des Einzelnen zu vermehren, während das Volksvermögen dasſelbe bleibt. Vermietet z. B. jemand ſein Wohnhaus, ſo vermehrt ſich ſein Vermögen um den Mietzins, das Volksvermögen aber bleibt dasſelbe, weil das Vermögen des Abmieters ſich um ebenſoviel vermindert. Iſt dagegen das vermietete Haus eine Fabrik, ſo trägt es zur Vermehrung des Volksvermögens bei, weil in dem Werte der darin erzeugten Güter neben allen anderen Auslagen auch das Pachtgeld erſcheint. Das Vermögen des Pächters vermindert ſich alſo nicht um den Betrag des Pachtgeldes, während das des Verpächters ſich um denſelben vermehrt.

3. Arbeitsteilung.

§ 3.

Auf den niederen Stufen der Civiliſation muß jeder Einzelne die Güter, die er zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe nötig hat, ſelber produzieren, gleichviel, ob er Neigung oder Anlagen zu den ihm dadurch obliegenden Arbeiten hat, oder nicht; einer der wich-

tigſten Fortſchritte in der wirtſchaftlichen Entwicklung iſt daher die Arbeitsteilung. Jeder beſchränkt ſich nun auf gewiſſe Arbeiten und zwar naturgemäß auf diejenigen, für welche er eine beſondere Begabung oder Neigung beſitzt, dieſe aber verrichtet er gewerbsmäßig, d. h. in der Abſicht, durch ſie ſeinen Lebensunterhalt zu gewinnen, indem er gegen ſeine Erzeugniſſe alle andern Güter, deren er bedarf, eintauſcht. Einen ſolchen fortgeſetzten Austauſch von Gütern, zu dem ſich auch der von Leiſtungen geſellt, bezeichnet man als Verkehr. Die Arbeitsteilung fördert die Produktion, weil durch die unausgeſetzte Beſchäftigung mit derſelben Arbeit die Geſchicklichkeit geſteigert wird; auch wird jemand, der ſeine geiſtigen Fähigkeiten auf einen Punkt richtet, Erfindungen und Entdeckungen machen, die ihm ſeine Arbeit erleichtern. Ferner wird der Zeitverluſt, welcher durch den Übergang von einer Beſchäftigung zu einer anderen entſteht, vermieden. Wichtig iſt es ferner, daß infolge der Arbeitsteilung der Eigennutz des Einzelnen ſeinen Mitmenſchen Vorteil bringt; denn wer darauf bedacht iſt, möglichſt viel Güter zu erwerben, kann ſeinen Zweck nur dadurch erreichen, daß er viel Dinge hervorbringt, welche anderen Nutzen oder Annehmlichkeit gewähren, weil nur ſolche Dinge ſich vertauſchen laſſen.

4. Der Handel eine Folge der Arbeitsteilung.

§ 4.

Ein Übelſtand iſt von der Arbeitsteilung unzertrennlich. Wer für den eigenen Gebrauch produziert, deſſen Arbeit endigt mit der Fertigſtellung des betreffenden Gutes, während derjenige, dem letzteres nur als Mittel zur Erlangung anderer Güter dient, ſich noch der Mühe unterziehen muß, einen Abnehmer dafür zu finden. Der Produzent wird infolgedeſſen gezwungen, ſeine gewöhnliche Arbeit zu unterbrechen, und ſoll dies auf nicht zu lange Zeit geſchehen, ſo muß er ſich bei Aufſuchung des Abnehmers für ſein Produkt auf die Nähe beſchränken, obwohl dieſes an einem fremden Orte in vielen Fällen bei weitem höher geſchätzt werden würde. Sobald ſich daher aus den verſchiedenen häuslichen Verrichtungen beſondere Gewerbe entwickelten, mußte man einen Vermittler willkommen heißen, welcher das Erzeugnis des Produzenten an ſich brachte, nicht um es ſelber

zu ge- oder zu verbrauchen, sondern in der Absicht, einen Abnehmer für dasselbe zu suchen. Zu den vorhandenen Gewerben trat demnach ein neues: der **Handel**, welcher den Austausch der in wesentlich unveränderter Gestalt bleibenden Güter zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten derselben vermittelt.

Die Gaben der Natur sind verschieden verteilt, und die Güter welche geeignet sind, das menschliche Dasein in höherem Maße behaglich zu gestalten oder zu verschönern, finden sich über die ganze Erde verstreut; der Handel aber macht die Produkte aller Zonen dem an die Scholle gefesselten Menschen zugänglich, sobald dieser in seiner Arbeit einen Gegenwert dafür zu bieten vermag. Derselbe spornt daher zur Arbeit an, indem er die Möglichkeit bietet, für das, was für den eigenen Bedarf überflüssig sein würde, neue Genußmittel zu erlangen. Der Handeltreibende sucht das Produkt da auf, wo es in genügender Menge vorhanden ist, um entbehrt werden zu können, und führt es dahin, wo es mangelt, um es dort gegen ein anderes, gleichfalls entbehrliches Produkt zu vertauschen, oder er entzieht ein augenblicklich in Überfluß vorhandenes und daher entbehrliches Gut dem Umlaufe, um es zu einer anderen Zeit, wo Mangel daran ist, wieder in Umlauf zu setzen; in beiden Fällen aber läßt er die Güter in wesentlich unveränderter Gestalt. Aus letzterem Umstande hat man folgern wollen, daß seine Thätigkeit eigentlich keine nützliche sei, weil er, infolge der unverändert bleibenden Gestalt der Güter, diese zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nicht brauchbarer mache. Hierauf läßt sich folgendes erwidern: Daß ein Gut irgendwo überhaupt vorhanden ist, trägt zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nicht bei. Die Thatsache z. B., daß es im Meere oder in den Flüssen Fische giebt, die den Menschen als Nahrung dienen können, genügt allein noch nicht, um den Hunger der Menschen zu stillen, sondern die Fische müssen vor allen Dingen gefangen und den hungernden Menschen zugänglich gemacht werden, daher wird niemand bezweifeln, daß die Arbeit des Fischers eine notwendige und nützliche sei. Ebensowenig genügt aber die Thatsache, daß es in Rußland, Ungarn oder in den Vereinigten Staaten im Überfluß Getreide giebt, um die Schrecken einer Hungersnot von Deutschland oder Frankreich abzuwenden; vielmehr muß dieses Getreide den Deutschen oder Franzosen zugänglich gemacht werden,

und der Handeltreibende, der sich dieser Arbeit unterzieht, trägt offenbar sehr wesentlich zur Ermöglichung der Befriedigung unsrer Bedürfnisse bei. Entzieht ferner der Handeltreibende nach einer reichen Ernte ein gewisses Quantum Getreide dem Umlaufe, um es vorläufig aufzuspeichern, so erschwert er allerdings zunächst die Befriedigung unsres Getreidebedürfnisses; bringt er aber im nächsten Jahre nach einer Mißernte das aufgespeicherte Quantum wieder in Umlauf, so erhöht er dadurch die Genüsse des Volkes in viel höherem Maße, als er sie vorher durch die Aufspeicherung vermindert hatte. Die Handeltreibenden sind demnach gewissermaßeu Verwalter des Gütervorrates der Völker und sorgen für dessen zweckmäßige Verwendung.

Unter Umständen kann es natürlich auch vorkommen, daß die Arbeit des Handeltreibenden nicht nützlich ist; z. B. wenn er infolge eines Irrtums in seinen Voraussetzungen Güter dahin schafft, wo sie im Überfluß vorhanden und daher nicht abzusetzen sind. Derselbe Fall kann aber bei jedem Produzenten eintreten: der Landmann, welcher mehr Getreide baut, als er wegen mangelnder Verkehrsmittel absetzen kann, und der es infolgedessen verderben lassen muß, hat gleichfalls keine nützliche Arbeit verrichtet.

Gerade so, wie bei jedem an der Produktion der Güter Mitwirkenden, ist auch bei dem an der Verteilung derselben mitwirkenden Handeltreibenden Eigennutz die geistige Triebfeder. Dieser Eigennutz erweist sich aber gleichfalls als für die Allgemeinheit nützlich; denn das Bestreben zu gewinnen, wird dann den größten Erfolg haben, wenn der Handeltreibende Güter dahin schafft, wo sie am dringendsten gebraucht werden, weil sich dort der höchste Preis für dieselben erzielen läßt. Eigennutz veranlaßt ihn daher, Getreide nach einem Lande zu schaffen, das von einer Hungersnot bedroht wird; nichtsdestoweniger leistet er aber Millionen von Menschen einen Dienst, wenn er durch seine Thätigkeit die Hungersnot abwendet.

5. Wert.

§ 5.

Die Bedeutung, welche ein Gut für den wirtschaftenden Menschen hat, bezeichnet man als seinen Wert. Zum Ausdruck

bringen läßt sich der Wert eines Gutes nur durch Vergleichung mit einem anderen, indem in Zahlen angegeben wird, welche Menge des einen einer gewissen Menge des anderen im Werte gleich zu achten ist. Die Beurteilung des Wertes heißt Schätzung. Schätzt man 1 Pfund Kaffee gleich 10 Pfund Eisen, so stellt jene Gewichtsmenge Kaffee den Wert dieser Gewichtsmenge Eisen dar und umgekehrt; Kaffee ist demnach zehnmal soviel wert als Eisen. Ändert sich dieses Zahlenverhältnis und werden zu einer anderen Zeit 12 Pfund Eisen einem Pfunde Kaffee gleichgeachtet, so kann dies daher rühren, daß entweder das Eisen, oder der Kaffee seinen Wert geändert hat. Für jedes Gut lassen sich so viele Werte festsetzen als es andere giebt, die mit demselben verglichen werden können; so könnte z. B. jener Kaffee in Eisen, Kupfer, Baumwolle, Holz, Getreide u. s. w. geschätzt werden. Gewöhnlich stellt man indes den Wert in Geld dar, also in Gold oder Silber, da die Kulturvölker sich der Edelmetalle als Geld bedienen. Wird der Wert eines Centners Ware auf 139 1/2 Mark geschätzt, so will dies sagen, 50000 Gramm dieser Ware haben denselben Wert wie 50 Gramm Gold.

Die Güter haben Wert für den Menschen, weil sie geeignet sind, seine Bedürfnisse zu befriedigen; man sollte daher meinen, sie würden von ihm um so höher geschätzt, je brauchbarer oder nützlicher sie sich in der Beziehung erweisen. Dies geschieht jedoch keineswegs und zwar deshalb nicht, weil die Natur dem Menschen manche, und sogar ganz unentbehrliche Güter ohne weiteres zur Verfügung stellt und andere gegen ein Entgelt von Mühe und Arbeit, das häufig auch nicht entfernt im Verhältnis zum Nutzen derselben steht. So ist z. B. der Nutzen eines einfachen Kleidungsstückes, das Leben und Gesundheit in einem rauhen Klima erhält, oder der eines einfachen Werkzeuges, welches mit geringer Mühe angefertigt werden kann, trotzdem aber vielleicht die menschliche Arbeitskraft verdoppelt oder verdreifacht, unendlich größer als das für die Beschaffung dieser Güter zu bringende Opfer. Der Überschuß des Nutzens der Güter über die für ihre Beschaffung zu bringenden Opfer an Mühe und Arbeit (später auch an schon früher erworbenen Gütern) stellt demnach ein Geschenk dar, welches die Natur dem Menschen macht und welches daher auch bei Schätzung der Güter

für ihn nicht in Betracht kommt. Dies zeigt sich z. B., wenn jemand eines höchst brauchbaren, vielleicht sogar eines ganz unentbehrlichen Werkzeuges verlustig geht; denn dieser Verlust berührt ihn keineswegs dementsprechend, falls er dasselbe wieder zu erzeugen vermag, sondern nur nach Maßgabe der vielleicht sehr geringen Opfer, welche ihm die Beschaffung des Ersatzes auferlegt. Hieraus ergiebt sich, daß der Wert eines Gutes bestimmt wird durch die Größe der zum Zwecke der Beschaffung desselben notwendiger Weise zu bringenden (nicht der unnötigen) Opfer. Voraussetzung ist aber, daß der Nutzen des Gutes mindestens für jene Opfer entschädigt. Ist dies nicht der Fall, weil der Produzent desselben sich in seinen Berechnungen geirrt hat, so ist die Produktion eine wirtschaftlich verfehlte, und das betreffende Gut kann nur nach Maßgabe seines geringeren Nutzens geschätzt werden. Vergleicht man den Wert zweier wirtschaftlich gelungener Güter, bei denen also jene Voraussetzung zutrifft, so wägt man nicht den Nutzen derselben gegeneinander ab, sondern die Opfer, welche deren Beschaffung verursacht. Vergleicht ein Naturmensch den Wert zweier Werkzeuge, z. B. den eines Fischnetzes und eines Beiles, von denen jedes einen Nutzen für ihn hat, der weit über die ihm durch die Anfertigung desselben verursachte Mühe und Arbeit hinausgeht, so wird er deren Wert für gleich erachten, wenn die Beschaffung jedes von beiden ihm die gleiche Anstrengung verursacht hat. Sind Güter ohne jedes Entgelt zu haben, so sind sie wertlos, wie groß auch ihr Nutzen sein mag; so z. B. Luft, Licht und Wärme der Sonne, Holz im Urwalde, Wasser in den meisten Gegenden u. s. w. Nicht selten bezeichnet man die Bedeutung, welche die Güter für die Bedürfnisbefriedigung haben, als ihren Gebrauchswert. Güter von höchstem Gebrauchswert, wie die obengenannten, sind demnach trotzdem wertlos.

Drückt man die durch die Produktion eines Gutes verursachten Opfer in Geld aus, so erscheinen sie als Produktionskosten (Herstellungskosten, Erzeugungskosten), und es ergiebt sich daraus der Satz: der Wert der Güter wird bestimmt durch ihre Produktionskosten, zu welchen auch eine angemessene, Unternehmergewinn genannte Vergütung für den die Produktion Unternehmenden gehört. Dieser Satz trifft nur in einem

schon erwähnten Falle nicht zu, nämlich wenn die Produktion wirtschaftlich mißlungen ist, weil der Nutzen des Gutes überhaupt nicht oder zur gegebenen Zeit nicht mehr für die Produktionskosten entschädigt. Ein Kleiderstoff, der aus der Mode gekommen, oder eine Maschine, die durch eine neue Erfindung überholt ist, haben z. B. nicht mehr den Wert ihrer Produktionskosten. Genau genommen, wird indes der Wert der Güter nicht durch ihre Produktions-, sondern durch ihre Reproduktionskosten bestimmt, d. h. nicht durch diejenigen Kosten, welche man früher für die Produktion aufgewendet hat, sondern durch diejenigen, welche man gegenwärtig für dieselbe würde aufwenden müssen. Mit diesem Satze ist jeder Geschäftsmann vertraut; denn jeder, der Vorrat an Gütern hat, sieht es gern, wenn die Produktionskosten derselben steigen, da dadurch sein Vorrat entsprechend an Wert zunimmt. Alle Erfindungen, durch welche die Produktionskosten eines Gutes vermindert werden, verbessern, nachdem sie Gemeingut geworden sind, die wirtschaftliche Lage der Menschen, weil der Nutzen, den das Gut gewährt, nun mit geringeren Opfern erlangt werden kann; es wird dadurch gewissermaßen der Preis, den der Mensch der Natur für das Gut zu zahlen hat, verringert. Der Staat belohnt daher auch denjenigen, welcher die Erfindung gemacht hat, indem er ihm durch Erteilung eines Erfindungspatentes die Möglichkeit bietet, zunächst für seine Person daraus Nutzen zu ziehen.

6. Preis.

§ 6.

Die Güter werden aber nicht bloß von dem einzelnen Menschen, sondern auch im Verkehr, beim Austausch gegen andere, nach ihren Produktionskosten, und nicht nach ihrem Gebrauchswerte geschätzt; denn was die Natur einem Jeden ohne Entgelt zur Verfügung stellt, braucht ein Mensch dem anderen der Regel nach nicht zu bezahlen. Der Tauschwert der Güter, welcher, wenn er in Geld ausgedrückt ist, als Preis bezeichnet wird, fällt demnach der Regel nach mit dem Werte zusammen; doch kann der Preis vorübergehend zu einer gegebenen Zeit oder an einem gegebenen Orte ganz wesentlich vom Werte abweichen. Steht nämlich der von einem

bestimmten Gute vorhandene Vorrat nicht im richtigen Verhältnis zu dem augenblicklichen Bedarf daran, so kann es geschehen, daß bei ungenügendem Vorrate jemand, der des Gutes dringend benötigt ist, den vollen Gebrauchswert desselben bezahlen muß, während anderseits bei Vorrat über Bedarf der Produzent in den Fall kommen kann, sein Produkt unter dem Werte weggeben zu müssen. Auf die Dauer bleibt dieses Verhältnis natürlich nicht bestehen; denn muß der Produzent unter dem Werte verkaufen, so schränkt er seine Produktion möglichst ein; erhält er dagegen einen Preis, der über den Wert hinausgeht, so lockt dies zur Vermehrung der Produktion an, wodurch in beiden Fällen das richtige Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf wieder hergestellt wird. Da aber meistens weder die Beschränkung, noch die Vermehrung der Produktion sofort möglich ist, so kann der Preis auf längere oder kürzere Zeit vom Werte mehr oder weniger abweichen, während er auf die Dauer immer wieder mit letzterem zusammenfallen muß. Der Preis wird also bestimmt durch das Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf, welches zum Ausdruck kommt durch *Angebot* und *Nachfrage*. Der Ort, wo beide sich begegnen, heißt *Markt*. Stehen Vorrat und Bedarf im richtigen Verhältnis zu einander, so halten sich Angebot und Nachfrage auf dem Markte die Wage, und der Preis fällt mit dem Werte zusammen; überwiegt der Bedarf, so hat die Nachfrage größere Kraft; der Preis steigt daher über den Wert, während beim Überwiegen des Vorrats infolge der größeren Kraft des Angebots der Preis unter den Wert sinkt. Unmittelbar wird demnach der Preis durch das Aufeinanderwirken von Nachfrage und Angebot gebildet.

Infolge der Arbeitsteilung will der Produzent sein Produkt in der Regel nicht selber ge- oder verbrauchen, sondern er arbeitet für den Markt, ohne aber in den meisten Fällen ein sicheres Urteil über den vorhandenen Bedarf zu haben; erst wenn er sein Produkt anbietet, *also wenn es zu spät ist*, erfährt er durch den Preis, ob zuviel oder zu wenig oder gerade genug für den vorhandenen Bedarf produziert worden ist. Das ist offenbar ein großer Übelstand, welcher denn auch der Sozialdemokratie Veranlassung gegeben hat, die gegenwärtig übliche Art der Produktion als eine vernunftwidrige zu bezeichnen; trotzdem dürfte es auch in Zukunft schwerlich

möglich sein, diesem Übelstande anders als bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen, wenn man nicht zu Mitteln greifen will, die schlimmer sind als das zu beseitigende Übel. Die Sozialdemokratie will nämlich, daß der Staat den Bedarf an jeder Art von Gütern ermittle und beschaffe, zu welch letzterem Zwecke ihm alles Eigentum und die Arbeitskraft des ganzen Volkes zur Verfügung gestellt werden soll (Abschaffung des Privateigentums und demzufolge auch des Erbrechts). Der Einzelne soll ferner verpflichtet sein, im Dienste der Gesamtheit zu arbeiten, und jeder erhält den gleichen Tagelohn, für welchen ihm, soweit derselbe reicht, das zur Befriedigung der Bedürfnisse Nötige (Wohnung, Kleidung, Kost u. s. w.) vom Staate geliefert wird. Dies setzt aber gesellschaftliche Zustände voraus, die weder überhaupt wünschenswert, noch auf die Dauer haltbar erscheinen.

Bei Schätzung eines Privatvermögens werden die Güter, welche es in sich begreift, mit Recht nach ihrem Werte oder auch nach ihrem augenblicklichen Preise angesetzt, von der Größe eines Volksvermögens würde man aber auf diese Weise eine falsche Vorstellung bekommen. So kann z. B. nach einer schlechten Ernte der geringere Getreidevorrat eines Landes, zu Preisen veranschlagt, einen höheren Wert darstellen, als der größere nach einer guten Ernte; das Volksvermögen erschiene also in Ansehung dieses seiner Bestandteile vergrößert, während es offenbar verringert ist, da dem Volke für im wesentlichen dieselben Opfer eine geringere Menge Getreide zur Verfügung steht.

Der Wert unersetzbarer Güter, d. h. solcher, die durch menschliche Arbeit überhaupt nicht oder unter den gegebenen Verhältnissen nicht beschafft werden können, z. B. der von Grund und Boden oder der einer Wasserkraft, wird durch den Nutzen, welchen dieselben zu gewähren vermögen, bestimmt. Wirft ein solches Gut einen Ertrag oder ein Einkommen ab, so ergiebt sich sein Wert durch Kapitalisierung desselben. Gewährt z. B. ein Grundstück einen Reinertrag von 200 M., und ist der landesübliche Zinsfuß 5 %, so hat dasselbe einen Wert von 4000 M. Von zwei ganz gleichgebauten Häusern kann das eine, im Mittelpunkt der Stadt gelegene 100 000 M., das andere in der Vorstadt auf 50 000 M. geschätzt werden, weil ersteres insofern unersetzbar ist, als die Vorzüge,

welche seine günstige Lage mit sich bringt, einem beliebigen anderen Hause nicht verliehen werden können. Natürlich kann auch der Preis eines unersetzbaren Gutes von seinem Werte abweichen, denn ob jemand, der ein Grundstück im Werte von 4000 M. zu verkaufen wünscht, diesen Betrag als Preis wirklich erhält, oder mehr oder weniger, hängt von der größeren oder geringeren Dringlichkeit seines Angebots und der Dringlichkeit der diesem gegenüberstehenden Nachfrage ab. Ist der Wert eines unersetzbaren Gutes nur für eine oder wenige Personen vorhanden, so bezeichnet man ihn als Affektionswert (Liebhaberwert). So können z. B. Gegenstände aus dem Nachlasse eines Verstorbenen für die Angehörigen desselben einen höheren Wert haben als für Fremde.

7. Konsumtion der Güter.

§ 7.

Der Handel vermittelt den Austausch der Güter zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten. Unter Konsumtion (Verzehrung der Güter) versteht man Wertvernichtung, Aufhebung der Brauchbarkeit; sie ist also das Gegenbild der Produktion. Die Konsumtion kann indes auch Bedingung der Produktion sein; in diesem Falle wird sie produktiv genannt; die Form des konsumierten Gutes wird zwar vernichtet, sein Wert lebt jedoch in dem neuen Produkte fort. Werden Kartoffeln zu Spiritus verarbeitet, so sind sie zwar nicht mehr vorhanden, ihr Wert aber erscheint in dem Spiritus. Wenn jemand sein Vermögen zur Erbauung eines Schlosses und zur Anlage eines Parkes verwendet, so hat er es unproduktiv angelegt, weil weder das Schloß noch der Park dazu beitragen, neue Güter hervorzubringen; dagegen ist die Verwendung eine produktive, falls er mit demselben Aufwande eine Fabrik baut.

II. Der Handel und das Recht.

1. Recht, Gewohnheitsrecht, Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Rechtsverhältnisse, Rechtsgeschäfte.

§ 8.

Der Mensch tritt fortwährend zu anderen Menschen und zu Sachen in Beziehung; soll daher ein Beisammenleben der Menschen möglich sein, so müssen diese Beziehungen nach gewissen Regeln, in denen der Gesamtwille der in Gemeinschaft lebenden Individuen zum Ausdruck kommt, geordnet werden. Diese Regeln bilden das Recht der Gemeinschaft. Das Recht entsteht durch Gewohnheit oder Gesetz, indem ein Rechtssatz durch gemeinsame Überzeugung in Übung kommt oder durch die an die Spitze der Gesamtheit gestellte Gewalt ausgesprochen wird. Ist eine menschliche Gemeinschaft, z. B. ein Jägerstamm, darüber einverstanden, daß derjenige, welcher ein wildes Tier fängt, ausschließliche Herrschaft über dasselbe erlangt, und ist sie bereit, dieses Herrschaftsverhältnis zu schützen, so schafft sie damit einen Rechtssatz durch Gewohnheitsrecht. Letzterer würde dagegen durch Gesetze entstehen, wenn die an der Spitze einer Gemeinschaft gestellte Gewalt ausspräche: „Über wilde Tiere, die herrenlos sind, erlangt derjenige, welcher sie fängt, vollständige und ausschließliche Herrschaft.“ Die Beziehungen der Personen zu einander werden durch das Privatrecht, die der Personen zum Staate durch das Staatsrecht und die der Völker zu einander durch das Völkerrecht geordnet. Für letzteres fehlt indes bis jetzt eine Behörde, welche das Urteil spricht und es auch zu vollziehen imstande ist.

Das Verhältnis, welches dadurch entsteht, daß eine Person zu einer Sache oder zu einer anderen Person in Beziehung tritt, ist ein Rechtsverhältnis, wenn es durch das bestehende Recht anerkannt und demzufolge geschützt wird. Solche Rechtsverhältnisse sind: das Eigentum, der Besitz, das Pfandrecht, das Retentions- oder Zurückhaltungsrecht und das Forderungsrecht. Das Eigentum giebt einer Person vollständige und

ausschließliche Herrschaft über eine Sache; der Besitz ist die thatsächliche Herrschaft über eine Sache, mit oder ohne den Willen die Sache für sich oder als Eigentümer zu haben. Unter Pfandrecht versteht man das dem Gläubiger vom Eigentümer einer Sache eingeräumte Recht, vermöge dessen der Gläubiger aus dieser Sache seine Befriedigung erlangen kann. Das Pfand ist Faustpfand, wenn es, wie dies in der Regel bei beweglichen Sachen geschieht, in den Besitz des Gläubigers übergeht; bei unbeweglichen Sachen entsteht eine Hypothek und die zu sichernde Forderung wird in das Hypothekenbuch eingetragen. Das Retentionsrecht wird ausgeübt, wenn jemand auf eine in seinem Besitze befindliche Sache Aufwendungen gemacht hat und dieselbe nicht herauszugeben braucht, bis er befriedigt ist; im Handelsverkehr aber auch wegen anderer Forderungen, welche der Zurückhaltende an den Eigentümer der zurückgehaltenen Sache hat. Forderungen (Obligationen) sind Rechtsverhältnisse, vermöge deren eine Person, der Gläubiger, auf eine in Geld schätzbare Leistung, Handlung oder Unterlassung einer anderen Person, des Schuldners berechtigt ist. Auch mehrere Schuldner können zu einer unteilbaren Leistung verpflichtet, solidarisch haftbar für dieselbe sein, d. h. jeder einzelne Schuldner schuldet die ganze Leistung, und der Gläubiger kann sie ganz von jedem Verpflichteten fordern und einklagen. Dies kann jedoch nur einmal geschehen; hat einer der Schuldner die Leistung erfüllt, so ist die Obligation erfüllt.

Der Gläubiger kann sein Forderungsrecht einem Andern ohne Zuziehung oder Einwilligung des Schuldners übertragen. Der ursprünglich berechtigte Gläubiger, in diesem Falle Cedent genannt, bleibt Gläubiger, und derjenige, an den er die Forderung abtritt, der Cessionar, erscheint als sein Stellvertreter; nur mit dem Unterschiede, daß er für eigene Rechnung handelt, klagt u. s. w. Der Cessionar erwirbt aber kein selbständiges Recht, sondern nur das seines Cedenten, weshalb er sich auch alle Einwendungen, die letzterem gemacht werden könnten, gefallen lassen muß. Die Befriedigung des Gläubigers kann auch durch Gegenrechnung (Kompensation) erfolgen, wenn er dem Schuldner ebenfalls zu leisten hatte und die beiderseitigen Forderungen gleichartig sind.

Die Rechtsverhältnisse entstehen durch Geburt, durch den Ein-

tritt gewisser Ereignisse und schließlich durch freie Handlungen einer Person. Geht bei einer Handlung der Wille darauf, in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu verändern oder aufzuheben, so ist dasselbe ein Rechtsgeschäft. So sind z. B. der Kauf, der Verkauf, die Ausstellung eines Schuldscheines, die Übertragung einer Forderung Rechtsgeschäfte. Nur willensfähige Personen können Rechtsgeschäfte abschließen, Willensunfähige, Vernunftlose, Kinder u. s. w. nur durch Stellvertreter. Willensfähige können sich gleichfalls vertreten lassen, in welchem Falle die Befugnis des Stellvertreters durch eine besondere Vollmacht geregelt wird. In diesem Falle wird letzterer Bevollmächtigter genannt und der Vertretene Vollmachtgeber. Der Bevollmächtigte muß im Namen seines Vollmachtgebers handeln und sich innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht halten. Auch in der Weise kann die Vertretung stattfinden, daß der Vertreter zwar das Rechtsgeschäft im eigenen Namen abschließt und aus demselben allein berechtigt und verpflichtet wird, daneben aber die Verpflichtung hat, die Wirkungen des Rechtsgeschäftes (ein erworbenes Recht, einen erzielten Gewinn u. s. w.) auf den Auftraggeber zu übertragen (Kommission).

Ein Rechtsgeschäft, bei welchem die Ordnung der gegenseitigen Rechte durch die übereinstimmende Erklärung mehrerer bestimmt wird, heißt Vertrag.

2. Das Handelsrecht und das deutsche Handelsgesetzbuch.

§ 9.

Der Handel hat sich der Natur der gegebenen Verhältnisse gemäß in eigentümlicher Weise entwickelt; infolgedessen sind sowohl im Verkehr der Handeltreibenden untereinander, als auch in ihrem Verkehr mit den in den Hilfsgewerben beschäftigten Personen: dem Kommissionär, Agenten, Makler, Schiffer, Fuhrmann und Versicherer, Beziehungen entstanden, welche der gewöhnliche bürgerliche Verkehr entweder gar nicht oder nicht in der Weise kennt. So sind z. B. letzterem die Handelsgesellschaft, die Firma-, die Ordre- und Inhaberpapiere u. s. w. ganz fremd, während der Kauf, das Kommissionsgeschäft, die Spedition, die Güterbeförderung u. s. w. im Handels-

verkehr in besonderer Weise ausgebildet worden sind. Indem nun unter den Handeltreibenden über diese Beziehungen gewisse Regeln als Äußerung ihres Gesamtwillens nach und nach hervortraten und in Übung kamen, bildete sich ein besonderes Recht, zunächst als Gewohnheitsrecht (die Handelsgebräuche oder Handelsusancen). Im Laufe der Zeit erkannte auch der Staat die als gemeinsame Überzeugung des Handelsstandes in Übung gekommenen Rechtssätze an und sprach sie durch Gesetz ausdrücklich aus. Das solchergestalt entstandene Handelsrecht trug natürlich, da es die Bedürfnisse des Handelsverkehrs überall berücksichtigte, wesentlich zur Entwicklung des letzteren bei; denn frei von den starren Formen des bürgerlichen Rechtes begünstigte es den Austausch der Güter, statt ihn zu hemmen oder ihn wenigstens zu erschweren.

Der Gesetzgeber aber mußte das Gebiet des Handelsrechtes von dem des gewöhnlichen bürgerlichen Rechtes abgrenzen; er mußte bestimmen, welche Rechtsverhältnisse im Falle eines Rechtsstreites als Handelssachen angesehen werden und demzufolge der Beurteilung nach dem Handelsrechte unterliegen sollten. Diese Aufgabe ist im Laufe der Zeit in zwiefacher Weise gelöst worden.

Als Handelssachen galten früher nur die gewerblichen Rechtsstreitigkeiten der vornehmsten Klasse der Handeltreibenden, der Kaufleute, und derjenigen in den Hilfsgewerben des Handels beschäftigten Personen, welchen wegen des Umfanges ihres Gewerbebetriebes und ihrer kaufmännischen Geschäftsführung die Eigenschaft eines Kaufmannes beigelegt worden war (§ 5 I. Kursus). Gleich den Kaufleuten hatten aber nicht bloß die geringeren Klassen der Handeltreibenden, sondern auch andere Gewerbtreibende unausgesetzt Kauf- und sonstige Verträge abzuschließen, und es erschien wünschenswert, auch auf diese im Streitfalle das Handelsrecht anzuwenden. Das 1808 eingeführte französische Handelsgesetzbuch trug diesem Wunsche Rechnung, indem es solchen Personen die Eigenschaft eines Commerçant verlieh, dessen gewerbliche Rechtsgeschäfte nach dem Handelsrechte zu beurteilen waren. Außerdem bezeichnete dieses Handelsgesetzbuch auch noch gewisse Geschäfte ohne Rücksicht auf die Person des dieselben Abschließenden als Handelsgeschäfte und im Streitfalle als Handelssachen, weil bei denselben die Merkmale des Handels oder eines seiner Hilfsgewerbe sich vorfinden. Kauft z. B. ein

Privatmann an der Börse für 50000 Franken Spiritus, so darf man annehmen, daß er nicht die Absicht habe, den Spiritus selber zu gebrauchen, sondern ihn wieder zu verkaufen; dieses Geschäft trägt also das Hauptmerkmal des Handels, und es erscheint daher gerechtfertigt, daß dasselbe im Streitfalle nach dem Handelsrechte beurteilt wird. Ein solches Handelsgeschäft bezeichnet man als objektives (absolutes), im Gegensatz zu dem subjektiven, d. h. zu demjenigen, welches aus Gründen, die in der Person des es Abschließenden liegen (weil derselbe Kaufmann ist), als Handelsgeschäft anzusehen ist. Dem Beispiel des französischen Handelsgesetzbuchs ist das alte deutsche gefolgt, da es gleichfalls objektive Handelsgeschäfte kennt, die ebenso wie die subjektiven, d. h. die Geschäfte der Kaufleute, nach dem Handelsrechte zu beurteilen sind. Die Eigenschaft eines Kaufmanns wird aber, wie in Frankreich die eines Commerçant, sämtlichen Handeltreibenden und sämtlichen ein Hilfsgewerbe des Handels betreibenden Personen, ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes verliehen, sowie außerdem noch vielen anderen Personen, deren Gewerbebetrieb nur in entfernter oder gar keiner Beziehung zum Handel mehr steht.

Nach unserm a. Hgb. kommen in Handelssachen zunächst die Bestimmungen, welche es enthält, zur Anwendung; wenn aber ein zur rechtlichen Beurteilung vorliegender Fall darin nicht vorgesehen ist, die Handelsgebräuche und, sollten auch diese fehlen, das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Das Einführungsgesetz zum n. Hgb. schreibt dagegen vor, daß in Handelssachen an erster Stelle die Bestimmungen des n. Hgb. und dann die des Bürgerlichen Gesetzbuches Geltung haben sollen, ohne etwas darüber zu sagen, ob das Gewohnheitsrecht der Kaufleute (die Handelsgebräuche) noch anerkannt wird und, wenn dies der Fall ist, ob es bloß ergänzende oder auch aufhebende Kraft haben soll.

3. Der Kaufmann im Sinne des neuen deutschen Handelsgesetzbuches.

§ 10.

Unser n. Hgb. schafft die objektiven Handelsgeschäfte ab, hebt dagegen die Vorschrift des a. Hgb., nach welcher Verträge über

unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind, auf und erweitert den Kreis der subjektiven Handelsgeschäfte durch Ausdehnung der Eigenschaft eines Kaufmanns, weil den Inhabern einer großen Zahl von Gewerbeunternehmungen bisher die Eigenschaft eines Kaufmanns abging, obwohl die Unternehmungen selbst kaufmännischer Art sind, wie z. B. Bauunternehmungen, Bergwerksbetriebe, Ziegeleien, Auskunftsbureaus u. s. w. Nach § 1 unsres n. Hgb. ist Kaufmann im Sinne des Gesetzbuches, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1) Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Hiernach sind sämtliche Handeltreibende im eigentlichen Sinne Kaufleute, gleichviel, ob sie im gewöhnlichen Verkehr als Kaufleute, Handelsleute, Krämer, Höker, Trödler oder Hausierer bezeichnet werden, weil sie gewerbsmäßig Waren anschaffen, um sie wieder zu veräußern; ebenso sind Kaufleute: Fabrikanten, Handwerker, Wirte und Apotheker, da es keinen Unterschied macht, ob die Wiederveräußerung in unverändertem Zustande oder nach einer Be- oder Verarbeitung stattfindet.

2) Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Demnach sind Kaufleute: die Inhaber von Spinnereien, Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten u. s. w., sobald der Gewerbetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht und ein fabrikmäßiger ist.

3) Die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie.

Die Versicherung gegen Prämie, d. h. diejenige, welche in der Absicht unternommen wird, durch dieselbe einen Gewinn zu erzielen, nicht die auf Gegenseitigkeit beruhende, ist ein Handelsgewerbe.

4) Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte.

5) Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtfahrer oder die zur Beförderung

von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer.

Der gewerbsmäßige Gütertransport ist hiernach, ob groß oder klein, stets ein Handelsgewerbe, der Personentransport dagegen nur, wenn er von einer Anstalt, also im großen, betrieben wird.

6) Die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter.

7) Die Geschäfte der Handlungsagenten oder Handelsmäkler.

8) Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels.

9) Die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Hat ein Gewerbebetrieb die unter 1—9 aufgezählten Geschäfte nicht zum Gegenstande, erfordert aber einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so gilt er als Handelsgewerbe, wenn die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist, was nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirkt werden muß. Handelsgeschäfte sind ferner alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Gewerbes gehören und die unter 1—9 aufgeführten auch dann, wenn sie von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden. Obwohl, wie weiter oben angeführt, Verträge über unbewegliche Sachen jetzt Handelsgeschäfte sein können, ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft trotzdem kein Handelsgewerbe, und Unternehmen, die ein Nebengewerbe dieses Betriebes darstellen, sind es nur dann, wenn der Unternehmer seine Firma hat eintragen lassen, wozu er berechtigt aber nicht verpflichtet ist.

4. Der Vollkaufmann und der Kaufmann minderen Rechtes.

§ 11.

Die Verpflichtung zur Buchführuug konnte man früher den größeren Gewerbetreibenden, welchen die Eigenschaft eines Kaufmannes beigelegt wurde, ohne Bedenken auferlegen; dagegen mußte es bedenklich erscheinen, sie all den Gewerbetreibenden von geringem Gewerbebetriebe, die im Sinne des Hgb. jetzt Kaufleute sind, zur Pflicht zu machen. Auch fällt bei diesen der Grund der in Rede

ſtehenden Verpflichtung weg, da ſie durch die Art ihres Gewerbebetriebes nicht notwendigerweiſe in den Fall kommen, Kredit in Anſpruch zu nehmen (ſiehe I. Kurſus S. 9). Unſre Hgb., das alte wie das neue, beſtimmen dementſprechend, daß die Vorſchriften, welche ſie in betreff der Firmen, der Handelsbücher und der Prokura enthalten, auf Handwerker und Perſonen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden. Die hier aufgeführten Perſonen pflegt man als Kaufleute minderen Rechtes (Minderkaufleute), im Gegenſatze zu den anderen, den Vollkaufleuten, zu bezeichnen. Die Grenze zwiſchen beiden Klaſſen von Kaufleuten iſt im Geſetze nicht gezogen, ſondern im gegebenen Falle iſt durch ſachverſtändiges Gutachten feſtzuſtellen, ob jemand der einen oder der anderen angehört. Hält ſich ein Gewerbetreibender für einen Minderkaufmann und verabſäumt infolgedeſſen, in der geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe ſeine Bücher zu führen und ſeine Bilanzen anzufertigen, ſo ſchützt ihn dies nicht vor Strafe, wenn er im Falle der Inſolvenz von Sachverſtändigen für einen Vollkaufmann erklärt wird. Namentlich bei Handwerkern, deren Betrieb ſich nach und nach vergrößert und ſchließlich über den handwerksmäßigen hinausgeht, liegt dieſe Gefahr vor, da ſie nicht ſelten verabſäumen, ihre Buchführung entſprechend zu vervollkommnen.

Minderkaufleute können eine offene Handelsgeſellſchaft oder eine Kommanditgeſellſchaft nicht begründen.

III. Ware und Maße.

1. Ware.

§ 12.

Was man unter Ware zu verſtehen habe, iſt auf Seite 3 ausführlich erörtert worden, weshalb hier darauf verwieſen werden kann; zu bemerken iſt nur noch, daß die Kenntnis der realen Waren

in Bezug auf ihren Ursprung, ihre Eigenschaften, Kennzeichen, Absatzorte, sowie auf die beim Handel mit ihnen stattfindenden Gebräuche und den Gang dieses Handels Gegenstand der Warenkunde ist.

2. Maße.

Maße im allgemeinen.

§ 13.

Um den Austausch der Güter vollziehen zu können, muß man dieselben ihrer Menge und ihrem Werte nach abschätzen; der Handel bedarf also eines Mengenmaßes und eines Wertmaßes.

Maße im allgemeinen sind bekannte Größen, mit denen man unbekannte vergleicht. Das Ergebnis dieser Vergleichung (der Exponent) ist allemal eine Zahl, die angiebt, in welchem Verhältnis die beiden Größen zu einander stehen, d. h. angiebt, ob und wieviel Mal die unbekannte Größe größer oder kleiner ist als die bekannte. Das Vergleichen selbst wird „messen" genannt.

Vom Zeitraume eines Tages z. B. haben wir durch Erfahrung eine bestimmte Vorstellung, ebenso von der Länge eines Schrittes; sie sind daher bekannte Größen für uns, welche zu Maßen werden, wenn wir sie mit anderen Zeiträumen und Entfernungen vergleichen, d. h. ihr Verhältnis zu letztern ermitteln und durch eine Zahl ausdrücken. Auch der Inhalt einer Fläche oder eines Kubus, das Gewicht eines Körpers und ein Stück oder eine Anzahl von Stücken aus einer gleichartigen Menge können uns als Maß dienen, um Größen derselben Art damit zu messen.

Unzertrennlich vom Begriffe eines Maßes ist, daß dasselbe vielen gemeinsam sei, damit die Messungen, welche mit Hülfe desselben vollzogen werden, allgemein verständlich sind. Es lag daher der Gedanke nahe, gewisse allgemein bekannte, weil durch die Natur gegebene Größen als Maße zu benutzen. Für die Messung von Zeiträumen boten die Abschnitte, welche durch die Umdrehung der Erde um ihre Axe, den Umlauf des Mondes u. s. w. entstehen, ein gemeinsames und, nachdem eine wissenschaftliche Feststellung derselben stattgefunden hatte, auch übereinstimmendes Mittel der Vergleichung. Bei Messung räumlicher Größen ging man von den Längenverhältnissen, welche

der menſchliche Körper bietet, aus und benutzte die Länge des Fußes, des Armes, der ausgeſtreckten Arme u. ſ. w. als gemeinſames Maß. Hier mußten jedoch bald, da die vorkommenden Verſchiedenheiten nicht wie bei den Zeitmaßen durch genauere Beobachtungen und ſchließlich durch wiſſenſchaftliche Feſtſtellungen beſeitigt werden konnten, willkürliche, von einander abweichende Feſtſetzungen an die Stelle treten, welche, nur durch die Namen: Fuß, Zoll, Klafter, Spanne u. ſ. w. an ihre gemeinſchaftliche Abſtammung erinnernd, ſich in größeren oder kleineren Kreiſen Geltung verſchafften. Solche Maße nennt man konventionelle, d. h. auf Übereinkunft beruhende.

A. Mengenmaß.

Im allgemeinen.

§ 14.

Bei den im Handel vorkommenden Meſſungen von Warenquantitäten dient diejenige Quantität, für welche der Preis gegeben iſt, als Maß, und es kommen, da letzterer entweder für eine gewiſſe Länge, oder für einen gewiſſen Flächen- oder kubiſchen Inhalt, oder für ein gewiſſes Gewicht, oder für eine Einheit oder für eine Anzahl von Einheiten der zu verkaufenden Ware feſtgeſetzt wird, verſchiedene Arten von Maßen zur Anwendung.

Iſt der Preis, wie dies bei unter ſich gleichartigen Einheiten, z. B. Papier, Pelzwaren u. ſ. w., geſchehen kann, für eine Einheit angenommen, ſo mißt man durch bloßes Zählen. Auch eine Anzahl von Einheiten: 12, 15, 60, 100, 144 Stück, können wiederum als Einheit betrachtet werden und als Maß dienen.

Um die Meſſung räumlicher Größen oder des Gewichtes der Körper auszuführen, bedient man ſich gewiſſer Hülfsmittel; zur Meſſung von Längen, z. B. eines Stabes, auf welchem die Länge des Maßes angegeben iſt. Auch bei Flächen- und Körpermeſſungen wird dieſes Hülfsmittel angewendet, da durch Multiplikation ihrer Länge und Breite die Größe einer Fläche und durch Multiplikation ſeiner Länge, Breite und Dicke die Größe eines Körpers ermittelt wird. Schüttbare Gegenſtände, z. B. Getreide und Flüſſigkeiten, mißt man mit Hülfe eines Gefäßes, welches durch das als Maß dienende Quantum ganz oder bis zu einer beſtimmten Höhe gefüllt

wird. Zur Messung des Gewichtes der Körper stellt man das als Maß dienende Gewicht in der Regel in Metall (Eisen, Messing) dar und ermittelt damit und mit Hilfe eines allgemein bekannten Instrumentes, der Wage, das Gewicht des zu messenden Quantums. Die Bezeichnung Maß wird sehr häufig auf die zum Messen dienenden Instrumente übertragen, und wenn man im gewöhnlichen Leben von Maßen spricht, meint man damit meistens den zu Längenmessungen dienenden Stab, das zur Messung schüttbarer Waren dienende Gefäß und die zur Messung des Gewichtes dienenden Metallstücke.

Der Staatsgewalt bleibt am besten die Feststellung der Maße überlassen, da nur dadurch erreicht werden kann, was wir im § 13 als unzertrennlich vom Begriffe eines Maßes hingestellt haben: die Gemeinsamkeit für viele.

Die Regelung des Maßwesens erfolgt von seiten des Staates in der Weise, daß Maß- und Gewichtsordnungen erlassen werden, welche Bestimmungen über die zu gebrauchenden Maße und deren Verhältnis zu einander enthalten, ferner die Namen, welche die Maßeinheiten, deren Unterabteilungen und Vielfache führen sollen u. dgl. m. Gewissen Behörden, den Aichämtern, werden außerdem Normal- oder Probemaße, d. h. Probeexemplare der zum Messen dienenden Instrumente zugesandt, und jeder, der im Verkehr mit anderen sich eines Maßes bedient, muß es vorher mit dem auf dem Aichamte befindlichen vergleichen und die Richtigkeit des seinigen durch einen darauf gedrückten Stempel bescheinigen lassen.

§ 15.

Bis in die neueste Zeit herrscht auf dem Gebiete des Maßwesens, als Hinterlassenschaft früherer staatlicher Zustände, eine geradezu verwirrende Mannigfaltigkeit; denn im Mittelalter hatte jeder der damals zahlreich bestehenden, mehr oder weniger selbständigen kleinen Staatskörper in der Regel auch sein Maßwesen nach eigenem Belieben und Ermessen gestaltet. Ja, damit nicht genug, war es sogar üblich gewesen, innerhalb desselben Gemeinwesens für die verschiedenen Gewerbe verschiedene Maße zu gestatten. Der Bauhandwerker benutzte ein anderes Längenmaß als der Feldmesser oder der Kaufmann, und der Seidenwarenhändler ein anderes als der

Händler mit Wollwaren; Edelmetalle und Münzen wurden mit einem anderen Gewichte gewogen als gewöhnliche Handelswaren, und Weine nach einem anderen Maße ge- und verkauft als Bier oder Öl. In späterer Zeit, nach Bildung des modernen Staates, wurde zwar auch auf diesem Gebiete verbessert, doch geschah dies nur langsam, indem man sich in der Regel damit begnügte, aus der großen Zahl der in Gebrauch befindlichen Maße die am geeignetsten scheinenden auszuwählen und sie in einem größeren Staatsgebiete zur Geltung zu bringen, was in Deutschland aber infolge seiner Vielstaaterei auch nicht einmal zu erreichen war.

Auf diese Weise konnte indes ein wirklich rationelles Maßsystem nicht entstehen, weil man von einem solchen fordert: 1. daß die Einteilung der verschiedenen Maße die vorkommenden Berechnungen möglichst erleichtere und 2. daß die verschiedenen Maßgattungen in einem inneren, auch dem einfachen Verstande faßbaren Zusammenhang stehen. Um der ersten Anforderung zu genügen, muß die Einteilung der Maße sich an das herrschende Zahlensystem anschließen, d. h. decimal sein, da dadurch alle Berechnungen am meisten erleichtert werden, und der unter 2 geforderte innere, jedermann verständliche Zusammenhang wird hergestellt durch Ableitung aller übrigen Maßgattungen aus dem Längenmaße unter Zugrundelegung eines decimalen Verhältnisses. Es leuchtet ein, daß dem nur ein ausdrücklich im Hinblick auf diese Anforderungen geschaffenes Maßsystem zu genügen vermag; deshalb entschloß man sich in Frankreich, als während der ersten Revolution auf allen Gebieten gründliche Umwälzungen stattfanden, ein solches herzustellen. Im Laufe der Zeit hat dasselbe auch in anderen Ländern Boden gewonnen und ist auch neuerdings in Deutschland mit einigen Abänderungen angenommen worden.

Bei Schaffung des neuen, rationellen Maßsystems suchte man in Frankreich außer den schon aufgeführten noch einer anderen Anforderung zu genügen. Die Musterexemplare (Etalons) der konventionellen Maße werden zwar sorgfältig aufbewahrt, doch ist der Fall denkbar, daß dieselben verloren gehen; deshalb ist es wünschenswert, dem Längenmaß, aus welchem alle übrigen Maßgattungen hergeleitet werden, eine unveränderliche Grundlage zu geben, so daß es nötigenfalls durch Berechnung wieder gefunden werden kann.

Als solche Grundlage wurde in Frankreich der 40-millionste Teil des Erdmeridians angenommen, den man sich durch Paris gehend denkt und in Frankreich als ersten Meridian (20 Grad östlich von Ferro) bezeichnet. Diese Längeneinheit, welche demnach den 10-millionsten Teil des Meridianquadranten, d. h. des Bogens zwischen Äquator und Pol bildet, erhielt den Namen Meter (französisch mètre). Das Wort ist der griechischen Sprache entlehnt und stammt von Metron, welches Maß oder Strecke bedeutet. Das Meter ist aber trotzdem ein konventionelles Maß; denn bei späteren Messungen hat man gefunden, daß die erste nicht ganz genau war: demzufolge bildete nicht der 10-millionste Teil des Meridianquadranten, sondern der in den Pariser Archiven aufbewahrte Etalon, der sogenannte Mètre des Archives, welcher $443^{296}/_{1000}$ alte Pariser Linien lang ist, die Grundlage des französischen Maßsystems.

Auch in anderen Ländern hat man nach einer geeigneten natürlichen Grundlage für das übliche Längenmaß gesucht und eine solche in der Länge des einfachen Sekundenpendels an einem bestimmten Orte (unter einem bestimmten Breitengrade) gefunden. In Preußen z. B. wurde die Länge des preußischen Fußes — unabhängig von jedem anderen Urmaße — dadurch bestimmt, daß man die Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin $= 456^{1626}/_{10000}$ preußische Linien ermittelte; die englische Normal-Elle verhält sich zur Londoner Pendellänge wie 36 zu $39^{1393}/_{10000}$, da die Länge des Londoner Sekundenpendels $39^{1393}/_{10000}$ englische Zoll beträgt.

Ausführliches über die üblichen Maße findet sich auf S. 24, worauf hier verwiesen wird.

B. Wertmaß (Geld).

a. Das Geld als allgemeines Tauschmittel und als allgemeiner Wertmesser.

§ 16.

Die ursprünglichste Form des Gütertausches, bei welcher ein entbehrliches Gut gegen ein anderes, das man braucht, hingegeben wird, ist zugleich die schwierigste; denn wie schwer ist es nicht, einen Menschen zu finden, der nicht bloß unser Gut zu haben wünscht, sondern uns auch gerade jenes andere dafür wiederzugeben willens

und imstande ist, dessen wir bedürfen. Ganz unmöglich wird jedoch der direkte Tausch, wenn das zu vertauschende Gut ein wertvolles, unteilbares ist und wir drei, vier oder zehn andere Gegenstände dafür verlangen; hier werden wir vorläufig als Gegenwert irgend ein teilbares Gut nehmen und für dieses später eintauschen müssen, was wir brauchen. Diese durch die Notwendigkeit herbeigeführte Zerlegung des Tausches in zwei Teile erweist sich aber in allen Fällen als zweckmäßig, sobald sich bei häufigerem Verkehr der Menschen untereinander ein Gut findet, das wegen seiner besonderen Nützlichkeit von jedermann begehrt wird; dann kommt der Tauschende offenbar leichter zum Ziel, wenn er zunächst dieses Gut für das seinige als Gegenwert nimmt und dafür erst eintauscht, was er braucht. Das betreffende Gut erlangt dadurch die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels, was wiederum dazu beiträgt, seine Beliebtheit zu erhöhen; denn es wird nun auch von vielen begehrt, die von seinen nützlichen Eigenschaften keinen Gebrauch machen, sondern es nur verwenden wollen, andere Güter dagegen einzutauschen. Ein solches allgemein beliebtes, und infolgedessen als allgemeines Tauschmittel dienendes Gut bezeichnet man als Geld. Auf den niederen Stufen der Civilisation verwendet man solche Güter als Geld, die von jedem einzelnen sofort ge- oder verbraucht werden können, wie z. B. heute noch in Afrika: Kauris, Glasperlen, Salz, Lanzenspitzen, Stücke Zeug, Kupferdraht u. s. w.; auf den höheren dagegen ist es nicht nötig, daß der als Geld dienende Stoff von jedermann benutzt werden könne. Die Kulturvölker der Gegenwart brauchen sämtlich Gold und Silber als Geld, obwohl diese Metalle nur selten von dem Einzelnen, durch dessen Hände sie gehen, unmittelbar benutzt werden können.

Da jeder, der etwas zu vertauschen hat, im voraus weiß, daß er sein Gut gegen Geld hingeben wird, so ist es sehr natürlich, daß er den Wert desselben in Geld abschätzt, wodurch letzteres eine weitere Eigenschaft, nämlich die eines allgemeinen Wertmessers erlangt (siehe Seite 82). Der Tausch gegen Geld heißt Verkauf und Kauf.

b. Gold und Silber als Geld.

§ 17.

Im Altertume haben verschiedene Dinge als Geld gedient; bei den Griechen, Römern und alten Deutschen z. B. Vieh (lateinisch „pecus“ Vieh, „pecunia“ Geld, englisch „fee“ Vieh und Geld), später bei den Römern Kupfer („aes“ Kupfer, „aestimare“ schätzen). Die Eigenschaften aber, welche ein gutes Geld haben muß: Teilbarkeit, Seltenheit, Dauerhaftigkeit, Unveränderlichkeit des Wertes und Schönheit, finden sich vereint nur beim Gold und beim Silber, weshalb auch diese Metalle im Laufe der Zeit alle anderen Geldstoffe verdrängt haben. Teilbarkeit, ohne daß der Wert darunter leidet, ist nötig, damit für die größten, wie für die geringsten Werte ein Gegenwert in Geld festgesetzt werden kann; Seltenheit, damit das Geld wertvoll sei und geringe Mengen desselben genügen, um verhältnismäßig große Mengen anderer Dinge zu kaufen.

Außerdem vermag das Geld infolgedessen als Wertvorrat zu dienen, indem der Wert eines Vermögens, z. B. von Haus und Hof, in den kleinsten Raum verdichtet und für späteren Gebrauch aufbewahrt oder in die Ferne gesandt werden kann, wenn man dasselbe gegen Geld umsetzt. Dauerhaftigkeit, weil das Geld bestimmt ist, aufbewahrt zu werden und daher nicht leicht verderben darf, und Unveränderlichkeit des Wertes, damit der dasselbe Aufbewahrende nicht durch die veränderte Kaufkraft Schaden leidet. Letztere Eigenschaft ist auch deshalb von Bedeutung, weil das Geld als Mittel zur Vorausbestimmung des Wertes künftiger Leistungen dient. Verpachtet z. B. jemand sein Landgut unter der Bedingung, daß ihm aus dem Ertrage desselben jährlich 400 Centner Getreide als Pacht überlassen werden, so schafft er sich damit ein Einkommen von unbestimmter Höhe, weil der Tauschwert des Getreides, je nachdem die Ernte allgemein mehr oder weniger gut ausfällt, größer oder geringer ist. Setzt er dagegen ein Pachtgeld von 4000 M. fest, so ist die Höhe dieses Einkommens bei weitem bestimmter; denn der Wert der Edelmetalle und infolgedessen auch der des Geldes ändert sich nur in längeren Zeiträumen. Die Kaufkraft des Geldes bleibt dementsprechend den meisten Gütern

gegenüber jahrelang unverändert und ändert sich nur solchen gegenüber, die, wie z. B. Getreide, teurer oder billiger geworden sind, weil bei ihnen das Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf inzwischen ein anderes geworden ist.

Fortsetzung.

§ 18.

Solange ein Gut unmittelbar gegen ein anderes vertauscht wird, muß derjenige, welcher dasselbe entbehren kann, so lange mit dem Tausche warten, bis er selber etwas braucht. Nach Einführung irgend eines Geldes ist dies nicht mehr nötig; der Eigentümer des Gutes kann vielmehr jede günstige Gelegenheit zum Verkaufe desselben benutzen und bewahrt dann das dafür empfangene Geld auf, bis er ein anderes Gut zu haben wünscht. Da nun die Edelmetalle überall von gleicher Beschaffenheit sind, so ergiebt sich daraus der weitere Vorteil, daß das für ein vertauschtes Gut eingegangene Gold oder Silber, während der Zeit, wo es nicht gebraucht wird, einem anderen gegen eine Vergütung (Zins) zur Benutzung überlassen werden kann; denn dieser ist ja später imstande ein Quantum Edelmetall zurückzugeben, das dem empfangenen in jeder Beziehung genau entspricht.

Ein Volk bedarf für seine Arbeiten Werkzeuge aller Art, so auch für den Austausch von Gütern und Leistungen eines gewissen Vorrates von Edelmetallen, den es entweder in seinen Bergwerken produziert, oder gegen andere Güter vom Auslande eintauscht. Soll jener Austausch sich leichter vollziehen, so muß so viel Edelmetall vorhanden sein, daß jedem, der vorläufig für sein entbehrliches Gut oder für seine Leistung kein anderes Gut zu haben wünscht, der Gegenwert in Geld gegeben werden kann. Zur Aushülfe können statt des baren Geldes auch Scheine ausgestellt werden, die den Inhaber berechtigen letzteres zu erheben, aber gewöhnlich lange Zeit von Hand zu Hand gehen, ohne daß von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht wird. Der Geldvorrat kann infolgedessen geringer sein, als er sonst sein müßte, was für das Volksvermögen vorteilhaft ist; denn eine nötige Arbeit wird nun zum Teil mit Hülfe eines billigen Werkzeuges statt eines kostspieligen verrichtet.

c. Münzen.

§ 19.

Um Längen, Flächen und Körper zu meſſen, muß man eine Einheit, z. B. den Meter, Quadratmeter, Kubikmeter u. ſ. w., feſtſetzen, die als Maß dient, und ebenſo bedarf man, um den Wert der Dinge zu beſtimmen, einer gewiſſen Werteinheit oder Geldeinheit. Als ſolche diente urſprünglich unmittelbar der in einer gewiſſen Gewichtsmenge Gold oder Silber verkörperte Wert; man beſtimmte daher den Wert aller zu ſchätzenden Dinge in Sekeln, Talenten, Statern, Pfunden u. ſ. w. Gold oder Silber oder in Bruchteilen dieſer Gewichte. Dieſes Verfahren war natürlich ſehr unbequem; denn es ſetzte voraus, daß der Empfänger des Geldes nicht bloß deſſen Gewicht, ſondern, was viel ſchwerer iſt, auch deſſen Feinheit zu prüfen imſtande war. Da die Edelmetalle nun ſelten fein, d. h. ohne Miſchung mit anderen Stoffen vorkommen, ſo mußte alſo unterſucht werden, welche Gewichtsmenge feinen Metalls in dem als Zahlung empfangenen rauhen (gemiſchten, legierten) Metall enthalten war. Trotz ihrer Schwierigkeit iſt dieſe Zahlungsweiſe noch heutzutage bei Völkern, die auf verhältnismäßig hoher Bildungsſtufe ſtehen, üblich, z. B. bei den Chineſen und Birmanen. Schon ſehr früh aber, beinahe ein Jahrtauſend vor Chriſto, wurden in Griechenland nachweislich und wahrſcheinlich auch anderwärts Münzen geſchlagen, d. h. es wurde ein Stück Edelmetall abgewogen und mit einem Stempel verſehen, der nicht nur Aufſchluß über die darin enthaltene Gewichtsmenge Gold oder Silber gab, ſondern auch, wenn derſelbe unverletzt war, Gewähr leiſtete, daß keine nachträgliche Verſchlechterung ſtattgefunden hatte. Sollten aber die Münzen gern genommen werden, ſo mußte ihre Stempelung von jemand ausgehen, der allgemeines Vertrauen genoß, daher wurde das Münzrecht ſehr bald ein Hoheitsrecht des Staates. Gegenwärtig haben die Münzen faſt ausſchließlich die Form einer Scheibe, deren zwei Seiten mit einem Gepräge verſehen ſind, während der Rand gewöhnlich glatt oder geriffelt iſt, falls derſelbe bei genügender Dicke der Scheibe nicht auch ein Gepräge trägt. In der Regel wird die Geldeinheit des prägenden Staates, welche einen beſonderen Namen führt: Mark, Frank, Rubel,

Pfund Sterling, Dollar u. ſ. w., in Münzen dargeſtellt, ſowie Vielfache und Bruchteile derſelben, welchen letzteren wiederum ein beſonderer Namen beigelegt wird, ſo iſt z. B. die Mark eingeteilt in 100 Teile, $^1/_{100}$ Mark = 1 Pfennig.

d. Münzfuß, Münzeinheit, Schrot, Korn u. ſ. w.

§ 20.

Jeder Staat muß einen Münzfuß annehmen, was ſagen will: er muß beſtimmen, welches Gewichtsquantum Gold oder Silber die Münzeinheit, d. h. die die Geldeinheit darſtellende Münze enthalten ſoll. Dieſe Beſtimmung erfolgt jedoch in der Regel indirect, indem angegeben wird, wieviel Münzeinheiten ein beſtimmtes Gewicht Edelmetall, z. B. 1 Pfund, 1 Kilogramm u. ſ. w. enthalten ſollen. So enthalten nach dem deutſchen Münzfuße 1395 M. ein Pfund und nach dem franzöſiſchen $3444^4/_9$ Frank ein Kilogramm fein Gold; wir haben alſo einen 1395-Markfuß und die Franzoſen einen $3444^4/_9$-Frankenfuß. Früher, als es noch in Deutſchland verſchiedene Münzeinheiten gab, die den gleichen Namen führten, war dieſe Art der Bezeichnung ſehr üblich und zur Unterſcheidung bei Angabe von Geldſummen auch nötig. Daß jemand Gulden oder Thaler zu zahlen verſprach, genügte damals nicht, ſondern er mußte hinzufügen, ob damit Gulden des 20- oder 24-Guldenfußes oder Thaler des 14- oder $13^1/_3$-Thalerfußes gemeint waren.

Da infolge der Einführung der Münzen das Geld nicht mehr in Bezug auf ſein Gewicht und ſeinen Feingehalt geprüft, ſondern nur gezählt wurde, ſo pflegten die Regierungen, wenn ſie ſich in Geldverlegenheit befanden, Münzen zu prägen und auszugeben, die äußerlich den umlaufenden glichen, aber weniger Edelmetall enthielten als dieſe. Solche verſchlechterte Münzen hatten eine Zeitlang dieſelbe Kaufkraft, wie die beſſeren, und erſt wenn die Fälſchung allgemein bekannt wurde, konnte ſich der Verkehr durch Erhöhung der Preiſe dagegen ſchützen. Wer dann beſſere Münzen in Zahlung erhielt, machte einen Gewinn, wenn er dieſelben ausſonderte und einſchmelzen ließ; infolgedeſſen verſchwanden die beſſeren ſehr bald, und nur die ſchlechteren blieben zurück; daher der Satz: „Schlechtes Geld treibt gutes aus dem Lande“. (Gresham's Geſetz, ſo benannt nach

Thomas Gresham, einem Engländer, der es im 16. Jahrhunderte aussprach.) Natürlich wurde dadurch die Geldeinheit verringert. Diente z. B. ursprünglich das Pfund Silber, dargestellt durch 240 Pfennige, von denen jeder $^1/_{240}$ Pfund Silber enthielt, als Geldeinheit, so wurde diese um die Hälfte geringer, wenn später 240 Pfennige, die nur ein halbes Pfund Silber enthielten, trotzdem als Pfund bezeichnet wurden und bei allen Zahlungen als solches genommen werden mußten. Der Verkehr aber bequemte sich dem an, indem der Preis einer Sache, die ein wirkliches Pfund Silber kosten sollte, nun auf zwei sogenannte Pfunde gestellt wurde. Dadurch erklärt es sich, daß gewisse jetzt noch übliche Geldeinheiten: Pfund Sterling, Lire, Mark u. s. w., deren Name auf ein ganzes oder halbes Pfund (Mark) deutet, gegenwärtig auch in Silber nur einen Bruchteil jener Gewichte darstellen. Wenn Geldeinheiten, wie die Mark, welche 0,3584 Gramm, und der Frank, welcher 0,29 Gramm Gold enthält, trotzdem ohne Unbequemlichkeit gebraucht werden, so rührt dies daher, daß unsere Vorstellungen von der Kaufkraft des Geldes sich nicht mehr an eine bestimmte Gewichtsmenge Edelmetall, sondern an den Namen der üblichen Geldeinheit knüpfen, deren Kaufkraft jeder aus Erfahrung kennt. Wenn z. B. jemand heutzutage sagt, er habe ein Haus für 20 Pfund Gold gekauft, so wird er nur von wenigen verstanden werden, dagegen versteht ihn jedermann, wenn er sagt, er habe für dasselbe 27 900 M. bezahlt.

Die Münzen werden nicht aus feinem Gold oder Silber geprägt, sondern man *legiert* sie, d. h. man mischt diesen Metallen, um ihnen größere Härte zu geben, Kupfer bei; infolgedessen ist zu unterscheiden: das Gewicht der Münze oder ihr *Schrot* (Bruttogewicht), das Gewicht des in derselben enthaltenen Edelmetalls oder ihr *Korn* (Feingewicht) und schließlich das Mischungsverhältnis oder ihre Feinheit (Feingehalt). So ist z. B. das Schrot eines goldenen 20-Markstücks 7,965 Gramm, das Korn 7,169 Gramm und die Feinheit $^{900}/_{1000}$; es besteht also zu $^9/_{10}$ aus Gold und $^1/_{10}$ aus Kupfer. Da der Münzmeister absolute Genauigkeit in der Ausprägung der Münzen nicht erreichen kann, so ist ihm ein gewisses Mehr oder Weniger im Gewicht und in der Feinheit gestattet, das man als *Remedium* oder *Toleranz* bezeichnet. Das Reme-

dium der deutschen 20-Markstücke darf im Mehr oder Weniger $2\frac{1}{2}$ Tausendteile ihres Gewichtes und im Feingehalt 2 Tausendteile betragen. Unter Passiergewicht versteht man dasjenige Gewicht einer Münze, bei welchem sie noch als vollwichtig gilt, wenn sie infolge von Abnutzung durch den Gebrauch nicht mehr das Normalgewicht hat. Deutsche Reichsgoldmünzen haben noch das Passiergewicht, wenn ihr Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendteile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt und die Verringerung nicht durch eine gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung erfolgt ist.

e. Währung, Währungsmünzen und Scheidemünzen.

§ 21.

Schon auf S. 26 ist dargelegt worden, daß man unter der Währung (Valuta) eines Landes die in demselben übliche Art der Bezahlung versteht und also, je nachdem letztere in Gold oder in Silber oder in beiden Metallen oder in Papier mit Zwangskurs erfolgt, von Goldwährung, Silberwährung, Doppelwährung oder Papierwährung spricht, ferner, je nach den üblichen Geldeinheiten, von Markwährung, Rubelwährung, Frankenwährung, Dollarwährung u. s. w. Wieviel Geld ein Land braucht, vermag keine Regierung zu bestimmen, sondern es muß dem Verkehre selbst überlassen bleiben, das nötige Quantum herbeizuschaffen, während die Regierung weiter nichts zu thun hat, als dem vom Auslande kommenden Edelmetall die Möglichkeit zu bieten, diejenige Form anzunehmen, in der es am leichtesten umläuft, nämlich die der Landesmünze. Aus diesem Grunde werden in Ländern der Goldwährung Goldmünzen, in denen der Silberwährung Silbermünzen und in denen der Doppelwährung Goldmünzen und Silbermünzen für Privatleute in den Münzwerkstätten ausgeprägt, meistens allerdings gegen Erstattung der Münzkosten.

Man unterscheidet bei den Münzen den Nominal- oder Nennwert und den Sachwert und versteht unter ersterem den ihnen von der Regierung beigelegten Wert und unter letzterem den, welchen sie als Stücke Edelmetalle haben. Bei den Währungs- oder Kurantmünzen weicht der Nennwert vom Sachwerte nur um die Kosten der Ausprägung ab. So sind z. B. die goldenen 20-, 10- und 5-Markstücke Währungsmünzen, weil 1395 Mark in

ſolchen Stücken 1 Pfund Feingold enthalten, welches 1392 Mark wert iſt, da es zu dieſem Preiſe von der Reichsbank gekauft werden muß; demnach beträgt der ſogenannte Schlagſchatz- oder Prägeſchatz 3 Mark oder nicht ganz 1/4 Prozent und deckt nur bei den 20-Markſtücken die Koſten der Ausprägung.

Daneben giebt es nun noch eine zweite Gattung von Münzen, die Scheidemünzen, deren Sachwert von ihrem Nennwerte, da ſie nur für den Kleinverkehr beſtimmt ſind, weit abweichen darf, teils zur Deckung der größeren Ausmünzungskoſten, teils zur Erzielung eines Gewinnes. Die Scheidemünzen ſind, wie das Papiergeld, nur Vertreter des wirklichen Geldes. Bei der Goldwährung ſind die umlaufenden Silber-, Nickel und Kupfermünzen Scheidemünzen, und daher ſämtlich unterwertig. In 1395 Mark in ſilbernen 5-, 2- und 1-Markſtücken u. ſ. w. iſt z. B. eine Gewichtsmenge Silber vorhanden, die gegenwärtig einen Wert von viel weniger als 900 Mark hat, nämlich ca. 572 Mark, und der Wert des gleichen Betrages in Nickel- und Kupfermünzen iſt noch geringer. Iſt Silber das Währungsmetall, ſo wird zu den ſilbernen Scheidemünzen weniger Edelmetall verwendet als zu den entſprechenden Kurantmünzen.

f. Die Silberwährung.

§ 22.

Die Silberwährung hat den Fehler, daß der Wert des Silbers ein verhältnismäßig geringer iſt; infolgedeſſen gehen, wenn Handel und Verkehr ſich in einer Weiſe entwickeln, wie dies in neuerer Zeit geſchehen iſt, fortgeſetzt Quantitäten Geld von Hand zu Hand, deren Transport Schwierigkeiten verurſacht. So wiegen z. B. 8100 Mark in Thalern einen Centner; wer alſo auch nur einen Wechſel von der Hälfte dieſes Betrages einkaſſiert, bedarf, wenn die Zahlung in Thalern erfolgt, ſchon eines Fuhrwerks, um das empfangene Geld zu transportieren. In goldenen Mark dagegen würden 8100 M. nur 6,453 Pfund wiegen. Allerdings ſchließt die Silberwährung den Umlauf von Goldmünzen nicht aus, doch ſind dieſe einem Kurſe unterworfen, da das Silber den allgemeinen Wertmeſſer bildet und für die ſilberne Geldeinheit ſchwankende Quantitäten von allen anderen Dingen, alſo auch von Gold, gekauft werden. Wie ſtörend

es aber sein müßte, wenn ein goldenes 20-Markstück bald 20 Mark und 5 oder 10 Pfennig, bald 19 Mark und 90 oder 95 Pfennig u. s. w. gälte, ist leicht einzusehen. Ein weiteres Mittel, um der Unvollkommenheit des üblichen Geldes abzuhelfen, besteht in der Ausgabe von Papiergeld; doch ist auch dieses Mittel sehr bedenklich, wenn dabei ein gewisses Maß überschritten werden muß, denn der Umlauf des Papiergeldes stockt sofort in Zeiten des Krieges oder bürgerlicher Unruhen, und die Schwierigkeiten, welche in solchen Zeiten ohnedies für Handel und Verkehr vorhanden sind, werden in empfindlicher Weise dadurch verschärft. In Deutschland, das bis zum Jahre 1871, mit Ausnahme von Bremen, die reine Silberwährung hatte, wurden die Übelstände der letzteren auch so allgemein empfunden, daß der Übergang zu einer anderen Währung eine Notwendigkeit schien.

g. Die Doppelwährung.

§ 23.

Die Doppelwährung würde, wenn sie auf die Dauer durchführbar wäre, die beste Währung sein, da bei derselben Gold und Silber gleichzeitig als Geld dienen und sie dem Großverkehr Goldmünzen bietet, welche einen festen Wert haben, während im Kleinverkehr hauptsächlich vollwertige Silbermünzen umlaufen, wodurch der Gebrauch der Scheidemünzen auf ein bescheidenes Maß beschränkt bleibt. Bei der Doppelwährung mißt man den Wert der Dinge mit zwei Maßen, mit Gold und mit Silber, was natürlich nur möglich ist, wenn zwischen diesen Metallen ein bestimmtes Wertverhältnis besteht. Nun ist aber ein solches Verhältnis nicht durch die Natur gegeben, sondern wie alle anderen Dinge in einem veränderlichen Wertverhältnisse zu einander stehen, so auch Gold zum Silber, und wird von dem einen oder dem anderen Metalle längere Zeit hindurch mehr als gewöhnlich produziert, so bleibt dies, wie die Geschichte lehrt, nicht ohne Einfluß auf sein Wertverhältnis zu dem anderen. Vom Ausgange des 17. Jahrhunderts bis in die neuere Zeit war bei den meisten Völkern 1 Pfund Gold gleich 14 Pfund bis 16 Pfund Silber, seit Anfang dieses Jahrhunderts bis in die Mitte desselben ungefähr gleich $15^1/_2$ Pfund. Infolge der Entdeckung der Goldfelder in Californien und Australien änderte sich dies auf

zwei Jahrzehnte, indem 1 Pfund Gold gleich 15 Pfund Silber im Werte ſtand, während es jetzt, wie ſchon mehrfach erwähnt, im Welthandel gleich 35 Pfund Silber geſchätzt wird.

Führt ein Staat die Doppelwährung ein, ſo entſteht durch ſeine Ausmünzung ein feſtes Gold- und Silberverhältnis. Geſetzt er nähme das Verhältnis von 1 zu 15 an, weil dasſelbe zur Zeit der Einführung das herrſchende im Welthandel iſt, ſo würde im Inlande eine Goldmünze, die 1 Gramm Gold enthält, einer gleichnamigen Silbermünze von 15 Gramm Feingewicht bei allen Zahlungen vollſtändig gleichſtehen, und beide Gattungen von Münzen würden für Privatperſonen gegen Einlieferung des entſprechenden Quantums Edelmetall ausgemünzt werden.*) Solange nun im Welthandel das Gold- und Silberverhältnis ſich nicht weſentlich ändert, entſtehen keine Unzuträglichkeiten daraus; vielmehr genießt der Verkehr des betreffenden Staates alle Vorteile, welche der Doppelwährung eigentümlich ſind. Sobald aber infolge der Entdeckung neuer Goldfelder oder neuer Silberminen eine Änderung, z. B. auf 1 zu 14 oder 1 zu 16, im Welthandel eintritt, ſo verliert das Inland (das Land der Doppelwährung) im erſten Falle ſein Silber, im zweiten ſein Gold und geht in jenem Falle zur Goldwährung, in dieſem zur Silberwährung über, wie ſich leicht nachweiſen läßt.

Bei 1 zu 14 ſchafft man Gold vom Ausland in das Inland, läßt Goldmünzen daraus ſchlagen, vertauſcht dieſe gegen Silbermünzen und erhält dadurch für 1 Gramm Gold 15 Gramm Silber, während man im Ausland für 14 Gramm Silber ſchon das ausgelegte Gramm Gold wieder erhält, was abgeſehen von den Koſten der Ausprägung und des Transports einen Gewinn von über 7 % ergiebt.

Beim Verhältnis von 1 zu 16 wird dagegen Silber vom Ausland in das Inland eingeführt und in Landesmünzen verwandelt, die gegen Goldmünzen umgetauſcht werden. Für eingeführte 15 Gramm Silber erhält man auf dieſem Wege 1 Gramm Gold, für welches ſich im Auslande 16 Gramm Silber kaufen laſſen, was gleichfalls einen Gewinn von über 6 % abwirft.

---

*) Daß man Goldmünzen von 1 Gramm Feingewicht wegen ihrer Kleinheit nicht prägen würde, darf hier unberückſichtigt bleiben.

Auf solche Weise hat Frankreich, in welchem die Doppelwährung seit 1803 bestand, in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts den größten Teil seines Silbergeldes verloren und war wider Willen zur Goldwährung übergeführt worden; und neuerdings würde es wieder die Silberwährung erhalten haben, wenn nicht die Doppelwährung dadurch eingeschränkt worden wäre, daß Silbermünzen für Privatpersonen nicht mehr ausgeprägt wurden.

h) Die Goldwährung.

§ 24.

Die Vorzüge der Goldwährung sind: Gold ist wertvoller als Silber, man braucht daher nur 1 Pfund desselben bei sich zu führen oder zu versenden, wo man gegenwärtig ungefähr 35 Pfund Silber für eine Zahlung nötig hätte. Da jenes $19^1/_2$mal und dieses $10^1/_2$mal schwerer als Wasser ist, so nimmt 1 Pfund Gold außerdem einen bei weitem geringeren Raum als 1 Pfund Silber ein; ferner wird Gold für schöner gehalten und ist auch noch dauerhafter als Silber. In neuerer Zeit ist auch Gold ein weniger veränderlicher Wertmesser, weil die Silberproduktion bedeutend zugenommen hat und wahrscheinlich auch fernerhin zunehmen wird; infolgedessen müssen weitere Wertverminderungen dieses Metalls stattfinden. Schließlich betragen die Kosten der Goldausprägung nur ein Fünftel von denen der Silberausprägung; daher können die Goldmünzen häufiger umgeprägt werden, so daß stets nur vollwichtige Stücke im Umlauf sind.

Ein Nachteil ist es dagegen, daß die Goldwährung sehr viel Scheidemünzen nötig macht; denn der größte Teil des Geldes, welchen der Kleinverkehr braucht, kann nur in Silber oder unedlen Metallen ausgeprägt werden, weil die Goldmünzen zu klein sein würden. Enthielten aber die Silbermünzen ein Quantum Silber, das dem in den gleichnamigen Goldmünzen enthaltenen Quantum Gold im Werte gleichsteht, so wäre dies die Doppelwährung; daher müssen auch die Silbermünzen geringwertiger, also als Scheidemünzen ausgeprägt werden.

i) Die Parallelwährung.

§ 25.

Das Wesen derselben besteht darin, daß Gold und Silber gleichzeitig als Geld umlaufen und für gewisse Verkehrskreise

Zahlungen in Gold, für andere in Silber vereinbart werden, während die beiden Metalle nicht in einem festen, sondern in einem wechselnden Verhältnis zu einander stehen. Nach diesem Systeme würde man z. B. in Deutschland im Großverkehr alle Preise in goldenen Mark und im Kleinverkehr in silbernen festsetzen, während zwischen beiden Geldarten ein veränderliches Verhältnis bestünde, und 100 M. Gold, je nach dem Tageskurse, mit 101, 102, 110 u. s. w. Mark Silber bezahlt werden könnten, falls dies nicht wirklich in Gold geschieht. Dementsprechend würden anderseits Mark Silber in Gold gezahlt werden können. Daß dieses System, welches fortgesetzt Umrechnungen der einen Geldart in die andere erforderlich macht, nicht empfehlenswert ist, liegt auf der Hand.

k) Preisrevolutionen; die gegenwärtigen Währungsverhältnisse.

§ 26.

Der Tauschwert der Edelmetalle ist stetiger als der der meisten anderen Naturerzeugnisse, weil dieselben größtenteils zu Schmucksachen und als Geld verwendet und also nur in sehr langen Zeiträumen ganz allmählich aufgebraucht werden. Infolgedessen hat sich im Laufe der Jahrhunderte ein so großer Vorrat davon in den Händen der Menschen angesammelt, daß die jährliche neue Ausbeute dagegen verschwindet und nicht wie bei vielen anderen Naturerzeugnissen bestimmend für den Tauschwert wird. Werden allerdings besonders ergiebige Fundgruben erschlossen und steigt die jährliche Ausbeute längere Zeit hindurch, so kann dies nicht ohne Einfluß auf den Wert des Geldes bleiben. Der Bedarf an Edelmetallen für sonstige Zwecke steigt nämlich nicht der größeren Ausbeute entsprechend, vielmehr werden dieselben zum größten Teil ausgeprägt und vermehren den Geldumlauf, wodurch der Geldwert sinkt. In diesem Falle tritt eine Preisrevolution ein, durch welche einzelne Klassen der Bevölkerung auf Kosten anderer sich bereichern. Alle Schuldner aus früher geschlossenen Verträgen gewinnen den Unterschied zwischen dem ehemaligen und jetzigen Tauschwerte der Edelmetalle, während ihre Gläubiger ihn verlieren. Die Gewerbunternehmer verbessern sich, weil sie den Preis ihrer Erzeugnisse

sofort steigen lassen, aber die von anderen gemieteten Kapitalien, Grundstücke u. s. w. noch zum alten Preise benutzen. Der Anfang der Geldvermehrung, bevor noch die entsprechende Wertverminderung des Geldes eingetreten ist, bringt gewöhnlich einen niedrigeren Zinsfuß und eine größere Kaufkraft des Publikums, was zur Vermehrung der Gütererzeugung anreizt. Die am sichersten verlieren, sind die Beamten mit fester Besoldung und die von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Kapitalien lebenden Personen. Ebenso verlieren die Arbeiter, bis es ihnen gelingt, eine der Entwertung des Geldes entsprechende Erhöhung der Löhne herbeizuführen. Nach und nach findet natürlich eine Ausgleichung statt, indem auch Staat und Gemeinde durch Erhöhung der Besoldung der Beamten der Entwertung des Geldes Rechnung tragen, und schließlich ist alles wieder beim alten, auch hat eine wahre Bereicherung des Volkes im ganzen nur insofern stattgefunden, als die Edelmetalle für den Luxusgebrauch jetzt mit geringeren Opfern zu erlangen sind.

Werden die Edelmetalle infolge der Erschöpfung ergiebiger Fundstellen oder dadurch teurer, daß bei gleichbleibender Produktion die Nachfrage nach denselben mit dem Reichtume, Verkehre und Luxus der Völker wächst, so muß natürlich eine Preisrevolution in umgekehrter Richtung, wie die oben geschilderte, stattfinden.

In den Jahrhunderten seit der Entdeckung von Amerika ist der Wert des Geldes, abgesehen von vorübergehenden unbedeutenden Rückschlägen, stetig gesunken und zwar bis Mitte dieses Jahrhunderts auf den vierten, wie andere behaupten, den sechsten Teil des Wertes, den es vor dem Zuströmen des amerikanischen Goldes und Silbers hatte. In der Zeit von 1848 bis 1870 ergab die Produktion der kalifornischen und australischen Goldfelder einen Goldzufluß, der den des Zeitraumes von 1500 bis 1848 überstieg, was notwendigerweise zu einer abermaligen Geldentwertung führte. Diejenigen, deren Erinnerung so weit reicht, wissen sehr wohl, daß seit fünfundzwanzig Jahren „alles teurer" geworden ist. Nach dem Versiegen der kalifornischen Goldquellen wurden im Westen der Vereinigten Staaten, in Kalifornien, Nevada, Montana u. s. w., bedeutende Silbergänge entdeckt, und da sich gleichzeitig auch die Silberproduktion Mexicos durch Erschließung neuer Fundstellen hob, so ist die Silberproduktion der ganzen Erde im Laufe der

letzten 25 Jahre ganz bedeutend gestiegen. Eine weitere allgemeine Geldentwertung war daher unausbleiblich, wenn nicht in vielen europäischen Ländern dadurch, daß sie zur Goldwährung übergingen oder die freie Silberprägung aufhoben, das Gold zum Wertmesser gemacht worden wäre. Außer in England und Portugal, wo sie schon früher bestand, besteht jetzt die Goldwährung auch in Schweden, Norwegen, Dänemark (Skandinavischer Münzbund) und Holland, während Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz (lateinischer Münzbund), Spanien und Griechenland an der Doppelwährung festhalten, aber ebenso wie die Goldwährungsländer die Silberprägung auf die Ausprägung von Scheidemünzen von seiten des Staates beschränken. Auch in den meisten englischen Kolonien, namentlich in Kanada, Australien und Südafrika, ist die Goldwährung eingeführt, während Ostindien noch bei der Silberwährung verblieben ist. Deutschland hat den Übergang zur Goldwährung in Aussicht genommen und schon für beinahe 700 Millionen Mark Silbermünzen eingezogen und verkauft, doch ist gegenwärtig noch die Doppelwährung in Kraft unter Aufhebung der freien Silberprägung. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind gleichfalls bei der Doppelwährung verblieben unter Einschränkung der Silberprägung auf durchschnittlich 30 Millionen Dollars im Jahr (Blandbill). Auch Österreich ist gegenwärtig im Begriff, den Übergang zur Goldwährung zu vollziehen. Da sonach dem jährlich neugewonnenen Silber die europäischen Münzstätten fast vollständig verschlossen sind, so ist der Wert des Silbers gegen Gold und demnach auch gegen alle anderen Waren im Laufe der letzten 25 Jahre um ca. 55 Prozent gesunken, und während noch zu Anfang der siebziger Jahre für 1 Pfund Gold nur $15^1/_2$ Pfund Silber zu haben waren, kann man jetzt ca. 35 Pfund dafür erlangen. Die Entwertung des Geldes infolge der so bedeutend angewachsenen Silberproduktion ist solchergestalt auf die Länder beschränkt geblieben, in welchen das Silber den allgemeinen Wertmesser bildet, und macht sich dort fühlbar.

Der Handelsverkehr zwischen den Ländern mit Goldpreisen und denen mit Silberpreisen, besonders mit Ostindien, Japan und China, ist gegenwärtig insofern wesentlich erschwert, als infolge der Schwankungen des Silberpreises alle kaufmännischen Berechnungen

ebenso der sicheren Grundlage entbehren wie im Verkehr mit Ländern der Papierwährung. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, denen bei ihrer starken Silberproduktion besonders daran liegt, dem Silber wieder einen höheren Wert zu geben, haben wiederholt versucht, die tonangebenden Länder zu gesetzgeberischen Maßregeln zu veranlassen, durch welche das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber dauernd bestimmt und letzterem sein Platz als Geld überall wieder eingeräumt werden soll, natürlich unter möglichst hoher Wertung des Silbers. Die solchergestalt entstehende Doppelwährung würde, so meint man, nicht durch Ausführung des einen oder des anderen Metalles gestört werden, weil der Marktpreis der beiden Metalle infolge der gleichen gesetzlichen Wertung in allen Ländern sich dieser überall anbequemen müßte. Bis jetzt sind jedoch die zur Erreichung dieses Zweckes zusammenberufenen Münzkonferenzen stets erfolglos verlaufen.

Unterstützung finden die Bestrebungen der Anhänger der Doppelwährung, der sogenannten Bimetallisten, namentlich in Deutschland bei den Vertretern der Interessen der Landwirtschaft (Agrarier), die sich von der Vermehrung der Umlaufsmittel infolge der freien Silberprägung eine Preissteigerung der ländlichen Erzeugnisse versprechen. Vorteilhaft würde allerdings die Freigebung der Silberprägung und die dadurch erfolgende Entwertung des Geldes unzweifelhaft für den mit Hypotheken belasteten Grundbesitz sein, da die die Hypothekenschuld darstellende Geldsumme dann gegen Hingabe einer geringeren Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse als früher erlangt werden kann, aber auf Kosten der Hypothekengläubiger. Daß im übrigen die Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte durch Entwertung des Geldes nur so lange auf Kosten anderer Bevölkerungsklassen einen Vorteil gewähren würde, bis durch Erhöhung der Preise aller anderen Güter und Leistungen eine Ausgleichung stattgefunden hat, ist schon auf Seite 114 auseinandergesetzt worden.

Durch das Münzgesetz von 1873 wurde in Deutschland, nachdem das Gesetz über die Ausprägung von Goldmünzen 1871 vorangegangen war, der Übergang zur Goldwährung gesetzlich erklärt, doch sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben durch eine kaiserliche Verordnung festgesetzt werden, welche bis heute noch aus-

ſteht. Als vorbereitende Maßregel erfolgte die Einziehung von beinahe 700 Millionen Mark Silbergeld gegen Ausgabe von Goldgeld im Verhältnis von 1 Pfund Gold = $15^1/_2$ Pfund Silber (30 Thaler oder 90 M. = 1 Pfund Silber und 1395 M. in Gold = 1 Pfund Gold, daher 90 in 1395 = $15^1/_2$). Die Einziehung der Silbermünzen geriet jedoch ins Stocken, da der Silberpreis infolge der ſteigenden Silberproduktion, ſowie des Verkaufes der eingezogenen deutſchen Silbermünzen (7474644 Pfund fein Silber) fortgeſetzt ſank, und es blieben noch ungefähr 400 Millionen Mark in Thalern zurück. Da letztere, deren Verkauf gegenwärtig bei 55% Entwertung einen Verluſt von 220 Millionen Mark verurſachen würde, bei allen Zahlungen in jeder beliebigen Menge zu 3 M. das Stück angenommen werden müſſen, ſo hat Deutſchland inſofern gegenwärtig Doppelwährung, doch wird Silber für Privatleute nicht ausgeprägt, wohl aber Gold. Dem Auslande gegenüber hat Deutſchland Goldwährung; denn die Reichsbank und infolgedeſſen auch die anderen Banken und Privatbankiers leiſten Wechſelzahlungen freiwillig in Gold. Dadurch wird verhindert, daß die Wechſelkurſe ſich zu Ungunſten Deutſchlands ſtellen, weil, wenn dies geſchähe, unſer Gold ins Ausland abfließen würde. Ausgeprägt ſind 20-, 10- und 5-Markſtücke in Gold und 5-, 2-, 1-Markſtücke, ſowie 50- und 20-Pfennigſtücke in Silber, ferner 20-, 10- und 5-Pfennigſtücke in Nickel und 2- und 1-Pfennigſtücke in Kupfer. Die Silbermünzen ſind nach dem 100-Markfuß ausgeprägt, alſo 10% ſchlechter als die Thaler.

l) Papierwährung.

§ 27.

In § 18 iſt auseinandergeſetzt worden, daß auch auf Geld lautende Scheine den Dienſt des Metallgeldes zu verſehen vermögen, ſolange derjenige, welcher einen ſolchen Schein empfängt, vollkommen ſicher iſt, das durch dieſen verſprochene Quantum Edelmetall erheben zu können. Wird dies zweifelhaft, dann wird man einen derartigen Schein entweder gar nicht nehmen oder je nach dem Grade des Zweifels nicht zu ſeinem vollen Nennwerte. Lautet derſelbe z. B. auf einen Gulden à 100 Kreuzer, ſo nimmt man ihn vielleicht zu 90, 80, 50 u. ſ. w. Kreuzer und ſchließlich gar nicht. Iſt er

jedoch von der Regierung selbst oder in deren Auftrage von einem Privatinstitute, z. B. einer Bank, ausgegeben worden, so können alle Landesangehörigen gesetzlich gezwungen werden, denselben für voll anzunehmen, obwohl die Regierung sich ausdrücklich von der Verpflichtung, ihn gegen Metall einzulösen oder einlösen zu lassen, lossagt; in diesem Falle sagt man, der Schein habe *Zwangskurs*, und derselbe wird dadurch zum *Papiergeld* im eigentlichen Sinne, weil er zur Lösung aller auf Geld lautenden Verpflichtungen benutzt werden darf. Scheine, bei denen eine Verpflichtung zur Annahme nicht vorhanden ist, sind demnach kein Papiergeld, obwohl sie gewöhnlich auch als solches bezeichnet werden. Daraus, daß ein Schein von der Regierung selbst ausgegeben wird, folgt allein noch keineswegs, daß er auch Zwangskurs habe. So findet z. B. in betreff der von der deutschen Reichsregierung ausgegebenen Reichskassenscheine ein Zwang zur Annahme nicht statt, während die von der Bank von England und der österreichischen Nationalbank, also von Privatinstituten, ausgegebenen Banknoten Zwangskurs haben; erstere allerdings mit Ausnahme Irlands, Schottlands und der australischen Kolonien. Ob ein Schein Zwangskurs hat oder nicht, ist häufig ohne Bedeutung, kann aber unter Umständen die Ursache ernstlicher Störungen des wirtschaftlichen Lebens eines Volkes sein. Es ist nämlich möglich, daß durch denselben das Metallgeld aus dem Lande getrieben und die Metallwährung zur *Papierwährung* wird, wie das Beispiel Österreichs zeigt. Dort wurde im Jahre 1848, als der Staat sich in großer Bedrängnis befand, den Noten der österreichischen Nationalbank Zwangskurs beigelegt und gleichzeitig deren Einlösung gegen Metall ausgesetzt. Die Österreicher konnten natürlich dagegen nichts thun und durften fernerhin keinen Unterschied zwischen Silbergulden und Papiergulden machen; das Ausland dagegen gab seinem Mißtrauen dadurch Ausdruck, daß es die Papiergulden nicht mehr zu ihrem Nennwerte annahm. In Deutschland z. B. sanken dieselben bis auf $1^1/_2$ Mark, während die Silbergulden nach ihrem damaligen Silberwerte zu 2 Mark genommen wurden. Die Folge davon war, daß das Metallgeld aus Österreich abströmte; denn in Österreich konnte man mit einem Silbergulden nicht mehr ausrichten als mit einem Papiergulden, während in Deutschland für ersteren $1^1/_3$ Papier-

gulden (beim Kurse von $1^1/_2$ Mark pro Papiergulden) zu kaufen waren. Ganz wehrlos waren die Österreicher dem Zwangskurs gegenüber auch nicht, sondern jeder Verkäufer konnte versuchen, seine Preise dem Sinken des Kurses der Papiergulden im Auslande entsprechend zu erhöhen, und für eine Ware, die er für 100 Silbergulden verkauft hätte, $133^1/_3$ Papiergulden fordern. Dieses Mittel ließ sich indes nur bei solchen Waren anwenden, die imstande waren, nötigenfalls ihren Markt im Auslande zu suchen. Da aber meistens nur unentbehrliche Waren dies thun können, so entstand dadurch der weitere Übelstand, daß der Produzent, der auf dem inländischen Markt verkaufen mußte, den infolge der Entwertung des Papiergeldes nötigen Aufschlag für sein Produkt nicht erlangen konnte, während er ihn auf unentbehrliche Dinge voll zu bezahlen hatte. Ferner litten alle Personen, die dauernde Verträge abgeschlossen hatten oder einen festen Gehalt bezogen; denn sie empfingen zwar nominell die Anzahl Gulden, welche sie zu fordern hatten, deren Kaufkraft war aber eine bedeutend geringere geworden. Jede kaufmännische Kalkulation mußte unsicher werden, weil der übliche Wertmesser täglichen Schwankungen unterworfen war. Eine gesunkene Papierwährung befördert eine Zeitlang die Ausfuhr, da der Fabrikant billiger produziert, wenn die Arbeitslöhne und ein Teil der Rohstoffe nicht entsprechend dem Sinken des Papiergeldes sofort steigen und er außerdem seine älteren Schulden mit schlechterem Gelde tilgen kann; für das allgemeine Wohl ist dies jedoch nicht ersprießlich, denn was er dadurch gewinnt, müssen andere verlieren.

Auch wenn der Staat imstande ist, den Zwangskurs aufzuheben und sein Papiergeld gegen Metall einzulösen, ist er nicht in der Lage, sofort damit vorzugehen, weil er sonst allen denen, die zufälliger Weise viel Papiergeld besitzen, einen unberechtigten Vorteil zuwenden würde. Ebenso würden alle Gläubiger daraus Nutzen ziehen, namentlich die Hypothekengläubiger, da ihre Forderungen nun in einem Geld getilgt werden müssen, dessen Kaufkraft größer ist als die des von ihnen ursprünglich ausgeliehenen.

m) Handelsmünzen und Rechnungsgeld.

§ 28.

Einige Münzarten werden weniger für den Umlauf im Inlande, als vielmehr für den Bedarf des auswärtigen Handels im Interesse der Kaufleute geprägt und erhalten daher den Namen **Handelsmünzen**. Da sie hauptsächlich auf Bestellung der Beteiligten angefertigt werden, nennt man sie auch **Fabrikationsmünzen**. Österreich prägt auch jetzt noch sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 als Handelsmünzen, da dieselben im Orient sehr beliebt sind. Auch die holländischen Dukaten sind Handelsmünzen, und die übrigen in den Niederlanden geprägten Goldmünzen gehören einem anderen Fuße an.

Früher kam es ziemlich häufig vor, daß die Landesherren, wenn sie in Geldverlegenheit gerieten, zu einer Verschlechterung des Metallgehaltes der Münzen schritten, worunter alle diejenigen zu leiden hatten, denen Zahlungen aus früher abgeschlossenen Verträgen zu leisten waren; denn sie empfingen zwar die ihnen zugesicherte Anzahl von Münzeinheiten, diese enthielten aber weniger Edelmetall als zur Zeit des Abschlusses des Vertrages. Um sich dagegen zu schützen, legten die Handeltreibenden ihren Berechnungen eine Münze von bestimmtem Metallgehalte zu Grunde und deuteten dies äußerlich durch einen Zusatz zum Namen derselben an. Sie rechneten nicht einfach nach Thalern, Gulden, Mark u. s. w., sondern nach „Bank"-, „Giro"-, „Wechsel"-Thalern, -Gulden oder -Mark und nahmen die umlaufenden Münzen nur im Verhältnis ihres Metallgehaltes in Zahlung; dadurch schufen sie sich gewissermaßen einen eigenen Münzfuß, der von den Verschlechterungen des landesüblichen unberührt blieb.

So wurde z. B. im Hamburger Großverkehr bis vor wenigen Jahren nach **Bankomark** gerechnet, die dadurch entstanden waren, daß man 1619 bei Gründung der Hamburger Bank festsetzte, dieselbe solle ihren Rechnungen den alten Reichsthaler vom Jahre 1566 zu Grunde legen. Von diesen Thalern enthielten 9 eine Mark fein Silber, und da sie in 3 Mark geteilt wurden, so verstand man unter Hamburger Bankomark $^1/_{27}$ einer Mark fein Silber. Im

Laufe der Zeit verſchwanden die Thaler, auf welche die Bankomark ſich gründete, und dieſe wurde, da man fortfuhr danach zu rechnen, zu einem ſogenannten Rechnungsgelde.

n) Das frühere deutſche Münzweſen.

§ 29.

Das Recht Münzen zu prägen gehörte in Deutſchland urſprünglich zu den kaiſerlichen Reſervatrechten, wurde aber von den Kaiſern nach und nach an die einzelnen Reichsſtände verliehen, was eine grenzenloſe Verwirrung im Münzweſen zur Folge hatte. Als Münzgewicht diente die ſogenannte Kölniſche Mark, welche im Jahre 1838 auf 233,855 Gramm feſtgeſetzt wurde, früher aber von verſchiedener Schwere war. Nach dem Reichsmünzgeſetz von 1566 wurden daraus 9 Thaler, $13^1/_2$ Gulden und 27 Mark geprägt, demnach war der Thaler = $1^1/_2$ Gulden und = 3 Mark. Im Süden und in Öſterreich waren die Gulden, in Norddeutſchland die Thaler und in Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holſtein die Mark üblich. Aus dem 9-Thalerfuß wurde im Laufe der Zeit ein $10^1/_2$-, 12-, $13^1/_3$-, 14-Thaler- oder $15^3/_4$-, 18-, 20-, 21-Guldenfuß; daneben entſtand in Süddeutſchland aus dem 20-Guldenfuß ein 24- und ſpäter ein $24^1/_2$-Guldenfuß, während Bremen einen Goldmünzfuß, den Louisdorthalerfuß, annahm. Im Jahre 1838 wurde das Gewicht der Kölniſchen Mark, wie weiter oben angegeben, beſtimmt und feſtgeſetzt, daß daraus in Norddeutſchland 14 Thaler und in Süddeutſchland $24^1/_2$ Gulden geprägt werden ſollten, während Öſterreich gleichzeitig 20 Gulden daraus ſchlagen ließ. Ungefähr zwanzig Jahre ſpäter, im Jahre 1857, wurde das Pfund von 500 Gramm als Münzgewicht angenommen, woraus in Norddeutſchland 30 Thaler, in Süddeutſchland $52^1/_2$ Gulden und in Öſterreich 45 Gulden geprägt wurden; daneben behielten aber Hamburg, Lübeck und Bremen ihre beſonderen Münzfüße bei. Erſt das Jahr 1871 brachte Einheit in das deutſche Münzweſen.

IV. Der Betrieb des Handelsgewerbes durch den Vollkaufmann.

1. Die Geschäftsführung.

a) Die Errichtung des Geschäftes.

§ 30.

Die Niederlassung des Kaufmannes ist thatsächlich erfolgt, wenn er die zum Betriebe seines Gewerbes nötigen Einrichtungen getroffen hat, rechtlich, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, von welchen der selbständige Betrieb des Handelsgewerbes abhängig gemacht wird. Dahin gehören namentlich: Großjährigkeit, Erlangung des Staats- und Ortsbürgerrechtes, Lösung eines Gewerbescheines und Annahme und Anmeldung einer Firma; in manchen Ländern, z. B. in Rußland, werden noch weitere, in anderen nicht alle der genannten Anforderungen gestellt. Was das Hgb. in Bezug auf die Firma bestimmt, ist schon auf S. 8 erörtert worden.

Auch Frauen können das Handelsgewerbe betreiben, in welchem Falle sie Handelsfrauen, und sofern das Geschäft ein kaufmännisches ist, Kauffrauen genannt werden; doch ist die letztere Bezeichnung wenig üblich, und das a. Hgb. kennt nur die erstere. Viele ältere Gesetze schlossen das weibliche Geschlecht vom Betriebe des Handels aus, oder untersagten demselben wenigstens den Betrieb gewisser Handelszweige. Nach und nach hörten jedoch diese Beschränkungen auf; zuerst in Bezug auf Witwen von Handeltreibenden, die das Geschäft ihres vorstorbenen Mannes fortsetzten. Eine Frau kann nach dem a. Hgb. ohne Einwilligung ihres Ehemannes oder Geschlechtsvormundes nicht Handelsfrau sein. Das n. Hgb. hat diese Vorschrift nicht aufgenommen, weil es sich von selbst versteht, das alles, was im Hgb. über Kaufleute bestimmt ist, auch für Frauen gilt, wenn sie ein Handelsgewerbe treiben, nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch die Beschränkung der persönlichen Geschäfts- und Prozeßfähigkeit für Frauen beseitigt hat. Die Rechte und

Pflichten der Handelsfrau sind die nämlichen, wie die des handeltreibenden Mannes. Geschäfte einer Handelsfrau, die außerhalb ihres Handelsgewerbes liegen, werden, nach den gewöhnlichen bürgerlichen, für die Frauen geltenden Gesetzen beurteilt. Die Ehefrau des Handeltreibenden, welche ihren Mann in seinem Gewerbebetriebe unterstützt, gilt darum nicht als Handelsfrau; nur der Betrieb des Handelsgewerbes für eigene Rechnung verleiht diesen Charakter, der unter Umständen dann auch der Ehefrau eines Handeltreibenden zukommen kann.

Es liegt im Interesse des Kaufmannes, die Errichtung seines Geschäfts in denjenigen Kreisen bekannt zu machen, zu welchen er in Beziehung zu treten gedenkt. Je nach Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes wird er dazu einen verschiedenen Weg wählen. Gedenkt er einen offenen Laden zu halten und rechnet auf die am Orte der Niederlassung oder in dessen Nähe wohnenden Konsumenten, so empfiehlt sich der Weg der Bekanntmachung in einem Lokalblatte; nebenbei wird er wohl thun, seinen Laden äußerlich so auszustatten, daß er den Vorübergehenden in die Augen fällt. Will der Kaufmann dagegen nur im großen verkaufen und sucht seine Abnehmer hauptsächlich außerhalb seines Wohnsitzes, so tritt er in der Regel nur zu einer verhältnismäßig geringen Zahl von Personen in Beziehung, denen er brieflich seine Geschäftseröffnung anzeigen kann. Die betreffenden Briefe, Zirkulare oder Rundschreiben genannt, werden meistens gedruckt oder lithographiert, da sie gleichen Inhalt haben; sie dienen gleichzeitig, den Empfänger mit der Unterschrift (Handzeichnung) des Absenders bekannt zu machen. Rundschreiben werden auch später in allen den Fällen erlassen, die zu einer Eintragung in das Handelsregister Veranlassung geben.

b) Die Buchführung nach dem Hgb.

§ 31.

Der Vollkaufmann ist nach Artikel 28 des a. Hgb. und § 38 des n. Hgb. dazu verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind; auch hat er nach Art. 29 und § 39 beim Beginn seines Gewerbes und demnächst jedes Jahr Inventur zu machen und seine Bilanz zu ziehen. Nur wenn das Inventar des Waren-

lagers nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre angefertigt werden kann, darf dies alle zwei Jahre geschehen, die Bilanz aber muß trotzdem jährlich gezogen werden. Was man unter Inventar und Bilanz versteht, ist auf S. 9 dargelegt worden.

Obige Bestimmungen des Hgb. lassen insofern zu wünschen übrig, als man nicht weiß, ob der Gesetzgeber, wenn er vorschreibt, daß die Lage des Vermögens aus den Büchern vollständig zu ersehen sein soll, damit die Lage des Vermögens als Gütermasse gemeint hat, oder als Geldkapital (als Handlungskapital). Dies wird erst dadurch klar, daß er in Art. 29 und § 39 die Aufstellung jährlicher Inventarien und Bilanzen vorschreibt; denn mittels dieser Arbeiten findet der Kaufmann bekanntlich sein Handlungskapital; könnte aber letzteres schon aus den Büchern ersehen werden, so brauchte es nicht noch ein zweites Mal mit Hilfe des Inventars und der Bilanz gefunden zu werden. Der Gesetzgeber hat also nur gemeint, daß aus den Büchern der Bestand an Kasse, Wechseln, Waren, Mobilien und Immobilien und die Forderungen und Schulden vollständig zu ersehen sein sollen. Nicht jeder Geschäftsmann ist aber im stande, sich klar zu machen, daß Art. 28 und § 38 so zu verstehen sind. Ferner ist zu bedenken, daß in den meisten Detailgeschäften und sehr vielen Fabrikgeschäften ein Warenskontro, das Aufschluß über den Warenbestand giebt, nicht geführt werden kann; folglich läßt sich in solchen Geschäften die Lage des Vermögens nicht vollständig aus den Büchern ersehen; trotzdem müssen letztere gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes als ordnungsmäßige anerkannt werden, da ein Gesetz etwas Unmögliches nicht verlangen darf.

Um Fälschungen vorzubeugen, bestimmen die Hgb., daß die Bücher gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein sollen; auch dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen oder die in einer lebenden Sprache und in den Schriftzeichen einer solchen abzufassenden Eintragungen durch Durchstreichen unleserlich gemacht werden. Ebenso sind Radierungen unstatthaft.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher haben Beweiskraft, und zwar ist als Regel aufgestellt, daß sie bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten einen unvollständigen, durch Eid oder andere

Beweismittel zu ergänzenden Beweis liefern. Dem Richter ist indes in dem einzelnen Falle freies Ermessen gestattet, ob er von diesem Beweismittel ganz absehen oder den Büchern eines Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beimessen will. Die Beweiskraft der Bücher gegen Nichtkaufleute ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

Eine Kontrolle darüber, ob der Kaufmann den gesetzlichen Vorschriften in betreff der Buchführung nachkommt, wird nicht ausgeübt und kann auch nicht ausgeübt werden; dagegen trifft ihn die Strafe des einfachen oder betrüglichen Bankerotts (Gefängnis, beziehentlich Zuchthaus), wenn er genötigt ist, seine Zahlungen einzustellen und sich nun ergiebt, daß er Bücher, die er zu führen hatte, nicht oder nicht ordentlich geführt oder unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen (siehe S. 10).

Man unterscheidet zwei Buchhaltungssysteme, das der einfachen und das der doppelten Buchhaltung, die aber nicht etwa grundverschieden von einander sind; vielmehr ist die doppelte nichts weiter, als eine nach einer gewissen Richtung hin vervollkommnete einfache. Beide Systeme weisen die Veränderungen, welche Tag für Tag in den Vermögensbestandteilen (Kasse, Wechsel, Waren u. s. w.) vorgehen, nach und am Schlusse der Geschäftsperiode den Bestand an Vermögensbestandteilen nach Maßgabe der vorgegangenen Veränderungen; ferner mittels Inventur und Bilanz das Handlungskapital und, durch Vergleichung mit dem beim Beginn der Geschäftsperiode festgestellten Handlungskapital, den Gewinn oder Verlust. Die doppelte zeigt aber außerdem noch mit Hilfe eines dem Mechanismus der einfachen Buchführung hinzugefügten Systems von Konten, welche Gewinne von den Einzelverwaltungen gemacht worden sind, in welche man sich die gesamte geschäftliche Verwaltung zerlegt denken kann, als da sind: Verwaltung der Kasse, der Wechsel, der Waren, der Mobilien, der Immobilien, der Forderungen und Schulden, der Zinsen, der Diskonte, der Unkosten u. s. w. Ihren Namen hat sie davon, daß sie die verschiedenen Verwaltungen, die sie fingiert, in Beziehungen zu einander treten läßt, aus welchen jedesmal für die eine ein Gläubiger-, für die andere ein Schuldnerverhältnis entsteht.

Neben den Büchern, mit deren Hilfe die Kontrolle über das Geschäftsvermögen ausgeübt wird und die zu dem Zwecke nach einer bestimmten Methode zu einem organischen Ganzen zusammengefügt werden müssen, kommen meistens noch andere vor, welche lediglich den Zweck haben, über wichtige Einzelheiten Aufschluß zu geben und die Buchführung im weiteren Sinne bilden; dahin gehören namentlich das Briefkopierbuch, das Wechselkopierbuch, das Kommissionsbuch, das Kalkulationsbuch u. s. w. Das a. Hgb. schreibt die Führung des Briefkopierbuches ausdrücklich vor, was das n. Hgb. abschafft, damit die Behandlung der eingehenden Briefe und der Kopien der ausgehenden den Verhältnissen angepaßt und z. B. die ein- und ausgehende Korrespondenz in geordneter Reihenfolge zusammen gestellt werden kann.

c) Die Kontorarbeiten.

§ 32.

Ein großer Teil des Verkehrs des Kaufmanns mit seinen Geschäftsfreunden geht schriftlich vor sich; seine Thätigkeit wird daher neben der Buchführung von der Korrespondenz in Anspruch genommen. Die kaufmännische Korrespondenz bewegt sich in Formen, die in mancher Beziehung von den im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr üblichen abweichen. Ein Gleiches gilt von den kaufmännischen Geschäftsaufsätzen, als Noten, Rechnungen, Quittungen, Fakturen, Unkosten- oder Spesenrechnungen, Frachtbriefen u. s. w. Die Gesamtheit dieser schriftlichen Arbeiten, einschließlich der Buchführung und des kaufmännischen Rechnens, nennt man Kontorarbeit, weil sie gewöhnlich auf dem Kontor (Komptoir, Schreibstube) vorgenommen werden; sie zu lehren ist Aufgabe der Kontorkunde, die sich, soweit sie Einsicht in das Getriebe des Handels und die dasselbe regelnden wirtschaftlichen und staatlichen Gesetze voraussetzt, auf die Handelswissenschaft stützt.

In betreff der Korrespondenz bestimmt das a. Hgb.: „Die empfangenen Handelsbriefe sind zehn Jahre aufzubewahren; von den abgesandten ist eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen."

Das n. Hgb. verlangt, daß eine Abschrift (Kopie) der abgesendeten Briefe sowie die empfangenen Briefe geordnet aufbewahrt werden.

d) Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

§ 33.

Bei den Geschäften des Kaufmanns kommen folgende allgemeine Bestimmungen des Hgb. über die Handelsgeschäfte zur Anwendung.

Bei Handelsgeschäften ist die Giltigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Der Richter hat bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern den Willen der Kontrahenten zu erforschen. Wer aus einem Geschäfte, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Bei Handelsgeschäften begreift der zu ersetzende Schaden eben sowohl den entgangenen Gewinn als den effektiven Verlust. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich, nach dem a. Hgb. fünf von Hundert. Bei fälligen Forderungen können, wenn das Geschäft auf der einen Seite ein Handelsgeschäft ist, vom Tage der Mahnung an 6%, nach dem n. Hgb. 5% Zinsen gefordert werden; die Übersendung einer Rechnung gilt aber für sich allein nicht als Mahnung. Ist das Geschäft auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft, so können auch ohne Verabredung oder Mahnung vom Tage der Fälligkeit an Zinsen berechnet werden. Auf den Saldo eines Kontokorrents können, obwohl Zinsen darin enthalten sind, von neuem Zinsen gerechnet werden, während der Abschluß jährlich zu erfolgen hat, falls nicht etwas Anderes vereinbart ist. Für die Besorgung von Geschäften für Kaufleute oder Nichtkaufleute darf auch ohne Verabredung Provision und Lagergeld nach den am Orte üblichen Sätzen berechnet werden. Die Beweiskraft von Schuldscheinen oder Quittungen ist nicht an den Ablauf einer gewissen Zeit gebunden. Auch wenn eine Rechnung anerkannt ist, darf die Giltigkeit im Falle eines Irrtums oder Betruges angefochten werden.

e) Die Handlungsgehilfen als Gehilfen und als Bevollmächtigte.

§ 34.

Auf Seite 11 wurde angedeutet, daß die Stellung der Handlungsgehilfen eine zwiefache ist, da sie, indem sie gewisse Arbeiten für den Prinzipal verrichten, in den Fall kommen, Geschäfte für denselben abzuschließen, also ihn zu vertreten. So z. B. in der Eigenschaft als Kassierer, als Ladendiener und namentlich als Reisender. Letzterer besorgt die auswärtigen Geschäfte der Handlung, unterhält die Geschäftsverbindung, vermittelt den Absatz der Waren und kassiert Gelder ein. Daraus, daß jemand in einem Handelsgeschäfte angestellt ist, folgt noch nicht seine Befugnis, den Prinzipal zu vertreten, sondern er bedarf dazu einer besonderen Vollmacht, die ihn zum Handlungsbevollmächtigten macht.

Handlungsbevollmächtigter ist nach dem Hgb., wer zum Betriebe eines Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften vom Prinzipal bevollmächtigt ist, ohne Prokura zu haben. Wie weit die Vollmacht geht, hängt lediglich vom Prinzipal ab, während dies beim Prokuristen durch das Gesetz bestimmt ist.

Auch wenn der Handlungsbevollmächtigte Generalvollmacht hat, und ihm als Disponent die Leitung des ganzen Geschäfts oder eines Zweiggeschäfts (Filiale, Kommandite) anvertraut ist, ist er nicht befugt, Grundstücke zu belasten oder zu veräußern, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, Darlehen aufzunehmen und Prozesse zu führen, falls die Vollmacht nicht ausdrücklich auch darauf gerichtet ist. Auch auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet, findet dies Anwendung. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen. Bei der Zeichnung hat der Bevollmächtigte mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen. Wer Rechtsgeschäfte mit einem Gehilfen abschließt, hat demnach über den Umfang der Vollmacht desselben vorher Erkundigungen einzuziehen; doch ergiebt sich vielfach schon aus äußeren Umständen, ob die Berechtigung zum

Abschlusse gewisser Geschäfte vorhanden ist. Daraus, daß jemand in einem Laden oder in einem offenen Magazine angestellt ist, geht schon von selbst seine Ermächtigung hervor, Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, wie sie in solchen Lokalen gewöhnlich geschehen. Wer die Ware und unquittierte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung in Empfang zu nehmen, doch kann dies aus anderen Umständen geschlossen werden, z. B. daraus, daß jemand wiederholt schon auf diese Weise Zahlung geleistet hat, ohne daß der Prinzipal Einwendungen dagegen erhoben hätte.

f) Der Prokurist.

§ 35.

Der Prokurist ist das andere Ich des Prinzipals; er betreibt in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft und zeichnet die Firma „per procura“ oder mit einem die Prokura andeutenden Zusatz unter Hinzufügung seines Namens. Zwischen ihm und dem Prinzipal besteht kein Unterschied; nur zu Veräußerungen und Belastung von Grundstücken bedarf er einer besonderen Erlaubnis. Es steht auch gar nicht in der Macht des Prinzipals, die Befugnisse des Prokuristen dritten Personen gegenüber zu beschränken; er kann ihn entlassen oder ihn verantwortlich machen, wenn der Prokurist gewisse Geschäfte, die er nach der zwischen ihnen getroffenen Verabredung unterlassen sollte, doch vornimmt, die Geschäfte selbst verpflichten den Prinzipal trotzdem.

Die Prokura kann nach dem a. Hgb. in jeder beliebigen Form erteilt werden, durch ausdrücklich als Prokura bezeichnete Vollmacht, durch sonstige Bezeichnung als Prokuristen, selbst durch stillschweigende Einwilligung in die Bezeichnung eines Bevollmächtigten als Prokuristen, nach dem n. Hgb. nur vom Inhaber des Handelsgeschäftes oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels ausdrücklicher Erklärung. Auch mehreren Personen kann gemeinschaftlich Prokura, Kollektivprokura, erteilt werden, so daß die Unterschrift nur Giltigkeit hat, wenn sie von sämtlichen Kollektivprokuristen unterzeichnet ist.

Die Erteilung und das Erlöschen der Prokura sind in das Handelsregister einzutragen.

Hat jemand, ohne Prokurist oder Bevollmächtigter zu sein, ein Geschäft als solcher abgeschlossen, oder seine Vollmacht überschritten,

so haftet er persönlich, falls dem Dritten der Mangel der Vollmacht oder die Überschreitung derselben nicht bekannt war.

Weder der Prokurist, noch der Handlungsbevollmächtigte, noch der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen. Der Prinzipal kann solche Geschäfte als für ihn geschlossen ansehen und Ersatz des ihm etwa dadurch zugefügten Schadens beanspruchen.

g) Die Handelsgesellschaften.

§ 36.

Auf S. 12 ist dargelegt worden, daß man unter einer Handelsgesellschaft die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zum Zwecke des Betriebes des Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma versteht. Die Gründe zu einer solchen Vereinigung können sehr verschieden sein, z. B. das Kapital, die Kenntnisse oder die Arbeitskraft des Einzelnen sind nicht ausreichend, um das Geschäft in dem beabsichtigten Umfange zu führen. Die Erben eines Kaufmannes wollen seine Handlung aufrecht erhalten und sind genötigt, eine Gesellschaft zu bilden, weil das Vermögen des Einzelnen dazu nicht ausreicht. Der künftige Erbe des Geschäftes oder ein Gehilfe, welcher für geleistete Dienste belohnt werden soll, wird als Gesellschafter aufgenommen u. s. w.

Die Handelsgesellschaft erwirbt als solche Rechte und geht Verbindlichkeiten ein, sie tritt vor Gericht als Kläger auf und kann vor Gericht verklagt werden; nach außen hin, Dritten gegenüber, erscheint sie unter einer Firma als vermögensrechtliche Einheit.

Man unterscheidet, wie gleichfalls auf S. 12 gesagt, verschiedene Arten von Handelsgesellschaften und teilt dieselben in Klassen ein nach dem Umfange der Haftungspflicht, welche die einzelnen Gesellschafter Dritten gegenüber für die Verpflichtungen der Gesellschaft übernehmen.

Das n. Hgb. kennt folgende Klassen:

die offene Handelsgesellschaft,
die Kommanditgesellschaft,
die stille Gesellschaft,
die Aktiengesellschaft,
die Kommanditgesellschaft auf Aktien,

die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Im folgenden werden diejenigen gesetzlichen Vorschriften gegeben, welche das Wesen der verschiedenen Klassen von Handelsgesellschaften erkennen lassen und die bei Einrichtung, Geschäftsführung und Auflösung dieser Gesellschaften zu beobachtenden gesetzlichen Formen in ihren Hauptzügen kennen lehren.

aa. Die offene Handelsgesellschaft.

§ 37.

Eine offene Handelsgesellschaft ist nach dem n. Hgb. vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Haftungspflicht gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist, so daß alle solidarisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften. Die Firma muß den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz (& Co.) oder die Namen aller Gesellschaftern. enthalten; die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen darin nicht enthalten sein. Die Gesellschaft ist beim Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; ebenso sind Änderungen der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft oder der Eintritt eines neuen Gesellschafters einzutragen. In der Regel haben sämtliche Gesellschafter die Gesellschaft zu vertreten und, soweit dies der Fall ist, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gerichte zu zeichnen. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage, dessen schriftliche Abfassung nicht nötig ist, und die hier folgenden Vorschriften finden nur dann Anwendung, falls dieser Vertrag nicht ein anderes bestimmt.

Aufwendungen, welche der Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, oder Verluste, die er unmittelbar aus seiner Geschäftsführung erleidet, sind ihm zu vergüten und aufgewendetes Geld ist ihm zu verzinsen. Dagegen hat er seine nicht zur rechten Zeit eingezahlte Geldeinlage zu verzinsen, sowie auch eingenommenes und nicht zur richtigen Zeit abgeliefertes Geld oder unbefugt aus

der Gesellschaftskasse entnommenes. Er darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweige der Gesellschaft nicht Geschäfte machen oder an einem anderen gleichartigen Geschäfte als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; ist aber einem oder mehreren die Geschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag übertragen, so sind die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter, dem die Geschäftsführung zusteht, ist berechtigt allein zu handeln; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß dieselbe unterbleiben. Dürfen die geschäftsführenden Gesellschafter nur zusammen handeln, so müssen alle jedem Geschäfte zustimmen, es sei denn Gefahr im Verzuge. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft; Handlungen, die darüber hinausgehen, haben sämtliche Gesellschafter zuzustimmen. Bei einem wichtigen Grunde, namentlich bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen die Befugnis zur Geschäftsführung durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden. Ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter kann sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Bücher und Papiere einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen. Ist dieses Recht durch Vereinbarung beschränkt, so wird die Beschränkung aufgehoben, wenn unredliche Geschäftsführung anzunehmen ist. Für zu fassende Beschlüsse bedarf es der Zustimmung sämtlicher berufenen Gesellschafter. Hat die Mehrheit nach dem Gesellschaftsvertrage zu entscheiden, so ist dieselbe im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen. Der Gewinn oder Verlust der Gesellschaft kann unter die Gesellschafter beliebig verteilt werden und nur, wenn darüber im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt ist, treten die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Da sich annehmen läßt, daß jeder Gesellschafter gleichviel für das Gedeihen der Gesellschaft leistet, so würde bei gleichen Kapitalanteilen die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes nach Köpfen angemessen sein. Nun sind aber die Kapitalanteile in der Regel nicht gleich, oder bleiben es nicht lange, wenn sie es sind; daher muß dies ausgeglichen

werden, was gewöhnlich dadurch geschieht, daß beim Abschluß den Kapitalanteilen zunächst Zinsen gutgeschrieben werden und dann erst die Verteilung nach Köpfen erfolgt. Hat das Kapital vorwiegende Bedeutung, wie im Bankiergeschäfte, so kann dem Rechnung getragen werden durch Erhöhung des Zinsfußes, indem in diesem Geschäfte die Kapitalanteile z. B. mit 5% verzinst werden, statt mit 4% in einem Geschäfte, wo die persönlichen Leistungen der Gesellschafter besonders in Betracht zu ziehen sind. Diese Art der Verteilung war auch von unserem a. Hgb. festgesetzt worden und zwar unter Bevorzugung des größeren Kapitalanteiles, da es unter allen Umständen die Berechnung von 4% Zinsen verordnet, während das n. Hgb. nur denjenigen Zinsfuß vorschreibt, der durch den Gewinn wirklich gedeckt wird. Z. B. Kapitaleinlage von A. 200000, von B. 100000 M. = 300000 M. Gesamtkapital; dagegen beim Jahresschluß (der Einfachheit wegen wird angenommen, daß der Anteil keines der Gesellschafter sich im Laufe des Jahres durch Einlagen vermehrt oder durch Entnahmen vermindert hat) laut Inventur und Bilanz Gesamtkapital 309100 M. = 9100 M. Gewinn, der folgendermaßen zu vertheilen ist: laut a. Hgb. A. 200000 M. + 8000 M. Zinsen zu 4% = 208000 M., B. 100000 M. + 4000 M. Zinsen zu 4% = 104000 M., zusammen 312000 M. oder gegen das reine Vermögen von 309100 M. am Schluß des Jahres ein Verlust von 2900 M. Dieser, nach Köpfen mit je 1450 M. verteilt, stellt den Kapitalanteil von A auf 200000 M. + 8000 M. Zins — 1450 M. Verlust auf 206550 M., den von B. auf 100000 M. + 4000 M. Zins — 1450 M. Verlust auf 102550 M., zusammen 309100 M. Laut n. Hgb. A. 200000 M. + 6000 Zins zu 3% + 50 M. nach Köpfen zu verteilender Gewinn = 206050 M., B. 100000 M. + 3000 Zins zu 3% + 50 M. = 103050 M., zusammen = 309100 M. Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteile zugeschrieben; der ihm zufallende Verlust sowie das während des Geschäftsjahres entnommene Geld wird von seinem Kapitalanteile abgeschrieben. Ein Gesellschafter ist nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen seinen Kapitalanteil zu vermindern, doch kann er bis zu 4% von seinem für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteil erheben, auch den diesen Betrag übersteigenden Anteil am Gewinne des letzten Jahres verlangen.

Die offene Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister; sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist, und zwar erstreckt sich seine Vertretungsmacht auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie der Erteilung und des Widerrufs der Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner; eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam. Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht; eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam. Die Gesellschaft wird aufgelöst: durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist; durch Beschluß der Gesellschafter; durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters; durch den Tod eines Gesellschafters, falls sich aus dem Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes ergiebt; durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung. Die Kündigung eines Gesellschafters kann bei einer Gesellschaft auf unbestimmte Zeit nur für den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muß mindestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkte stattfinden. Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft ohne Kündigung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Stirbt ein Gesellschafter, so hat sein Erbe den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die vor seinem Erblasser zu besorgenden Geschäfte fortzuführen, bis er mit den übrigen Gesellschaftern anderweit Fürsorge treffen kann. Letztere sind in gleicher Weise zur Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet, und die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend. Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, falls nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart

wird oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist. Die Liquidation erfolgt durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren, wenn sie nicht durch Beschluß der Gesellschaft oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und sie haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen. Sie haben beim Beginn und bei Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender können sie neue Geschäfte eingehen, auch vertreten sie innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister einzutragen. Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in 5 Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder seinem Ausscheiden aus derselben.

bb. Die Kommanditgesellschaft.

Eine Gesellschaft, welche das Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreibt, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn einer oder einige der Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern mit einer bestimmten Vermögenseinlage haften (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschaft die Haftung nicht beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementare). Soweit im folgenden nicht Abweichendes gegeben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung. Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz zu enthalten, aber nicht den Namen eines Kommanditisten, da dieser sonst wie ein offener Handelsgesellschafter haftet. Bei der Eintragung in das Handelsregister sind außer den Komplementaren auch die Kommanditisten, sowie der Betrag anzugeben, welchen diese eingelegt haben. Der Kommanditist ist von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen; er kann einer Handlung der Komplementare

nicht widersprechen, es sei denn, daß sie über den gewöhnlichen Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft hinausginge. Er ist dagegen berechtigt, die Abschrift der jährlichen Bilanzen zu fordern und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Der ihm zukommende Gewinn wird seinem Kapitalanteile so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht, während er am Verluste nur bis zum Betrage seines Kapitalanteiles und seiner noch rückständigen Einlage teilnimmt. Die Verteilung des Gewinnes oder Verlustes erfolgt, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, soweit der Gewinn den Betrag von 4% der Kapitalanteile nicht übersteigt. Bei darüber hinausgehendem Gewinne oder bei Verlust gilt, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen. Der Kommanditist hat nicht Anspruch auf die Auszahlung des Gewinnes, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter die bedungene Einlage herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter dieselbe herabgemindert werden würde. Er ist nicht verpflichtet, bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; auch was er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz als Gewinn bezogen hat, braucht er in keinem Falle zurückzuzahlen. Im Betrieb von Geschäften für eigene und für fremde Rechnung ist er nicht behindert, auch zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt. Der Tod eines Kommanditisten hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

cc. Die stille Gesellschaft.

Eine stille Gesellschaft ist nach dem n. Hgb. vorhanden, wenn sich jemand, der *stille Gesellschafter*, am Betriebe eines Handelsgewerbes mit einer Vermögenseinlage beteiligt, die in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes, des *Komplementars*, übergeht, welcher aus den im Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet wird. Die Beteiligung des stillen Gesellschafters ist für Dritte nicht erkennbar, da die Firma einen ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz nicht enthalten darf, noch weniger den Namen eines stillen Gesellschafters, widrigenfalls dieser wie ein offener Gesellschafter haftet. Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn oder Verlust *angemessenen* Anteil, falls die

Höhe des Anteils nicht bedungen ist. Seine Beteiligung am Verluste kann durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden, nicht aber die am Gewinne. Am Schlusse des Geschäftsjahres wird ihm sein auf ihn fallender Gewinn ausbezahlt, am Verlust nimmt er nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil. Bezogenen Gewinn braucht er wegen späterer Verluste nicht zurückzuzahlen; jedoch wird, solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet. Der Gewinn, welchen er nicht erhebt, vermehrt seine Einlage nicht, wenn nicht ein anderes vereinbart ist. Er nimmt an der Geschäftsführung nicht teil, sondern ist nur berechtigt, die Abschrift der jährlichen Bilanzen zu verlangen und die Bücher und Papiere einzusehen und zu prüfen. Durch seinen Tod wird die stille Gesellschaft nicht aufgelöst. Nach Auflösung der Gesellschaft hat sich der Komplementar mit dem stillen Gesellschafter auseinander zu setzen und dessen Guthaben in Geld zu berichtigen. Wird über das Vermögen des Komplementars der Konkurs eröffnet, so kann der stille Gesellschafter wegen seiner Einlage, soweit sie den auf ihn fallenden Anteil am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend machen. Ist die Einlage rückständig, so muß sie bis zu dem Betrage zur Konkursmasse eingezahlt werden, welcher zur Deckung des Anteils am Verluste nötig ist. Hat der stille Gesellschafter im letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses seine Einlage ganz oder teilweise zurückerhalten oder ist ihm sein Anteil am Verluste ganz oder teilweise erlassen worden, so kann dies vom Konkursverwalter angefochten werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, die erst nach der Vereinbarung der Rückgewähr oder des Erlasses eingetreten sind.

dd. Die Aktiengesellschaft.

§ 40.

Das Wesen der Aktiengesellschaft besteht darin, daß sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Wenn Unternehmungen ins Leben gerufen werden sollen, die eines sehr großen Kapitals bedürfen, so läßt sich letzteres am leichtesten in dieser

Form zusammenbringen. Der Einzelne kann sich mit einer geringen Summe beteiligen, deren Verlust er nötigenfalls zu verschmerzen vermag, ohne darüber hinaus eine Haftpflicht zu übernehmen und ohne daß ihm die Leitung und Verwaltung des Geschäftes Mühe verursacht. Gewöhnlich tritt eine Aktiengesellschaft in der Weise ins Leben, daß von einigen Personen, welche sich von einem Unternehmen Gewinn versprechen, die auf dieses bezüglichen, erforderlichen Ausarbeitungen und Berechnungen vorgenommen und dem großen Publikum in einem Prospekte mit der Aufforderung, sich an dem Unternehmen zu beteiligen, vorgelegt werden. Das nötige Kapital wird in eine Anzahl gleicher Teile, Aktien, zerlegt, und man wird Teilhaber der Gesellschaft, Aktionär, indem man sich schriftlich verpflichtet, eine oder mehrere Aktien übernehmen zu wollen (Aktienzeichnung). Da das ganze Kapital meistens nicht gleich gebraucht wird, so ist der volle Betrag der Aktie nicht sofort einzuzahlen, sondern die Zahlung wird nach und nach in prozentweisen Raten geleistet. Die geschehenen Zahlungen werden auf einem Quittungsbogen vermerkt, oder es werden auch wohl den Aktionären Interimsaktien oder Aktienpromessen ausgehändigt, gegen deren Rückgabe sie später die Vollaktie erhalten. Wo der gewinnbringende Erfolg eines Unternehmens von bedeutenden Kapitalmitteln abhängt und der Betrieb sich in festen Bahnen bewegt, wie z. B. bei Eisenbahnen, Banken, Assekuranzen, Spinnereien, Brauereien, u. s. w., ist die Aktiengesellschaft am Platz. Die Aktionäre können natürlich die Geschäftsführung nicht selber übernehmen, sondern müssen dieselbe einem Vorstande (Direktorium), der in der Regel aus besoldeten Beamten besteht, überlassen. Zur Überwachung des letzteren wird ein Aufsichtsrat eingesetzt, der meistens aus am Sitze des Unternehmens wohnhaften, wenn möglich sachverständigen Aktionären gebildet wird. Derselbe hat das Recht, sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, über dieselbe Berichterstattung vom Vorstand zu verlangen, die Bücher und die Schriften einzusehen und die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren zu untersuchen, sowie die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen. Über beiden steht die Gesamtheit der Aktionäre, die Generalversammlung, welche jährlich zusammentritt, um sich Bericht über den Gang des

Unternehmens (Geschäftsbericht), sowie über die Prüfung der Bücher und der Schriften abstatten zu lassen, über die Gewinnverteilung zu bestimmen und Neuwahlen für den Aufsichtsrat und Vorstand vorzunehmen. In dringenden Fällen können auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Feste Zinsen kann die Gesellschaft ihren Aktionären nicht versprechen, sondern lediglich den sich ergebenden Gewinn verteilen (Dividende). Nur während der für die Herstellung der Baulichkeiten u. s. w. nötigen Zeit können Zinsen, sogenannte Bauzinsen, gewährt werden. Meistens wird der Gewinn nicht ganz verteilt, sondern es wird eine bestimmte Quote desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt. Über alle diese Punkte enthält der Gesellschaftsvertrag, das Statut, Festsetzungen.

Bei der Gründung von Aktiengesellschaften unterscheidet man zwei Arten: 1. die einfache Gründung, bei welcher die Einlagen der Aktionäre nur in barem Gelde bestehen, und 2. die qualifizierte, bei welcher Vermögensstücke, in der Regel ein gewerbliches Unternehmen oder ein sonstiges Geschäft, von Aktionären eingelegt oder auch von Nichtaktionären der Gesellschaft überlassen werden. Zu Zeiten, wo Beschäftigung suchendes Kapital im Überfluß vorhanden und der Zinsfuß niedrig ist, finden Aktien eines Unternehmens, das eine hohe Dividende verspricht, leicht Käufer; infolgedessen werden dann häufig Gesellschaften ins Leben gerufen, deren Gründer nicht durch den Betrieb des Unternehmens hohe Dividenden erzielen, sondern durch den Verkauf der Aktien desselben gewinnen wollen, daneben auch wohl dadurch, daß sie sich besondere Vorteile gewähren oder einen übermäßigen Gründungsaufwand vergüten lassen. Bei der qualifizierten Gründung aber machen sie ihren Hauptgewinn, indem sie die Anlage, welche die Gesellschaft von ihnen oder von einem vorgeschobenen Dritten übernimmt, derselben übermäßig hoch anrechnen. Um dem zu steuern, ist durch das Gesetz vom 18. Juli 1884 vorgeschrieben, daß sowohl die Vorteile, welche einzelnen Aktionären gewährt werden, als auch der Gründungsaufwand und die Schätzung der übernommenen Anlage in dem Statut (Gesellschaftsvertrag) festzusetzen sind. Außerdem sind unter Umständen, nämlich wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder beide an der Gründung sich beteiligt haben, von den

Handelskammern besondere Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung zu bestellen.

Unser n. Hgb. giebt über die Aktiengesellschaft, deren Firma in der Regel vom Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist und sie als Aktiengesellschaft zu bezeichnen hat, folgende Vorschriften: Die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. Die Aktien sind unteilbar, können auf den Inhaber oder auf Namen lauten und müssen beim Inhaber auf den Betrag von mindestens 1000 M. gestellt sein, während sie beim Namen unter Umständen bis auf 200 M. heruntergehen können. Interimsscheine, also Anteilscheine, welche den Aktionären vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Der Gesellschaftsvertrag ist von mindestens 5 Aktionären gerichtlich oder notariell festzustellen und muß enthalten: die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, die Art der Bestellung und der Zusammensetzung des Vorstandes, die Form, in welcher die Berufung der Generalversammlung und der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen geschieht. Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen die Aktien nicht ausgegeben werden, für einen höheren ist die Ausgabe statthaft, wenn sie der Gesellschaftsvertrag zuläßt. Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen in anderer Weise als durch Barzahlung gemacht oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen übernommen, so ist dies im Gesellschaftsvertrage darzulegen, und namentlich sind darin die Vergütungen anzugeben, welche dafür in Aktien oder sonstwie gewährt sind. Ebenso ist darin der Gesamtaufwand aufzuführen, der zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung und Belohnung für die Gründung gewährt worden ist. Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen gemacht haben, gelten als Gründer. Übernehmen dieselben alle Aktien, so gilt die Gesellschaft als errichtet, wenn nicht, so hat der Gründung die Zeichnung der übrigen Aktien vorherzugehen. Ist die Gesellschaft durch Übernahme sämtlicher Aktien von seiten der Gründer errichtet, so haben diese den ersten Aufsichtsrat zu

bestellen, im anderen Falle ist von ihnen nach Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des ersten Aufsichtsrates zu berufen. Diese Vorschriften gelten auch für Bestellung des ersten Vorstandes, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu erfolgen hat. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Hergang der Gründung zu prüfen, und gehört eines ihrer Mitglieder zu den Gründern oder hat sich dasselbe Vorteile bei der Gründung oder deren Vorbereitung ausbedungen, so sind von der Vertretung des Handelsstandes des Bezirkes oder in dessen Ermangelung vom Gerichte besondere Revisoren zur Prüfung des Herganges der Gründung zu berufen. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft nicht, daher haftet persönlich, wer vorher in ihrem Namen handelt. Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betriebe des Handelsgewerbes besteht. Die Aktionäre können ihre Einlage nicht zurückfordern, sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn laut Bilanz, der nach dem Verhältnis der Aktienbeträge verteilt wird (Dividende); Zinsen von bestimmter Höhe dürfen weder bedungen noch ausbezahlt werden. Nur für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, ist die Entrichtung von Zinsen von bestimmter Höhe zulässig. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann, gerichtlich und außergerichtlich vertreten; derselbe hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher geführt werden. Der Aufsichtsrat besteht, falls nicht im Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festgesetzt ist, aus 3 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Er hat die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, namentlich durch Berichterstattung von seiten des Vorstandes, Einsicht in die Bücher und Papiere, Untersuchung der Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, sowie Prüfung der Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung. Wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, hat er eine Generalversammlung zu berufen. Die Rechte, welche den Aktionären in

den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden von der Generalversammlung ausgeübt, die durch den Vorstand berufen wird. Letztere beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, sowie über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen: mindestens 5% des Reingewinnes, solange der Reservefonds den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet; der Betrag, welcher durch Ausgabe der Aktien über ihren Nennbetrag und nach Deckung der durch diese Ausgabe entstandenen Kosten erzielt ist; der Betrag von Zuzahlungen, die von Aktionären gegen ihnen gewährte Vorzugsrechte geleistet worden sind, falls diese Zuzahlungen nicht zur Deckung außerordentlicher Abschreibungen oder Verluste gedient haben. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, durch Beschluß der Generalversammlung und durch Konkurs. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt. Die Gründer, der Vorstand und der Aufsichtsrat werden mit Strafen bis zu 20000 M. Geldstrafe und zugleich 1 Jahr Gefängnis bedroht, wenn sie über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals wissentlich falsche Angaben gemacht oder den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft unwahr dargestellt oder verschleiert haben u. s. w. Trotz dieser Strafbestimmungen und der Einführung der Revisoren kommen ungesunde Gründungen immer noch vor. Früher war vorzugsweise die einfache Gründung beliebt, da die Gründer sich mit Leichtigkeit von dem von ihnen ins Leben gerufenen Unternehmen loszumachen vermochten, nachdem es ihnen gelungen war, den Kurs der Aktien desselben zum Steigen zu bringen; denn letztere durften ohne Rücksicht auf die darauf geleistete Einzahlung verkauft werden. Dem tritt gegenwärtig die gesetzliche Bestimmung, daß nur volleingezahlte Aktien verkauft werden dürfen, entgegen; daher ist die qualifizierte Gründung beliebter geworden, welche außerdem den Vorzug hat, daß die in Aussicht gestellte Dividende nicht bloß auf Vorausberechnungen beruht, sondern durch die Bücher des von der Aktiengesellschaft erworbenen Unternehmens beglaubigt wird. Tritt dann der bis-

herige Eigentümer des letzteren, wie dies gewöhnlich geschieht, auf einige Jahre als Vorstand in die Gesellschaft ein, so läßt sich annehmen, daß es auch fernerhin den bisherigen Ertrag abwerfen werde. Der Vorgang bei einer Gründung ist gegenwärtig nicht selten so, wie im folgenden Beispiel.

Der Besitzer eines Fabrikgeschäftes gründet im Verein mit 4 anderen Personen, da das Gesetz mindestens 5 Gründer verlangt, eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von einer Million Mark, von welchem er 996 Aktien à 1000 M. und die Mitgründer 4 Aktien à 1000 M. übernehmen. Diese 5 Gründer setzen demnächst als Generalversammlung, da es andere Aktionäre noch nicht giebt, den Fabrikanten als Direktor und 3 der Mitgründer als Aufsichtsrat ein. Darauf läßt die Gesellschaft 1000 Aktien im Nennwerte von einer Million drucken und giebt dieselben zum Nennwerte aus, indem sie für 996 Stück vom Fabrikanten dessen Fabrikanlage und ganzes Geschäft, geschätzt auf 996 000 M., kauft; nämlich: 600 000 M. Gebäude, Maschinen, Gerätschaften und 396 000 M. Rohstoffe, fertige Waren, Wertpapiere und Forderungen. Die noch bleibenden 4 Aktien werden den 4 Mitbegründern gegen Barzahlung für 4000 M. überlassen. Jetzt sind sämtliche Aktien nicht mehr Eigentum der Gesellschaft, sondern Privateigentum der 5 Gründer und können von diesen für jeden beliebigen Preis verkauft werden. Dieselben werden nun von einem Bankier an die Börse gebracht, und ist die Stimmung für derartige Geschäfte günstig, so ist es nicht schwer, sie zum Kurse von 130 für 1 300 000 M. an das große Publikum abzusetzen, falls sich aus den Büchern ergiebt, daß das Unternehmen in den letzten Jahren einen Gewinn von ca. 10% abgeworfen hat. Durch dieses Verfahren wird die gesetzliche Bestimmung umgangen, nach welcher der durch Ausgabe der Aktien über deren Nennwert erzielte Betrag in den Reservefonds der Gesellschaft einzustellen ist. Hätte die Gesellschaft ihre Aktien im Nennwerte von einer Million unmittelbar an das große Publikum für 1 300 000 M. verkauft, so hätten die 5 Gründer nur eine Million für sich behalten und 300 000 M. in die Gesellschaftskasse für den Reservefonds einzahlen müssen. Die eigentlichen Aktionäre, nämlich das große Publikum, welches die Aktien von den Gründern erwirbt, zahlen also einen Aufschlag von 300 000 M.

auf den Schätzungswert des Unternehmens für die Überlassung desselben. Auf den Wert der Anlage im Betrage von 600 000 M. gerechnet, beträgt dies volle 50%, und so muß gerechnet werden, weil kein Privatunternehmer, der das Geschäft kauft, geneigt sein würde, die Rohstoffe, fertigen Waren, Wertpapiere und Forderungen anders als zum Schätzungswerte von 360 000 M. zu übernehmen.

ee. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 41.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien entsteht, wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt wird, während mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet; dieselbe ist demnach eine Verbindung der Kommanditgesellschaft mit der Aktiengesellschaft. Daraus ergeben sich die für ihre Organisation wesentlichen Gesichtspunkte, welche auch in den Bestimmungen des Hgb. zum Ausdruck kommen. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, deren Firma in der Regel vom Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist und sie als Kommanditgesellschaft auf Aktien zu bezeichnen hat, liegt in der Hand der Komplementare und nicht, wie bei der Aktiengesellschaft, in der eines Direktoriums (Vorstandes). Dies ist insofern vorteilhaft, als letzteres in der Regel aus besoldeten Beamten besteht, die selbst dann, wenn sie am Gewinn beteiligt sind, nicht das Interesse am Gedeihen des Geschäftes haben, welches sie haben würden, wenn es ihr eigenes wäre. Besonders tüchtigen und gewissenhaften Direktoren aber bietet sich leicht die Möglichkeit, ihre Stellung zu wechseln. Das Wohl und Wehe der Komplementare von Kommanditgesellschaften auf Aktien dagegen ist eng mit dem der Gesellschaft verknüpft, und sie können ohne Bewilligung der Kommanditisten nicht austreten, weil dadurch die Gesellschaft aufgelöst wird; es drohen ihm also alle Nachteile, welche die Liquidation eines Geschäfts in der Regel mit sich bringt. Die Aufsicht über die Geschäftsführung wird von einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat ausgeübt, dem im wesentlichen dieselben Funktionen wie der gleichnamigen Behörde der reinen Aktiengesellschaft zustehen. Über beiden, dem oder den Komplementaren und

dem Aufsichtsrate, steht die Generalversammlung der Kommanditisten, deren Rechte auch wiederum im allgemeinen gleich denen der Generalversammlung der Aktionäre sind.

Die Bestimmungen des Hgb. über die Kommanditgesellschaft auf Aktien sind im wesentlichen dieselben wie die über die Aktiengesellschaft, und sie weichen nur insoweit von letzteren ab, als dies durch den Umstand bedingt ist, daß an Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter treten. Im Statut sind letztere unter Angabe ihrer Einlage zu benennen, sofern diese nicht auf das Grundkapital erfolgt. Eine Nachprüfung des Hergangs der Gründung durch besondere Revisoren findet bei dieser Gesellschaft nicht statt, vielmehr ist derselbe lediglich durch den Aufsichtsrat zu prüfen.

K. Die Genossenschaften.

§ 42.

Eine große Bedeutung haben in den letzten Jahrzehnten die von Schulze-Delitzsch ins Leben gerufenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlangt, d. h. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck dahin geht, den Kredit, Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften ist durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 geregelt worden und neuerdings durch das Gesetz vom 1. Mai 1889, welches jetzt allein für dieselben maßgebend ist. Dieselben treten auf als: Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine), Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Absatz im kleinen (Konsumvereine), Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, Vereine zur Herstellung von Wohnungen. Sie erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ wie folgt:

1. einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wenn die Genossen (die einzelnen Mitglieder) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser selbst, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften;

2. einer e. G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht, wenn die Genossen zwar gleichfalls mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht den Gläubigern unmittelbar, sondern nur der Genossenschaft haften und dieser die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten verpflichtet sind;

3. einer e. G. mit beschränkter Haftpflicht, wenn die Genossen sowohl der Genossenschaft als auch den Gläubigern unmittelbar für eine im voraus bestimmte Summe haften. Die Firma, welche in das einen Teil des Handelsregisters bildende Genossenschaftsregister einzutragen ist, darf Namen von Genossen oder anderen Personen nicht enthalten, sondern muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und durch den Zusatz „Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" u. s. w. erkennen lassen, zu welcher der drei Arten die betreffende Genossenschaft gehört. Die Zahl der Genossen muß mindestens 7 betragen. Vorschußvereine dürfen Darlehen an Nichtmitglieder nicht gewähren, außer um Geldbestände anzulegen, Konsumvereine Waren im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Die Geschäftsführung der Genossenschaft liegt, wie bei der Aktiengesellschaft, in den Händen des Vorstandes, der vom Aufsichtsrate überwacht wird, während über beiden die Generalversammlung steht. Der Vorstand, der besoldet oder unbesoldet sein kann, muß mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen und der Aufsichtsrat, dem keine nach den Geschäftsergebnissen zu bemessende Tantième gewährt werden darf, mindestens aus drei. Eigentümlich sind der Genossenschaft Revisoren, welche vom Gerichte oder genossenschaftlichen Verbänden bestellt werden und in jedem zweiten Jahre die Einrichtungen der Genossenschaft und deren Geschäftsführung und Verwaltung zu prüfen haben.

Zwischen der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und der mit unbeschränkter Nachschußpflicht findet ein Unterschied nur beim Konkurse statt und auch da nur, nachdem das Konkursverfahren

bis zu einem gewissen Punkte vorgeschritten ist. Der bei vorhandener Zahlungsunfähigkeit durch die Bilanz festgestellte Fehlbedarf ist bei beiden Genossenschaften durch Umlagen in der Weise aufzubringen, daß der Konkursverwalter denselben auf Grund einer Vorschußberechnung auf die Genossen verteilt; fallen einzelne der verteilten Beträge durch Unvermögen von Genossen oder aus anderen Ursachen aus, so ist eine Zusatzberechnung vorzunehmen und schließlich, wenn wiederum Ausfälle vorkommen, eine Nachschußberechnung. Bis dahin ist das Verfahren bei beiden Genossenschaften dasselbe, dann tritt aber eine Verschiedenheit ein. Sind nämlich die Gläubiger auch jetzt noch nicht befriedigt, so kann 3 Monate nach dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht jeder nicht befriedigte Gläubiger die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen und, wenn auch das nicht ausreicht, nach wiederum 3 Monaten (also 6 Monate nach jenem Termine) nun auch diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschieden sind, insofern es sich um Forderungen handelt, die zur Zeit des Ausscheidens schon bestanden. Dagegen findet bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ein solcher Einzelangriff nicht statt, vielmehr haben die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen den noch fehlenden Betrag an die Konkursmasse zu leisten und zwar schon 3 Monate nach Ablauf des obenerwähnten Termins und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Schulden handelt, die erst nach ihrem Ausscheiden entstanden sind. Das Verfahren beim Konkurse der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist genau dasselbe, wie bei der mit unbeschränkter Haftpflicht: Umlagen auf Grund von Vorschuß-, Zusatz- und Nachschußberechnungen, Einzelangriff der gegenwärtigen Genossen nach 3 Monaten, der 2 Jahre vor dem Konkurs ausgeschiedenen nach 6 Monaten, aber kein Genosse kann über die von ihm übernommene Haftsumme in Anspruch genommen werden.

Durch Reichsgesetz vom 20. April 1892 ist eine weitere Art von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit geschaffen worden zu jedem zulässigen Zweck. Das Stammkapital derselben muß mindestens

20 000 M. und die Stammeinlage jedes Gesellschafters, welche für die einzelnen Gesellschafter verschieden sein kann, muß mindestens 500 M. betragen. Es muß ein Geschäftsführer bestellt werden oder mehrere, die Gesellschafter oder andere Personen sein können, während ein Aufsichtsrat nicht vorhanden sein muß. Die Firma muß die zusätzliche Bemerkung „mit beschränkter Haftung" enthalten. Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Einforderung von Nachschüssen über den Betrag der Stammeinlagen als zulässig festgesetzt werden, welche nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen hat. Die Nachschußhaftpflicht kann auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden; ist sie unbeschränkt, so hat jeder Gesellschafter das Recht, sich von dem auf den Geschäftsanteil eingeforderten Betrag dadurch zu befreien, daß er den Geschäftsanteil der Gesellschaft überläßt.

gg. Die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Unternehmung von Handelsgeschäften a conto meta, auf halbe Rechnung).

§ 43.

Sehr häufig vereinigen sich mehrere Kaufleute vorübergehend zur Ausführung eines einzelnen oder mehrerer einzelnen Handelsgeschäfte und bilden zu diesem Zwecke eine sogenannte Gelegenheitsgesellschaft oder Spekulationsgesellschaft. Namentlich geschieht dies im überseeischen Handel, wenn die Mittel des Einzelnen zur Durchführung einer Gewinn verheißenden Spekulation nicht ausreichen oder wenn derselbe, da die Möglichkeit des Fehlschlagens nie ausgeschlossen ist, für diesen Fall den Verlust beschränken will. Die Beteiligten übertragen in der Regel die Vollziehung des Geschäftes einem aus ihrer Mitte, welcher die nötigen Verträge in seinem Namen abschließt, so daß das Verhältnis der Vereinigung ganz unbekannt bleiben kann. Daraus, daß die Spekulationsgesellschaft nicht wie die eigentliche Handelsgesellschaft auf den Betrieb des Handelsgewerbes, sondern nur auf die Unternehmung eines einzelnen oder mehrerer einzelnen Handelsgeschäfte gerichtet ist, ergeben sich folgende wichtige Unterschiede zwischen beiden: Die Gelegenheitsgesellschaft hat kein rechtlich bestehendes Gesellschaftsvermögen, die Einlagen der einzelnen Teilnehmer bleiben entweder gemeinschaftliches Eigentum aller Gesellschafter, oder sie gehen in das

ausschließliche Eigentum des mit der Geschäftsführung betrauten Teilnehmers über, gegen welchen alsdann die übrigen Teilnehmer, beziehungsweise deren Gläubiger, nur einen persönlichen Anspruch erhalten.

In dem Vorhandensein eines für sich bestehenden Gesellschaftsvermögens mit eigenen Rechten und Pflichten liegt der Grund, weshalb die eigentliche Handelsgesellschaft für eine selbständige Handelsperson erachtet werden muß und es im Interesse Dritter notwendig erscheint, ihre Errichtung an bestimmte äußerlich erkennbare Formalitäten zu knüpfen. Dagegen ist es bei bloßen Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für das Publikum ohne Bedeutung, ob das fragliche Geschäft für alleinige Rechnung dessen, welcher es eingeht, oder für Rechnung mehrerer Teilnehmer geschlossen wird. Von selbst ergiebt sich hieraus die Unzulässigkeit des Gebrauchs einer Gesellschaftsfirma, denn immer kommen bei dem Geschäfte nur die einzelnen in Betracht, welche es abschließen und sich zu dem Zwecke nur ihres eigenen Handelsnamens bedienen dürfen. Selbst wenn die sämtlichen Teilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten handeln, treten sie dem Dritten gegenüber im Sinne des Gesetzes nur als Einzelne auf.

Da hiernach nach außen hin überhaupt gar keine Gesellschaft vorhanden ist, so wird ein Rechtsverhältnis zu dritten Personen nur für diejenigen begründet, welche das beabsichtigte Geschäft abschließen, es sei denn, daß dies von einzelnen Teilnehmern im Auftrage und Namen der übrigen geschehen wäre, in welchem Falle alle dem Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet sind.

h. Liquidation, Konkurs, Moratorium.

§ 44.

Bei Auflösung eines Geschäftes sind die Außenstände einzuziehen, die Vermögensstücke zu verkaufen und die Schulden zu bezahlen; alles dies bezeichnet man als Geschäftsabwicklung oder Liquidation.

Ersieht ein Kaufmann aus seiner Bilanz, daß er insolvent ist, so kann er seine Gläubiger von dem Stande seiner Angelegenheiten in Kenntnis setzen, seine Bilanz (Status) vorlegen und versuchen, einen gütlichen Akkord mit ihnen einzugehen, d. h.

versuchen, sie zu bewegen, einen Teil ihrer Forderungen fallen zu lassen. Gelingt ihm dies, so kann er sein Geschäft fortsetzen, wenn ihm noch genügende Mittel dazu zu Gebote stehen.

Ist ein Kaufmann zahlungsunfähig und sind dabei, wie das immer der Fall sein wird, mehrere Gläubiger beteiligt, so wäre es ohne Zweifel unbillig, wenn einzelne der letzteren, die infolge zufälliger Umstände den übrigen zuvorkommen können, sich voll bezahlt machen dürften, während die andern leer ausgehen. Hier muß offenbar der Staat eingreifen, und die Teilung des zur Befriedigung der Gläubiger vorhandenen Vermögens muß unter seiner Aufsicht in einer den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit genügenden Weise vor sich gehen. Um dem zu entsprechen, findet ein eigentümliches, gesetzlich geregeltes Verfahren, das **Konkursverfahren**, statt, für welches im Deutschen Reiche die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene **Konkursordnung** maßgebend ist, deren wichtigste Bestimmungen hier folgen.

Der Konkurs wird nur auf Antrag des Zahlungsunfähigen, der gleichzeitig seinen Status einzureichen hat, eröffnet, oder auf Antrag eines seiner Gläubiger, dem es obliegt, seine Forderung und die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen, falls letztere nicht schon auf Grund der erfolgten Zahlungseinstellung anzunehmen ist. Giebt das Gericht dem Antrage statt, so fungiert es als **Konkursgericht**, und der Zahlungsunfähige wird zum **Gemeinschuldner** (Kridar), sein Vermögen aber zur **Konkursmasse**, die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der **Konkursgläubiger** dient. Der Antrag kann abgewiesen werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, in welchem Falle es natürlich vorkommen wird, daß ein Teil der Gläubiger volle Befriedigung erlangt, während die übrigen leer ausgehen. Der Gemeinschuldner ist nach Eröffnung des Verfahrens und solange dasselbe dauert gegen gerichtliche Maßregeln seiner Gläubiger geschützt; auch müssen ihm die zu seinem Unterhalt und zu dem seiner Familie nötigen Mittel aus der Masse gewährt werden; dagegen verliert er die Befugnis, sein Vermögen zu verwalten, die auf einen vom Gericht ernannten **Konkursverwalter** übergeht, welcher auch die eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme in Empfang nimmt. Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens

vorgenommen hat, sind ungiltig und gewisse, vor Eröffnung des Verfahrens vorgenommene, anfechtbar; dahin gehören: Rechtshandlungen, welche er in der dem andern Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder zehn Tage vorher vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. Auch entgeltliche Verträge mit seiner Frau oder Verwandten, Schenkungen und Verfügungen über sein Vermögen können bis auf zwei Jahre zurück angefochten werden.

Der Konkursverwalter steht unter Aufsicht des Gerichts und erhält eine Vergütung für die Geschäftsführung. Das Gericht kann ihm einen Gläubigerausschuß zur Seite setzen, der ihn überwacht und unterstützt, und gleichfalls eine Vergütung erhält; auch eine Gläubigerversammlung muß berufen werden, wenn mindestens fünf Konkursgläubiger, deren Forderungen den fünften Teil der Schuldmasse erreichen, dies beantragen. Die Gläubigerversammlung, welche vom Gerichte geleitet wird, kann einen anderen Konkursverwalter und Gläubigerausschuß wählen.

Bei Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb drei Wochen bis drei Monate anzumelden und es wird gleichzeitig ein Prüfungstermin für dieselben auf mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate nach dem Ablaufe der Anmeldefrist festgesetzt. Eine Forderung gilt als festgestellt, wenn im Prüfungstermine ein Widerspruch weder vom Verwalter, noch von einem Konkursgläubiger erhoben, oder der erhobene Widerspruch beseitigt war.

Aus der Masse findet die Aussonderung von Gegenständen, welche dem Gemeinschuldner nicht gehören, statt. Waren, die von einem anderen Orte an ihn abgesandt und noch nicht vollständig bezahlt sind, können vom Verkäufer oder Einkaufskommissionär zurückgefordert werden, wenn sie nicht schon vor Eröffnung des Verfahrens am Orte der Ablieferung angekommen und vom Kridar oder einer anderen Person für ihn in Gewahrsam genommen sind. Auch die Ehefrau kann Gegenstände zurückfordern, die sie während der Ehe aus eigenen Mitteln erworben hat.

In betreff der Forderungen an den Kridar, die durch Hypothek

oder Faustpfand gesichert sind, findet Absonderung statt, und diese können am Konkurs nur insoweit teilnehmen als der verpfändete Gegenstand zur Befriedigung nicht ausreicht.

Ein Gläubiger, der ebensoviel vom Kridar, als dieser von ihm zu fordern hat, kann seine Schuld gegen seine Forderung aufrechnen, auch wenn letztere betagt, d. h. noch nicht fällig ist. Die Aufrechnung (Kompensation) ist unzulässig, wenn die geltend gemachte Forderung zu einer Zeit erworben wurde, wo die Zahlungseinstellung oder der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens dem dieselbe Erwerbenden bekannt war. Hat z. B. X vom Kridar 1000 M. zu fordern und tritt seine Forderung an Y ab, der jenem ebensoviel oder mehr schuldet, so ist diese Cession ungültig, wenn Y von der Zahlungseinstellung Kenntnis hatte.

Von der Konkursmasse sind vorweg zunächst die Massenschulden: Ansprüche aus Geschäften und Handlungen des Verwalters, aus laufenden Verträgen und rechtloser Bereicherung der Masse, zu berichtigen, dann die Massekosten: Gerichtskosten, Verwaltungskosten und Kosten für den Unterhalt des Kridars und seiner Familie. Aus dem, was danach bleibt, werden die Konkursgläubiger in folgender Rangordnung befriedigt: 1) Löhne, Gehälter, Kostgelder u. dergl., 2) Steuern, 3) Forderungen der Kirchen, Schulen u. dgl., 4) ärztliche Honorare, Apotheker u. dergl., 5) Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen, 6) alle übrigen Konkursforderungen.

Bei gleichem Range der Forderungen findet die Verteilung nach Verhältnis der Beträge statt. Meistens wird sich dies in der Praxis so gestalten, daß die 5 ersten Klassen voll befriedigt werden, während die 6. Klasse nach Verhältnis der Beträge befriedigt wird. Betragen z. B. die Forderungen der 6. Klasse 40000 M., und sind nur noch 6000 M. zur Verteilung übrig, so erhält jeder Gläubiger 15 Prozent seiner Forderung. Wäre dagegen Klasse 3 noch voll befriedigt worden, für Klasse 4 aber ein hinreichender Betrag nicht mehr vorhanden, so müßte diese sich schon mit einem gewissen Prozentsatze ihrer Forderungen begnügen, während die Klassen 5 und 6 ganz ausfallen. Ganz abgeschafft ist die früher allgemein übliche Begünstigung der Ehefrau, da man es als eine Unbilligkeit erkannt hat, daß dieser das Recht zustand, ihr ein-

gebrachtes Heiratsgut vor allen anderen Konkursgläubigern voll zurückzufordern. Dieses Vorrecht kann durch die Landesgesetzgebung auch fernerhin gewährt werden, wenn es vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden ist. In Sachsen z. B. ist die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Frauen, welche sich vor dem 1. Oktober 1879 verheiratet haben und den Betrag ihres Heiratsgutes bis zum 1. Oktober 1881 in eine vom Gericht geführte Liste haben eintragen lassen, ihr Vorrecht behalten.

Ist der Prüfungstermin abgehalten, so soll, so oft hinreichende bare Masse vorhanden, eine Verteilung an die Konkursgläubiger erfolgen; ist alles verteilt, erfolgt die Aufhebung des Verfahrens, und die nicht befriedigten Konkursgläubiger können ihre Forderung unbeschränkt wieder geltend machen.

Nach dem Prüfungstermine und solange die Schlußverteilung nicht genehmigt ist, kann zwischen dem Kridar und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden, wenn der Kridar nicht flüchtig ist oder nicht der Verdacht betrüglichen Bankerottes*) vorliegt. Zur Annahme des Vergleichs gehört die Zustimmung der Mehrzahl der im Termine anwesenden Gläubiger, wenn dieselben mindestens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen zu beanspruchen haben. Der Vergleich gilt gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn sie am Termine nicht teilgenommen haben.

Hat ein Schuldner seine Zahlungen eingestellt oder ist das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet, so trifft ihn die Strafe des einfachen oder betrüglichen Bankerottes, Gefängnis beziehentlich Zuchthaus, falls er Handelsbücher, deren Führung ihm oblag, nicht oder nicht ordentlich geführt oder die vorschriftsmäßigen Bilanzen nicht gezogen hat; ebenso wenn er durch Aufwand, Spiel und Differenzgeschäfte übermäßige Summen verbraucht oder betrügerische Handlungen vorgenommen hat. Die im vorstehenden gegebenen Hauptzüge der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (eingeführt am 1. Oktober 1879) werden nicht berührt durch das am 1. Januar

*) Das Wort Bankerott kommt her von banca rotta, zerbrochener Wechseltisch. In alten Zeiten war es nämlich in Italien Gebrauch, die Zahlungsunfähigkeit eines Geldwechslers dadurch anzudeuten, daß man seinen Wechseltisch zerbrach.

1900 in Kraft tretende Gesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Änderungen der Konkursordnung.

Mitunter ist ein Kaufmann, dessen Aktiva die Passiva übersteigen, trotzdem nicht imstande, seine Gläubiger zu befriedigen, weil er seine Außenstände nicht einziehen oder seine Vorräte nicht versilbern kann; er muß daher seine Zahlungen einstellen. In einem solchen Falle werden ihm seine Gläubiger in der Regel freiwillig eine Frist gewähren, da sie nur verlieren können, wenn sie ihn zu einer übereilten Flüssigmachung seiner Aktiva zwingen. Früher konnte der augenblicklich Zahlungsunfähige sogar eine Frist als Rechtswohlthat unter der Bezeichnung Moratorium oder Indult beanspruchen, so daß er während der Dauer derselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht gezwungen werden durfte.

V. Der Umsatz der Güter.

Der Kauf.

1. Der Antrag zum Kauf.

§ 45.

Der Umsatz der Güter erfolgt auf Grund eines Vertrages zwischen zwei Parteien, indem die eine, der Verkäufer, der anderen, dem Käufer, eine Ware gegen eine bestimmte Summe Geldes überläßt; dieser Vertrag wird Kaufvertrag genannt. Der Handelskauf beruht, wie jeder andere, auf einem Anerbieten, welches an eine bestimmte Person gerichtet ist und von dieser angenommen wird. Soll ein solcher Antrag verbindlich sein, so müssen die Ware, der Preis und die Menge bestimmt bezeichnet sein. Ob auch die Angabe der Qualität für die Bezeichnung der Ware nötig ist, hängt von den Umständen des gegebenen Falles ab. Die Einsendung von Mustern, Preiskuranten, bei welchen die Ware, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet sind, begründen daher keinen

verbindlichen Antrag zum Kauf. Aber selbst, wenn Ware, Preis und Menge bestimmt angegeben sind, ist der Antrag immer noch unverbindlich, wenn er „erkennbar ist für mehrere Personen", wie das Hgb. sagt, d. h. nicht an eine bestimmte Person gerichtet ist. In den Preiskuranten fehlt in der Regel die Angabe des Quantums, sie begründen daher schon deshalb keine Verbindlichkeit; wenn jedoch ausnahmsweise eine Quantitätsangabe darin enthalten wäre, so bleibt immer noch die Erkennbarkeit für mehrere Personen. Ein Anerbieten, das, in einem Briefe enthalten, verbindlich wäre, ist daher im Preiskurante gerade so unverbindlich, wie z. B. die öffentliche Anzeige eines Kaufmannes, daß er 100 Zentner einer Ware von bestimmter Qualität zu einem gewissen Preise ablassen wolle.

Meistens pflegt man, um jedem Zweifel vorzubeugen, bei Anerbietungen hinzuzusetzen: „ohne Verbindlichkeit", „bis umgehend", „bis Ende der Woche", „was frei bleibt", „Freisein vorbehalten" u. dgl. m. Hat jemand einen verbindlichen Antrag gestellt, so muß unter Anwesenden die Erklärung der Annahme sofort erfolgen; unter Abwesenden bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Auch giltig widerrufen (kontremandiert) kann ein Antrag werden, wenn der Widerruf gleichzeitig oder früher als der Antrag eintrifft; dieselbe Bestimmung gilt für den Widerruf eines Antrags.

2. Der Abschluß des Kaufes.

§ 46.

Der Kauf ist perfekt, d. h. abgeschlossen, wenn der Käufer das verbindliche Anerbieten des Verkäufers annimmt. Der Kaufvertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden, da nach dem Hgb. die Giltigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt ist. Nach Abschluß des Kaufes hat die Übergabe (Tradition) von seiten des Verkäufers und die Empfangnahme von seiten des Käufers zu erfolgen. Wann das Eigentum an der Ware übergeht, ist im Hgb. nicht bestimmt, sondern nach den Partikulargesetzen zu beurteilen, von denen einige bestimmen, daß der Käufer erst durch die Übergabe Eigentümer

wird, andere dies nur für den Kauf auf Kredit gelten lassen, während beim Barkauf das Eigentum erst mit der Zahlung übergeht.

Das Hgb. formuliert außerdem noch gewisse rechtliche Voraussetzungen. Ist über die Zeit der Übergabe, der Empfangnahme und der Zahlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, so wird angenommen, daß *sofort übergeben*, empfangen und bezahlt werden soll. Nach Lage der Sache, z. B. wenn der Kaufvertrag zwischen an verschiedenen Orten wohnenden Personen abgeschlossen wird, bedeutet „sofort" die für Hinsendung der Ware und Hersendung des Geldes nötige Frist. Ist eine Bestimmung über die *Qualität* nicht getroffen worden, so ist eine Ware von mittlerer Art und Güte zu gewähren. An Stelle eines bestimmten Kaufpreises kann auch ein „Börsenpreis" oder „Marktpreis" vereinbart werden.

Die *Übergabe* der verkauften Ware geschieht der Regel nach am Wohnorte des Verkäufers; ist dieselbe erfolgt, so trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Ware betroffen werden kann. Die Übergabe ist aber, falls dem Käufer die Ware von einem anderen Orte zugesendet werden muß, schon als erfolgt anzusehen, wenn sie denjenigen Personen (Fuhrleuten, Schiffern, Spediteuren u. s. w.) vom Verkäufer übergeben ist, die nach der Vorschrift des Käufers den Transport übernehmen sollen. Hat der Käufer in dieser Beziehung nichts bestimmt, so ist der Verkäufer befugt, diese Personen selbst zu wählen, natürlich aber mit gehöriger Sorgfalt („der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns", wie das Hgb. sagt). Weicht der Verkäufer *ohne dringende Veranlassung* von den vom Käufer für den Transport gegebenen Vorschriften ab, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Übergabe der Ware von seiten des Verkäufers kann auch schon dadurch erfolgen, daß er dieselbe von den seinigen ausscheidet; so z. B., wenn er sie auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers bis auf weitere Verfügung noch in Verwahrung behält.

Ist der Verkäufer mit der Übergabe im Verzug, so kann der Käufer vom Vertrage abgehen, oder statt der Erfüllung desselben Schadenersatz wegen Nichterfüllung, oder Erfüllung nebst Schadenersatz für verspätete Erfüllung fordern.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme im Verzug, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers an einem anderen Orte niederlegen, oder sie nach vorgängiger Androhung verkaufen lassen. Ist Gefahr im Verzuge, z. B. wenn die Ware verdirbt, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Liefert der Verkäufer nach Lage der Umstände oder nach dem Inhalte des Kaufvertrages zur rechten Zeit, so muß der Käufer die Ware empfangen, untersuchen und von etwaigen Mängeln sofort Anzeige machen; versäumt er dies, so gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren. Klagen wegen mangelhafter Beschaffenheit der Waren verjähren 6 Monate nach der Ablieferung derselben, nur wenn ein Betrug vorliegt, findet eine Ausnahme statt. Nimmt ein Kaufmann eine Ware nicht an, so stellt er dieselbe zur Disposition, d. h. er fordert den Verkäufer auf, darüber zu verfügen.

3. Der Kauf auf Probe, nach Probe und zur Probe.

§ 47.

Sehr häufig wird der Kauf bedingungsweise abgeschlossen, indem der Käufer sich vorbehält, die Ware zurückzugeben, falls sie bei genauerer Untersuchung seinen Wünschen nicht entsprechen sollte. Ein solcher Kauf heißt im Hgb. Kauf auf Probe oder Kauf auf Besicht, im kaufmännischen Verkehr wird er je nach der Art der Ware als Kauf auf Nachstich (bei Zucker), aufs Kosten (bei Wein), auf Nachziehen (bei Tabak, Baumwolle) oder im allgemeinen als Nehmen zur Ansicht bezeichnet. Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

Der Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Ware der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Der Kauf zur Probe ist gleichfalls ein unbedingter Kauf; nur fügt der Käufer den für die rechtliche Beurteilung gleichgiltigen Beweggrund hinzu, daß er, wenn ihn der Probekauf befriedigt, mehr

bestellen werde. Vielfach stellt der Käufer als Bedingung, daß ihm die Ware zu einem bestimmten Preise abgelassen werde, z. B. 100 Ctr., wenn à 15 M., d. h. „wenn Sie die Ware à 15 M. ablassen wollen", oder 100 Ctr. im Preise von 15 bis $16^1/_2$ M. Diese Bestimmung der Preishöhe, über welche der Käufer nicht hinausgehen will, bezeichnet man als Limitum und man spricht von limitierten Preisen, wenn man dem Verkäufer eine derartige Bedingung gestellt hat.

A. Der Handel mit realen Waren ausschließlich des Geldes (Warenhandel).

1. Der Gang des Warenhandels.

§ 48.

Der Warenhandel zerfällt je nach den Gütern, mit deren Vertrieb er sich beschäftigt, in Kolonialwarenhandel, Landesproduktenhandel, Farbewarenhandel, Droguenhandel (unter Droguen oder Spezereien versteht man in Norddeutschland solche Artikel, die hauptsächlich in der Medizin Verwendung finden, in Süddeutschland Materialwaren), Manufakturwarenhandel, Getreidehandel, Weinhandel, Ölhandel, Lederhandel u. s. w. Derselbe bewirkt die Verteilung der Güter im wesentlichen in folgender Weise:

Die inländischen Naturprodukte befinden sich zunächst in Händen, welche sich bloß mit der Produktion beschäftigen und den Absatz in nächster Nähe suchen; der Handel muß ihnen daher entgegenkommen und den Überschuß der Produktion über den Bedarf einer Gegend durch Aufkaufen auf Märkten oder in ähnlicher Weise an sich bringen. Die solchergestalt angesammelten Vorräte fließen zunächst in günstig an Flüssen, Binnengewässern oder Knotenpunkten der Eisenbahnen gelegenen Städten zusammen und werden dort in den Händen von Kaufleuten aufgehäuft oder aufgestapelt, um je nach Bedarf in verhältnismäßig geringer Entfernung wieder verteilt zu werden, oder, indem sie ihren Weg über die großen an der See gelegenen Handelsplätze nehmen, in den Welthandel zu kommen.

Die Verteilung ausländischer Naturprodukte schlägt den entgegengesetzten Weg ein. Zunächst entziehen die großen Handelsplätze dem Welthandel das zur Deckung des Bedarfes der hinter ihnen

liegenden Länder nötige Quantum fremder Produkte und verteilen es an günstig gelegene Binnenstädte (in der Regel dieselben, welche die einheimischen Produkte sammeln). Von diesen geht die weitere Verteilung aus, bis schließlich das fremde Produkt durch Vermittelung des Kleinhandels in die Hände der Konsumenten gelangt.

Der Handel mit Fabrikaten gestaltet sich insofern etwas anders, als das Kunstprodukt sich meistens schon in großen Massen in Händen befindet, die nicht bloß den Absatz in nächster Nähe suchen, sondern, da sie neben der Fabrikation auch Handel treiben, die Verteilung selbst übernehmen. Nur die Ansammlung desjenigen Quantums, welches in den Welthandel überzugehen bestimmt ist, findet häufig auf den Handelsplätzen statt.

Diejenigen Plätze, welche die Aufhäufung und Verteilung fremder und einheimischer Naturprodukte besorgen, pflegt man Märkte oder auch wohl im allgemeinen Stapelplätze zu nennen, doch giebt man den letzteren Namen vorzugsweise solchen Plätzen, wo sich die Vorräte aufhäufen, welche der Welthandel ansammelt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Preisschwankungen auf den Hauptstapelplätzen sich bis in alle Kreise des Verkehrs, wenn auch mehr oder weniger abgeschwächt, fortpflanzen. Selbst der Kleinhändler im unbedeutenden Landstädtchen muß ihnen folgen, er muß unter Umständen unter dem Kostenpreise verkaufen, weil sein Nachbar, der infolge einer Preiserniedrigung auf dem Stapelplatze billiger eingekauft hat und billiger wieder verkaufen kann, sonst seine Kundschaft an sich ziehen würde. Ebenso würde er unkaufmännisch handeln, wenn er die steigenden Preise auf dem Stapelplatze nicht wenigstens einigermaßen beim Verkauf seines noch billiger erkauften Vorrates mit in Anschlag bringen wollte.

Diese Abhängigkeit des gesamten Verkehrs von gewissen tonangebenden Plätzen ist, da man dort, wo alles zusammenfließt, ein viel sichereres Urteil über Produktion und Konsumtion bilden kann, im allgemeinen ein großer Gewinn; denn der Verkehr wird infolgedessen von den Einflüssen lokaler Verhältnisse befreit. Selbstverständlich kommt es indes gelegentlich auch vor, daß die tonangebenden Plätze sich irren und den Bedarf über- oder das zur Befriedigung desselben vorhandene Warenquantum unterschätzen. In diesem Falle kann es geschehen, daß ein in Frage kommender Artikel auf dem

Markte selbst zu steigenden Preisen von Hand zu Hand geht, während derjenige Handel, welcher den Verkehr mit den Konsumenten vermittelt und der doch am Ende den Ausschlag giebt, sich zurückhält. Schließlich muß dann natürlich ein Rückschlag erfolgen, der die Preise auf das durch die Umstände gerechtfertigte Maß zurückführt, und diejenigen, welche zuletzt die vorhandenen Vorräte an sich gebracht haben, erleiden oft schwere Verluste.

2. Marktberichte und Preiskurante.

§ 49.

Der Verkehr auf und zwischen den Handelsplätzen verschiedener Bedeutung bis herunter zu den Orten, die der Hauptsache nach nur noch Kleinhandel treiben, wird durch Agenten, Mäkler, Kommissionäre (siehe diese Artikel) und Reisende vermittelt; auch wird das kaufmännische Publikum von dem Gange der Geschäfte auf den Märkten und Stapelplätzen durch Marktberichte und von den für die einzelnen Artikel gezahlten Preisen durch Preislisten (Preiskurante) unterrichtet.

Die Marktberichte und Preislisten sind amtliche, wenn sie im Auftrage der Kaufmannschaft eines Platzes von dazu bestimmten Personen, den Mäklern (siehe diesen Artikel), angefertigt und veröffentlicht werden, oder private, wenn sie von einzelnen Kaufleuten ausgehen. Der amtliche Preiskurant enthält nur ein Verzeichnis bestimmter Artikel, deren Umsatz auf dem Platze so bedeutend ist, daß er auch in weiteren Kreisen Beachtung verdient, während es dem einzelnen Kaufmann unbenommen bleiben muß, in den seinigen alle Artikel aufzunehmen, mit denen er handelt. Auch die Preise der amtlichen Preisliste sind für die private nicht maßgebend, doch hat erstere bei Streitigkeiten den Vorrang. Der Natur der Sache nach eignet sich die Preisliste nur für solche Artikel, deren Qualität durch allgemein bekannte Bezeichnungen so genau bestimmt werden kann, daß jeder, der den Artikel führt, über dieselbe nicht im Zweifel ist, z. B. Kaffee, Java, reell, ordinär und gut ordinär, farbig u. s. w.

Im Handel mit Fabrikaten wird die Preisliste in der Regel von einer Mustersendung begleitet sein müssen, wenn sie den Empfänger

zu einem Urteil über die Preiswürdigkeit der darin verzeichneten Waren befähigen soll.

3. Das reguläre Geschäft und die Spekulation.

§ 50.

Was man unter regulärem Geschäft und unter Spekulation zu verstehen hat, ist auf S. 14 dargelegt worden. Beim regulären Geschäft erzielt der Kaufmann Gewinn, indem er die von ihm an einem Orte eingekauften Waren an einem anderen Orte zu einem Preise wieder verkauft, der nicht nur den ursprünglichen Einkaufspreis nebst Kosten (Fracht, Zoll, Versicherung u. s. w., auch die Kosten der Bezahlung) und die Zinsen des in der Ware steckenden Kapitals vom Tage des Einkaufs bis zum Wiederverkaufe, sowie die allgemeinen Geschäftsunkosten (Handlungsunkosten) deckt, sondern ihm auch noch einen Überschuß läßt. Sein Augenmerk muß daher darauf gerichtet sein, diejenigen Orte zu ermitteln, wo seine Waren am billigsten zu haben sind, und von wo aus sie mit den geringsten Unkosten bezogen werden können. Da aber die vorteilhaftesten Bezugsquellen kein Geheimnis sind oder es wenigstens nicht lange bleiben, so wird der Gewinn, welcher sich lediglich aus der Differenz zwischen den Preisen des Einkaufsortes und denen des Verkaufsortes ergiebt, der Regel nach nur so groß sein, daß der einzelne Kaufmann in mäßiger Weise für seine Bemühung entschädigt wird. Bei weitem größere Gewinne lassen sich erzielen, wenn der Kaufmann spekuliert, also kauft, um in späterer Zeit, nachdem die Preise gestiegen sind, wieder zu verkaufen; natürlich steht dem anderseits die Möglichkeit ebenso großer Verluste gegenüber.

Die Spekulation ist die schwierigere Art des Handels, weil sie ein Urteil über zukünftige Dinge voraussetzt, die sich nur zum Teil voraussehen lassen, dieselbe ist daher bis zu einem gewissen Grade immer ein Glücksspiel. Die Preise einer Ware hängen auf die Dauer von ihrem Werte, d. h. von ihren Reproduktionskosten ab (siehe S. 85), während kürzerer Zeiträume aber, wie sie für den Handel in Betracht kommen, von Nachfrage und Angebot. Da nun letztere wiederum bestimmt werden durch das Verhältnis zwischen Produktion und Konsumtion des betreffenden Artikels, so hat der spekulierende Kaufmann hiervon auszugehen. Er muß sich unter-

richten über das Verhältnis des gegenwärtigen Vorrates zu dem früherer Jahre, über die zu erwartenden Zufuhren und auf der anderen Seite über die mutmaßliche Konsumtion. Ist eine Vermehrung der Produktion zu erwarten, während die Konsumtion voraussichtlich dieselbe bleibt oder sich vermindert, so muß auf eine Vermehrung des Angebots und infolgedessen auf das Sinken des Preises gerechnet werden. Bei einem Ausfall in der Produktion und unverminderter oder vergrößerter Konsumtion wird dagegen die Nachfrage vermehrt und Preissteigerungen sind zu erwarten. Es läßt sich aber leicht einsehen, wie ungemein schwierig es ist, alle Verhältnisse, die in Zukunft auf die Produktion oder Konsumtion einer Ware einwirken werden, richtig zu würdigen; um so mehr, da manche derselben zur Zeit, wo die Abwägung des Für und Wider stattfindet, sich noch gar nicht erkennen lassen, wie z. B. Witterungsverhältnisse, die nachträglich noch das Ernteergebnis wesentlich verändern, oder politische Verhältnisse, die Absatzgebiete eröffnen oder verschließen u. s. w.

Wenn durch ein Zusammentreffen von Umständen ein lebhaftes Aufeinanderwirken von Nachfrage und Angebot stattfindet und infolgedessen bedeutendere Preisschwankungen entstehen, so bezeichnet man dies als Konjunktur (günstige oder ungünstige).

4. Das Lieferungsgeschäft (sogenannte Zeitgeschäft).

§ 51.

Das Wesen des Lieferungsgeschäftes besteht, wie schon auf S. 14 gesagt, darin, daß die Ablieferung der gekauften Ware nicht sofort, sondern erst an einem späteren, vertragsmäßig festgesetzten Termine erfolgen soll. Der vereinbarte Preis ist entweder der am Tage des Abschlusses für Lokoware (in loco, am Platze befindliche, die sofort geliefert werden kann) notierte, oder ein mehr oder weniger davon abweichender, z. B.: am 25. Juni Roggen per 1000 Kilo loco 200 M., auf Lieferung per Juli-August 188 M.

Das Lieferungsgeschäft an sich hat durchaus nichts Bedenkliches, vielmehr ergiebt sich dasselbe mit Notwendigkeit aus der Natur der Verhältnisse. Der Beweggrund des Käufers kann folgender sein: er glaubt, daß die Preise andauernd steigen werden und wünscht sich deshalb schon für die Zeit, wo sein Lager geräumt sein wird, zu

den augenblicklich notierten, seiner Ansicht nach billigen Preisen mit neuen Vorräten zu versehen. Der Verkäufer dagegen ist anderer Ansicht: er fürchtet, daß die Preise gesunken sein werden, ehe Ladungen, die er unterwegs hat, ankommen; er sichert sich daher gegen diesen Fall, indem er sie jetzt schon verkauft. Oder der Verkäufer weiß, von woher er zu den gegenwärtigen Preisen die betreffende Ware noch mit Nutzen beziehen könnte, wagt aber nicht, das Geschäft auf seine Gefahr zu unternehmen, weil die Preise bis zur Ankunft der Ware gesunken sein können; er überträgt daher die Gefahr auf einen Anderen, indem er sie jetzt schon verkauft. Es liegt auf der Hand, daß das Lieferungsgeschäft wesentlich dazu beiträgt, den Märkten Vorräte zuzuführen, da es jedem, der einen Ort auffindet, von wo aus solche mit Vorteil bezogen werden können, einen sicheren Gewinn in Aussicht stellt.

Ohne Lieferungsgeschäft ist nur die Spekulation à la hausse und auch diese nur in beschränkter Weise möglich: man kauft im Tageskauf, also gegen sofortige Lieferung, und läßt die Ware Tage, Wochen oder Monate liegen, bis ihr Preis gestiegen ist, worauf man sie wieder verkauft. Die Größe des Geschäftes aber wird mit den Mitteln des Spekulierenden im Einklang stehen müssen; denn die Ware geht in seinen Besitz über, er muß daher im stande sein, sie zu bezahlen, oder Kredit für den Betrag derselben genießen. Anders, wenn er auf Lieferung kauft: hier genügt es, daß man ihm zutraut, er werde die etwaige Differenz zwischen den Preisen am Abschlußtage und am Erfüllungstage des Geschäftes bezahlen können. Kauft z. B. A. von B. Anfang Juni 5000 Stück Ware à 100 = 500 000 M., so muß ohne Lieferungskauf A. eine halbe Million besitzen oder für diese Summe Kredit haben; kauft er sie dagegen p. Ende Juni zu liefern, so muß ihm B. nur zutrauen, daß er im stande sein werde, beim Fallen des Preises auf 90 die Differenz von 50 000 M. zu bezahlen.

Der Kaufmann, welcher kauft, um zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, kann nur durch das Steigen der Preise gewinnen, er ist also Vertreter des Produzenten, für welchen möglichst hohe Preise wünschenswert sind; der Spekulant à la baisse aber, der auf Lieferung verkauft in der Hoffnung, die verkaufte Ware später billiger einkaufen zu können, wünscht das Fallen der Preise, er ist

also Vertreter des Konsumenten, für welchen gleichfalls möglichst niedrige Preise vorteilhaft sind.

§ 52.

Wissen beide Parteien, welche ein Lieferungsgeschäft abschließen, daß keine derselben den Willen oder auch nur die Mittel hat, den Vertrag durch Lieferung oder Abnahme der Ware zu erfüllen, sondern sind sie stillschweigend darüber einverstanden, daß am Tage der Erfüllung der Gewinn, welcher einer Partei durch Lieferung der Abnahme entstehen würde, berechnet und ausgezahlt werde, so ist das Geschäft ein Differenzgeschäft. Z. B.: A. verkauft an B. Anfang Juni 1000 Stück Ware à 100 M. = 100000 M., Ende Juni zu liefern. Zur Zeit der Erfüllung des Vertrages ist der Preis 90 M.; folglich würde B. ein Warenquantum für 100000 M. abnehmen müssen, das nur 90000 M. wert ist; er wird daher von dieser Verpflichtung von A. gegen Zahlung von 10000 M. befreit. Kostete dagegen die Ware 110, so würde A. ein Warenquantum zum Preise von 100000 M. an B. liefern müssen, dessen Einkauf ihm 110000 M. kosten würde; er liefert daher nicht, sondern zahlt dem B. 10000 M.

Die Gesetzgebungen suchen die Differenzgeschäfte zu verhindern, indem sie die Klage auf Auszahlung der Differenz nur dann gestatten, wenn derjenige, dem billiger als zum Marktpreise geliefert werden soll, nachweist, daß er infolge der verweigerten Lieferung anderweitig gekauft und die Differenz wirklich verloren hat. Oder wenn derjenige, welcher zu einem höheren als dem Marktpreise liefern kann, nachweist, daß er das zu liefernde Quantum wirklich besaß und infolge der verweigerten Abnahme anderweitig darüber verfügen mußte. Verhindert werden aber derartige Geschäfte dadurch keineswegs, da sie sehr leicht in die Form wirklicher Geschäfte eingekleidet werden können.

Der Spekulant wartet sehr häufig nicht bis zum Erfüllungstage, um die von ihm eingegangenen Lieferungsgeschäfte abzuwickeln, sondern sucht durch mancherlei Operationen, die beim Effektenhandel ausführlich dargestellt werden sollen, seinen Gewinn zu erhöhen oder seinen Verlust zu vermindern.

5. Die Zahlung (siehe S. 14).

§ 53.

Im Warenhandel en gros bildet der Verkauf auf Kredit die Regel, und die Preise werden dementsprechend festgesetzt, während derjenige, welcher bar bezahlt, durch Vergütung von Skonto (Diskonto) entschädigt wird. Eigentlich müßte letzterer nach Prozenten auf Hundert in Abzug gebracht werden; doch geschieht dies nicht, sondern man berechnet denselben usancemäßig nach Prozenten vom Hundert; infolgedessen muß der Verkäufer, welcher seinen Kassapreis durch Aufschlag von Zinsen in den Kreditpreis verwandelt, diese nach Prozenten im Hundert aufschlagen, wenn er nicht zu Schaden kommen will. Z. B. Kassapreis: M. 1000, Preis 4 Monat Ziel: M. 1020 (Aufschlag von Zinsen à 6% p. Jahr auf 4 Monat = 2%); M. 1020 diskontiert à 2% = M. 999,60. Demnach sind nicht 20 M., sondern 20,40 M. (98 : 1000 = 2 : x) aufzuschlagen.

Der dem Käufer vom Verkäufer gewährte Kredit hängt, wie überhaupt der kaufmännische Kredit, in der Regel nur vom moralischen und geschäftlichen Rufe desjenigen ab, dem er gewährt wird, ist also ein rein persönlicher, während im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr vom Schuldner meistens ein Unterpfand (Hypothek, Faustpfand) als Sicherheit gegeben werden muß.

Die Zahlung kann erfolgen durch Barzahlung, durch Kompensation, wenn Forderungen und Schulden gegen einander aufgerechnet werden, durch Anweisungen, Wechsel, durch Zahlung an dritte Personen u. s. w. Namentlich wenn der Schuldner in einer von der seinigen verschiedenen Währung zu zahlen hat, kann eine Art der Zahlung für ihn vorteilhafter sein als die andere; dies zu ermitteln ist Gegenstand der Arbitrage-Rechnung (Arbitrium, das Gutachten).

Die empfangene Zahlung wird vom Gläubiger sofort durch eine Quittung bescheinigt, falls der Schuldner, um nicht unnützes Porto zu verursachen, sich nicht vorläufig oder überhaupt „den Postschein als Quittung dienen läßt“. Der Überbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem

Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Geldsendungen, die nicht in indossabelen oder auf den Inhaber lautenden Papieren erfolgen, sind, falls nichts anderes vereinbart oder anzunehmen ist, auf Gefahr und Kosten des Schuldners von diesem an den Gläubiger zu übermachen und zwar dorthin, wo letzterer bei Entstehung der Forderung seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz hatte.

6. Der Kleinhandel.

§ 54.

Wir haben schon in § 4 erwähnt, daß im Warenhandel eine Scheidung in Groß- und Kleinhandel stattfindet und als zuverlässigstes Merkmal der zuletzt genannten Gattung den Verkehr mit den Konsumenten bezeichnet. Die wesentlich verschiedene Richtung des Kleinhandels bedingt auch eine eigentümliche Art der Geschäftsführung. Während die Verwaltung des Großhändlers sich im Kontor konzentriert und die vollziehende Thätigkeit im Warenlager (Magazin), entfaltet der Kleinhändler seine vorzüglichste Thätigkeit in der Verkaufsstätte, dem Laden. Das Warenlager ist ihm nur eine Vorratskammer, und die im Kontor zu erledigenden Geschäfte sind von geringem Umfange. Die Leistungen, welche das Ladengeschäft beansprucht, sind meistenteils mechanischer Natur: Wägen, Messen, Zählen, Abteilen der Waren, sehr einfache Berechnungen der verkauften Posten, ein ziemlich gleichförmiges Verhalten den Käufern gegenüber. Doch ist, wenn alle diese Geschäfte sich häufen, ein großes Maß von Gewandtheit und Sicherheit nötig, um sie schnell zu erledigen. Da der Kleinhandel sich ferner in der Regel an keine besonderen Geschäftsstunden bindet, sondern die ganze Zeit des alltäglichen Verkehrs in Anspruch nimmt, so bedingt derselbe eine rastlose Thätigkeit. Auf der anderen Seite erfordert er ein ungleich geringeres Kapital als der Großhandel, und wenn letzterer auch unter glücklichen Umständen bedeutende Gewinne abwirft, so können unglückliche dagegen den Erfolg jahrelanger Thätigkeit vernichten.

Bisweilen werden Großhandel und Kleinhandel von demselben Handlungshause betrieben, und die Großhandlung liefert der Klein-

handlung die nötigen Waren. Eine ſolche Vereinigung findet ſich namentlich in kleineren und Mittelplätzen und läßt ſich auch ganz gut durchführen, da der Kleinhandel ſeine Abnehmer am Platze, der Großhandel außerhalb desſelben ſucht.

B. Der Handel mit Geld und Wertpapieren.

Vorbemerkungen.

§ 55.

Der Handel mit Geld und Wertpapieren wird vom Bankier betrieben, über welchen auf S. 69 das Nötige geſagt worden iſt; ferner iſt auch das Geld ſchon erſchöpfend behandelt worden, während in betreff der Wertpapiere noch vieles nachzuholen und außerdem der Handel mit dieſen Gegenſtänden im folgenden darzuſtellen iſt.

1. Geld und Geldhandel.

§ 56.

Über die Natur des Geldes und ſeine Bedeutung für den Handelsverkehr, ſowie über das Geld der verſchiedenen Völker geben die §§ 14 und 15 und 16 bis 29 Aufſchluß; wir können daher ſofort zum Geldhandel übergehen.

Der Bankier als Geldhändler, d. h. als Händler mit ungemünztem oder gemünztem Gold oder Silber, hat ein weites Feld für ſeine Operationen, denn der Gebrauch ſeiner Ware iſt nicht, wie der anderer, von den Sitten und Gewohnheiten eines Volkes, oder von irgend welchen klimatiſchen Verhältniſſen abhängig, vielmehr hat dieſelbe bei allen ziviliſierten Völkern Eingang gefunden. In den meiſten Fällen aber kommen Unternehmungen, welche darauf berechnet ſind, von der Preisdifferenz der Edelmetalle Nutzen zu ziehen, in Verbindung mit Wechſeloperationen vor, wir werden dieſelben daher beim Wechſelhandel beſprechen.

Der Geldhandel wird auch als Kleinhandel betrieben. Der Bankier als Geldwechsler tritt mit den Konſumenten in Verkehr und verkauft und kauft fremdes Geld, einheimiſche Münzen, die einen ſchwankenden Wert haben, Papiergeld u. ſ. w. Auch dieſe Funktion des Bankiers iſt eine durchaus nützliche, und ſein kleiner Gewinn bei derartigen Geſchäften durchaus gerechtfertigt; denn er

beugt einer Verschwendung von Zeit und Mühe vor, wenn er als Käufer im gewöhnlichen Verkehr nicht brauchbare Geldsorten sofort gegen landesübliche umsetzt, oder als Verkäufer mit einer für einen bestimmten Zweck nötigen Sorte aushilft. Das Geschäft des Wechslers ist uralt, und die ganze sonstige Thätigkeit des Bankiers hat sich aus demselben entwickelt.

In den Geldkourszetteln werden die Geldsorten entweder pro Stück notiert oder es wird für 100 Stück der besseren Sorte ein Aufgeld (Agio) gewährt, so z. B. in Österreich, wo 100 Silbergulden lange Zeit mit einer größeren Anzahl Papiergulden bezahlt wurden; dieses Silberagio stieg zu Zeiten bis zu 20%. Werden dagegen 100 Stück der schlechteren Sorte der Notierung zu Grunde gelegt, so entsteht ein Verlust (Disagio). Was den Ausdruck Agio betrifft, so bedeutet derselbe Bequemlichkeit (Aggio); die italienischen Geldwechsler (Campsoren) des Mittelalters nannten nämlich die Vergütung so, welche sie beanspruchten, wenn sie Silbermünzen gegen bequemer zu transportierende Goldmünzen umwechselten.

Berliner Geldkourszettel.

Gold, Silber und Papiergeld (Kours in Mark).

Dollars	pr. St.	4,185 G
Dukaten	pr. St.	9,56 bz B
Imperials	pr. St.	16,67 G
do. al marco	per 500 Gr. fein	1392
Napoleonsd'or	pr. St.	16,25 B
Sovereigns	pr. St.	20,43 G
Englische Banknoten	pr. £ Sterl.	20,43
Französische Banknoten	per 100 Frcs.	80,90bz
Oesterreichische Banknoten	per 100 fl.	169,75
do. Silbergulden	per 100 fl.	169,60
Russische Banknoten	per 100 fl.	216
do. do.	per ult.	216,20

Die Preise für Gold und Silber in Barren werden für 1 Pfund (500 Gramm) fein Gold oder fein Silber ($^{1000}/_{1000}$) fein notiert. Der Goldpreis bewegt sich um 1392 bis 1395 M. pro Pfund, da jemand, der 1 Pfund fein Gold zu haben wünscht, es durch Einschmelzung von 1395 M. in goldenen 20-, 10- oder 5-Markstücken erlangen kann, während die Reichsbank verpflichtet ist, dem Verkäufer von Barrengold dieses zum festen Satze von 1392 M. für

das Pfund fein Gold gegen ihre Noten umzutauschen. Der Silberpreis dagegen ist aus den auf S. 114 erörterten Gründen bedeutenden Schwankungen unterworfen und stellt sich gegenwärtig auf ca. 41 M. pro Pfund fein.

Infolge der einheitlichen Gestaltung des deutschen Münzwesens bieten die Geldkourszettel der übrigen deutschen Börsenplätze keine erwähnenswerten Abweichungen von den Berliner Notierungen.

In England notiert man den Preis für die Troyunze (31,1 Grammes) Standardmetall von $^{11}/_{12}$ Gold oder $^{37}/_{40}$ Silber Feinheit, außerdem finden sich Notierungen für Piasterſilber und für Gold von der Feinheit der amerikanischen Eagles 10 Dollars, spanischen Dublonen und russischen Halbimperials.

In Frankreich notiert man den Preis für 1 Kilogramm fein Gold oder Silber ($^{1000}/_{1000}$), wobei die Anzahl von Franken, in welchen ein Kilogramm fein Silber oder Gold enthalten ist, abzüglich der Münzkosten, als fester Preis betrachtet wird, z. B.:

1 Kilogr. fein Gold	= 3444 4/9 Francs	1 Kilogr. fein Silber	= 222 2/9 Francs
— Münzkosten	= 10 „	— Münzkosten	= 3 1/3 „
fester Preis	3434 4/9 Francs	fester Preis	218 8/9 Francs

Auf obige feste Preise wird je nach Umständen ein veränderlicher Aufschlag (Prime) oder Abschlag (Perte) in Promille gerechnet, z. B.:

1 Kilogr. fein Gold	= 3434 Fr. 44 Cts.	1 Kilogr. fein Silb.	= 218 Fr. 89 Cts.
— 1‰ Perte	= 3 „ 43 „	÷ 540‰ Perte	= 118 „ 20 „
Marktpreis	3431 Fr. 1 Cts.	Marktpreis	100 Fr. 69 Cts.

Diese Notierungen bezeichnet man als ancien tarif (a. t.), weil die Münzkosten nach einem älteren Gesetze (vom Jahre 1803) berechnet werden. Inzwischen hat mehrmals eine Veränderung der Münzkosten stattgefunden, und es ist namentlich noch ein nouveau tarif (n. t.), wiewohl seltener, im Gebrauch, nach welchem beim Gold 6 2/3 Francs und beim Silber 2 2/9 Francs für die Münzkosten abgerechnet werden, so daß dadurch die festen Preise von 3437 7/9 Francs (Gold) und 222 Francs (Silber) entstehen. Dieselben folgen den Schwankungen des Marktpreises ebenfalls durch einen in Promille gerechneten Aufschlag oder Abschlag.

2. Wertpapiere und Wertpapierhandel.

a. Wechsel.

Das Deutsche Wechselgesetz.

§ 57.

Die Entstehung des Wechsels und seine Verwendung im Handel sind ausführlich auf S. 29 dargestellt worden; dagegen sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechsel nur insoweit erwähnt worden, als dies für das Verständnis unumgänglich nötig war; im folgenden soll nun die Allgemeine Deutsche Wechselordnung erschöpfend behandelt werden. In allen Fällen aber, wo die Bestimmungen derselben schon früher vollständig gegeben werden mußten, wird darauf verwiesen.

Das deutsche Wechselgesetz, die Allgemeine Deutsche Wechselordnung (wir bezeichnen dieselbe der Kürze wegen durch die Buchstaben „W.-O."), ist im Jahre 1847 von einer aus Juristen und Kaufleuten bestehenden Versammlung in Leipzig, der sogenannten Leipziger Konferenz, beraten und im November 1848 als Wechselordnung des Deutschen Reiches eingeführt worden. Auch Österreich (mit Ausnahme von Ungarn) nahm dieselbe damals an und verwandelte nur die Bezeichnung „Deutsche" in „Österreichische". Im Jahre 1858 wurde dieselbe durch die sogenannte Nürnberger Konferenz, welche das Deutsche Handelsgesetzbuch zu beraten hatte, ergänzt, indem diese über mehrere zweifelhafte Stellen entschied. Diese Entscheidungen wurden der W.-O. unter der Bezeichnung „Nürnberger Novellen" hinzugefügt. Gegenwärtig ist die Wechselgesetzgebung, wie überhaupt die Handelsgesetzgebung, der Reichsgewalt unterstellt.

Die W.-O. war der erste Versuch einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung; infolgedessen ist dieselbe, obwohl sie einen Teil des Handelsgesetzbuches bildet, diesem nicht einverleibt worden.

Von der Wechselfähigkeit nach der W.-O.

§ 58.

Die aktive Wechselfähigkeit, die Möglichkeit, Rechte aus dem Wechsel gegen andere zu erwerben, besitzt jeder, der überhaupt Ver-

mögensrechte aus einem Vertrage erwerben kann; die passive Wechselfähigkeit dagegen, d. h. die Fähigkeit, sich durch einen Wechsel zu verpflichten, steht nach der W.-O. nur dem zu, der sich durch Verträge verpflichten kann. Rechtsgiltige Verträge kann aber jeder Volljährige, in Deutschland also jeder, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, abschließen; demnach wird die Wechselfähigkeit eigentlich durch die Volljährigkeit erlangt. Doch ist zu bedenken, daß jede Wechselverbindlichkeit eine Geldzahlung zum Gegenstande hat, daher ist nur derjenige Volljährige wechselfähig, dem die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht. In das Vermögen eines großjährigen Sohnes z. B., das dem Hausvater noch unterworfen ist, kann keine Exekution wegen einer Wechselverbindlichkeit stattfinden, derselbe ist also thatsächlich nicht wechselfähig, weil die Bestimmung der W.-O., nach welcher der Wechselschuldner mit seinem Vermögen für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit haftet, bei ihm nicht eintrifft. Ebenso sind nichthandlungsfähige Personen z. B. Geisteskranke, trotz der Volljährigkeit nicht wechselfähig. Frauen (verheiratete und unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts) sind an sich unter denselben Bedingungen wechselfähig wie die Männer. Da aber Ehefrauen in der Regel zu Verfügungen über ihr Vermögen der Zustimmung ihres Mannes bedürfen, so ist in diesem Falle ihre Unterschrift nur wirksam, wenn die Genehmigung des Ehemannes auf dem Wechsel erteilt ist. Eine Handelsfrau, welche in ihrem Gewerbebetrieb Wechselerklärungen abgiebt, bedarf dieser Genehmigung nicht.

Unterschriften nicht wechselfähiger Personen auf dem Wechsel machen denselben nicht ungiltig, vielmehr bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten bestehen. Ohne diese Bestimmung wäre der Wechselverkehr gar nicht möglich, denn in der Regel kennt derjenige, welcher einen Wechsel nimmt, nur seinen Vormann; die Gefahr, daß ein Wechsel sich schließlich als ungiltig erweist, weil auf demselben die Unterschriften nicht wechselfähiger Personen sich befinden, wäre daher fast immer vorhanden. (Art. 1. 2. 3.)

Die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels nach der W.-O. siehe S. 34. (Art. 4—7.)

Die usuellen Bestandteile des Wechsels siehe S. 35.

Ausländisches Wechselrecht und ausländische Wechsel nach der W.-O.

§ 59.

Andere Wechselrechte weichen von dem deutschen in Bezug auf die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels in einigen Punkten ab; so ist z. B. nach französischem, englischem und nordamerikanischem Rechte die Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel" unnötig. Dagegen muß die Angabe über Empfang oder Berechnung des Wertes (Valutaquittung) nach französischem und russischem Rechte im Wechsel enthalten sein. Wechsel „au porteur" (an den Inhaber) sind nach deutschem, französischem und russischem Wechselrechte unzulässig, aber nach englischem und nordamerikanischem statthaft. Nach deutschem Wechselrechte kann die Verfallzeit nicht auf „Uso" (Usowechsel, siehe § 79) festgesetzt werden, während dies in Frankreich, England und Rußland statthaft ist. In Frankreich müssen die Tratten von einem Ort auf den anderen gezogen sein. Im Auslande ausgestellte Wechsel, die in Deutschland umlaufen, sind nach der W.-O. auch hier giltig, wenn sie nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung giltig sind. So z. B. würde ein in Paris ausgestelltes Papier, das dort als Wechsel gilt, auch in Deutschland als solcher gelten, selbst wenn es die Bezeichnung „Wechsel" nicht enthält. Ist aber ein im Ausland ausgestelltes Papier nach den Gesetzen des Ausstellungsortes un-

---

I. Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. (Durch Gesetz vom 28. Mai 1868 ist die Schuldhaft aufgehoben und nur der Sicherungsarrest beibehalten.)

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

giltig, so gilt es beim Umlauf in Deutschland hier trotzdem als Wechsel, wenn es nach deutschem Wechselrechte giltig ausgestellt ist. Durch ein in Paris ausgestelltes Papier, das dort wegen mangelnder Valutaquittung ungiltig ist, können trotzdem in Deutschland wechselmäßige Verpflichtungen entstehen, weil die Valutaquittung hier unwesentlich ist. Diese Bestimmung ist durchaus den Verhältnissen entsprechend, denn sie legt demjenigen, der einen Wechsel aus dem Ausland empfängt und bei dem infolgedessen Kenntnis des fremden Rechtes vorausgesetzt werden darf, die Verpflichtung auf, die Richtigkeit des fremden Wechsels zu prüfen. Nimmt er letzteren, obgleich derselbe ungiltig ist, und giebt ihn weiter, so kann er sich an seinen ausländischen Vormann im Regreßwege nicht halten, während er seinen inländischen Nachmännern gegenüber regreßpflichtig bleibt. Diese, denen Kenntnis des fremden Rechtes nicht zugemutet werden kann, haben daher nur daranf zu sehen, daß der Wechsel nach deutschem Rechte giltig ist. (Art. 84—86.)

Das Indossament nach der W.-O. (siehe S. 33.)

§ 60.

Der Remittent kann den Wechsel durch Giro (Indossament) an einen anderen übertragen, falls ihm dies nicht ausdrücklich durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck vom Aussteller verboten ist, in welchem Falle der Wechsel ein „Rektawechsel“ ist. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie

---

II. Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.

desselben (siehe Wechselkopien) oder auf die Allonge geschrieben werden. Die Vorsicht gebietet, die andere Seite der Allonge zu durchkreuzen oder den Hauptinhalt des Wechsels darauf zu vermerken; denn wird dieselbe von einem Wechsel von geringerem Betrage losgelöst und betrügerischer Weise auf deren weiße Seite ein Wechsel von hohem Betrage geschrieben, so haften die Indossanten für diesen.

Das Indossament wird gewöhnlich in folgender Form gegeben:

Für mich an die Ordre des Herrn C. Meyer, Wert in Rechnung. Leipzig, 6. Juni 18..

C. Wagner.

Die W.-O. schreibt aber diese Form keineswegs vor, vielmehr genügt schon der bloße Name des Giranten zur Übertragung des Wechsels (Blanko-Indossament), und jeder, der letzteren besitzt, wird als rechtmäßiger Eigentümer desselben angesehen. Über dem Namen wird dann ein angemessener Raum freigelassen. Das Indossament wird regelmäßig auf die Rückseite des Wechsels gesetzt, doch wäre ein auf der Vorderseite desselben stehendes nicht ungiltig, da die

---

Die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur ein und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista etcr.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

W.-O. nur sagt: das Indossament muß auf den Wechsel gesetzt werden. Dagegen schreibt sie für das Blanko-Indossament ausdrücklich die Rückseite vor. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über; derselbe wird also Rechtsnachfolger seiner Vormänner. Außerdem erlangt er aber auch noch ein eigenes Recht, was sich bei der Wechselklage zeigt. Hier kann sich z. B. der Wechselschuldner A. gegen den klagenden Wechselgläubiger B. solcher Einreden bedienen, die ihm unmittelbar gegen diesen zustehen; diese Einreden sind aber gegen C., wenn der Wechsel an diesen von B. giriert wurde, wirkungslos; folglich hat C. durch das Indossament nicht bloß die Rechte des B., sondern daneben auch ein eigenes Recht erlangt. Der Wechsel kann nach der W.-O. durch Giro übertragen werden, was die Übertragung außerhalb desselben durch Cession nicht ausschließt; die Wirkung ist aber eine andere, denn der Cessionar erlangt kein eigenes Recht, sondern wird nur Rechtsnachfolger seines Cedenten. Indossamente, die nach der Protesterhebung mangels Zahlung erfolgen, haben stets nur die Wirkung einer Cession. Wer den Wechsel indossiert, haftet seinen Nachmännern wechselmäßig, falls er dies nicht durch Bemerkungen

---

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassiert-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

zu seinem Giro, wie „ohne Obligo“, „ohne Gewährleistung“ u. s. w., ablehnt. Die Gewährleistung kann auch dadurch abgelehnt werden, daß der Inhaber des Wechsels, welcher denselben durch Blankogiro erhalten hat, ihn ohne sein Giro weiter giebt oder das vorhandene Blankogiro auf den Namen des neuen Inhabers ausfüllt. Wird ein Rektawechsel trotz der Bemerkung „nicht an Ordre“ vom Remittenten indossiert, so ist das Giro wirkungslos; setzt aber ein Indossant seinem Giro die gleiche Klausel hinzu, so wird letzteres nicht wirkungslos, sondern der betreffende Indossant haftet seinem unmittelbarem Nachmanne, der trotz des Verbotes weiter giriert hat, während dessen Nachmänner nur gegen den Verbietenden keinen Regreß haben. Soll das Eigentum an dem Wechsel dem Nachmanne nicht übertragen werden, so fügt man dem Giro eine Bemerkung, wie z. B. „zur Einkassierung“, „in Prokura“ u. s. w. hinzu; infolgedessen hat der Nachmann nur das Recht der Einkassierung, Protesterhebung, Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung und Einklagung der nicht bezahlten oder Erhebung der deponierten Wechselschuld. Derjenige, welchem der

---

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten, oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von demselben weiter indossiert werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Wechsel durch Prokura-Indossament übertragen wird, kann ihn nur durch ein gleiches Indossament weiter übertragen (Art. 9—17).

Die Annahme nach der W.-O. (siehe S. 42).

§ 61.

Der Inhaber eines Wechsels kann denselben dem Bezogenen sofort zur Annahme präsentieren und, wenn diese nicht erfolgt, Protest mangels Annahme erheben lassen; verpflichtet ist er aber dazu nicht; auch kann ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt werden. Eine Ausnahme davon machen Meß- und Marktwechsel (siehe § 78) und Sichtwechsel (siehe § 80). Der Präsentant zur Annahme braucht den Wechsel bloß zu besitzen, und es ist nicht nötig, daß derselbe an ihn giriert ist. Die Annahme muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen und wird in der Regel in der Weise vorgenommen, daß der Bezogene quer durch den Text der Vorderseite des Wechsels das Wort „Angenommen" oder „Acceptiert" schreibt und seinen Namen

---

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne „Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

darunter setzt. Aber auch jede andere vom Bezogenen unterschriebene Erklärung, die nicht ausdrücklich besagt, daß er überhaupt nicht oder nur unter Einschränkungen acceptieren wolle, gilt, wenn sie auf den Wechsel, also auch auf die Rückseite desselben, gesetzt wird als unbeschränkte Annahme. Auch sein bloßer Name oder seine Firma, vom Bezogenen auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt, gilt als unbeschränkte Annahme. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Hat indes der Bezogene dem Präsentanten den Wechsel noch nicht zurückgegeben, so kann ihn niemand hindern, sein Accept dadurch ungiltig zu machen, daß er demselben das Wort „Nicht" vorsetzt, statt es zu durchstreichen, falls es wie üblich durch das Wort „Angenommen" oder „Acceptiert" gegeben ist. Der Bezogene kann einen Teil der Wechselsumme annehmen, in welchem Falle wegen des nicht acceptierten Teils Protest mangels Annahme erhoben werden darf. Fügt er seinem Accepte andere Einschränkungen hinzu, so ist es ein qualifiziertes, und

---

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokura-Indossament einem anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

„Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

der Wechsel gilt in diesem Falle als nicht angenommen, während der Acceptant trotzdem nach Maßgabe seines Acceptes haftbar ist. Der gewöhnlichste Fall ist der, daß der Bezogene auf einen anderen Verfalltag annimmt, z. B. wenn der Wechsel am 15. Juni 18 . . verfällt, mit den Worten:

Angenommen per 1. Juli 18 . .

N. N.

acceptiert. Der Präsentant kann nun Protest mangels Annahme erheben, als ob der Wechsel gar nicht angenommen wäre, dagegen haftet der Acceptant vom 1. Juli 18 . . für denselben wechselmäßig. Der eigentliche Verfalltag wird aber dadurch nicht verändert, vielmehr muß das Papier nach wie vor am 15. Juni zur Zahlung vorgelegt und in Ermangelung derselben rechtzeitig protestiert werden.

Der Bezogene haftet aus seinem Accepte für die richtige Zahlung der Wechselsumme wechselmäßig, auch dem Aussteller gegenüber, welches letztere bei auf Grund eines Kredites gezogenen Wechseln zweifelhaft sein könnte. Hat z. B. der Aussteller A. an den Bezogenen B. Waren gesandt und will sich durch den Wechsel bezahlt machen, so wird man es als selbstverständlich ansehen, daß B., wenn er acceptiert hat, auch dem A. wechselmäßig haftet. Ist dagegen B. Bankier, der dem A. einen Blankokredit eröffnet hat, so wird man

---

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzufügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

diese Haftung des B. infolge seines Acceptes dem A. gegenüber weniger selbstverständlich finden, da er letzterem die Wechselsumme auszahlen muß, obgleich dieser möglicherweise nichts von ihm zu fordern hat. Dem Bezogenen steht dagegen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. In dem eben erwähnten Falle würde demnach der Bankier B. den von A. ausgestellten Wechsel nach erfolgter Einlösung nicht benützen können, um gegen A. wechselmäßig vorzugehen. (Art. 18—23.)

Der Regreß auf Sicherstellung nach der W.-O.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme (siehe S. 42).

(Art. 25—28.)

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§ 62.

Wird ein Wechsel zwar ganz oder teilweise angenommen, der Acceptant aber nachher unsicher, so kann gleichfalls Regreß auf Sicherstellung genommen werden. In diesem Falle wird zunächst vom Acceptanten Sicherheit gefordert, und wenn er diese nicht leistet, der sogenannte Sicherheits- oder Sekuritätsprotest erhoben,

---

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datierung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datierung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

gegen deſſen Auslieferung, falls auch die etwa benannten Notadreſſen (ſiehe S. 52) nicht annehmen, die Vormänner Sicherſtellung leiſten müſſen. Auch gegen den Acceptanten kann auf Sicherheitsbeſtellung geklagt werden. Unſicherheit des Acceptanten iſt vorhanden, wenn über ſein Vermögen der Konkurs eröffnet worden iſt, oder wenn er ſeine Zahlungen eingeſtellt hat, oder wenn eine Exekution in ſein Vermögen fruchtlos ausgefallen iſt. (Art. 29.)

Der Zahlungstag nach der W.-O.

§ 63.

Tagwechſel. Iſt ein beſtimmter Tag im Wechſel als Zahlungstag angegeben, ſo verfällt er auch an dieſem Tage. Heißt es z. B.: „Am 20. Januar 18 . . zahlen Sie“, ſo iſt der 20. Januar 18 . . der Verfalltag. Unter Mitte eines Monats iſt ſtets der 15. zu verſtehen, z. B. unter Mitte Februar der 15. Februar. Unter Anfang oder Ende eines Monats iſt der erſte und letzte Tag des Monats zu verſtehen, obwohl nach dem Sprachgebrauch darunter mehrere Tage verſtanden werden.

Gleichergeſtalt gilt es für eine unbeſchränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beiſatz ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Vorderſeite des Wechſels ſchreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechſel verſchriebenen Summe beſchränken.

Werden dem Accepte andere Einſchränkungen beigefügt, ſo wird der Wechſel einem ſolchen gleichgeachtet, deſſen Annahme gänzlich verweigert worden iſt, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte ſeines Acceptes wechſelmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Ausſteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechſelmäßig.

Dagegen ſteht dem Bezogenen kein Wechſelrecht gegen den Ausſteller zu.

Art. 24.

Iſt in dem Wechſel ein vom Wohnorte des Bezogenen verſchiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechſel), ſo iſt, inſofern der Wechſel nicht ſchon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen

Wechsel auf Sicht (siehe § 80) sind bei der Vorzeigung fällig und müssen spätestens innerhalb zweier Jahre vom Tage der Ausstellung an gerechnet zur Zahlung präsentiert werden. Ein Wechsel, welcher z. B. am 5. Januar 1897 auf Sicht ausgestellt ist, muß spätestens am 5. Januar 1899 zur Zahlung präsentiert werden. Da aber infolgedessen ein solcher Sichtwechsel noch nach Jahr und Tag mit Protest m. Z. zurückkommen kann, und die Vormänner, an die man sich zu halten hat, inzwischen längst insolvent geworden sein können, so darf jeder Indossant seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzufügen, nach Ablauf welcher seine wechselmäßige Verbindlichkeit erlischt. Auch schon der Aussteller kann die Umlaufszeit von 2 Jahren durch Angabe einer Präsentationsfrist einschränken, indem er z. B. vorschreibt: „Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen bis zum 1. März 1897 zur Zahlung vorzulegenden Wechsel", in welchem Falle letzterer spätestens am 1. März 1897 zur Zahlung präsentiert werden muß.

Wechsel nach Sicht (siehe § 80) können Tage, Wochen, Monate, halbe Monate, Jahre, halbe Jahre, Vierteljahre nach Sicht, d. h. nach dem Tage der Präsentation zur Annahme (siehe § 61) verfallen und Datowechsel ebenso nach dem Tage der Ausstellung.

---

soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Ist die Frist nach Tagen gerechnet, so wird der Tag der Präsentation zur Annahme oder derjenige der Ausstellung nicht mitgerechnet. Z. B.: 3 Tage Dato oder nach Sicht geben, wenn das Papier am 1. August ausgestellt oder acceptiert ist, den 4. August; 3 Tage vom 28. Juli den 31. Juli; 3 Tage vom 28. Juni den 1. Juli; 3 Tage vom 26. Februar 1904 den 29. Februar, im Jahre 1899 den 1. März; 30 Tage vom 15. Juni den 15. Juli; 30 Tage vom 15. Juli den 14. August. Man merke also, daß hierbei die Monatstage genau gezählt werden. Ferner geben 8 Tage vom 1. August den 9. August, was gegen den Sprachgebrauch ist, der unter 8 Tagen eine Woche versteht.

Ist die Frist nach Wochen bestimmt, so verfällt der Wechsel an dem Tage, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder der Präsentation entspricht. Ein am 6. Juni, einem Dienstage, ausgestellter oder präsentierter Wechsel verfällt, wenn derselbe 1, 2, 3, 4 u. s. w. Wochen nach Dato oder nach Sicht lautet, wiederum an einem Dienstage.

Ist die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt, so verfällt der Wechsel an dem Tage, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder der Präsentation entspricht. Fehlt dieser Tag im Zahlungsmonat, so tritt die

---

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Z. B.: 1 Monat vom 30. Juni = 30. Juli; 2 Monat vom 31. Juli = 30. Septbr.; 1 Monat vom 31. Januar = 28. oder 29. Februar; ein Vierteljahr vom 31. Januar = 30. April; ein halbes Jahr vom 31. Januar = 31. Juli.

Der Ausdruck halber Monat bedeutet einen Zeitraum von 15 Tagen, die zuletzt gerechnet werden, wenn ganze Monate daneben vorkommen. Ein halber Monat vom 15. Februar = 2. März (im Schaltjahr 1. März), vom 16. Mai = 31. Mai; $1^1/_2$ Monat vom 15. Februar = 30. März (1 Monat vom 15. Febr. = 15. März und dann erst 15 Tage dazu), vom 16. April = 31. Mai.

Ist ein Wechsel in einem Lande, welches, wie z. B. Rußland oder Griechenland, nach altem Stile rechnet, ausgestellt, so wird, wenn nicht ausdrücklich das Datum als neuer Stil bezeichnet ist angenommen, es sei alter Stil gemeint. Bei einem Datowechsel, der von einem solchen Lande auf Deutschland gezogen ist, muß zunächst der alte Stil durch Hinzurechnung von 12 Tagen in neuen verwandelt werden, und dann erst kann die Berechnung der Frist

---

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann in betreff der acceptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem

ſtattfinden. Z. B.: Ein Wechſel, von Petersburg auf Berlin am 27. Febr. 1899 1 Monat Dato gezogen, verfällt am 11. April, denn 12 Tage zum 27. Februar = 11. März, dazu 1 Monat = 11. April. Ein ganz anderes Reſultat würde man erhalten, wenn man fälſchlich rechnen wollte: 27. Febr. + 1 Monat = 27. März + 12 Tage = 8. April. Ebenſo wäre natürlich der 11. April der Verfalltag, wenn der Wechſel nach beiden Stilen $\left(\frac{\text{27. Febr. 1899 a. St.}}{\text{11. März 1899 n. St.}}\right)$ datiert wäre.

Meß- oder Marktwechſel ſiehe § 78 und Uſowechſel § 79.

Verfällt der Wechſel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, ſo iſt der nächſte Werktag der Zahlungstag. Nach ruſſiſchem Rechte iſt das ebenſo, nach franzöſiſchem und engliſchem dagegen iſt der vorhergehende Werktag der Zahlungstag; verfällt jedoch der Wechſel in England an gewiſſen ſeit 1871 neu eingerichteten Feiertagen, ſo iſt er gleichfalls am folgenden Werktage zahlbar.

Wechſel etwa benannten Notadreſſen die Annahme nach Ausweis des Proteſtes nicht zu erhalten iſt, ſo kann der Inhaber des Wechſels und jeder Indoſſatar gegen Auslieferung des Proteſtes von ſeinen Vormännern Sicherſtellung fordern (Art. 25—28). Der bloße Beſitz des Wechſels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbeſtellung zu fordern und, wenn ſolche nicht zu erhalten iſt, Proteſt erheben zu laſſen.

„Der Wechſelinhaber iſt berechtigt, in Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechſelprozeſſes Sicherheitsbeſtellung zu fordern.“

VII. Erfüllung der Wechſelverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Iſt in dem Wechſel ein beſtimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, ſo tritt die Verfallzeit an dieſem Tage ein. Iſt die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats geſetzt worden, ſo iſt der Wechſel am 15. dieſes Monats fällig.

„Iſt die Zahlungszeit auf Anfang oder iſt ſie auf Ende eines Monats geſetzt worden, ſo iſt darunter der erſte oder letzte Tag des Monats zu verſtehen.“

Art. 31.

Ein auf Sicht geſtellter Wechſel iſt bei der Vorzeigung fällig. Ein ſolcher Wechſel muß bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten

Respekttage finden nach der W.-O. nicht statt. In anderen Ländern besteht noch jetzt die Einrichtung, daß der Bezogene den Wechsel am Verfalltage (Sichtwechsel in der Regel ausgenommen) nicht einzulösen braucht, sondern ihm noch eine Frist von einigen Tagen, in England z. B. von 3 Tagen gewährt werden muß. Damit wird sehr häufig die in Deutschland bestehende Einrichtung (siehe § 65), nach welcher dem Bezogenen eine Frist nicht gewährt werden muß, sondern freiwillig ohne Nachteil gewährt werden kann, verwechselt. (Art. 30—34.)

Die Zahlung nach der W.-O.

§ 64.

Wer einen Wechsel zu zahlen hat, darf dies nicht ohne weiteres thun, sondern hat zu prüfen, ob der Präsentant durch eine bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten legitimiert ist. Ist z. B. der Wechsel von A. an die Ordre von B. ausgestellt, so muß das erste Indossament von B. unterzeichnet sein. Lautet letzteres an die Ordre von C., so muß das nächstfolgende von diesem ausgehen u. s. f. Kommt dazwischen ein Blanko-Indossament vor, so

---

und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

wird angenommen, daß der Unterzeichner des nächsten Indossaments den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben habe. Ist z. B. der Wechsel dadurch in Blanko girirt, daß X. nur seinen Namen gegeben hat, und ist das folgende Indossament von Y. an die Ordre von Z. gestellt, so wird angenommen, daß Y. das Papier von X. durch dessen Blanko-Indossament erworben habe; deshalb steht es auch dem Y. frei, ehe er an Z. weiter girirt, das Blanko-Indossament auszufüllen, z. B. durch die über den Namen von X. gesetzten Worte: Für mich an die Ordre des Herrn Y. Ausgestrichene Indossamente werden als nicht geschrieben (nicht vorhanden) angesehen. Ob die Indossamente echt sind, braucht der Zahlende nicht zu prüfen, weil dies gar nicht möglich wäre; dagegen wird er sich zu vergewissern haben, ob der Präsentant des Wechsels auch diejenige Person ist, an welche derselbe durch das letzte Giro übertragen wurde.

Wechsel in fremder Währung oder auf eine Rechnungswährung lautende, siehe § 81.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respekttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigen-

Der Präſentant muß eine Teilzahlung annehmen, auch wenn der ganze Betrag des Wechſels angenommen war; er braucht letzteren aber in dieſem Falle nicht auszuliefern, ſondern den empfangenen Betrag auf dem Wechſel nur abzuſchreiben und Quittung darüber auf einer Abſchrift desſelben zu erteilen. Der Wechſelſchuldner braucht nur gegen Aushändigung des quittierten Wechſels zu zahlen.

Wird die Zahlung des Wechſels vom Acceptanten nicht gefordert, ſo kann dieſer die Wechſelſumme nach Ablauf der Proteſtfriſt (ſiehe § 65) bei Gericht oder einer zur Annahme von Depoſiten befugten Behörde deponieren. (Art. 36 und 38, 39 und 40.)

Der Regreß mangels Zahlung nach der W.-O.

§ 65.

Regreß m. Z. gegen die Indoſſanten und gegen den Ausſteller kann nur genommen werden, wenn der Wechſel zur Zahlung vorgelegt worden iſt, und dieſe Vorlegung ſowohl, als auch die Nichtzahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Proteſt bewieſen wird. Der Proteſt darf ſofort erhoben werden; der Prä-

---

tümer des Wechſels legitimiert. Das erſte Indoſſament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indoſſament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet ſein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indoſſament als Indoſſatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indoſſament ein weiteres Indoſſament folgt, ſo wird angenommen, daß der Ausſteller des letzteren den Wechſel durch das Blanko-Indoſſament erworben hat. Ausgeſtrichene Indoſſamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geſchrieben angeſehen. Die Echtheit der Indoſſamente zu prüfen, iſt der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechſel auf eine Münzſorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, ſo kann die Wechſelſumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, ſofern nicht der Ausſteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zuſatzes die Zahlung in der im Wechſel benannten Münzſorte ausdrücklich beſtimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechſels darf eine ihm angebotene Teilzahlung ſelbſt dann nicht zurückweiſen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verſchriebenen Summe erfolgt iſt.

sentant kann aber, wenn er will, und ohne daß ihm daraus ein Nachteil erwächst, dem Bezogenen eine Frist gewähren, indem er die Protesterhebung bis zum zweiten Werktage nach dem Zahlungstage hinausschiebt. Verfällt z. B. ein Wechsel am Montag, 4. Januar, so wird rechtzeitig noch am 6. Januar Protest erhoben. Fällt ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag dazwischen, so wird dieser nicht mitgerechnet, denn die Frist ist gesetzlich auf zwei Werktage nach dem Zahlungstage bemessen. In Sachsen z. B. ist der 6. Januar ein Feiertag (Hohneujahr), folglich erfolgte im obigen Falle die Protesterhebung noch rechtzeitig am 7. Januar. Verfalltag am Sonnabend, den 23. Dezember, ergiebt als letzten Protesttag den 28. Dezember, weil der 24. Dezember (Sonntag), 25. und 26. Dezember (Weihnachten) nicht mitgezählt werden. Man darf nun fragen, ob der Wechsel danach überhaupt am Verfalltage zur Zahlung präsentiert werden müsse, oder ob dies noch rechtzeitig erst am letzten Protesttage geschehen könne. Darauf ist zu antworten: Da es keinen anderen Beweis für die Präsentation zur Zahlung als den Protest m. Z. giebt, dieser aber noch am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage rechtzeitig erhoben werden kann, so braucht der Wechsel überhaupt nicht früher zur Zahlung vorgelegt zu werden.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Wird die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung infolge höherer Gewalt (Krieg, bürgerliche Unruhen, Naturereignisse u. s. w.) versäumt, so entschuldigt dies nach deutschem Rechte nicht, wohl aber z. B. nach französischem.

Findet sich auf dem Wechsel die Bemerkung „ohne Protest", „ohne Kosten" u. s. w., so kann der Inhaber, wenn er will, die Protesterhebnng unterlassen, thut er das aber nicht, so müssen ihm die Protestkosten ersetzt werden. Die Vorzeigung zur Zahlung muß trotzdem rechtzeitig erfolgen. Bestreitet jemand, der die Protesterhebung durch eine der oben angeführten Bemerkungen erlassen hat, die rechtzeitige Präsentation, so muß er beweisen, daß sie nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb der Protestfrist, oder überhaupt nicht geschehen sei. Man hat übrigens darauf zu achten, ob sämtliche Vormänner ihrer Unterschrift die in Rede stehende Bemerkung beigefügt haben; denn derjenige, welcher dies unterlassen hat, kann nur belangt werden, wenn Protest erhoben worden ist.

Über die Vorzeigung domizilierter Wechsel zur Zahlung und die Folgen der nicht rechtzeitigen Protestierung derselben siehe § 75.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Durch versäumte rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung geht der Regreß gegen die Indossanten und den Aussteller verloren; dagegen haftet, wenn der Wechsel acceptiert war, der Acceptant trotzdem drei Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, für denselben wechselmäßig. Ist kein Accept vorhanden, dann ist allerdings der wechselmäßige Anspruch vollständig erloschen (der Wechsel ist präjudiziert), und es bleibt dem Inhaber nur noch die sogenannte Bereicherungsklage gegen den Aussteller. Hat z. B. der Aussteller A. auf den Bankier B. auf Grund eines Blankokredits gezogen und verweigert B. die Zahlung des Wechsels, der ihm nicht zur Annahme vorgelegen hat und ihm auch nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentiert worden ist, so würde A. die Wechselsumme geradezu geschenkt erhalten; denn B. kann ihn für dieselbe nicht belasten und Regreß kann gegen ihn, weil eben die rechtzeitige Protesterhebung versäumt ist, auch nicht genommen werden. Was A., der das Papier entweder verkauft oder in Zahlung gegeben hat, dadurch gewinnt, würde natürlich der Inhaber, der die rechtzeitige Protesterhebung versäumt hat, verlieren, weshalb letzterer die Bereicherungs-

---

Art. 45.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einer andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

klage, die aber keine Wechselklage ist, gegen A. erheben darf. Hätte dagegen A. für eine Warensendung auf B. gezogen, so würde dieser sich bereichern; infolgedessen würde A., wenn mit der Bereicherungsklage gegen ihn vorgegangen wird, sich dadurch frei machen, daß er seine Forderung an B., die infolge der Nichtzahlung des zur Ausgleichung derselben gezogenen Wechsels wieder auflebt, an den Inhaber des Wechsels abtritt. Also auch der Bezogene kann sich, wie man sieht, bereichern, doch ist dieser Fall in der W.-O. nicht erwähnt, weil der Bezogene nur, wenn er acceptiert, zu den Wechselverpflichteten gehört. Die Bereicherungsklage wird selten zur Anwendung kommen, wenn der Acceptant sich bereichert, da dieser unbedingt 3 Jahre wechselmäßig haftet. Hätte in dem eben erwähnten Falle B. den für eine Warensendung von A. auf ihn gezogenen Wechsel acceptiert, so würde der Inhaber des letzteren nur dann zur Bereicherungsklage seine Zuflucht nehmen müssen, wenn er die Anstrengung der Wechselklage innerhalb 3 Jahren versäumt hätte. Die Indossanten dagegen können sich niemals durch den Schaden des Inhabers bereichern.

Der Inhaber des m. Z. protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage des Protestes von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen (Notifikation), und jeder benachrichtigte Vormann hat dieselbe Verpflichtung seinem Vormanne gegenüber, wobei die Frist für ihn vom Tage der empfangenen Benachrichtigung zu rechnen ist. Bewiesen wird die Benachrichtigung durch den Postschein, wes-

---

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch ge-

halb solche Briefe als „eingeschrieben“ versendet werden. Behauptet der Vormann, daß der betreffende Brief die Benachrichtigung nicht enthalten habe, so hat er dies zu beweisen. Wer die richtige Benachrichtigung unterläßt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden und verliert den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern hat.

Wenn ein Wechsel m. Z. protestiert worden ist (Not leidet), so ist einerseits wünschenswert, daß jeder Indossatar, ohne von seinem Rechte etwas zu vergeben, seinem Vormanne eine Frist zur Beschaffung des zur Einlösung des Wechsels nötigen Geldes gewähren könne, anderseits aber auch, daß jeder Indossant nötigenfalls so schnell als möglich den notleidenden Wechsel nebst Protest zu erlangen vermöge, um einen Vormann, der unsicher ist, noch rechtzeitig in Anspruch nehmen zu können. Beiden Bedürfnissen tragen die Bestimmungen der W.-O. in folgender Weise Rechnung: Der Inhaber des Wechsels kann seinem Vormanne, wenn er will, eine längere Frist gewähren, nur muß er dafür sorgen, daß letzterem nötigenfalls innerhalb 3 Monate vom Tage der Protesterhebung die Regreßklage behändigt ist, falls derselbe diese Nachsicht mißbraucht und schließlich nicht gutwillig bezahlt. Zahlt der Vormann gutwillig oder erst infolge gerichtlicher Verurteilung, so kann er nun seiner-

---

nommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

seits seinem Vormanne wiederum eine Frist von 3 Monaten gewähren, die gerechnet wird vom Tage, wo er gutwillig gezahlt hat oder wo ihm die Klage behändigt worden ist. In dieser Weise geht dies bis zum Aussteller weiter. Z. B. Der Inhaber Z. läßt am 15. April protestieren; er hat also seinem Vormanne Y. bis zum 15. Juli die Klage behändigen zu lassen. Y. zahlt gutwillig am 1. Juli, folglich bleibt ihm bis zum 1. Oktober Zeit, gegen X. in derselben Weise vorzugehen u. s. w. Die Frist von 3 Monaten gilt nur für Wechsel, die in Europa (Island und die Faröern ausgenommen) zahlbar sind; für die in den Küstenländern von Asien und Afrika zahlbaren gelten 6 Monate und für die übrigen 18 Monate.

Wenn man aber auch nur die Frist von 3 Monaten ins Auge faßt, so kann es geschehen, daß ein Wechsel Jahr und Tag braucht, ehe er im Regreßwege an den Aussteller zurückkommt, dem dann, falls das Papier acceptiert war, noch der Anspruch gegen den Acceptanten zusteht. Wie leicht kann es aber unter solchen Umständen vorkommen, daß ein Indossatar oder beim Accept der Aussteller die Wechselsumme heute noch gutwillig erhält oder einzuklagen vermag,

---

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nummer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

während dies einige Wochen später nicht mehr der Fall ist. Hier ist nun durch die Vorschrift der Benachrichtigung der Vormänner Fürsorge getragen; denn sämtliche Personen, die ihre Unterschriften auf das betreffende Papier gesetzt haben, erfahren der Regel nach in einigen Tagen, daß dasselbe Not leidet. Wünscht nun einer von ihnen, das Papier so bald als möglich zu haben, um gegen einen unsicheren Vormann Regreß nehmen zu können, so braucht er sich nur brieflich, in dringenden Fällen durch Telegraph, mit seinen Nachmännern in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, in welchen Händen der Wechsel augenblicklich sich befindet. Sobald er das weiß, verlangt er gegen Erlegung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels nebst Protest m. Z. vom Inhaber desselben, die ihm nicht verweigert werden darf. Hieraus ergiebt sich auch, welcher Schaden jemandem dadurch entstehen kann, daß sein Nachmann die Notifikation an ihn unterläßt; denn kommt der Wechsel nach Wochen und Monaten an ihn erst zurück, so ist er vielleicht nicht mehr in der Lage, seinerseits die Wechselsumme einzuziehen, während dies früher noch hätte geschehen können. Daß der Regreß springend genommen werden kann, ist schon mehrfach

---

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

erwähnt. Der Inhaber des protestierten Wechsels kann alle Wechselverpflichtete verklagen oder einen oder mehrere auswählen und, wenn er durch diese nicht befriedigt wird, auf die übrigen zurückgreifen, ohne an die Reihenfolge der Indossamente gebunden zu sein. Gewöhnlich wird jedoch der Regreß nicht springend oder gegen mehrere zugleich genommen, sondern man hält sich an seinen unmittelbaren Vormann (siehe S. 37). Wohnt der Schuldner an einem anderen Orte, so muß der Betrag der Retourrechnung zum Kurse, den ein vom Wohnorte des Gläubigers auf den des Schuldners gezogener Wechsel in kurzer Sicht hat, gezahlt oder es kann auch für jenen Betrag ein Wechsel gezogen werden, dessen Begebungskosten gleichfalls in Rechnung gestellt werden. Dieser Wechsel, Rückwechsel genannt, muß auf Sicht und unmittelbar (a drittura) gestellt werden. Wer seinen Nachmann befriedigt hat, kann sein Indossament und das seiner Nachmänner ausstreichen. (Art. 41—55, 77—80 und 83.)

Abhanden gekommene Wechsel nach der W.-O.

§ 66.

Geht ein Wechsel verloren, so macht es einen großen Unterschied, ob derselbe acceptiert war oder nicht, weil der Acceptant aus seinem Accepte, auch wenn die Vorzeigung zur Zahlung und die rechtzeitige Protesterhebung nicht stattgefunden hat, drei Jahre haftet, während der wechselmäßige Anspruch an die Indossanten und den Aussteller

---

Art. 57.

Die Ehrenannahme von seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

mit Ablauf der Protestfrist erlischt. Kommt demnach in letzterem Falle das Papier nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zum Vorschein, so ist seine Wechselkraft erloschen. Der Verlierer eines nicht acceptierten Wechsels wird daher den Aussteller und den Bezogenen von dem Verluste in Kenntnis setzen und letzteren auffordern, sein Accept zu verweigern, falls derselbe ihm vorgelegt wird. Außerdem wird er wohl thun, durch öffentliche Bekanntmachung vor dem Ankauf zu warnen und sich ein Duplikat des verlorenen Papieres zu verschaffen, dessen Ausstellung ihm nicht verweigert werden kann (siehe § 73). Auf dieses Duplikat kann er vom Bezogenen die Annahme fordern und wenn diese oder später die Zahlung verweigert wird, gegen seine Vormänner alle diejenigen Maßregeln ergreifen, die ihm auf das verloren gegangene Papier zugestanden hätten. Die Vormänner können das Duplikat, ohne sich zu gefährden, geben; denn fände sich das verlorene Exemplar in den Händen eines richtig legitimierten Besitzers, so könnte dieser doch nur auf Grund des Protestes m. Z. gegen die Vormänner einschreiten; in letzterem würde aber bemerkt sein, daß der Bezogene die Zahlung verweigerte, weil er schon das acceptierte Duplikat eingelöst habe.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den

War dagegen der verloren gegangene Wechsel acceptiert, dann muß, weil, wie oben schon erwähnt, die Verpflichtung des Acceptanten 3 Jahre nach dem Verfalltage bestehen bleibt, eine Abkürzung dieser Frist durch das sogenannte Amortisationsverfahren herbeigeführt werden. Der Verlierer beantragt beim Gerichte des Zahlungsortes des Wechsels, daß letzterer für kraftlos erklärt werde, zu welchem Zwecke er entweder eine Abschrift desselben beibringen oder wenigstens dessen wesentlichen Inhalt angeben, auch Besitz und Verlust glaubhaft machen muß. Das Gericht erläßt darauf eine Aufforderung an den unbekannten Inhaber des verlorenen Wechsels, sich innerhalb einer bestimmten, vom Verfalltage ab gerechneten 6- bis 12monatlichen Frist, zu melden, widrigenfalls der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Meldet sich der Besitzer, so kann er nur zur Herausgabe gezwungen werden, wenn er denselben nicht in gutem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wie z. B., wenn er ihn von einem Unbekannten gekauft hat.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann der Verlierer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er selbst bis zur

---

Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

Amortisation Sicherheit stellt, andernfalls nur die Deponierung der Wechselsumme bei Gericht. Diese Bestimmung ist nötig, weil der Acceptant, falls er dem Verlierer die Wechselsumme ohne Sicherheit aushändigen müßte, Gefahr liefe, sie nicht wieder zu bekommen, wenn er einem rechtmäßigen Besitzer gegenüber sein Accept honorieren müßte, während der Verlierer insolvent geworden ist. Müßte dagegen die Wechselsumme dem Acceptanten bis zur Amortisation gelassen werden, so könnte dieser wieder insolvent werden; deshalb muß er sie nach dem Verfalltage deponieren.

Gesteht der Acceptant nicht zu, daß er den Wechsel angenommen hat, so ist im Wege des Civilprozesses gegen ihn zu verfahren. (Art. 73, 74.)

Wegen Domizilwechsel siehe § 75 und Ehrenaccept siehe § 72.

Falsche Wechsel nach der W.-O.

§ 67.

Gefälschte Unterschriften machen den Wechsel nicht ungiltig, vielmehr bleibt die aus den echten Unterschriften sich ergebende Verbindlichkeit nach wie vor bestehen. Es kann dies nicht gut anders

---

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

sein, weil jemand, der einen Wechsel kauft oder in Zahlung nimmt, die Richtigkeit der darauf befindlichen Unterschriften zu prüfen nicht imstande ist, die seines Vormannes ausgenommen, von deren Richtigkeit er sich natürlich überzeugen muß und auch überzeugen kann. Als falsche Wechsel sind auch die sogenannten Kellerwechsel anzusehen, die von jemand ausgestellt werden, der sich momentan Geld verschaffen will. Derselbe fingiert die Unterschriften des Ausstellers und oft auch die eines oder mehrerer Giranten und setzt dann sein eigenes Giro darauf. Er hat nicht die Absicht, sich der Regreßpflicht zu entziehen, sondern stellt gewöhnlich bei der Begebung die Bedingung, den Wechsel kurz vor Verfall wieder einlösen zu dürfen. (Art. 75, 76.)

Klagerecht der Wechselgläubiger nach der W.-O.

§ 68.

Die wechselmäßige Verbindlichkeit trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie (siehe § 74), das Accept oder das In-

---

2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptiert hat, aus den Accepten, auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen,

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

dossament mit unterzeichnet hat, auch wenn dies nur als Bürge (per aval) geschehen ist. Es steht in der Wahl des Wechselinhabers, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Zur ersten Gattung gehört die Einrede, der Wechsel sei infolge fehlender wesentlicher Erfordernisse ungiltig, der Protest nicht rechtzeitig erhoben u. dgl. m. Die zweite Gattung kann in folgender Weise vorkommen: A. stellt einen Wechsel an die Ordre von B. aus und giebt letzterem den Auftrag, denselben zu verkaufen und ihm das Geld abzuliefern. B. verkauft das Papier an C., liefert den Betrag aber nicht ab. Dasselbe wird nicht bezahlt und kommt an B. im Regreßwege zurück und letzterer versucht nun, an A. Regreß zu nehmen. In diesem Falle steht dem A. gegen B. aus dem zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse unmittelbar eine Einrede zu, die ihn von seiner Verpflichtung befreit, wenn er deren Richtigkeit in geeigneter Weise zu beweisen vermag. Würde dagegen nicht B., sondern sein Nachfolger C. gegen A. klagen, so würde die

---

2. Wechselkopien.

Art. 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlnng gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

gegen B. wirksame Einrede dem C. gegenüber keine Wirkung haben. (Art. 8, 81, 82.)

Über das Klagerecht aus präjudizierten Wechseln siehe S. 190.

Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen nach der W.-O.

§ 69.

Alle im Wechselverkehr bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Handlungen: Präsentation zur Annahme oder Zahlung, Protesterhebung u. s. w., müssen in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln ist, gilt als festgestellt, wenn die Nachfrage darnach bei der Polizeibehörde des Ortes von seiten des Notars fruchtlos geblieben ist, was dieser im Protest zu bemerken hat.

Daß Wechsel, die an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verfallen, erst am nächsten Werktage gezahlt werden, ist schon in § 65 besprochen. Ebenso können alle sonstigen Erklärungen oder

---

XI. **Abhanden gekommene Wechsel.**

Art. 73.

Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accept schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. **Falsche Wechsel.**

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Handlungen nur an einem Werktage gefordert oder vorgenommen werden, und ist der letzte Tag, an welchem dies spätestens geschehen muß, ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so tritt an dessen Stelle wiederum der nächste Werktag. Kassiertage bestehen nicht mehr. (Art. 91—93.)

Mangelhafte Unterschriften nach der W.-O.

§ 70.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur Giltigkeit, wenn letztere gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. (Art. 94, 95.)

Der Protest nach der W.-O.

§ 71.

Unter Protest (vom lateinischen protestari bezeugen, beweisen) versteht man eine öffentliche Urkunde, durch welche der Beweis geführt wird, daß der Wechselinhaber eine wechselmäßige Leistung

---

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war.

ohne Erfolg begehrt und seinerseits alle Pflichten erfüllt hat, welche von ihm zu erfüllen waren. Es kommen folgende Proteste vor: der Protest mangels Annahme, der Protest mangels Zahlung, der Protest bei nach Sicht gestellten Wechseln, wenn der Bezogene die Datierung seines Accepts verweigert (siehe § 80), der Sekuritäts- oder Sicherheitsprotest, der Protest wegen verweigerter Auslieferung des Wechselduplikates oder der Kopie (siehe §§ 73 und 74), der Windprotest, wenn der Bezogene nicht zu finden ist, und der Kontraprotest, wenn die Notadresse (siehe § 72) sich dem protestierenden Beamten gegenüber zur Zahlung bereit erklärt hat, dieselbe aber später nicht leistet und infolgedessen nochmals protestiert werden muß. Der Protest muß enthalten: 1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie (siehe § 74) und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche (Protestat) der Protest erhoben wird; 3. das an den Protestaten gestellte Begehren, seine Antwort, oder die Bemerkung, daß er keine gegeben oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4. Ort und Datum (Kalendertag, Monat

---

3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farödern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farödern, wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island, oder den Farödern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage

und Jahr), an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) bei Ehrenannahme oder Ehrenzahlung (siehe § 72) die Angabe, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6. Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, nebst seinem Amtssiegel. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen gefordert werden, so genügt eine Protesturkunde. Durch die Partikulargesetze sind in mehreren Ländern auch die Stunden, innerhalb welcher der Protest erhoben werden muß, festgestellt, z. B. in Preußen von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, in Mecklenburg von 9 bis 7 Uhr u. s. w.; zu einer früheren oder späteren Stunde kann nur mit Zustimmung des Protestaten die Erhebung vorgenommen werden. Wo Proteststunden vorgeschrieben sind, muß auch die Stunde der Protesterhebung im Proteste vermerkt sein, doch wird dies auch bestritten (siehe S. 40). (Art. 87—90.)

Die Intervention nach der W.-O. (siehe S. 52).

§ 72.

Wird ein Wechsel mit einer oder mehreren auf den Zahlungsort lautenden Notadressen m. A. protestiert, so müssen diese zur Ehrenannahme aufgefordert werden, und Regreß auf Sicherstellung

---

gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. **Klagerecht des Wechselgläubigers.**

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

kann nur genommen werden, wenn sie die Ehrenannahme verweigern. Erfolgt letztere, so muß der Ehrenacceptant sich den Protest m. A. gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er hat ferner den Protest an seinen Honoraten einzusenden und diesen von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung und der Protest müssen innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post gegeben werden, widrigenfalls der Ehrenacceptant für den Schaden haftet. Z. B.: Wir nehmen an, ein Wechsel trüge inklusive der Unterschrift des Ausstellers zehn Unterschriften, die wir der Kürze wegen mit No. 1 bis 10 bezeichnen, und No. 4 habe die Notadresse X. darauf gesetzt. X. acceptiert darauf zu Ehren von No. 4 und wird dadurch Ehrenacceptant (Honorant); infolgedessen verlieren der Inhaber und die Nachmänner von No. 4 (des Honoraten) den Regreß auf Sicherstellung, da ihnen (No. 5—10) das Ehrenaccept nun als Sicherheit dient. Dagegen kann No. 4 gegen seine Vormänner Regreß auf Sicherstellung nehmen, und es kann ihm ein Schaden dadurch entstehen, daß ihm

---

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im

der Ehrenacceptant die Benachrichtigung von der Intervention und Proteſt m. A. nicht innerhalb zweier Tage einſendet, indem die Vormänner No. 1—3, wenn dies erſt ſpäter geſchieht, inzwiſchen zahlungsunfähig geworden ſein können. Der Inhaber braucht ſich die Intervention einer nicht auf dem Wechſel als Notadreſſe verzeichneten Perſon nicht gefallen zu laſſen, denn er verliert dadurch den Regreß auf Sicherſtellung und erhält dafür als Sicherheit das Ehrenaccept; es kann ihm aber nicht zugemutet werden, daß er in dieſen Tauſch willige, wenn ſich eine Perſon, zu der er kein Vertrauen hat, zum Ehrenaccept erbietet. Allerdings könnte auch eine ebenſowenig Vertrauen erweckende Perſon als Notadreſſe benannt ſein; in dieſem Falle ſtand es aber dem Inhaber frei, den Wechſel ganz zurückzuweiſen. Der Zweck der Notadreſſe iſt, ſo viele Vormänner wie möglich von dem Regreſſe zu befreien, deshalb hat diejenige den Vorzug, durch deren Zahlung die meiſten Verpflichteten befreit werden. Hat z. B. No. 4 die Notadreſſe X., No. 8 dagegen die Notadreſſe Y. auf den Wechſel geſetzt, ſo hat X. den Vorzug, weil, wenn dieſer acceptiert, nur No. 1—3 vom Regreſſe berührt werden, beim Accepte von Y. dagegen No. 7—1. Hat der Ehren-

---

Inlande auf den Wechſel geſetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenſo haben Wechſelerklärungen, wodurch ſich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechſelkraft, wenn ſie auch nur den Anforderungen der inländiſchen Geſetzgebung entſprechen.

Art. 86.

Über die Form der mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen entſcheidet das dort geltende Recht.

XVI. Proteſt.

Art. 87.

Jeder Proteſt muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Proteſt muß enthalten:

1. eine wörtliche Abſchrift des Wechſels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indoſſamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Perſonen, für welche und gegen welche der Proteſt erhoben wird;

acceptant nicht bemerkt, zu weſſen Ehren er acceptiert, ſo wird angenommen, daß dies zu Ehren des Ausſtellers geſchehen ſei, weil dann ſämtliche Verpflichtete regreßfrei werden. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten dauert nicht, wie die des gewöhnlichen Acceptanten, 3 Jahre vom Verfalltage des Wechſels ab, ſondern nur 2 Werktage; denn ſie erliſcht, wenn der Wechſel nicht innerhalb der gewöhnlichen Proteſtzeit zur Zahlung vorgelegt worden iſt. Es kann dies nicht gut anders ſein, weil die Intervention ein kaufmänniſches Geſchäft iſt, für welches in der Regel $^1/_3$ % Proviſion vergütet wird; für eine ſo geringe Vergütung würde aber niemand eine 3 Jahre dauernde wechſelmäßige Verpflichtung übernehmen wollen; denn innerhalb dieſer Zeit kann der Honorat und ſeine Vormänner längſt inſolvent geworden ſein. Der Ehrenacceptant haftet auch nur den Nachmännern des Honoraten, aber nicht dieſem ſelbſt und deſſen Vormännern, weil letztere ſonſt ohne irgend welche Gegenleiſtung in eine günſtigere Lage kommen würden. Als der Wechſel durch ihre Hand ging, wußten ſie, daß ſie ſich, falls der Bezogene nicht acceptierte, nur an ihre Vormänner halten konnten, ſie haben demnach keinen Anſpruch darauf, durch das Ehrenaccept

---

3. das an die Perſon, gegen welche proteſtiert wird, geſtellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen geweſen ſei;
4. die Angabe des Ortes, ſowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geſchehen, oder ohne Erfolg verſucht worden iſt;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie ſie angeboten und geleiſtet wird;
6. die Unterſchrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Proteſt aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtsſiegels.

Art. 89.

Muß eine wechſelrechtliche Leiſtung von mehreren Perſonen verlangt werden, ſo iſt über die mehrfache Aufforderung nur eine Proteſterhebung erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten ſind ſchuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteſte nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein beſonderes Regiſter einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen verſehen iſt.

in eine günstigere Lage versetzt zu werden. Wenn der Ehrenacceptant unsicher wird, kann vom Inhaber ganz in der für die Unsicherheit des Acceptanten vorgeschriebenen Weise verfahren werden.

Bei Verfall ist der Wechsel dem Bezogenen und, wenn dieser nicht zahlt, sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten innerhalb der Protestzeit zur Zahlung vorzulegen; der Erfolg ist im Proteste oder einem Anhange zu demselben zu vermerken. In der Ausführung gestaltet sich dies folgendermaßen: der Notar begiebt sich zunächst zu dem Bezogenen und dann zu sämtlichen Notadressen, beziehentlich dem Ehrenacceptanten; darauf fertigt er den Protest an, aus welchem nun ersichtlich ist, zu wessen Ehren die einzelnen Intervenienten zahlen wollen, oder ob sie die Zahlung ablehnen, und übergiebt ihn seinem Requirenten, dem Inhaber. Letzterer vermag nach den im Proteste enthaltenen Erklärungen zu beurteilen, welche der zur Intervention bereiten Personen das beste Recht dazu besitzt, und dieser schickt er den Wechsel nebst Protest zu und fordert Zahlung. Der Inhaber kann allerdings von jedem Intervenienten die Zahlung annehmen; da er aber auch weiß, daß nur derjenige derselben ohne Gefahr zahlen kann, welcher das beste Recht dazu hat, so wendet er sich vernünftigerweise gleich an diesen. Hierbei kann es nun vorkommen, daß jemand, der sich laut des

---

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die

Proteſtes zur Ehrenzahlung bereit erklärt hat, ſich jetzt weigert, ſein Verſprechen zu erfüllen; in dieſem Falle bleibt nichts anderes übrig, als abermals den Notar zu requirieren und dieſe Weigerung durch einen dem Proteſte beigefügten Anhang feſtſtellen zu laſſen (Kontraproteſt). Zahlt dagegen der aufgeforderte Intervenient, ſo braucht dies nicht beſonders im Proteſte bemerkt zu werden, denn dieſe Thatſache wird genügend durch ſeine Erklärung im Proteſte: „Ich bin bereit, zu Ehren des Herrn N. N. zu zahlen“ und dadurch, daß er im Beſitze des quittierten Wechſels nebſt Proteſt iſt, bewieſen. Dieſe Dokumente muß der Ehrenzahler ſich alſo gegen Erſtattung der Koſten aushändigen laſſen, und er tritt durch die Ehrenzahlung in das Recht des Inhabers gegen den Honoraten, deſſen Vormänner und den etwaigen Acceptanten. Zahlt z. B. die Notadreſſe X. für No. 4, ſo erlangt ſie dasſelbe Recht aus dem Wechſel, welches bisher der Inhaber desſelben gegen No. 4, deſſen Vormänner No. 1—3 und den etwaigen Acceptanten hatte. Wird die Vorzeigung bei einer Notadreſſe oder dem Ehrenacceptanten unterlaſſen, ſo verliert der Inhaber den Regreß gegen den Adreſſaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Befände ſich z. B. die Notadreſſe X. von No. 4 und die Notadreſſe Y. von No. 8 auf dem Wechſel, und es würde

---

Vornahme einer der vorſtehenden Handlungen ſpäteſtens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, ſo muß dieſe Handlung am nächſten Werktage gefordert werden. Dieſelbe Beſtimmung findet auch auf die Proteſterhebung Anwendung.

Art. 93.

Beſtehen an einem Wechſelplatze allgemeine Zahltage (Kaſſiertage), ſo braucht die Zahlung eines zwiſchen den Zahltagen fällig gewordenen Wechſels erſt am nächſten Zahltage geleiſtet zu werden, ſofern nicht der Wechſel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Proteſtes mangels Zahlung beſtimmte Friſt darf jedoch nicht überſchritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterſchriften.

Art. 94.

Wechſelerklärungen, welche ſtatt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen ſind, haben nur dann, wenn dieſe Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechſelkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechſelerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet perſönlich in gleicher Weiſe, wie

nur Y. befragt, der die Ehrenzahlung ablehnt, X. dagegen nicht, so verlöre der Inhaber den Regreß gegen No. 4 und dessen Nachmänner, weil diese sämtlich vom Regresse befreit worden wären, wenn X. zu Ehren von No. 4 gezahlt hätte. Ebenso verliert derjenige Intervenient, welcher zahlt, obwohl ein anderer, dem er nachstehen mußte, zu zahlen bereit war, den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die Zahlung des von ihm verdrängten Intervenienten befreit worden wären. Zahlt z. B. im obigen Falle Y. zu Ehren von No. 8, obwohl aus dem Protest oder dem Wechsel ersichtlich ist, daß X. zu Ehren von No. 4 zu zahlen bereit war, so verliert Y. den Regreß gegen die Nachmänner von No. 4, weil diese regreßfrei geworden wären, wenn X. zu Ehren von No. 4 gezahlt hätte.

Der Ehrenacceptant kommt mitunter nicht zur Zahlung, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient zahlt; in diesem Falle hat derselbe vom Zahlenden $^1/_3$% Provision zu fordern. Auch die Zahlung einer auf dem Wechsel nicht als Notadresse bezeichneten Person darf der Inhaber nicht zurückweisen, sonst verliert er den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die Zahlung des betreffenden Intervenienten befreit worden wären. Das Accept einer solchen Person konnte der Inhaber zurückweisen, weil er zu

---

der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

III. Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche, oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Schaden kommen könnte, wenn er sein Regreßrecht m. A. gegen ein Ehrenaccept von zweifelhaftem Werte aufgeben müßte; durch die Ehrenzahlung dagegen, gleichviel von wem sie geschieht, erhält er, was er zu fordern hatte; er kann daher nicht zu Schaden kommen.

Die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels mit Ehrenaccept findet nicht statt, weil die Verpflichtung des Ehrenacceptanten erlischt, wenn der Wechsel nicht am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage protestiert wird. Auch kann der Ehrenacceptant nicht gleich dem wirklichen Acceptanten zur Zahlung oder Deponierung der Wechselsumme angehalten werden, weil er letztere nur unter der Voraussetzung, sich an seinen Honoraten halten zu können, hergiebt; dazu bedarf er aber des Wechsels. (Art. 56—65.)

Die Wechsel-Duplikate nach der W.-O. (siehe S. 55).

§ 73.

Der Aussteller einer Tratte ist verpflichtet, dem Remittenten Duplikate zu liefern, die als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. im Kontexte zu bezeichnen sind, widrigenfalls jedes Exemplar als ein

---

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. Die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugnis zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indossanten;

für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossator kann nachträglich ein Duplikat verlangen und hat die dahingehende Anforderung an seinen unmittelbaren Vormann zu richten; dieser muß wieder an seinen Vormann zurückgehen u. s. f., bis die Aufforderung an den Aussteller kommt. Letzterer stellt das Duplikat aus, welches denselben Weg zurücknimmt, wobei jeder Girant sein Indossament wiederholen muß. Ist ein Exemplar eingelöst, so verlieren die übrigen ihre Kraft, es sei denn, ein Girant hätte die Prima und die Sekunda an verschiedene Personen giriert oder der Bezogene beide Exemplare angenommen. Diese letztere Bestimmung erscheint hart, ist aber notwendig, indem Wechsel häufig nur des Acceptes wegen gekauft oder in Zahlung genommen werden; dies könnte aber nicht mehr geschehen, wenn die Möglichkeit offen wäre, daß das Accept nicht honoriert zu werden brauchte, weil es zweimal gegeben ist. Wird ein Exemplar zur Annahme versandt,

---

7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Kopien;
9. die Art. 72—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

„Bei nicht domizilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung des Protestes."

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

ſo iſt darauf zu vermerken, wo das Duplikat zu finden iſt; indes verliert der Wechſel ſeine Kraft nicht, falls dies nicht geſchehen wäre. Der Verwahrer hat das in ſeinem Beſitz befindliche Exemplar demjenigen auszuhändigen, der ihm das richtig an ihn indoſſierte Duplikat vorlegt oder ſich, wenn dieſes verloren gegangen wäre, in anderer Weiſe legitimiert. Iſt auf dem Duplikate angegeben, wo das zum Accept verwandte Exemplar ſich befindet, ſo kann der Inhaber des Duplikats Regreß auf Sicherſtellung oder mangels Zahlung nur nehmen, wenn durch Proteſt feſtgeſtellt iſt, daß ihm der Verwahrer jenes Exemplar nicht verabfolgt hat und daß auf das Duplikat Annahme oder Zahlung nicht zu erlangen geweſen iſt. (Art. 66—69.)

Die Wechſelkopien nach der W.-O. (ſiehe S. 58).

§ 74.

Wechſelkopien müſſen eine Abſchrift des Wechſels und der darauf befindlichen Indoſſamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abſchrift (Kopie)“ oder einer ähnlichen Bezeichnung verſehen ſein; auch iſt auf der Kopie zu bemerken, wo das Original ſich befindet. Das Fehlen dieſes Vermerks entzieht jedoch der indoſſierten Kopie ihre wechſelmäßige Kraft nicht. Original-Indoſſamente auf der Kopie verpflichten den Indoſſanten gerade ſo, als ob ſie auf dem Originale ſtänden. Der Verwahrer des Originals iſt verpflichtet, es dem durch ein oder mehrere Original-Indoſſamente legitimierten Beſitzer der Kopie auszuliefern. Iſt die Kopie verloren gegangen, ſo iſt das Original auch dem auf andere Weiſe legitimierten Verlierer auszuhändigen. Wird das Original vom Verwahrer nicht ausgeliefert, ſo iſt dies durch Proteſt bei letzterem feſtzuſtellen, worauf der Inhaber der Kopie Regreß auf Sicherſtellung und bei Verfall mangels Zahlung gegen diejenigen nehmen kann, deren Original-Indoſſamente ſich auf der Kopie befinden. Des Proteſtes beim Bezogenen, wie beim Duplikat, bedarf es nicht, da die Kopie vom Bezogenen nicht angenommen werden kann, und dieſer auch die Kopie allein nicht einlöſen darf. (Art. 70—72.)

Der domizilierte Wechsel nach der W.-O. (siehe S. 48).

§ 75.

Schreibt der Aussteller einer Tratte die Vorzeigung derselben zur Annahme vor, so hat dies keine wechselrechtliche Wirkung (siehe jedoch Sichtwechsel § 80), und die späteren Inhaber derselben können es infolgedessen ganz unbeachtet lassen; bei einem Domizilwechsel muß jedoch einer derartigen Aufforderung bei Verlust des Regresses gegen Aussteller und Indossanten entsprochen werden.

Der Gesetzgeber hat durch diese Bestimmung die Absicht gehabt, die Möglichkeit zu gewähren, daß der Bezogene nachträglich beim Accept noch einen Domiziliaten benennen kann. Würde dagegen der Bezogene beim Accept erst die Domizilierung vornehmen, so wäre dies einem beschränkten Accept gleich zu achten; infolgedessen wäre er zwar haftbar aus seinem Accept, der Wechsel gälte aber als nicht acceptiert. Während sonst domizilierte Wechsel im Domizil dem Bezogenen selbst oder, wenn ein Domiziliat benannt ist, diesem zur Zahlung vorzulegen und dort auch zu protestieren sind, müßte die Vorlegung zur Zahlung und Protesterhebung in dem eben erwähnten Falle am Wohnorte des Bezogenen geschehen. Der Acceptant einer gewöhnlichen Tratte haftet für sein Accept wechselmäßig 3 Jahre vom Verfalltage ab, gleichviel ob das Papier rechtzeitig präsentiert und protestiert worden ist; der Acceptant eines Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten dagegen wird seiner wechselmäßigen Verpflichtung enthoben, wenn das Papier nicht innerhalb der Protestzeit (zwei Werktage vom Verfalltage ab) präsentiert und protestiert worden ist. Der Grund dieser Bestimmung ist folgender: der Gesetzgeber nimmt an, daß der Domiziliat nur zahlt, wenn der Acceptant ihm Deckung übermacht hat, die letzterem verloren gehen kann, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig vorgezeigt wird. Hat z. B. der Domiziliat X. vom Acceptanten A. 1000 M. zur Einlösung eines am 5. Juni fälligen Wechsels erhalten, so kann dem A. diese Summe verloren gehen, wenn das Papier durch Nachlässigkeit des Inhabers erst am 10. Juni zur Zahlung vorgelegt wird und X. nach dem 7. Juni seine Zahlungen eingestellt hat. Daraus folgt aber auch, daß die rechtzeitige Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nur bei Domizilwechseln mit benanntem

Domiziliaten nötig ist, und daß ferner, wenn die Voraussetzung des Gesetzgebers nicht zutrifft, die Bereicherungsklage gegen den Acceptanten zulässig ist. Auch die Amortisation eines verloren gegangenen Domizilwechsels mit benanntem Domiziliaten hat keine Wirkung gegen den Acceptanten, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig protestiert worden ist, weil sonst der Inhaber, der die rechtzeitige Protesterhebung versäumt und dadurch den Anspruch gegen den Acceptanten verloren hat, nur vorzugeben brauchte, der Wechsel sei ihm abhanden gekommen. (Art. 24, 43, 44.)

Datowechsel nach der W.-O.

§ 76.

Dieselben bieten nur in betreff der Berechnung des Verfalltages Eigentümlichkeiten, siehe § 63.

Tagwechsel nach der W.-O.

§ 77.

Über deren Verfallzeit siehe § 63.
Der trassiert-eigene Wechsel siehe S. 51.
Die Kommissionstratte siehe S. 50.
Der Platzwechsel siehe S. 51.

Meß- oder Marktwechsel nach der W.-O.

§ 78.

Meß- und Marktwechsel bilden insofern eine besondere Gattung, als der Inhaber der Natur der Sache nach auf die Sicherheit verzichten muß, welche das Recht, die Annahmeerklärung vom Bezogenen sofort zu verlangen, gewährt. Es wird nämlich vorausgesetzt, daß der Bezogene sich nur zur Meß- oder Marktzeit am Zahlungsorte einfindet und infolgedessen erst nach Beginn derselben zur Annahme aufgefordert werden kann. Dementsprechend bestimmt auch die W.-O., daß ein solcher Wechsel in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme zu präsentieren ist.

Breslau, 25. Febr. 18 . . Für 247 M. 18 Pf.

In nächster Leipziger Ostermesse zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn Karl Sachs die Summe von Mark Zwei Hundert Sieben und Vierzig auch 18 Pf., Wert in Rechnung. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Kuno Brauer.

Herrn G. Kaiser in Ratibor, zur Messe in Leipzig, Hotel de Pologne, Gewölbe Nr. 64.

Der Nehmer des obigen Papiers, Karl Sachs, würde, wenn dasselbe nicht ein Meßwechsel wäre, den Bezogenen sofort um Annahme ersuchen, und in Ermangelung derselben Regreß auf Sicherstellung gegen den Aussteller nehmen können, so aber muß er darauf bis nach Beginn der Ostermesse verzichten und hat also, da letztere erst Ende April anfängt, bis dahin keine Sicherheit.

Die Verfallzeit der Meß- oder Marktwechsel richtet sich nach dem Gesetze des Meß- oder Marktortes, und in Ermangelung einer gesetzlichen Feststellung verfallen sie am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes. Dauern letztere nur einen Tag, so ist dieser der Verfalltag. (Art. 18 und 35.)

Der Usowechsel.

§ 79.

Unter Uso versteht man einen durch Gebrauch feststehenden Zeitraum, und zwar kann dieser gerechnet werden vom Tage der Ausstellung oder von dem der Acceptation an, so daß der Usowechsel demnach entweder ein Datowechsel oder ein eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbarer ist. Der Zeitraum wird nach dem Gebrauche des Zahlungsortes bemessen, und nur wenn dort ein solcher Gebrauch nicht in Übung ist, bleibt nichts übrig, als ihn nach dem des Ausstellungsortes zu bestimmen. Als Uso gelten je nach dem Orte: 14 Tage, 15 Tage, 30 Tage, 1 Monat, 2 Monate ꝛc., auch 2 Uso (Doppeluso), demnach 28, 30, 60 Tage, 2 Monate, kommen vor. In Frankreich gelten 30 Kalendertage als Uso, der nach Sicht oder nach Dato bestimmt werden kann. Ein Wechsel von Paris auf Lyon mit der Verfallzeit: „A une usance (Nach Uso, A Uso) payez eter“, am 15. Juni ausgestellt, verfällt am 15. Juli, am

15. Juli ausgestellt, am 14. August (30 Kalendertage). Heißt es dagegen: „A une usance de vue“ (einen Uso nach Sicht), so ist dies gleichbedeutend mit: „30 Tage nach Sicht zahlen Sie ꝛc.“. In London und ganz England verfallen Usowechsel aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monate und aus Italien 3 Monate nach Dato. Die deutsche W.-O. hat diese heutzutage in der That ganz überflüssige Einrichtung abgeschafft und erkennt die im Inlande (d. h. überall, wo die W.-O. gilt) ausgestellten Usowechsel nicht als Wechsel an, und vom Ausland auf das Inland gezogene werden nach dem Uso des Ausstellungsortes beurteilt. Ein von Paris auf Berlin „à une usance“ gezogener Wechsel verfällt demnach, wenn der 26. Sept. der Tag der Ausstellung ist, am 26. Okt., ist es der 26. Okt., am 25. November. Bayern, Sachsen und Sachsen-Weimar haben dagegen durch Spezialgesetz bestimmt, daß Usowechsel 14 Tage nach dem Tage der Präsentation verfallen. Der Verfalltag eines am 26. September in Paris auf Leipzig „à une usance“ ausgestellten Wechsels würde demnach nicht der 26. Oktober sein, sondern nach dem Tage der Präsentation bestimmt werden.

Der Sichtwechsel nach der W.-O.

§ 80.

Auf dieselben finden folgende besondere gesetzliche Bestimmungen Anwendung. Während der Regel nach die Vorzeigung zur Annahme ein Recht des Wechselinhabers ist und ihm dieselbe als Pflicht nicht vorgeschrieben werden kann, darf dies bei einem auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel geschehen. So kann es z. B. heißen: „14 Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen bis zum 15. April d. J. zur Annahme vorzulegenden Wechsel“ ꝛc. Wird diese Vorschrift vom Inhaber nicht beachtet, so hat dies den Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller zur Folge. Derselbe Nachteil tritt ein, wenn derartige Wechsel ohne Angabe eines Termins, bis zu welchem sie vorzuzeigen sind, nicht spätestens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Ferner muß der Bezogene bei der Annahme sein Accept datieren. Weigert er sich, dies zu thun,

ſo muß der Tag der Vorzeigung durch Proteſt feſtgeſtellt werden, was auch geſchehen muß, wenn die Annahme ganz verweigert wird. Wird bei verweigerter Datierung die Proteſterhebung unterlaſſen, ſo wird die Verfallzeit vom letzten Tage der Präſentationsfriſt an gerechnet. Z. B.: präſentiert man einen vierzehn Tage nach Sicht zahlbaren Wechſel am 5. Juli zur Annahme und wird dieſe ganz oder deren Datierung verweigert, ſo wird die Präſentation am 5. Juli durch Proteſt feſtgeſtellt, und die Verfallzeit tritt am 19. Juli ein. Wird das Accept zwar gegeben, aber nicht datiert, und unterbleibt die Proteſterhebung, ſo verfällt der Wechſel, falls derſelbe am 1. Juni 1896 ausgeſtellt war, 14 Tage nach dem 1. Juni 1898, alſo am 15. Juni 1898. Auch ein Indoſſant kann ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzufügen; wird dieſe nicht beachtet, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung.

Über den Zahltag von Wechſeln, die eine beſtimmte Zeit nach Sicht zahlbar ſind, ſiehe S. 182. (Art. 20, 31.)

Der Wechſel in fremder Währung.

§ 81.

Wir können von einem Platze, der eine andere Währung hat als wir, in ſeinem Geld oder in dem unſrigen zu fordern haben, je nachdem er Verkäufe für uns beſorgt oder für eigne Rechnung von uns kauft. Sendet z. B. Leipzig Waren nach Paris, um ſie durch ſeinen Kommiſſionär dort verkaufen zu laſſen, ſo hat es von letzterem Franken zu fordern, da er dieſe Münzſorte für ſeine Verkäufe einnimmt. Bezieht dagegen ein Pariſer Haus Waren für eigne Rechnung von einem Leipziger, ſo hat letzteres, da ſeine Faktura auf Mark geſtellt iſt, dieſe von erſterem zu fordern. Trotzdem würde Leipzig nicht wohl thun, eine auf Mark lautende Tratte auf Paris auszuſtellen, da es nur ſchwer einen Käufer für dieſelbe finden würde. Mark haben in Paris einen Kurs, und 1000 Mark ſind je nach dem Stande desſelben bei Verfall mehr oder weniger Franken wert, z. B. zum Kurſe von 125 (für 100 Mark) 1250 Francs, beim Kurſe von 123 dagegen nur 1230 Francs. Der Käufer würde demnach einen unbeſtimmten Wert kaufen, wozu ſich nicht leicht jemand bereit finden dürfte. Sollte dagegen Paris

wirkliche Mark zahlen, so würde die Beschaffung derselben ihm wahrscheinlich Kosten verursachen, während dem Präsentanten des Wechsels nur ausnahmsweise damit gedient sein kann, eine Münzsorte zu erhalten, die am Orte, wo die Zahlung vor sich geht, nicht Landesmünze ist. Diese Gründe haben zu dem Gebrauche geführt, Wechsel in der Geldsorte des Zielplatzes auszuschreiben, selbst wenn die Forderung, welche trassiert wird, auf eine andere Währung lautet. So würde z. B. Leipzig seine Forderung von 1000 Mark zu seinem Kurse in Franken trassieren, und gesetzt, derselbe stände 80 (für 100 Francs), dafür 1250 Francs ausschreiben. In dieser Form findet sich leicht ein Käufer für den Wechsel, da jedermann weiß, wofür er sein Geld hingiebt.

Mitunter kommen allerdings trotzdem Wechsel in anderer Währung, als der ihres Zielplatzes vor, namentlich auf kleinere Beträge zur Ausgleichung eines Rechnungsverhältnisses gezogen. Z. B.: A. Blount, London, hat einen Saldo von 12 £ 8 s von Karl Ebert, Berlin, zu fordern und trassiert denselben an die Ordre seines Berliner Agenten J. Probst, wie folgt:

London, 5. Februar 18 . . Für 12 £ 8 s Sterling.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre des Herrn J. Probst die Summe von Pfund Zwölf und acht Schilling Sterling, Wert in Rechnung. Stellen Sie es in Rechnung laut Bericht. A. Blount.

Herrn Karl Ebert, Berlin.

Bei Vorzeigung löst der Bezogene diesen Wechsel zu seinem Kurse für kurze Sicht auf London ein. Steht derselbe am Tage der Präsentation 20 M. 40 Pf. (1 £), so zahlt er für jene £ 12. 8., 252 M. 96 Pf. bar aus.

Die meisten englischen Wechselgeschäfte werden von London besorgt, welches die Forderungen seiner Kommittenten in Liverpool, Manchester u. s. w. trassiert, daher notieren die anderen englischen Handelsplätze keine selbständigen Kurse. Dem Londoner Bankier ist aber nicht immer damit gedient, als Aussteller einer Kommissionstratte eine wechselmäßige Verbindlichkeit einzugehen, während er gegen seinen Kommittenten nur eine gewöhnliche Forderung erlangt. Er fordert daher, daß sein Kommittent selbst trassiere und ihm die

Tratte zum Verkauf einsende. Da nun aber der Ausstellungsort keine Kurse notiert, so wird in Pfunden Sterling zum Kurse laut Indossament gezogen. Z. B.: Liverpool hat 235 £ 5 s von Hamburg für eine Warensendung zu fordern und trassiert diesen Betrag an die Ordre von London zum Kurse laut Indossament. London verkauft das Papier zum Tageskurse von 20,40 Reichsmark = 4799,10 Reichsmark, zu welchem Betrage es von Hamburg einzulösen ist; denn hätte London als Kommissionär trassiert und seine Tratte in Reichsmark ausgeschrieben, so würde Hamburg genau dieselbe Summe zu zahlen gehabt haben.

Liverpool, 7. März 18 . . Für 235 £ 5 s Sterling.

Einen Monat dato zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel (Sekunda von demselben Inhalt und Datum unbezahlt) an die Ordre des Herrn G. Davis die Summe von Pfund Zwei Hundert und Fünf und Dreißig auch 5 s Sterling, zum Kurse laut Indossament. Wert empfangen. Stellen Sie es auf Rechnung laut Bericht. H. Cox.

Herrn L. Peters, Hamburg.

Rückseite.

Zahlen Sie an die Ordre des Herrn G. Stevens zum Kurse von 20,40 Reichsmark = 4799,10 Reichsmark. Wert empfangen.

London, 10. März 18 . . G. Davis.

Lautet ein Wechsel auf fremde Währung, so kann derselbe nach der W.-O. zum Kurswerte bezahlt werden, falls nicht durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung ausdrücklich in der fremden Münzsorte bestimmt ist. Die gleiche Bestimmung findet bei auf eine Rechnungswährung lautenden Wechseln Anwendung; doch hat dieselbe kaum noch Bedeutung, da die früher in Deutschland vielfach vorhandenen Rechnungswährungen (siehe S. 120) jetzt nicht mehr üblich sind. (Art. 37.)

Der eigene Wechsel nach der W.-O. (siehe S. 46).

§ 82.

Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels sind dieselben, wie die des gezogenen, nur fehlt der Name des Bezogenen und der Zahlungsort, weil der Aussteller selbst die Zahlung am

Ausstellungsorte leistet, falls nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben, der Wechsel also ein domiziliert eigener ist.

Von den nicht wesentlichen Erfordernissen fehlt im eigenen Wechsel die Bemerkung „und stellen es auf Rechnung laut Bericht", durch welche der Aussteller andeutet, daß er den Wechsel dem Bezogenen avisiert habe.

Lange Zeit ist es zweifelhaft gewesen, ob eigene Wechsel an eigene Ordre Wechselkraft haben, und das Obertribunal in Stuttgart hatte einen solchen Wechsel für rechtsgiltig anerkannt, obgleich sich aus der W.-O. mit Leichtigkeit beweisen läßt, daß der Gesetzgeber derartige Wechsel nicht zulassen wollte. Da sehr viele Bestimmungen, die für die Tratte gelten, auch auf den eigenen Wechsel angewendet werden, so wiederholt die W.-O. die betreffenden Artikel nicht, sondern giebt in dem Abschnitte, der von dem eigenen Wechsel handelt, die Nummern der Artikel an, welche Vorschriften für die Tratten enthalten, die auch für die eigenen Wechsel gelten sollen. So heißt es denn: es sollen gelten: 1) die Artikel 5 und 7 über die Form des Wechsels; demnach soll Artikel 6 nicht gelten und gerade dieser lautet: „Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen" (Wechsel an eigene Ordre). Nach Erkenntnissen des Reichsgerichts steht es jetzt auch fest, daß eigene Wechsel an eigene Ordre unzulässig sind. Der eigene Wechsel wird ganz wie die Tratte durch Indossament weiter begeben; dagegen fällt die Vorzeigung zur Annahme weg, weil, wenn jemand sagt: „ich zahle", er nicht erst nochmals durch eine besondere Erklärung zu bestätigen braucht, daß er zahlen will. Eine Ausnahme machen nur die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, z. B. vierzehn Tage nach Sicht, lautenden Wechsel, da diese dem Aussteller vorgelegt werden müssen, damit er darauf bemerkt, wann er den Wechsel gesehen hat, indem sich danach die Verfallzeit bestimmt.

Derartige Wechsel müssen dem Aussteller spätestens 2 Jahre nach dem Tage der Ausstellung vorgelegt werden; weigert er sich das Datum und seine Unterschrift darauf zu setzen, so muß dies durch Protest festgestellt werden, und der Protesttag gilt dann als Tag der Präsentation, nach welchem die Verfallzeit bestimmt wird. Ebenso sind eigene Wechsel, die schlechtweg „auf Sicht" lauten, dem Aussteller spätestens 2 Jahre nach dem Tage der Ausstellung zur

Zahlung vorzulegen. Wenn man die Sache genau anſieht, ſo können in betreff der eigenen Sichtwechſel folgende Zweifel entſtehen: man kann ſagen: „14 Tage nach Sicht zahle ich“, heißt 14 Tage nach dem Tage der Ausſtellung; denn als der Ausſteller den Wechſel ſchrieb, muß er ihn doch notwendiger Weiſe geſehen haben. Dieſer Auffaſſung tritt aber das Geſetz entgegen, indem es beſtimmt, daß derartige Wechſel nochmals beſonders zu präſentieren ſind, und der Verfall nach dem Tage der Präſentation zu beſtimmen iſt. Ferner kann man es überhaupt ſonderbar finden, daß eigene Wechſel „Auf Sicht“ ausgeſchrieben werden; denn es liegt ſehr nahe, zu glauben, der Remittent werde, ſobald ihm ein ſolcher Wechſel vom Ausſteller übergeben wird, von letzterem ſofort Zahlung verlangen. Ebenſo kann man glauben, der Remittent werde vom Ausſteller, wenn ihm dieſer einen Wechſel: „14 Tage nach Sicht“ übergiebt, ſofort verlangen, daß er die Präſentation des Wechſels beſcheinige. Beides geſchieht indes nicht, vielmehr wird ein ſolcher Wechſel vom Ausſteller in der Regel dem Remittenten als ganz beſondere Sicherheit bei Darlehen gegeben. Letzterer nimmt ihn an ſich und legt ihn einſtweilen hin. So wie ihm aber etwas im geſchäftlichen Gebaren des Ausſtellers verdächtig erſcheint, hat er dadurch die Möglichkeit, aufs ſchnellſte gegen dieſen ſeinen Schuldner einzuſchreiten, indem er ihm den Wechſel zur Zahlung, beziehentlich zur Feſtſtellung des Zahlungstages präſentiert. Wird der Ausſteller eines eigenen Wechſels unſicher (erkennbar durch Zahlungseinſtellung, fruchtloſe Exekution oder Konkurseröffnung), ſo kann er zur Stellung von Sicherheit durch Deponierung der Wechſelſumme bei Gericht aufgefordert werden; vermag er dieſe Sicherheit nicht zu leiſten, ſo iſt dies durch Proteſt zu beſcheinigen, und der Inhaber des Wechſels und jeder Indoſſatar kann dann von ſeinen Vormännern Sicherſtellung gegen Aushändigung des Proteſtes fordern. Da eigene Wechſel überhaupt nicht angenommen werden, ſo fällt die Ehrenannahme bei ihnen weg, trotzdem werden ſie ebenſo oft wie Tratten mit Notadreſſen verſehen, da dieſe die Ehrenzahlung leiſten können. Duplikate können von eigenen Wechſeln nicht vorkommen, wohl aber können ſie kopiert werden, in welchem Falle dann die Kopie für den Umlauf beſtimmt iſt. Eigene domizilierte Wechſel ſind dem Domiziliaten zur Zahlung vorzulegen; iſt ein Domiziliat nicht benannt, ſo wird angenommen,

daß der Ausſteller zur Verfallzeit im Domizil anweſend ſein und die Zahlung ſelber leiſten werde. Beim nichtdomizilierten eigenen Wechſel bleibt der Ausſteller (geradeſo, wie der Acceptant einer Tratte) für die Wechſelſumme haftbar, gleichviel, ob der Wechſel ihm am Verfalltage vorgezeigt worden iſt oder nicht und ob rechtzeitig Proteſt erhoben worden iſt oder nicht, und zwar dauert dieſe Haftbarkeit 3 Jahre vom Verfalltage des Wechſels an. Iſt aber der eigene Wechſel domiziliert und ein eigener Domiziliat benannt, ſo iſt der Ausſteller ſeiner wechſelrechtlichen Verpflichtung enthoben (die Bereicherungsklage gegen ihn bleibt), wenn nicht rechtzeitig Proteſt erhoben worden iſt. Derſelben Beſtimmung ſind wir in betreff des Acceptanten einer Tratte begegnet; ſie hat ihren Grund darin, daß der Geſetzgeber ganz richtig annimmt, der Domiziliat zahle nur dann für den Ausſteller, wenn ihm dieſer die nötige Deckung übermacht habe. Letztere kann aber beim Domiziliaten durch deſſen Inſolvenz verloren gehen und zwar durch Schuld des Wechſelinhabers, wenn dieſer das Papier nicht rechtzeitig präſentiert. (Art. 96—100.)

In Frankreich und denjenigen Ländern, welche das franzöſiſche Geſetz angenommen haben, werden die eigenen Wechſel den gezogenen gleichgeſtellt, wenn ſie auf einen beſtimmten Inhaber und an deſſen Ordre geſtellt ſind (billets à ordre), das Datum der Ausſtellung, die Verfallzeit, die Wechſelſumme und das Valutabekenntnis enthalten. Iſt ein derartiger Wechſel nicht an Ordre oder auf den Inhaber (au porteur) geſtellt, ſo gilt er nur als einfaches Zahlungsverſprechen, das, wenn darauf geklagt wird, vor das Civilgericht und nicht vor das Handelsgericht gehört; es ſei denn, es ſei von einem Kaufmann ausgeſtellt oder es liege ihm ein Handelsgeſchäft zu Grunde. Nach dem engliſchen und nordamerikaniſchen Rechte ſteht der eigene Wechſel (Promissory Note) dem gezogenen Wechſel (Bill of Exchange) ganz gleich. Mit der Form des eigenen Wechſels nimmt man es in England durchaus nicht genau, denn derſelbe kann, wenn er die Unterſchrift des Ausſtellers enthält und auf die Zahlung einer beſtimmten Geldſumme ohne irgend welche Bedingung lautet, in jeder beliebigen Wortform, die überhaupt ein Zahlungsverſprechen ausdrückt, ausgeſtellt werden. Eigene Wechſel, die aus Frankreich (billets à ordre) oder England (promissory notes) zu uns kommen, gelten auch bei uns als Wechſel, ſelbſt wenn ſie nach

unſerem Geſetze in der Form mangelhaft ſind, ſobald ſie nur den Anforderungen entſprechen, die in betreff der Form am Orte ihrer Ausſtellung an derartige Papiere geſtellt werden.

Promissory Note.

£ 50— London, Mai 20. 18 . .

On demand I promise to pay to Mr. Charles Brown or his order the sum of Fifty Pounds. Value received.

F. Redburn.

Billet à Ordre.

Paris, le 10 Juin 18 . . Bon pour 1000 Frs.

A trois mois de date je paierai à l'ordre de Monsieur F. Leroi la somme de Mille Francs Valeur reçue en marchandises. F. Bergeret.

b. Anweiſungen, Checks und Ordrepapiere.

Anweiſungen und Checks.

§ 83.

Die Anweiſung iſt ein Auftrag, welchen jemand (Aſſignant) einem andern (Aſſignaten) dahin giebt, daß dieſer einem Dritten (Aſſignatar) eine Zahlung mache oder demſelben eine Quantität vertretbarer Sachen liefere. Unter den Anweiſungen nimmt die ſogenannte Kaufmänniſche Anweiſung eine beſondere Stellung ein, weil dieſelbe in vielen Ländern dem Wechſel ganz gleichgeſtellt iſt und ſich äußerlich von letzterem nur dadurch unterſcheidet, daß bei ihr an Stelle des Wortes „Wechſel“ das Wort „Anweiſung“ tritt, und ihrem Weſen nach dadurch, daß ſie nicht acceptiert zu werden braucht, daher weniger ſicher iſt als der Wechſel. Über ihre Anwendung ſiehe S. 60. Ein allgemeines deutſches Geſetz giebt es über dieſe Art von Anweiſungen nicht, dagegen finden ſich in einigen deutſchen Staaten, in Bayern, Sachſen, Sachſen-Weimar, Reuß, Frankfurt a. M. und Baden Partikulargeſetze darüber. Nach denſelben kann die Annahme nicht gefordert werden, erfolgt dieſelbe aber freiwillig, ſo haftet der Acceptant wechſelmäßig, ebenſo iſt der Regreß mangels Zahlung zuläſſig. Um den Kleinverkehr gegen dieſe weniger ſicheren Papiere zu ſchützen, iſt in Sachſen und

Reuß vorgeschrieben, daß sie auf mindestens 150 M. lauten müssen und nicht über 3 Monate laufen dürfen, widrigenfalls sie als Wechsel gelten.

Wesentlich verschieden von dieser Art von Papieren, die durchaus nach den Bestimmungen der W.-O. behandelt werden, ist die Anweisung im Sinne des a. Hgb., welches verordnet, daß ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung annimmt, dem Assignatar zur Erfüllung derselben verpflichtet ist. Vom Wechselaccepte unterscheidet sich dieses Accept dadurch, daß der Acceptant nur dem Assignatar haftet, während der Aussteller aus dem Accepte nicht wie der Trassant eines Wechsels klagen kann, sondern dazu ein anderweites Forderungsrecht haben muß. Ebensowenig kann der Assignatar gegen den Aussteller aus der Anweisung klagen, vielmehr bedarf er dazu gleichfalls eines besonderen Forderungsrechtes. Im n. Hgb. ist dies gestrichen, und die Voraussetzungen, unter denen die Annahme einer Anweisung verbindliche Kraft hat, richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Anweisungen, ebenso Verpflichtungsscheine, von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapieren ausgestellt, können auch an Ordre gestellt werden, in welchem Falle deren Acceptant auch demjenigen haftet, dem sie vom Assignatar durch Giro übertragen werden. Konnossamente der Seeschiffer (siehe § 115) und Ladescheine der Frachtführer (siehe S. 21), Warrants (siehe S. 63) über Waren und andere bewegliche Sachen, Bodmereibriefe (siehe § 118) und Seeassekuranzpolicen (siehe § 121) können gleichfalls, wenn sie an Ordre lauten, durch Giro übertragen werden. Der Indossatar erlangt die Rechte seines Indossanten gegen den durch die Urkunde Verpflichteten, aber kein wechselmäßiges Regreßrecht; vielmehr kann er sich, falls der Verpflichtete nicht leistet, was er leisten soll, nicht auf Grund des Indossaments an seinen Indossanten halten, sondern nur, wenn ihm gegen diesen eine anderweite Forderung zusteht. Hat z. B. jemand einen schwimmenden Posten Ware gekauft und sich das betreffende Konnossament (d. h. die Bescheinigung des Schiffskapitäns, daß er den in Rede stehenden Posten an Bord habe) durch Giro abtreten lassen, so erlangt er das Recht seines Indossanten gegen den Kapitän, aber, falls dieser die Ware nicht ausliefert, kein Regreßrecht gegen den Indossanten auf

Grund des Indoſſaments, ſondern letzterer kann nur belangt werden, weil die Waren, deren Lieferung er übernommen hat, nicht geliefert worden ſind.

In Frankreich, wo die Bezeichnung als „Wechſel“ nicht weſentliches Erfordernis iſt, unterſcheidet man das mandat de change und das mandat de paiement (assignation). Erſteres iſt der Tratte geſetzlich ganz gleich geſtellt, wird aber uſancemäßig als nicht annahmefähig betrachtet, was geſetzmäßig nur der Fall iſt, wenn es als „non acceptable“ ausdrücklich bezeichnet iſt. Letzteres gilt als einfaches Zahlungsverſprechen.

Mandat de Change.

Lyon, le 20 Mars 18 . . Bon pour Fs. 1000—

A deux mois de date payez par ce mandat, à Messieurs H. Leroi & Co. ou à leur ordre, la somme de Mille Francs; valeur reçue en marchandises que passerez en compte suivant avis. Henri Dumanoir.

Monsieur F. Etienne à Paris.

Enthält das Mandat nicht die wechſelmäßigen Erforderniſſe, ſo gilt es als einfacher Schuldſchein (simple promesse).

Die engliſche Anweiſung Check oder Cheque genannt, wird auf eine Bank oder einen Bankier gezogen, bei dem man ſeine Gelder ſtehen hat. Sie iſt ſofort bei der Vorzeigung zahlbar und muß am Tage der Ausſtellung oder am folgenden präſentiert werden, z. B.

Nr. 321. London, the 9th August 18 . .

Messrs. James Dombey & Sons, Change Alley.

Pay Mr. Richard Dolittle, or bearer, the sum of Fifty Pounds. £ 50— P. Irving & Co.

Der Check, welcher ſeinen Namen von échiquier (franzöſiſch), exchequer (engliſch) = Schatzamt, führt, fängt gegenwärtig an, ſich auch in Deutſchland einzubürgern (ſiehe S. 61), doch wird er nur im deutſchen Wechſelſtempelgeſetze erwähnt, wo es heißt: Befreit von der Stempelabgabe ſind: die ſtatt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweiſungen und Checks (d. i. Anweiſungen auf das Guthaben des Ausſtellers bei dem die Zahlungen desſelben beſorgenden Bankhauſe oder Bankinſtitute), wenn ſie ohne Accept bleiben.

Warrants.

§ 84.

Der auf S. 63 durch ein Beispiel erläuterte Warrant ist in Deutschland noch nicht über den Anfang hinausgekommen, während derselbe namentlich in England, Frankreich und auch in Österreich ausgedehnte Anwendung findet. In England wird dem Warrant eine Gewichtsnota über die im Lagerhause untergebrachten Waren beigegeben, welche dazu dient, das Eigenthum an der Ware zu übertragen, während in Frankreich zu diesem Zwecke neben dem Warrant ein Recipisse (Lagerschein) ausgestellt wird. In Österreich wird nur ein Schein ausgegeben, welcher entweder zur Übertragung des Eigentums oder zur Verpfändung der deponierten Ware dient, so aber, daß die verpfändete Ware nicht verkauft und die verkaufte nicht verpfändet werden kann. Zwischen dem englischen und dem französischen Warrantsysteme ist außerdem noch ein wesentlicher Unterschied, der im folgenden kurz dargelegt werden soll.

Z. B.: A. verpfändet einen Posten Ware, der zur Zeit 12 000 M. wert ist, für 8000 M., rückzahlbar mit Zinsen in 3 Monaten, an X. und verkauft denselben einige Tage nachher an B. für 12 000 M. B. zahlt ihm natürlich nur 4000 M. bar heraus; denn will er die Ware sich ausliefern lassen, so muß er entweder den Warrant für 8000 M. (abgesehen von den Zinsen, die außer Betracht bleiben mögen) einlösen oder diese Summe bei der Verwaltung des Lagerhauses deponieren. B. spekuliert und läßt die Ware im Lagerhause; seine Spekulation schlägt aber fehl und zur Verfallzeit der Pfandsumme ist der Posten nur 6000 M. wert. Infolgedessen meldet er sich nicht, sondern büßt lieber die angezahlten 4000 M. ein; denn er müßte jetzt, um eine Ware, die nur 6000 M. wert ist, zu bekommen, den Warrant mit 8000 M. einlösen. Dem zweiten Inhaber des letzteren, Y., bleibt nun nichts anderes übrig als den Posten für 6000 M. verkaufen zu lassen; er büßt also 2000 M. ein. Nach dem englischen Systeme hat Y. diesen Verlust zu tragen, während er nach dem französischen Regreß an X. und dieser wieder an A., den ersten Pfandschuldner nehmen darf.

c. Wechſelhandel (Handelsbilanz und Zahlungsbilanz).

§ 85.

Wechſel auf große Handelsplätze, denen viel Zahlungen zu machen ſind, werden wegen ihrer ungemeinen Brauchbarkeit als Zahlmittel zu einer geſuchten Ware, deren Preiſe (Kurſe) auf den Wechſelplätzen feſtgeſtellt werden und durch amtliche und Privat-Wechſelkurszettel dem beteiligten kaufmänniſchen Publikum zur Kenntnis kommen.

Was die Einrichtung der Wechſelkurszettel betrifft, ſo gleicht dieſelbe der eines Warenpreiskurants. Zunächſt iſt die Warengattung angegeben, z. B. Amſterdam, d. h. Wechſel auf Amſterdam; dann folgt die Qualität, z. B. k. S. (kurze Sicht) oder 2 Mt. (2 Monate), d. h. Wechſel, die ſofort oder in 2 Monaten in Amſterdam gezahlt werden, wobei k. S. die beſſere Qualität darſtellt, da eine Geldſumme, die man ſofort ausgezahlt erhält, mehr wert iſt als eine gleiche Summe, deren Auszahlung in 2 Monaten erfolgt. Der Preis (Kurs) der Wechſel beſteht, wie jeder Preis aus zwei Zahlen, einer für das unveränderliche Warenquantum und einer zweiten für das veränderliche Geldquantum.

Als unveränderliches Warenquantum werden jetzt überall, mit Ausnahme von London und New-York, 1 Stück, 10 Stück oder 100 Stück des durch den Wechſel verſprochenen fremden Geldes angenommen, für welche ein veränderliches Quantum einheimiſchen Geldes als Gegenwert feſtgeſetzt wird. Das feſtſtehende Warenquantum bezeichnet man im Wechſelhandel als feſte oder unveränderliche Valuta, das ſchwankende Geldquantum als ſchwankende oder veränderliche Valuta.

Man unterſcheidet kurzſichtige und langſichtige Wechſel, doch verſteht man auf den verſchiedenen Wechſelplätzen darunter verſchiedene Zeiträume; daneben kommt es auch vor, daß der Zeitraum für die Sichten auf demſelben Wechſelplatze je nach der Wechſelgattung verſchieden iſt. In Berlin z. B. gelten bei allen Wechſelgattungen, mit Ausnahme von Petersburg, 8, 14 oder 10 Tage als kurze Sicht; in London iſt ohne Ausnahme 3 Tage kurze Sicht. Unter Petersburg kurze Sicht verſteht man in Berlin 3 Wochen Papier. In Hamburg verſteht man ferner unter langer

Sicht ohne Ausnahme 3 Monat Papier; in Berlin dagegen bilden bei Amsterdam, Paris, Brüssel Wien, Pest 2 Monat und bei London und Petersburg 3 Monat die lange Sicht.

Notiert ein Platz Kurse auf einen anderen Platz, so sagt man: er wechsle auf letzteren a drittura oder direkt. So wechselt z. B. Berlin a drittura auf Amsterdam, Wien, Paris, London u. s. w.

Die Preise der verschiedenen Sichten derselben Wechselgattung sollten eigentlich nur um den am Zielplatze notierten Diskont verschieden sein. Kostet z. B. Amsterdam 8 Tage 169, so sollte 2 Monat Papier, wenn der Diskont in Amsterdam 4% steht, 169 minus 0,98 (Diskont auf 52 Tage à 4%) = 168,02 kosten, was usancemäßig auf eine 5 oder eine 0, also auf 168, abzurunden wäre. Statt dessen ist aber vielleicht 2 Monat Papier mit 168,20 oder 167,80 notiert, weil der Preis der verschiedenen Sichten auch durch Nachfrage und Angebot bestimmt wird. Im ersteren Falle würde 2 Monat Papier gesuchter sein als 8 Tage, da es eigentlich gegen dieses nur 168 kosten sollte, aber in Wirklichkeit um 20 Pfennig teurer ist, im letzteren dagegen à 167,80 wäre es weniger gesucht. Für den Kaufmann ist es jedoch nicht unwichtig, daß er sofort zu sehen vermag, welche Sicht die gesuchtere ist. Findet er nun im Kurszettel 2 Mt. mit 168,20 und 8 Tage mit 169 notiert, so muß er zu dem Zwecke erst eine Berechnung anstellen, nämlich ermitteln wie 2 Monat bei 4% Diskont eigentlich stehen müßte, wenn 8 Tage 169 steht. Um ihm diese Rechnung zu ersparen, ist es an manchen Börsenplätzen üblich, nur eine Sicht, für diese aber zwei Kurse zu notieren. Findet man auf dem Frankfurter Kurszettel z. B. Londoner kurze Sicht mit 20,40, lange Sicht mit 20,42 notiert, so heißt das: Londoner Papiere, die noch bis zu 14 Tagen zu laufen haben, werden mit 20,40 und längere Sichten mit 20,42 bezahlt; infolgedessen läßt sich hier ohne Berechnung ersehen, daß die längeren Sichten gesuchter sind, weil sie mit 2 Pfennig teurer bezahlt werden. (Tabelle siehe S. 231.)

Sehr häufig enthält der Kurszettel zwei Kolumnen für die schwankende Valuta. Die erste, überschrieben mit G. (Geld, Gesucht), enthält die Preise, zu welchen eine Wechselgattung gesucht, die zweite, überschrieben mit B., P. oder A. (Briefe, Papier oder Angeboten), die, zu welchen dieselbe angeboten ist. Da der Suchende möglichst

Berliner Kurszettel.

Wechselgattung (Name der Ware).	Sicht des Wechsels (Qualität der Ware).	Feste Valuta (Feststehendes Warenquantum).	Schwankende Valuta (Schwankendes Geldquantum).	Diskonto.
Amsterdam . . .	8 Tage	100 fl. holl.	169 Mark	4%
	2 Monat	100 „ „	168,20 „	
Brüssel u. Antwerpen	8 Tage	100 Francs	81 „	3%
	2 Monat	100 „	80,50 „	
London	8 Tage	1 £	20,40 „	4%
	3 Monat	1 £	20,20 „	
Paris	8 Tage	100 Francs	80,90 „	2½%
	2 Monat	100 „	80,25 „	
Petersburg . . .	8 Tage	100 Rubel	216 „	5%
	3 Monat	100 „	214,90 „	
Warschau . . .	8 Tage	100 „	215,70 „	5%
Wien	8 Tage	100 fl. Oe. W.	169 „	4%
	2 Monat	100 „ „ „	168,60 „	
Budapest . . .	8 Tage	100 „ „ „	173,50 „	4%
	2 Monat	100 „ „ „	172,10 „	
Kopenhagen . . .	10 Tage	100 Kronen	112,10 „	4%
Skandinavische Plätze	10 Tage	100 „	112 „	4%
Italienische Plätze .	10 Tage	100 Lire	75,50 „	5%
Schweizer Plätze .	10 Tage	100 Francs	75,70 „	4%
Madrid	14 Tage	100 Peseta	58,05 „	4%
	60 Tage	100 „	57,70 „	
Portugiesische Plätze	14 Tage	1 Milreis	3,50 „	4%
	3 Monat	1 „	3,45 „	

billig kaufen, der Anbietende dagegen möglichst viel für seine Ware haben will, so enthält die Kolumne „Gesucht“ den niedrigeren, die Kolumne „Angeboten“ den höheren Preis, z. B. London: Gesucht 20 M. 40 Pf.; Angeboten 20 M. 45 Pf. Viele Kurszettel enthalten jedoch nur den sogenannten Mittelkurs, d. h. einen Kurs, der in der Mitte zwischen „Gesucht“ und „Angeboten“ liegt. Z. B. obige Notierungen für London, 20 M. 40 Pf. und 20 M. 45 Pf., geben den Mittelkurs 20 M. 42½ Pf., welcher der Wahrheit am nächsten liegt; denn der Suchende (der Käufer) wird etwas mehr geben müssen, als er bietet, und der Anbietende (der Verkäufer) etwas weniger nehmen, als er fordert. Die Abkürzung „bz.“, „bez.“, „gem.“ bedeutet „bezahlt“ oder „gemacht“; demnach haben zu dem Kurse, welchem dieselbe beigefügt ist, wirklich Umsätze stattgefunden.

Die deutschen Wechselplätze (Berlin, Leipzig, Hamburg, Augsburg, Frankfurt u. s. w.) notieren keine amtlichen Kurse auf einander

(früher geſchah dies und kommt in Privatkurszetteln mitunter wohl noch vor); vielmehr werden auf deutſchen Wechſelplätzen zahlbare Wechſel unter Abzug von Diskont gehandelt, ſo daß z. B. ein 2 Monatspapier auf Hamburg, welches in Berlin, Augsburg u. ſ. w. verkauft wird, bei 4% Diskont einen Abzug von $^2/_3$% erleidet. Wechſel auf ausländiſche Wechſelplätze nennt man häufig „Deviſen“ und ſpricht z. B. von der Deviſe „London“, „Paris“ u. ſ. w.

Londoner Kurszettel.

	Sicht.	Feſte Valuta.	Veränderliche Valuta.	Diskonto.
Holländiſche Plätze	3 Monat	1 Pfund Sterling	12 fl. holl.	4%
Franzöſiſche, Schweizer und Belgiſche Plätze	3 „	1 „ „	25 Frs. 20 Cs.	3%
Deutſche Plätze . .	3 „	1 „ „	20 M. 40 Pf.	$3^1/_2$%
Oeſterreichiſche Plätze	3 „	1 „ „	11 fl. 90 kr. Oe. W.	
Italieniſche Plätze .	3 „	1 „ „	25 Lire 20 Cs. Papier	5%
Spaniſche Plätze .	3 „	5 Peſetas (Francs)	$37^1/_2$ pence	$4^1/_2$%
Portugieſiſche Plätze	3 „	1 Milreis	41 pence	$4^1/_2$%
Ruſſiſche Plätze . .	3 „	1 Rubel	25 pence	6%
Oſtindiſche Plätze .	3 „	1 Rupie	1 Schilling 2 pence	6%
New-York . . .	3 „	1 Dollar	3 Schilling 11 pence	6%
Hong-Kong . . .	3 „	1 Dollar	32 pence	5%

Der Londoner Kurszettel bietet in ſeinen Notierungen auf Holland, Frankreich, Deutſchland, Öſterreich und Italien eine Eigentümlichkeit, die ſich ſonſt nur noch auf außereuropäiſchen findet, indem nämlich nicht das Warenquantum (1, 10, 100 Stück des im Wechſel verſprochenen fremden Geldes) feſtſteht und mit einem ſchwankenden Quantum einheimiſchen Geldes bezahlt wird, ſondern ein Stück einheimiſchen Geldes (1 Pfund Sterling) als feſtſtehend angenommen wird, für welches man eine veränderliche Anzahl von Stücken fremden Geldes (Ware) kauft.

Im Warenhandel dürfte Ähnliches wohl kaum noch vorkommen; dagegen war früher eine ſolche Preisnotierung nicht ſelten und fand bis vor wenigen Jahren noch beim Handel mit Cichorien ſtatt. Das feſtſtehende Geldquantum war 1 Thaler, für welchen man circa 20 Päckchen Cichorien kaufte; ſtieg die Ware im Preis, ſo erhielt man z. B. nur 19 Päckchen, beim Fallen derſelben dagegen 21 Päckchen. Genau ſo verhält es ſich mit

obigen Wechſelkurſen. Für 1 £ kauft man 20 M. 40 Pf. in Wechſeln auf Deutſchland; ſteigt die Ware im Preis, erhält man nur 20 M 35 Pf., fällt ſie um ebenſoviel, 20 M. 45 Pf. Natürlich zeigt bei dieſer Art der Kursnotierung k. S. die kleinere Kurszahl; denn kauft man für 1 £ 20 M. 30 Pf. k. S., ſo erhält man für dasſelbe Geld von der ſchlechteren Ware, dem 3 Monat-Papier, bei 4 % Diskont 1 % mehr, alſo 20 M. 50 Pf. Ebenſo verhält es ſich mit der Notierung für Geld (geſucht) und Briefe (angeboten). Wer Wechſel auf Deutſchland anbietet, will für 1 £ möglichſt wenig Mark hingeben, und wer ſie ſucht, für 1 £ möglichſt viel Mark kaufen; daher z. B. geſucht 20,40, angeboten 20,35. Von einem ſolchen Kurſe ſagt man, er habe die feſte Valuta im *Inlande* (in inländiſchem Gelde), im Gegenſatz zu der gewöhnlichen Kursnotierung mit der feſten Vatuta im *Auslande* (in ausländiſchem Gelde). Durch dieſe Einrichtung wird die Vergleichung der Kurſe und damit die Wechſelarbitrage erleichtert; dieſer Vorteil hat aber heutzutage keine große Bedeutung mehr, weshalb ſie bei allen neueren Kursſyſtemen in Wegfall gekommen iſt.

Der Preis des Wechſels hängt in erſter Reihe von dem Werte der durch denſelben verſprochenen Geldſumme ab; denn weiß man, daß 20 M. 43 Pf. genau ſoviel Gold als ein Pfund Sterling enthalten, ſo wird man, wenn man in London Pfund Sterling zu zahlen hat, vorziehen, bares Geld dort hinzuſenden, falls für 1 £ in Wechſeln 20 M. 56 Pf. gefordert werden, weil man durch die erſparten 13 Pf. per 1 £ für die größere Mühe und die größeren Koſten, welche die Barſendung verurſacht, reichlich entſchädigt wird. Iſt man dagegen Beſitzer eines Sterlingwechſels und kann für denſelben nur 20 M. 30 Pf. erlangen, ſo iſt die Einſendung des Papiers zum Inkaſſo vorzuziehen. Um beurteilen zu können, ob die Barſendung oder die Einſendung zum Inkaſſo vor dem Kauf oder Verkauf eines Wechſels den Vorzug hat, muß der Kaufmann verſtehen, den inneren Wert der betreffenden Wechſelſumme zu berechnen, was mittels der *Parirechnung* geſchieht. Z. B.: 1395 Mark in Gold enthalten 1 ℔ (500 Gramm) fein Gold, und 68,264 £ Sterling ebenfalls, welches Pari ergiebt ſich daraus? Antwort: 68,264 in 1395 = 20,43 M. Der Londoner Kurs ſteht demnach mit 20,43 pari, mit 20,50 über und 24,40

unter pari. Auf dieſe Weiſe läßt ſich das Wechſelpari allerdings nur zwiſchen Plätzen, welche die gleiche Währung haben, berechnen. Hat der eine Platz Silber-, der andere Goldwährung, ſo muß entweder der Marktpreis des Silbers, oder der des Goldes in Betracht gezogen werden, und bei Plätzen mit Papierwährung bildet der Preis, der augenblicklich für das betreffende Papiergeld bezahlt wird, das Pari. Außerdem hängt der Preis der Wechſel von der Sicht und ſchließlich, wie der jeder anderen Ware von Nachfrage und Angebot ab. Schon auf S. 30 wurde dargelegt, daß mittels des Wechſels die verſchiedenen Länder über die Warenſendungen, welche ſie einander gemacht haben, abrechnen. Hat Deutſchland z. B. Baumwolle von England bezogen, ſo tilgt der Käufer derſelben ſeine Schuld am bequemſten durch einen in England zahlbaren Wechſel. Letzterer aber entſteht, wenn ein deutſches Haus, das z. B. Schiffsbauholz nach England verkauft hat, ſich durch eine auf ſeinen dortigen Schuldner gezogene Tratte bezahlt macht. Hat Deutſchland dem Werte nach ſoviel Waren von England bezogen, als es dorthin verkauft hat, ſo werden hinreichend engliſche Wechſel angeboten, um die vorhandene Nachfrage zu befriedigen. Überwiegen jedoch unſere Einkäufe, ſo kann das vorhandene Angebot die Nachfrage nicht decken, und der engliſche Kurs ſteigt bis zu einem Punkte, wo es lohnend wird, bares Geld zu remittieren. In dieſem Falle ſagt man, unſere Handelsbilanz mit England ſtehe ungünſtig, ein Verhältnis, das alſo durch den hohen Kursſtand der Wechſel erkennbar wird. Allerdings braucht auch dann immer noch nicht die Barzahlung an Stelle der Wechſelzahlung zu treten; nämlich nicht, wenn unſere Handelsbilanz mit anderen Ländern günſtig ſteht, und wir z. B. mehr Wechſel auf Holland ausſchreiben können als gebraucht werden, da wir dann unſere engliſchen Gläubiger durch Wechſel auf Holland befriedigen können. Steht aber unſere Handelsbilanz mit allen Völkern ungünſtig, dann tritt die Barzahlung ein, was indes in der Regel auch nur indirekt geſchieht, indem der Bankier bares Geld ins Ausland ſendet, ſein dadurch entſtehendes Guthaben traſſiert und ſolchergeſtalt imſtande iſt, dem Warenhändler Tratten auf das Ausland zu bieten. Mitunter wird die ungünſtige Handelsbilanz durch die Zahlungsbilanz aufgebeſſert; denn zwiſchen Völkern, die in engerem Verkehr zu einander ſtehen, ergeben

ſich nicht bloß durch den Warenaustauſch Schulden und Forderungen, ſondern auch durch andere Geſchäfte, z. B. dadurch, daß Kapitalien des einen Landes in dem anderen angelegt werden, weil ſie ſich dort beſſer verwerten laſſen. Ruſſiſche 5% Staatspapiere im Betrage von 200 Millionen Mark, die ſich in deutſchen Händen befinden, ſtellen eine jährliche Forderung Deutſchlands von zehn Millionen Mark an Rußland dar, für welche die die Einlöſung der ruſſiſchen Zinscoupons beſorgenden deutſchen Bankiers Wechſel auf Rußland ziehen und dem deutſchen Warenhandel bei ungünſtiger Handelsbilanz zur Verfügung ſtellen können. Dauernd kann natürlich die Handelsbilanz eines Volkes mit allen anderen Völkern nicht ungünſtig ſtehen, weil ein Volk, das ſeinen Geldvorrat zur Tilgung ſeiner Schulden zu Hilfe nehmen muß, ſeine Erſparniſſe angreift; denn um denſelben zu erlangen, hat es früher einmal Güter aufwenden müſſen. Notwendigerweiſe muß hier eine Einſchränkung der Einkäufe eintreten, wie bei jedem Privatmanne, der mehr konſumiert, als er mit dem gegenwärtigen Ertrag ſeiner Arbeit bezahlen kann, und der infolgedeſſen genötigt iſt, ſeine Erſparniſſe anzugreifen.

d. Effekten.

Staatsſchuldſcheine.

§ 86.

Staatsſchuldſcheine. In jedem wohlgeordneten Staate muß der Betrag der zur Erreichung des Staatszweckes nötigen oder wenigſtens für nötig gehaltenen Ausgaben im voraus veranſchlagt werden, da ſich erſt dann ermeſſen läßt, welche Summen zur Deckung derſelben von den Staatsangehörigen in Form von Steuern erhoben werden müſſen. Die Voranſchläge werden vom Finanzminiſterium entworfen und in konſtitutionellen Staaten den Kammern zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufſtellung der mutmaßlichen Ausgaben und der zur Deckung derſelben beabſichtigten Steuern bildet den Haushaltungsplan, Finanzplan oder das Budget*) des Staates. In der Regel wird das Budget auf

*) Das Wort „Budget“ iſt engliſchen Urſprungs und bedeutet „Briefta ſche“, es hat aber, wie das franzöſiſche „Porte-Feuille“, im Laufe der Zeit eine eigentümliche, und zwar die oben angegebene Bedeutung erlangt. Ähnlich

ein Jahr im voraus entworfen, in einzelnen Staaten jedoch auch auf mehrere Jahre.

Können die nötigen Ausgaben nicht durch Steuern gedeckt werden, weil diese die Bürger zu sehr belasten würden, so entsteht ein Defizit, und die fehlende Summe muß geborgt werden. Treffen die im Budget verzeichneten „Voranschläge“ nicht zu, oder rufen andere Gründe ein augenblickliches Defizit hervor, so ist es meistens dem Finanzminister gestattet, demselben durch Ausgabe von Schatzscheinen (Exchequer Bills, Bons du Trésor) abzuhelfen; diese sogenannte schwebende Schuld wird dann später durch die laufenden Einnahmen oder durch eine Anleihe gedeckt. Sind für Kriegszwecke oder zum Bau von Eisenbahnen und Kanälen u. s. w. große Summen nötig, die nicht durch Steuern aufgebracht werden können oder nicht aufgebracht werden sollen, weil die Ausgabe sich verzinst, so müssen dieselben geborgt werden, wodurch die „fundierte“ Schuld entsteht, so genannt, weil die zur Verzinsung und Tilgung derselben nötigen Beträge in das Budget aufgenommen werden.

Die Anleihen werden entweder durch Subskription (Unterzeichnung) oder durch Submission (Überlassung an den Mindestfordernden) gemacht. In ersterem Falle fordert der Staat diejenigen, welche geneigt sind, ihm Geld vorzuschießen, auf, sich an bestimmten Orten zu melden und sich durch ihre Unterschrift zur Übernahme eines bestimmten Betrages verbindlich zu machen, indem er sich vorbehält, die gezeichnete Summe zu vermindern, falls zuviel gezeichnet wird. Bei der Anleihe durch Submission wird dieselbe in der Regel von einem Konsortium (Genossenschaft) von Bankiers des Inlandes oder Auslandes übernommen. Der Darleiher erhält einen Schuldschein (Obligation) mit Zinscoupons oder einen Rentenschein gleichfalls mit Coupons, worüber das Nötige schon auf S. 65 gesagt ist.

---

verhält es sich mit dem Worte „Civilliste“, womit in constitutionellen Staaten das dem regierenden Fürsten bewilligte Einkommen bezeichnet wird. Dasselbe ist gleichfalls englischen Ursprungs und kommt zuerst im Jahre 1690 vor, wo das Einkommen des Königs Wilhelm festgestellt und bestimmt wurde, daß er von demselben zu bestreiten habe die Kosten seines Haushalts und die gewisser Civil-Ämter, welche auf einer dem Parlamente vorliegenden Liste (Civil-List) verzeichnet waren. (Macaulay, History of England.)

Hat man mit einem Konsortium abgeschlossen, so erhält dasselbe meistens eine Generalobligation über den ganzen vorgeschossenen Betrag und außerdem Teilschuldscheine (Partial-Obligationen) über kleinere runde Summen, damit die Bankiers imstande sind, die Anleihe an das Publikum abzusetzen. In manchen Staaten können die Gläubiger sich in das Schuldbuch des Staates eintragen lassen und erhalten dann als Rechtstitel für ihre Forderung eine sogenannte Inskription.

Die Tilgung (Amortisation) der Obligationen erfolgt nach einem veröffentlichten Plane, indem jährlich eine Anzahl derselben ausgelost werden, in neuerer Zeit jedoch auch durch Rückkauf an der Börse, wie die der Renten (siehe S. 67, I. Kursus), wodurch für die Besitzer die Unbequemlichkeit vermieden wird, die Auslosungen verfolgen zu müssen.

Sind die Verhältnisse des Staates unsicher, so ist er mitunter genötigt, seine Schuldscheine unter dem Nennwerte (unter Pari) zu verkaufen, z. B. 100 Gulden, die er zu 5% zu verzinsen sich verpflichtet, für 90 Gulden bar. Für den Darleiher hat dies die Annehmlichkeit, daß er thatsächlich nicht nur $5\frac{5}{9}$% Zinsen für sein Kapital bezieht, sondern auch später im Falle der Auslosung 100 Gulden zurückerhält. Dieser Weg, der für den Staat sehr unvorteilhaft ist, mußte früher von ihm trotzdem eingeschlagen werden, wenn er zu dem damals bestehenden gesetzlichen Zinsfuße von 5% kein Geld zu erlangen vermochte; er bewilligte dann den verlangten höheren Zins durch die Ausgabe unter Pari.

Eine besondere Form der Anleihe ist die Prämienanleihe, bei welcher ein niedrigerer als der augenblicklich übliche Zinsfuß bewilligt, der Unterschied aber zur Bildung von Gewinnen verwendet wird, die bei der Tilgung durch Auslosung einzelnen der ausgelosten Scheine zufallen. Z. B. statt $4\frac{1}{2}$% Zins werden nur 4% jährlich bewilligt, aus dem ersparten $\frac{1}{2}$% jedoch Gewinne für die auszulosenden Scheine gebildet.

Bei den Lotterieanleihen werden, solange das Papier nicht ausgelost ist, gar keine Zinsen gezahlt, sondern dieselben kommen erst nach der Auslosung für die seit der Ausgabe des Papiers verflossenen Jahre zur Auszahlung. Z. B. 100 Lire,

ausgelost nach 10 Jahren, werden mit 125 Lire bei $2^1/_2$% Zinsen per Jahr eingelöst. Der Zinsfuß ist meistens ein sehr niedriger, trotzdem werden diese Scheine sehr gern gekauft, da Gewinne von 100000 Lire gemacht werden können. Die Lospapiere werden in einigen Jahren von den deutschen Kurszetteln verschwinden, weil Prämien- und Lotterieanleihen in Deutschland nur noch mit Bewilligung des Reichstags gemacht werden können, während von fremden derartigen Papieren lediglich die älteren, bis zum Jahre 1871 abgestempelten, zulässig sind. Der Staat behält sich in der Regel das Recht vor, die aufgenommene Anleihe zu einer beliebigen Zeit durch Rückzahlung des geborgten Kapitals zu tilgen, und er macht davon bei gesunkenem Zinsfuße Gebrauch, indem er seinen Gläubigern freistellt, das Schuldkapital zurückzunehmen oder es ihm in Zukunft zu einem niedrigeren Zinsfuße zu überlassen. Man bezeichnet dies als Konversion oder Umborgung, weil der Staat zu dem gesunkenen Zinsfuße, z. B. zu $3^1/_2$%, von neuem borgt, um die Inhaber seiner 4% Papiere zu befriedigen, soweit dieselben nicht einfach in den Umtausch willigen.

Neben den von den Staaten ausgegebenen Schuldscheinen kursieren auch derartige Papiere über von mediatisierten Fürsten, Standesherren und Kommunen aufgenommene Anleihen, die keiner Erklärung bedürfen. Außerdem kommen noch vor: Pfandbriefe und Rentenbriefe.

Pfandbriefe. Um den Gutsbesitzern die Möglichkeit zu geben, Gelder hypothekarisch aufzunehmen, die nicht gekündigt und demzufolge mit Sicherheit auf wirtschaftliche Verbesserungen verwendet werden können, gestatten die Regierungen denselben, nach Provinzen oder Kreisen zusammenzutreten und Kreditvereine zu bilden, denen das Recht beigelegt wurde, Schuldscheine auszugeben. Solche Schuldscheine heißen Pfandbriefe, da das gesamte Grundvermögen der Teilnehmer des Vereins als Pfand für die Sicherheit derselben dient. Der einzelne Teilnehmer, welcher Gelder auf Hypothek aufzunehmen wünscht, wendet sich an den Verein, der ihm die verlangte Summe in Pfandbriefen auszahlt und sich dafür als Hypothekengläubiger in die Grundbücher eintragen läßt. Der Entlehner hat die Pfandbriefe, durch deren Verkauf er bares Geld erlangt, an den Verein zu verzinsen.

Hypothekencertifikate. Die zum Betriebe von Hypothekengeschäften auf Aktien gegründeten Hypothekenbanken sind befugt, in Höhe der ihnen zustehenden hypothekarischen Forderungen Hypothekencertifikate, welche auch Hypothekenbriefe oder Pfandbriefe genannt werden, und den landschaftlichen Pfandbriefen in vieler Beziehung ähnlich sind, auszugeben.

Rentenbriefe. Die Errichtung von Rentenbanken und die Emission von Rentenbriefen ist angeordnet, um die Reallasten abzulösen und die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ordnen. Die zur Ablösung bestimmte Reallast (Dienste, Leistungen u. s. w.) wurde geprüft und in eine feste Geldrente verwandelt, der Berechtigte aber mit einem Kapital, das ihm in allmählich zu tilgenden Schuldscheinen (Rentenscheinen) ausgezahlt wurde, abgefunden. Hatte z. B. ein Bauer einem Gutsherrn Dienste zu leisten, deren Geldwert 20 Thaler betrug, so erhielt letzterer in Preußen den achtzehnfachen Betrag der Geldrente, also $18 \times 20 = 360$ Thaler in Rentenscheinen ausgehändigt, deren jährliche Zinsen nebst einer Amortisationsquote der Pflichtige an die Rentenbank zu entrichten hatte. Bei den nicht von Staaten, sondern von Gemeinden, Kreisen, Korporationen u. s. w. aufgenommenen Anleihen kommt für die Rückzahlung das Annuitätensystem überall zur Anwendung, d. h. es wird jährlich neben dem Zins eine bestimmte Amortisationsquote ausgezahlt.

Aktien.

§ 87.

Auf S. 68 findet sich das Nötige über die Form der Aktien. Sie unterscheiden sich von den Staatspapieren dem Wesen nach dadurch, daß diese Schuldscheine sind, die einen Anspruch auf einen festen Zins gewähren, während jene den Inhaber zum Mitgliede einer Erwerbsgesellschaft machen, das an den Gewinnen und Verlusten derselben teilnimmt. Die Höhe des Gewinnes (der Dividende) ist unbegrenzt, während der Verlust das eingezahlte Aktienkapital nicht übersteigen kann. Die Festsetzung eines Zinses für die Aktien ist der Regel nach nur für die Zeit zulässig, während welcher die zum Betriebe des Geschäfts der Gesellschaft nötigen Einrichtungen geschaffen werden, ausnahmsweise auch später, wenn der Staat bei

gemeinnützigen Unternehmungen ein Minimum des Ertrages garantiert hat. (Bauzinsen, garantierte Zinsen.)

Macht sich im Laufe des Geschäftsbetriebes eine Vergrößerung des Betriebskapitals wünschenswert, so läßt sich diese entweder durch Ausgabe neuer Aktien: Aktien II. Emission, III. Emission u. s. w., erreichen oder durch Aufnahme einer Anleihe gegen Schuldschein. Schlägt die Gesellschaft letzteren Weg ein, so entstehen Prioritäts-Obligationen, so genannt, weil sie insofern eine Priorität haben, als deren Zinsen erst bezahlt werden müssen, ehe eine Dividende an die Aktionäre verteilt werden kann. Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen haftet, da sie Gläubiger der Gesellschaft sind, das Vermögen der letzteren; sie haben also auch in der Beziehung eine Priorität vor den Inhabern der eigentlichen Aktien oder, wie diese gewöhnlich genannt werden, der Stammaktien. Neben den Stammaktien und den Prioritäts-Obligationen finden sich auch häufig Stammprioritäten oder Prioritäts-Stammaktien, denen ein gewisser Zinssatz, z. B. 4%, zugesichert ist, ehe die Stammaktien eine Dividende bis zu einer gewissen Höhe erhalten; bleibt darüber hinaus noch ein Überschuß, so kommt derselbe den Stammprioritäten als Dividende zu Gute. Kann in einem Geschäftsjahre der zugesicherte Zinsfuß nicht gezahlt werden, so hängt es von den Statuten ab, ob später, wenn das Unternehmen bessern Ertrag liefert, eine Nachzahlung auf die Stammprioritäten stattfindet oder nicht. Mitunter gewähren Aktiengesellschaften auf die Dividende eine Abschlagszahlung in ungefährer Höhe des üblichen Zinsfußes und verteilen erst später den danach bleibenden Überschuß als Restdividende oder Superdividende.

Beschließt eine Aktiengesellschaft ihr Aktienkapital, weil dasselbe sich als zu groß erweist, durch Auslosung einer Anzahl Aktien zu verringern, so wird der Gewinnanteil der nicht ausgelosten Aktien dadurch größer; es erscheint daher billig, daß, wie es mitunter geschieht, den Inhabern der ausgelosten Aktien noch eine Zeitlang durch „Genußscheine“ ein Anteil an den Gewinnen der Gesellschaft gewährt wird.

e. Effektenhandel.

Die Notierung der Effekten.

§ 88.

Der Kurs der Effekten wird nach Prozenten des Nominalwertes oder pro Stück notiert, doch sind dabei mancherlei Usancen zu berücksichtigen, von denen wir die wichtigsten unter Zugrundelegung des Berliner Kurszettels im allgemeinen besprechen wollen; die eingehendere Behandlung muß dem Rechenunterricht vorbehalten bleiben.

Deutsche Fonds.

	Zinsfuß	Zinstermin	Appoints à	Kurs
Deutsche Reichsanleihe	$3^1/_2$%	$^1/_4$ u. $^1/_{10}$	5000—200 M.	101,90
Preußische Staatsanleihe	$3^1/_2$%	$^1/_4$ u. $^1/_{10}$	1000—50 M.	101,70

Der Kurs 101,90 bedeutet, daß 100 M. Nominalwert in deutscher Reichsanleihe mit 101,90 M. bezahlt werden. Der Käufer hat indes, wenn der Kauf am 6. Juli vollzogen wird, noch $3^1/_2$% Zinsen auf 100 M. vom 1. April bis 6. Juli = 95 Tage an den Verkäufer zu vergüten; denn der vom 1. April bis 30. Sept. laufende Coupon wird ihm mit ausgehändigt, und er kassiert am 30. September die Zinsen für diese Zeit ein, während er sein Geld erst am 6. Juli in dem Papier angelegt hat und dementsprechend erst von da ab auf Verzinsung desselben Anspruch machen kann. In Frankreich, England u. s. w. ist eine derartige Zinsberechnung nicht üblich, vielmehr liegt dort die Vergütung für den laufenden Coupon im Kurse. Bis zu einem gewissen Tage werden dort die Staatspapiere *inklusive*, nach demselben *exklusive* des laufenden Coupons gehandelt, worauf der Kurs um den Betrag des letzteren fällt. Z. B. 3% Rente mit halbjährlichem Coupon (von $1^1/_2$ Frcs.) am 22. September 75,50, am 23. September ohne denselben 74.

Ausländische Fonds.

	Zinsfuß	Zinstermin	Appoints à	Kurs
Österreich. Goldrente	4	$^1/_4$ u. $^1/_{10}$	1000—200 fl.	101,60
New-Yorker St.	6	$^1/_1$ u. $^1/_7$	1000—50 D.	105

Der Kurs bedeutet: 100 Gulden Nominalwert werden mit 101,60 Gulden und 100 Dollar mit 105 Dollar bezahlt, wozu noch die laufenden Zinsen wie oben bei deutschen Fonds, kommen.

Der Gulden, der Dollar und überhaupt alle fremden Währungen werden aber nach gewissen ein für allemal an der betreffenden Börse feststehenden Normen umgerechnet, z. B. in Berlin der Gulden = 2 M., der Dollar = 4 1/4 M., das Pfund Sterling = 20 M., der Franc = 80 Pf. u. s. w. Diese Reduktionsnormen entsprechen sehr häufig weder dem wirklichen Werte des betreffenden Geldes, noch sind sie an den verschiedenen Börsen gleich. So rechnet man z. B. in Hamburg den Dollar bei amerikanischen Staatspapieren zu 4 1/2 M. Die Ausgleichung muß demnach durch den Kurs stattfinden. Stehen 100 Dollar in 6 % amerikanischen Staatspapieren in Berlin an einem bestimmten Tage 105, so muß deren Kurs in Hamburg, abgesehen von anderen Ursachen, die einen Unterschied herbeiführen können, an demselben Tage 100 minus 1/18 (4 1/2 : 4 1/4 = 18 : 17) = 99,50 stehen. In neuerer Zeit ist daneben an deutschen Börsen üblich geworden, fremde Währungen nach dem Werte anzunehmen, der ihnen zur Zeit, als die Anleihe gemacht wurde, von der betreffenden Regierung beigelegt worden ist. So hat z. B. die russische Regierung, als sie im Jahre 1880 eine 4 % Anleihe machte, 125 Rubel auf 406 M. 25 Pf. normiert und diesen Marktbetrag in der Obligation aufführen lassen, der nun auch als ihr Nominalwert angesehen wird.

Unverzinsliche Lose werden pro Stück in Mark notiert, kleine verzinsliche ebenfalls in Mark unter Hinzufügung der vom Nominalwerte berechneten Stückzinsen, größere Lose dagegen in Prozenten des Nominalwertes.

Beim Kauf von Aktien muß der Käufer eigentlich den laufenden Dividendencoupon geradeso bezahlen, wie den laufenden Zinscoupon beim Kaufe von Staatspapieren; doch liegt hier die Schwierigkeit vor, daß der Wert des Dividendencoupons sich nicht genau schätzen läßt.

In Paris, London, sowie fast auf allen anderen ausländischen Börsenplätzen werden Aktien inklusive des laufenden Dividendencoupons gehandelt, und wird letzterer an einem usancemäßig fest-

stehenden Tage losgelöst, so fällt der Kurs um den Betrag desselben. In Berlin, sowie überhaupt auf den deutschen Börsenplätzen, berechnet man dagegen beim Verkauf von Aktien usancemäßig Zinsen vom Nominalwerte, sogenannte Börsenzinsen, gewöhnlich in Höhe von 4 %. Es ist dies ein alter Gebrauch, der vom Handel mit Staatspapieren auf den mit Aktien übertragen wurde, als sich das Geschäft in letzteren in Deutschland entwickelte. Natürlich führt dies zu mancherlei Sonderbarkeiten, da die Börsenzinsen meistens entweder eine zu hohe, oder eine ungenügende Vergütung für den laufenden Dividendencoupon gewähren. Hat z. B. eine Aktie 10 % Dividende im Vorjahre gegeben und steht eine solche in gleicher Höhe für das laufende Jahr in Aussicht, so giebt derjenige, welcher eine Aktie in der Mitte des Jahres verkauft, in dem laufenden Coupon den Wert von 5 M. hin, während ihm dafür bei 4 % Börsenzinsen nur 2 M. als Zinsen für das halbe Jahr vergütet werden. Steht dagegen für das laufende Jahr gar keine Dividende in Aussicht, so ist die Vergütung von 2 M. für den wertlosen Coupon ebensowenig gerechtfertigt. Kauft ferner jemand am 31. Dezember 1898 eine Aktie, auf die für das laufende Jahr keine Dividende entfällt, zum Kurse von 30, so muß er dafür 30 plus 4 % Börsenzinsen für das volle Jahr, also 34 zahlen; verkaufte er sie zu demselben Kurse am 1. Januar 1899 wieder, so würde er 4 M. daran verlieren, weil mit diesem Tage die Zinsberechnung von neuem beginnt. Um dies zu vermeiden, muß demnach der Kurs am 1. Januar 1899 auf 34 steigen. Bei nicht volleingezahlten Aktien muß der Betrag der fehlenden Einzahlung vom Kurse in Abzug gebracht werden, während die Verzinsung nur für das eingezahlte Kapital erfolgt. Z. B. 5000 M. Aktien mit 70 % Einzahlung à 80 betragen, da nach Abzug von 30 % fehlender Einzahlung der Kurs sich auf 50 stellt, 2500 M., wozu die Zinsen auf wirklich eingezahlte 3500 M. kommen.

Wie bei den Wechseln, findet auch bei den Effekten entweder die Notierung von Geldkursen (Gesucht) und Briefkursen (Angeboten) statt, oder es werden diejenigen Kurse notiert, zu welchen Umsätze wirklich gemacht worden sind; in diesem Falle finden sich bei der Kurszahl Bezeichnungen, wie z. B. „bz." (bezahlt), „gem." (gemacht) u. s. w.

Die meisten Börsengeschäfte werden durch Makler (Sensal, Agent de Change) vermittelt, deren Gebühren (Sensarie, Courtage), gewöhnlich $^1/_8$% bis 1% betragen. Der Makler händigt seinem Klienten einen Schlußschein oder Schlußzettel, welcher die Bedingungen des eingegangenen Geschäftes enthält, nach der Börse ein. Haben die Parteien unmittelbar miteinander verhandelt, so wird der Vertrag durch die schriftliche Zusage des Käufers und Verkäufers, die Schlußbrief oder Engagementsbrief heißt, abgeschlossen.

Die verschiedenen Arten von Börsengeschäften.

aa) Kauf auf feste Hand, Arbitrage, Tageskauf und Lieferungskauf.

§ 89.

Die Effektenbörse hat den Zweck, müßigen Kapitalien eines Landes Gelegenheit zu fruchtbringender Anlage durch Ankauf verzinslicher Obligationen des Staates, der Kommunen, Korporationen, Aktiengesellschaften u. s. w. oder durch Beteiligung an Aktiengesellschaften (Ankauf von Aktien) zu geben. Der einzelne Privatman ist nicht in der Lage, sich ein sicheres Urteil über die Kreditwürdigkeit der Aussteller der in Rede stehenden Obligationen oder über die Rentabilität von Unternehmungen zu bilden, weil er dazu einer solchen Menge von Unterlagen bedarf, daß deren Beschaffung für den einzelnen unmöglich ist. Die Aufgabe, das nötige Material zu beschaffen und zu sichten, fällt der Börse zu, die infolge der Mitwirkung vieler dies auch zu thun vermag und das daraus sich ergebende Urteil durch die Kursnotierungen zum Ausdruck bringt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat auch die Spekulation in Effekten ihre Berechtigung; denn durch dieselbe werden zwei Parteien geschaffen, die alle für ein Papier günstigen oder nachteiligen Thatsachen zur allgemeinen Kenntnis bringen, weil die eine am Steigen, die andere am Fallen des Kurses desselben ein Interesse hat.

Mitunter allerdings wird die Börse dieser ihrer Aufgabe untreu, z. B. wenn sie zu Zeiten, wo Überfluß an Kapitalien vorhanden ist, die Kurse von Effekten steigen läßt, nicht weil dies durch die

Verhältnisse gerechtfertigt ist, sondern weil sie voraussieht, das diese Effekten bei der allgemeinen Vertrauensseligkeit trotzdem Käufer finden werden. Im großen und ganzen stehen indes die dadurch hervorgerufenen Übelstände in keinem Verhältnis zu dem sonstigen Nutzen der Börse; auch sind solche Ausschreitungen nur möglich, wenn Kreise, die sonst den Börsengeschäften fernstehen, sich an denselben beteiligen.

Der Kapitalist sucht meist an der Börse nur fruchtbringende Anlage seines Kapitals; er kauft möglichst sichere Papiere, deren Kurs sich wenig verändert und die ihm einen angemessenen Ertrag gewähren sollen. Derartige Käufe bezeichnet man als Käufe *auf feste Hand*. Der *Arbitrageur* beschäftigt sich mit denjenigen Effekten, die an verschiedenen Plätzen notiert werden, und sucht aus deren Kursunterschieden Nutzen zu ziehen. Er kauft Papiere an einem Platze, um sie an einem anderen zu verkaufen, wenn seine Berechnungen ergeben, daß sie an jenem billiger sind als an diesem, wodurch er insofern nützt, als er Gleichmäßigkeit der Kurse herbeiführt. Der *Spekulant* sieht nicht auf den Ertrag, den ein Papier gewährt, sondern will durch das Steigen oder das Fallen der Kurse einen Gewinn erzielen, welches letztere ihm durch das Lieferungsgeschäft möglich wird. Der Kauf ist entweder *Tageskauf*, bei welchem die Papiere an demselben Tage oder je nach dem Usus des Platzes an einem der nächstfolgenden Tage geliefert werden, oder er ist *Lieferungskauf*, bei welchem die Lieferung erst in späterer Zeit erfolgt. Statt *Lieferungskauf* sagt man in der Börsensprache häufig *Zeitkauf*, was unrichtig ist. Der Zeitkauf (Kreditkauf) bildet den Gegensatz zum Barkauf, und sein Wesen besteht daher nicht darin, daß die Ware später geliefert, sondern vielmehr darin, daß sie später bezahlt wird.

bb) Die Spekulation in Effekten.

§ 90.

Schon auf S. 14 ist beim Lieferungshandel in realen Waren ausführlich das Wesen der Spekulation besprochen worden; wir verweisen daher hier darauf und wiederholen nur das Notwendigste. Wer Effekten kauft, spekuliert auf das Steigen der Kurse, ist

Hauſſier, ſpekuliert à la hausse; denn er gewinnt, wenn er z. B. ein Papier, welches ihm 100 koſtet, Tage, Wochen oder Monate ſpäter zu 105 verkaufen kann. Dieſe Art der Spekulation iſt auch ohne Lieferungskauf möglich, ſetzt aber dann bedeutendere Mittel voraus, weil jemand, der für 100000 M. Papiere auf ſofortige Lieferung (Tageskauf) kauft, entweder jene Summe beſitzen oder einen derſelben entſprechenden Kredit verdienen muß. Kauft er dagegen für denſelben Betrag Papiere zu Anfang des Monats auf Lieferung per Medio (Mitte) oder per Ultimo (Ende) des Monats, ſo gewährt man ihm nur für die Differenz zwiſchen dem Kurſe am Tage des Abſchluſſes des Geſchäftes und dem des Stichtages (Tages der Erfüllung, wo die gekauften Effekten abzunehmen ſind) Kredit. Wird z. B. am 5. Mai ein Kauf von 1000 Stück Aktien à 100 per Ultimo abgeſchloſſen, und ſtehen dieſelben am Stichtage 90, ſo kann der Verkäufer ſie zu dieſem Kurſe verwerten, falls ſie ihm der Käufer nicht abnimmt; er hat ſich alſo nur für die Differenz von 10000 M. an letzteren zu halten. Wer Effekten verkauft, ſpekuliert auf das Fallen der Kurſe, iſt Baiſſier, ſpekuliert à la baisse, eine Art der Spekulation, die nur durch den Lieferungskauf möglich iſt. Z. B.: man verkauft am 5. Mai 1000 Stück Aktien, die man nicht beſitzt, à 100 per Ultimo in der Erwartung, daß am Stichtage der Kurs niedriger als 100 ſtehen werde. Trifft dies zu und kann zu 90 gekauft werden, ſo ergiebt das Geſchäft einen Gewinn von 10000 M. Das Verkaufen von Papieren, die man nicht beſitzt, auf einen ſpäteren beſtimmten (fixen) Termin nennt man auch in blanko verkaufen, à decouvert (ungedeckt) verkaufen oder Fixen oder auch Blankieren. Iſt bei Käufen oder Verkäufen auf Lieferung die Abſicht nur auf die Differenz zwiſchen den Kurſen am Abſchlußtage und am Stichtage gerichtet, ſo nennt man dieſe Geſchäfte Differenzgeſchäfte oder Agiotage. Während Tageskäufe auf beliebige Beträge lauten können, müſſen Lieferungskäufe auf eine beſtimmte Anzahl von Stücken oder beſtimmte abgerundete Beträge uſancemäßig lauten, z. B. auf 25 Stücke oder Vielfache davon oder auf 15000 M. Nominalwert, 30000 M. u. ſ. w. Häufig bezeichnet man die Geſamtheit der Spekulanten à la baisse als Contremine und die kleinen Spekulanten als

Couliſſe. Die Couliſſiers lehnen ſich an die größeren Spekulanten, die Faiſeurs, an und folgen der Richtung, welche dieſe einſchlagen. Die Geſamtheit der größeren Spekulanten bezeichnet man mitunter als Parkett. Beide Ausdrücke, Couliſſe und Parkett, rühren von der Pariſer Börſe her, deren für die vereidigten Agents de Change beſtimmter Raum den Namen Parkett führt, während der an der Seite befindliche Raum, wo die übrigen Börſenbeſucher ſich aufhalten, Couliſſe heißt. In England und Amerika nennt man die Hauſſiers „Bulls“ und die Baiſſiers „Bears“.

Die Lieferungsgeſchäfte müſſen uſancemäßig entweder per Medio oder per Ultimo des Monats abgeſchloſſen werden und werden zu dieſen Terminen zu den ſogenannten Liquidationskurſen, die von einer Sachverſtändigen-Kommiſſion feſtgeſetzt ſind, abgewickelt, was man als Medio- oder Ultimoregulierung bezeichnet. Manche Börſen haben jedoch keine Medio-, ſondern nur eine Ultimoregulierung.

§ 91.

Der Spekulant wartet ſehr häufig den Stichtag nicht ab, ſondern kauft oder verkauft in der Zwiſchenzeit, wenn günſtige Kursveränderungen ſtattgefunden haben, um ſeinen Gewinn zu realiſieren, oder, wenn das Gegenteil der Fall iſt, um noch größeren Verluſten vorzubeugen. Hat z. B. A. am 5. Mai per Ultimo 1000 Stück Aktien à 100 von B. gekauft und ſteht der Kurs am 20. Mai 105, ſo verkauft er jene Stücke an dieſem Tage an C. per Ultimo, falls er weitere Kurssteigerungen nicht für wahrſcheinlich hält, ſondern das Gegenteil befürchtet. Ebenſo könnte er verfahren, wenn der Kurs am 20. Mai 95 ſteht, um nicht einen noch größeren Verluſt zu erleiden. Hätte A. dagegen verkauft, ſo würde der Kurs von 95 für ihn günſtig ſein und er kauft zu demſelben, wenn er ein weiteres Fallen nicht erwartet, um ſeinen Gewinn zu realiſieren. Beim Kurſe von 105 würde er dagegen kaufen, um weiteren Verluſten vorzubeugen. Bleiben wir bei dem erſten Falle ſtehen, wo A. von B. p. Ultimo à 100 gekauft und an C. p. Ultimo à 105 verkauft hat, ſo findet die Abwicklung am Stichtage beim Liquidationskurſe von 102 folgendermaßen ſtatt: A. weiſt den B. an,

an C. zum Liquidationskurse von 102 zu liefern, und kassiert von diesem, der zu 105 gekauft hat, die Differenz von 3 M. per Aktie ein = 3000 M.; von B. dagegen, der zu 100 zu liefern hatte, an C. aber zu 102 geliefert hat, erhält er 2 M. p. Aktie = 2000 M. Nun könnte aber auch C. den von A. gekauften Posten wieder an D. verkaufen und dieser an E. u. s. f., so daß eine ganze Reihe von Überweisungen stattfindet, deren Regelung gewöhnlich durch besondere Vereine, in Berlin z. B. durch den „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte", besorgt wird.

Ein gewöhnliches Mittel, um bei Spekulationen, die sich ungünstig gestaltet haben, den Verlust zu vermindern, besteht in dem sogenannten Mischen der Kurse. Hat z. B. jemand 1000 Stück Aktien à 100 gekauft, und ist der Kurs auf 98 gesunken, so kauft er zu diesem Kurse noch 1000 Stück dazu, so daß ihm das Stück nun 99 kostet. Steigt der Kurs dann von 98 auf 99, so kann das Geschäft ohne Schaden abgewickelt werden. Dasselbe Verfahren läßt sich natürlich auch bei Verkäufen anwenden.

cc) Der Kauf auf fixe und auf tägliche und fixe Lieferung.

§ 92.

Hat jemand reale Waren, z. B. Getreide, Spiritus u. s. w. unterwegs, so kann er, namentlich wenn die Beförderung durch die Segelschifffahrt erfolgt, den Zeitpunkt ihrer Ankunft nicht genau bestimmen; er wird daher, falls er sie vorher verkauft, einen äußersten Lieferungstermin festsetzen, sich jedoch unter Umständen das Recht vorbehalten, sie bei früherer Ankunft nach vorhergegangener Ankündigung auch früher zu liefern. Ebenso kann jemand, der eine Ware auf Lieferung gekauft hat, weil er derselben augenblicklich nicht bedarf, sich die Möglichkeit, sie nötigen Falls sofort zu bekommen, dadurch sichern, daß er sich das Recht vorbehält, die Lieferung auch vor dem äußersten Lieferungstermin zu fordern. Vom Handel mit realen Waren ist dieser Kaufs- oder Verkaufsmodus auf den Handel mit Effekten übergegangen und man hat infolgedessen zu unterscheiden: 1) den Kauf auf fixe Lieferung, bei welchem die Lieferung an einem bestimmten Tage, aber nicht

früher zu geschehen hat. Kauft z. B. jemand in Berlin am 12. Mai 30 000 M. Aktien à 100 per ult. Mai fix, so kann er sie erst am 31. Mai, aber nicht früher, à 100 vom Verkäufer beziehen. 2) Den Kauf auf tägliche Lieferung, bei welchem die Lieferung täglich gefordert werden kann. Kauft z. B. jemand 30 000 M. Aktien à 100 am 12. Mai per ult. Mai auf tägliche Lieferung, so kann er vom 12. Mai bis 31. Mai inklusive an jedem Tage nach vorhergegangener Kündigung an der Börse die Stücke vom Käufer beziehen, und am Ultimo muß er dies thun. 3) Den Kauf auf fixe und tägliche Lieferung, bei welcher die Lieferung von einem späteren Termine ab bis zu einem noch späteren täglich gefordert werden kann. Kauft z. B. jemand am 6. Mai einen Posten per Medio Mai fix, per ult. Mai täglich, so kann er vor dem 15. Mai die Lieferung gar nicht fordern, von da ab aber täglich bis zum 31. Mai. Behält sich dagegen der Verkäufer das Recht vor, die Papiere bis zu einem bestimmten Termine an jedem Tage zu liefern, so entsteht der Kauf auf Ankündigung, und ein Kauf mit Ankündigung fix und täglich ist es, wenn die Papiere auf einen späteren Termin fix und auf einen noch späteren täglich verkauft werden.

Das Geschäft auf tägliche Lieferung und auf fixe und tägliche Lieferung (auch Wandelgeschäft genannt) giebt zu mancherlei Börsenmanövern Veranlassung. Z. B.: die Haussiers einer Börse, welche in demselben Papiere spekulieren und auf tägliche Lieferung gekauft haben, vereinigen sich und verlangen gleichzeitig die Erfüllung des Vertrags von ihren auf die Baisse „ungedeckt" spekulierenden Verkäufern (eine sogenannte „Schwänze"). Die Baissiers werden dadurch zu Deckungskäufen gezwungen, was ein für die Haussiers günstiges Steigen der Preise herbeiführen soll. Dieses Manöver erfordert natürlich bedeutende Mittel und schlägt zum Nachteile der Haussiers aus, wenn die Baisse die betreffenden Papiere ohne Schwierigkeit anschafft und liefert; denn die Hausse wird dieselben nur vorübergehend zurückhalten können und nachher infolge des größeren Angebots mit Verlust verkaufen müssen.

Formular der Schlußnote eines Maklers.

Berlin, den 10. November 18 . .

In Reichswährung. besonderen Bedingungen, Ältesten der Kaufmannschaft an der Berliner Fonds-Börse Geschlossen

Amtssiegel des Maklers.

Nach den allgemeinen und welche laut Publikandum der von Berlin für die Geschäfte zur Zeit giltig sind.

An Herrn G. Cramer hier.
Von Herrn F. Krause & Co.
50 Stück Österreichische Kredit-Aktien à 226
per ult. November fix.

E. Hermann,
vereideter Wechsel-, Fonds- und Geldmakler.

Engagements- oder Schlußbriefe bei direktem Abschluß des Geschäfts mit einander.

Herren F. Krause & Co. hier.

Berlin, 10. November 18 . .

Infolge unsrer mündlichen Verabredung kaufte ich von Ihnen heute 50 Stück Österreichische Kreditaktien zu 226 p. Ultimo November fix und verpflichte mich, von Ihnen dieselben zur oben bestimmten Frist gegen Zahlung der Valuta abzunehmen.

Übrigens gelten für dieses Geschäft diejenigen allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche laut Publikandum der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zur Zeit giltig sind.

Ergebenst
G. Cramer.

Herrn G. Cramer hier.

Berlin, 10. November 18 . .

Infolge unserer mündlichen Verabredung verkauften wir an Sie heute 50 Stück Österreichische Kreditaktien à 226 p. Ultimo November fix und verpflichten uns, an Sie dieselben zur oben bestimmten Frist gegen Zahlung der Valuta zu liefern.

Übrigens gelten für dieses Geschäft diejenigen allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche laut Publikandum der Ältesten

der Kaufmannschaft von Berlin für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zur Zeit giltig sind.

Ergebenst
F. Krause & Co.

dd) Prämiengeschäfte.

§ 93.

Außer hinsichtlich der Zeit der Erfüllung kann dem einen Kontrahenten auch ein Wahlrecht in betreff der Erfüllung selbst, oder der Art der Erfüllung, oder des Objekts der Erfüllung zustehen.

Das Wahlrecht in betreff der Erfüllung selbst, so daß einem Kontrahenten der Rücktritt vorbehalten ist, findet beim einfachen Prämiengeschäfte statt. Die Partei, welche sich den Rücktritt vom Geschäfte vorbehält, beabsichtigt, den möglicherweise zu erleidenden Verlust innerhalb gewisser Grenzen zu halten.

Die Prämienschlüsse werden im Kurszettel besonders notiert, z. B.

	Tageskurs	Vorprämien p. Sept.	Rückprämien p. Sept.	Stellagen p. Sept.
Ostpreuß. Südbahn	$106^7/_8$	$109/2^1/_8$	$104^3/_4/2^1/_8$	8,50

Je nachdem der Käufer oder der Verkäufer das Vorrecht hat, unterscheidet man:

a. Kauf mit Vorprämie oder Lieferungsprämie oder Prämie auf Nehmen.

Der Käufer der à la hausse spekuliert, hat das Wahlrecht, d. h. er kann, wenn er gewisse Papiere per Ultimo täglich gekauft hat, täglich (vom Tage des Vertragsschlusses an) deren Lieferung verlangen oder am Tage der Prämienerklärung (in Berlin 2 Tage vor dem Ultimo bis mittags $1^1/_2$ Uhr) gegen Zahlung eines Reugeldes (Prämie) von dem Vertrage zurücktreten. Kauft z. B. A. am 30. Juli Südbahnaktien per ultimo September auf tägliche Lieferung gegen Vorprämie laut der oben gegebenen Notierung, so schließt er das Geschäft statt zum Tageskurse von $106^7/_8$ mit 109 von denen $2^1/_8$ Prämie sind (109 dont $2^1/_8$), ab. Steigen nun diese Papiere in der Zeit vom 30. Juli bis 28. September über 109, so verlangt er deren Lieferung und gewinnt das Plus;

sein Gewinn ist also unbegrenzt. Fallen sie dagegen unter $106^7/_8$, so verzichtet er auf die Lieferung; demnach kann sein Verlust nicht über $2^1/_8$ M. per 100 M. Nennwert hinausgehen. Steht der Kurs am letzten Termin zwischen $106^7/_8$ und 109, z. B. 108, so verlangt er die Lieferung; denn er muß zwar 109 zahlen, verliert aber nur 1 M., wenn er sofort zum Tageskurse wieder verkauft.

In Berlin ist es im Gegensatze zu dem in Wien, Frankfurt a/M., Paris, London herrschenden Gebrauche nicht üblich, die Prämie sofort beim Geschäftsabschlusse zu zahlen; dies geschieht vielmehr nur im Falle des wirklichen Rücktritts, als Reugeld.

b. Verkauf mit Rückprämie, Prämie auf Geben.

Der à la baisse spekulierende Verkäufer hat das Wahlrecht. Z. B.: Verkauft A. am 30. Juli per Ultimo September täglich zu liefern laut obenstehender Notierung Südbahnaktien statt zum Tageskurse von $106^7/_8$ mit $104^3/_4/2^1/_8$, d. h. zu $104^3/_4$ mit $2^1/_8$ M. Rückprämie, so erlangt er dafür das Recht, vom 3. Juli bis 28. Sept. (Tag der Prämienerklärung) seinem Käufer die Papiere an jedem Tage zu liefern oder am letzten Tage von dem Geschäfte gegen Zahlung von $2^1/_8$ M. per 100 M. Nennwert zurückzutreten. Steigt der Kurs über $106^7/_8$, so liefert A. nicht, sondern zahlt die Prämie; fällt derselbe dagegen unter $104^3/_4$, so gewinnt A. das Minus. Beim Stande zwischen $104^3/_4$ und $106^7/_8$, z. B. 106, liefert er gleichfalls; denn er verliert zwar, da er nur $104^3/_4$ erhält, ebenfalls, aber doch nur $1^1/_4$ M., also weniger als wenn er zurückträte und die Prämie bezahlte.

Haben die Parteien ohne Vermittlung eines Maklers kontrahiert, so heißt der Schlußbrief im Prämiengeschäft „Prämienbrief".

Die Stellage, das Stellgeschäft oder der Schluß auf Geben und Nehmen. Der eine Kontrahent (Wähler) hat das Recht, die Papiere von dem anderen (dem Steller) zu einem bestimmten Preise zu beziehen, oder sie ihm zu einem bestimmten Preise zu liefern. Der Kurs der Stellage ergiebt sich in der Regel durch Addition der Vor- und der Rückprämie und Verdoppelung der Summe; z. B. Südbahnaktien Vorprämie $2^1/_8$, Rückprämie $2^1/_8 = 4^1/_4 \times 2 = 8{,}50$ Stellage.

Z. B.: A. (Wähler) bedingt sich am 30. Juli das Recht, Südbahnaktien zum Kurse von $111^1/_8$ abzunehmen oder zum Kurse

von $102^5/_8$ zu liefern, während der Tageskurs $106^7/_8$ ist; er gewinnt demnach, wenn innerhalb dieser Zeit eine über $102^5/_8$ oder $111^1/_8$ hinausgehende Kursbewegung stattfindet; denn beim Kurse von 101 würde er die Papiere einkaufen und sie dem Steller zu $102^5/_8$ liefern, beim Kurse von 112 dagegen würde er sie abnehmen und nur $111^1/_8$ dafür zu bezahlen haben.

Bleibt die Kursbewegung dagegen innerhalb $102^5/_8$ und $111^1/_8$, so erleidet der Wähler einen Verlust, der aber nie über $4^1/_4$ M. per 100 Nennwert hinausgehen kann und diesen Betrag erreicht, wenn am Erfüllungstage der Kurs wieder auf $106^7/_8$ steht; denn liefert er, so erhält er nur $102^5/_8$ für eine Ware, die ihm $106^7/_8$ kostet; empfängt er dagegen, so gelangt er zu $111^1/_8$ in den Besitz einer Ware, die nur $106^7/_8$ wert ist.

Die Erklärung, ob geliefert oder bezogen werden wird, muß vom Wähler bis zu einem gewissen Termine abgegeben werden. Das Verpflichtungsschreiben des Stellers heißt der *Stellbrief*, die schriftliche Annahme der darin ausgesprochenen Bedingungen die *Gegenerklärung*, der die Entscheidung kundgebende Brief des Wählers die Wahlerklärung. Der Wähler ist *Stellgeldgeber*, der Steller *Stellgeldnehmer*.

Beweggrund zu einem solchen Geschäfte ist beim Steller die Erwartung, daß die Kurse innerhalb des Lieferungstermines keinen großen Schwankungen unterworfen sein werden; der Wähler hofft natürlich das Gegenteil und befindet sich insofern in einer günstigeren Lage, als er nur das Stellgeld verlieren kann, während sein Gewinn nicht beschränkt ist.

In Wien nennt man diejenigen Stellagen, bei welchen das Stellgeld nicht im Kurse liegt, sondern gleich zu Anfang des Geschäftes als Prämie für das Wahlrecht entrichtet wird, *zweiseitige Prämiengeschäfte* oder *Prämiengeschäfte auf Geben und Nehmen*.

Das *zweiseitige Prämiengeschäft* ist nur eine Erweiterung des Stellgeschäftes, indem es dem Wähler auch noch freigestellt ist, vom Vertrage ganz zurückzutreten, wofür er eine besondere Prämie zu zahlen hat. Dem Prämiengeber ist also ein Wahlrecht nach drei Richtungen eingeräumt.

§ 94.

Der Schluß auf fest und offen giebt dem Käufer das Recht, einen bestimmten Teil der zu liefernden Papiere nicht zu nehmen; als Prämie für dieses Wahlrecht zahlt er einen höheren Kurs. Z. A.: A. kauft von B. am 1. Juli für 30000 M. Aktien, Ende Juli zu liefern; er könnte das ganze Quantum à 90 bedingen, nimmt aber nur 15000 M. fest, jedoch zu 92. Der Kauf ist demnach für 15000 M. fest, für 15000 M. offen, und die Prämie, welche für das ganze Quantum gilt, beträgt 2 M. Steigt der Kurs über 92, z. B. auf 94, so bezieht A. das ganze Quantum; sein Gewinn beträgt dann 2 Proc. von 30000 M. = 600 M. Bleibt der Kurs dagegen auf 90 stehen, so bezieht A. nur 15000 M. und verliert 300 M.

Auch der Verkäufer kann sich das Wahlrecht vorbehalten und einen Teil der behandelten Papiere offen verkaufen, in welchem Falle er z. B. statt des Preises von 90, der ihm bei fester Lieferung bewilligt werden würde, zu 88 abschließt. Wird das Geschäft zwischen A. als Käufer und B. als Verkäufer am 1. Juli auf 30000 M. halb fest, halb offen per Ende Juli zu liefern, abgeschlossen, so liefert B., wenn der Kurs am Stichtage 86 steht, das ganze Quantum und gewinnt 600 M. Beim Kurse von 90 dagegen liefert er nur 15000 M. mit einem Verluste von 300 M.

Das Nochgeschäft, auch Nachgeschäft genannt, unterscheidet sich von dem Schluß auf fest und offen nur dadurch, daß bei letzterem die Prämie für eine vorbehaltene Verminderung, bei ersterem für eine vorbehaltene Vermehrung des behandelten Quantums gezahlt wird. Während z. B. A. beim Schluß auf fest und offen statt zu 90 zu 92 von B. auf Lieferung kauft, weil er dadurch das Recht erlangt, von den behandelten 30000 M. am Stichtage 15000 M. zurückzuweisen, zahlt er beim Nochgeschäft dieselbe Prämie dafür, daß er statt festgekaufter 15000 M., auf welche der Vertrag lautet, noch ein-, zwei-, dreimal 15000 M. in Papieren derselben Gattung à 92 verlangen kann. Der Unterschied liegt also nur in der Fassung des Vertrages; statt nämlich festzusetzen, daß die Lieferung von 30000 M. auf 15000 M. ermäßigt werden kann, setzt man eine Erhöhung derselben von 15000 M. auf 30000 M. fest.

Diese Prämiengeschäfte können auch durch Einschaltung der sogenannten Wandelklausel zugleich als Wandelgeschäfte abgeschlossen werden.

ee) Report und Deport.

§ 95.

Das Reportgeschäft. Wenn jemand, der Papiere gekauft, also à la hausse spekuliert hat, am Stichtage nicht abnehmen will oder kann, so muß er verkaufen, was ihn zwingt, falls er seine Spekulation à la hausse fortsetzen will, dieselbe Papiergattung, welche er eben verkauft hat, auf Lieferung wieder zu kaufen. Z. B.: A. hat von B. 30 000 M. Aktien à 90 gekauft, welche er nicht abnehmen kann, weil ihm die dazu nötigen 27 000 M. fehlen, oder nicht abnehmen will, weil er dieses Kapital besser verwenden kann; er verkauft daher dasselbe Quantum an C. zum Liquidationskurs des Stichtages à 92, wodurch er einen Gewinn von 600 M. realisiert. Da er nun aber seine Spekulation à la hausse fortsetzen will, so muß er jene 30 000 M. auf Lieferung wieder kaufen.

Die Umständlichkeit dieses Verfahrens hat das sogenannte „in Kost geben", wie es ganz passend in Wien genannt wird, entstehen lassen. A. sucht sich nämlich einen Käufer C., der ihm jene 30 000 M. zum Tageskurse von 92 abnimmt und sie ihm sofort auf Lieferung gegen eine angemessene Vergütung wieder verkauft.

C. ist demnach nur vorübergehend Eigentümer der Papiere, sie sind ihm „in Kost gegeben", er heißt deshalb „Kostnehmer", während A. „Kostgeber" und die Vergütung für das Inkostnehmen „Kostgeld" genannt wird. Außer diesen von Wien ausgegangenen Ausdrücken sind an den deutschen Börsen noch folgende andere, von Frankreich herübergekommene üblich: „Reportierender", „Reporteur", „Prolongant" für Kostnehmer, „Reportierter", „Reporté" für Kostgeber, „Report" für Kostgeld und „in Prolongation geben", „hereingeben", „reportieren lassen" für in „Kost geben".

Der Report wird auf verschiedene Weise berechnet, je nachdem beim Verkauf der Papiere Zinsen und Dividenden besonders berechnet werden oder nicht. In Frankreich, wo, wie meistens auch in England, der Kurs der Papiere die laufenden Zinsen mit einschließt, ist der Liquidationskurs für den Verkauf und den Wiedereinkauf

maßgebend, und neben diesem findet die Notierung eines besonderen Reportkurses statt. In Deutschland dagegen ist der Report in der Regel zusammengesetzt aus den laufenden Zinsen für die Zeit der Inkostnahme und der Differenz zwischen dem Verkaufs- und Wiedereinkaufspreis. Z. B.: C. nimmt vom 1. bis 31. Juli in Kost:

30 000 M. Bankaktien mit 4% Börsenzins à 76 M. 22 800 —

Er liefert am 31. Juli ab:

30 000 M. Bankaktien à 76 M.	22 800 —	
Zinsen 1 Monat à 4% = 1/3%	100 —	M. 22 900 —
Gewinn . .	M. 100 —	

C. hat demnach mit 22 800 M. in 1 Monat gewonnen 100 M. oder 5 5/19% per Jahr.

Stehen dagegen die Papiere über Pari, so würde der Report, da die Zinsen trotzdem vom Nominalkapital gerechnet werden, sehr gering ausfallen, es wird daher noch eine Extravergütung festgesetzt, z. B.:

C. nimmt vom 1. bis 31. Juli in Kost:

30 000 M. Bankaktien mit 4% Börsenzins à 118 M. 35 400 —

Er liefert am 31. Juli ab:

30 000 M. Bankaktien à 118,25	M. 35 475 —	
Zinsen 1 Monat à 1/3% . .	„ 100 —	M. 35 575 —
Gewinn . .	M. 175 —	

C. hat demnach sein Kapital verzinst mit 55 5/59% per Jahr.

Wie hieraus ersichtlich, bietet das Reportgeschäft dem Kapitalisten Gelegenheit, sein Kapital ähnlich wie im Diskontgeschäft anzulegen.

§ 96.

Das Deportgeschäft ist die Kehrseite des Reportgeschäftes, und während dieses zur Verlängerung einer Spekulation à la hausse benutzt wird, dient jenes der Spekulation à la baisse. Z. B.: A. hat an B. für 30 000 M. Aktien per Ende Juli à 90 verkauft, deren Kurs am Stichtage 92 steht, so daß A. nur mit Verlust liefern kann. Er erwartet aber das Eintreten günstiger Umstände, welche die Spekulation zum Vorteil für ihn wenden sollen, und schiebt deshalb die Abwickelung derselben hinaus, indem er jemand sucht,

der ihm die Papiere, welche er zu liefern hat, auf längere oder kürzere Zeit leiht. Nehmen wir an, er finde C., der ihm jene 30000 M. à 92 bis Ende August gegen ein Leihgeld (Deport) übergiebt, so hat A. einen Monat Zeit gewonnen; denn er liefert nun die geliehenen Papiere dem B. und kauft Ende August die gleiche Gattung ein, um sie dem C. zurückzugeben. Glückt die Spekulation und steht das betreffende Papier Ende August 88, so verwandelt sich der Verlust des A. in Gewinn.

Das Leihgeld wird ähnlich wie das Kostgeld berechnet, meistens in der Weise, daß derjenige, welcher die Papiere leiht, sie zu einem niedrigeren Kurse zurückempfängt, z. B. in unserem Falle: C. leiht 30000 M. à 92 am 1. Juli, welche ihm am 31. Juli à 91,75 zurückgeliefert werden; er erhält demnach $^1/_4$% von 30000 M. = 75 M. Leihgebühr.

Überwiegt an der Börse die Spekulation à la hausse in einem Papier, so werden zur Zeit der Liquidation viele vorhanden sein, die reportieren wollen, der bemittelte Baissier wird daher nicht nötig haben, Leihgeld zu zahlen; er kann vielmehr häufig noch Kostgeld verlangen. Überwiegt dagegen die Spekulation à la baisse, so werden die Haussiers, statt in Kost zu geben, verleihen; zahlt man daher Deport für ein gewisses Papier, so ist dies ein untrügliches Zeichen einer starken Spekulation à la baisse in demselben.

ff) Promessengeschäft und Assekuranzgeschäft.

§ 97.

Das Promessengeschäft, Heuergeschäft, der Hoffnungskauf ist eine Art Spiel bei Lotterieanleihen. Jemand vermietet (verheuert) ein Lotterie-Anleihelos für eine Ziehung, bei welcher Nieten und Treffer herauskommen, und verpflichtet sich, gegen eine Prämie den darauf fallenden Gewinn dem Mieter auszuzahlen. Das Originallos bekommt der Mieter nicht in die Hände, vielmehr wird ihm der erwähnte Anspruch nur durch einen Versprechungsschein (Promesse oder Heuerbrief) des Vermieters verbrieft. Dieses Geschäft wurde namentlich von einigen Frankfurter Bankiers betrieben und ist mit Recht in allen deutschen Staaten untersagt, da es meistens eine unsolide Grundlage hat. Es werden nämlich

nicht nur Promeſſen auf ſchon ausgeloſte Nummern verkauft, ſondern auch Promeſſen auf Loſe, die der Verkäufer gar nicht beſitzt, ſo daß der Käufer in letzterem Falle keine andere Garantie als das Vermögen des Verkäufers hat, welches in den meiſten Fällen zur Bezahlung eines bedeutenden Gewinnes wohl nicht hinreichen dürfte; ganz abgeſehen von der Schwierigkeit, den Anſpruch rechtlich geltend zu machen.

Berechtigter iſt das Aſſekuranzgeſchäft, deſſen Zweck dahin geht, den Beſitzer eines verlosbaren Papieres gegen einen Verluſt ſicher zu ſtellen, wenn dasſelbe mit dem kleinſten Treffer herauskommt. Infolge der Ausſicht auf einen großen Gewinn ſtehen nämlich Loſe in der Regel ſo hoch, daß der kleinſte Treffer gegen den Kurswert einen Verluſt für den Eigentümer mit ſich bringt; der Verſicherer verpflichtet ſich daher gegen eine Prämie, das ausgeloſte Papier gegen ein noch nicht verloſtes zu vertauſchen.

VI. Die Hilfsgewerbe des Handels.

1. Die Handelsvermittler.

A. Der Kommiſſionär (ſiehe S. 5 u. 17).

§ 98.

Wie großen Nutzen Marktberichte und Preisliſten dem Warenhandel auch gewähren mögen, ſo bleiben ſie doch inſofern unvollkommene Hilfsmittel, als ſie bloß über vollendete Thatſachen berichten. Die in einem Marktbericht enthaltene Mitteilung, ein Artikel ſei während einiger Tage, vielleicht auch nur Stunden, lebhaft gekauft worden, gegenwärtig habe die Nachfrage aber aufgehört und die Preiſe ſeien geſunken, oder derſelbe ſei eine Zeitlang ſtark angeboten worden, ſagt dem Geſchäftsmann nur, daß ihm eine vorteilhafte Gelegenheit zum Verkauf oder Kauf entgangen iſt, weil er ſich nicht am Orte befand, wo der betreffende Artikel geſucht oder

angeboten wurde. In vielen Fällen wird es daher dem Großhändler wünschenswert sein müssen, einen Vertreter am Markte zu haben, der jede Gelegenheit zum Verkauf oder Kauf, welche der wechselnde Verkehr bietet, benutzen kann. Solche Vertreter sind der Agent (siehe diesen Artikel) und der Kommissionär.

Kommissionär ist derjenige, sagt das n. Hgb., welcher es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Der Kommissionär ist demnach nicht ein Angestellter des Hauses oder der Häuser, deren Ein- oder Verkäufe er besorgt, sondern ein selbständig dastehender Kaufmann, der als Käufer wie als Verkäufer mit Dritten im eigenen Namen kontrahiert, so daß letztere gar nicht zu wissen brauchen, ob er als Eigenhändler, oder als Kommissionär gehandelt hat; sie geben ihm Kredit, wenn er auf Zeit einkauft, und nehmen von ihm Kredit, wenn er auf Zeit verkauft. In der Regel beschäftigt sich der Kommissionär nur mit dem Einkauf (Einkaufskommissionär), oder nur mit Verkauf (Verkaufskommissionär); im letzteren Falle hat er meistens ein Lager (Kommissionslager) seines Kommittenten unter seiner Verwaltung. Der Kommissionär hat die Geschäfte seines Kommittenten dem Auftrage gemäß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen; thut er das nicht, so hat er Schadenersatz zu leisten. Dagegen ist er berechtigt, von seinem Kommittenten den Ersatz aller Auslagen zu fordern, welche zum Vollzuge des Geschäftes nötig oder nützlich sind, und außerdem eine vereinbarte oder usancemäßig feststehende Vergütung für seine Bemühung, die Kommission oder Provision genannt wird. Wegen der Provision, Kosten und Darlehen, die an dem Kommissionsgute haften, hat der Kommissionär ein Pfandrecht an demselben, wenn er noch in der Lage ist, darüber verfügen zu können.

Soll die Thätigkeit des Kommissionärs eine wirklich nutzenbringende sein, so muß er den Schwankungen des Marktpreises beim Verkaufe und Einkaufe folgen können; er darf daher in dieser Beziehung durch den Auftrag nicht zu sehr gebunden werden. In der Regel wird ihm eine Preisgrenze (Limitum) gestellt, über die er nicht hinausgehen soll; vorteilhaftere Bedingungen, die er erzielt, kommen dem Kommittenten zu gute.

§ 99.

Da der Verkaufskommissionär in den meisten Fällen befugt ist, Kredit zu gewähren, so hängt viel von der Redlichkeit, Geschäftskenntnis und Vorsicht desselben ab, doch kann der Kommittent sich auch dadurch gegen Verluste schützen, daß er den Kommissionär veranlaßt, für den richtigen Eingang der kreditierten Summen einzustehen. Übernimmt letzterer diese Verpflichtung, so sagt man, er stehe delcredere, was in der Regel nur gegen eine besondere Vergütung (Delcredere-Provision) geschieht.

Forderungen aus einem Geschäft, das der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen. Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionar oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

§ 100.

Die Annehmlichkeit des Kommissionsverkaufes ist für den Kommittenten und den Käufer so einleuchtend, daß sie in den meisten Fällen den Kostenaufwand der Provision überwiegt; denn der Vorteil, durch eine mit den Verhältnissen vertraute Persönlichkeit an einem Platze vertreten zu sein, ist für den Kommittenten nicht gering anzuschlagen, während der Käufer, da er jeden Augenblick seinen Bedarf aus dem Kommissionslager decken kann, selbst nur ein kleineres Lager zu halten braucht. Verkauft der Kommissionär nur gegen bar, oder steht er bei Verkäufen auf Zeit delcredere, so hat der Kommittent keinen Grund, die Namen der Käufer erfahren zu wollen, wohl aber, wenn der Kommissionär ohne delcredere auf Zeit verkauft. Dadurch entsteht jedoch für den Kommissionär in den Fällen, wo die Ersparung der Provision von Wesenheit ist, die Gefahr, daß der Kommittent, nachdem ihm die Käufer seiner Artikel bekannt geworden, zu denselben in direkte Beziehung tritt. Dem vorzubeugen, war es bisher vielfach Gebrauch, daß der Kommissionär den Käufer erst dann nannte, wenn dessen Geheimhaltung keinen Wert mehr für ihn hatte, d. h. wenn derselbe insolvent geworden war. Dieses Verfahren sicherte den Kommissionär vollständig und den Kommittenten insofern, als ihm nicht etwa die Aushändigung des Ertrages eines

Verkaufs unter dem Vorgeben, der Käufer sei insolvent geworden, verweigert werden konnte, wenn der wirkliche Sachverhalt dem nicht entsprach.

Das a. Hgb. verordnet dagegen, daß der Kommissionär über die von ihm gemachten Geschäfte Rechenschaft zu geben habe, und man nahm bei der Beratung dieser Bestimmung an (81. Sitzung), daß der Kommissionär dem Kommittenten nach Ausführung einer Verkaufskommission den Käufer nennen müsse, wenn er auf Kredit verkauft habe, ohne delcredere zu stehen, damit alsdann der Kommittent wisse, an wen er sich zu halten habe. Diese Ansicht erlangte durch Art. 376 Gesetzeskraft; denn es heißt dort: Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär als Käufer oder Verkäufer in Anspruch nehmen.

Dadurch wird es dem Verkaufskommissionär unmöglich gemacht, die Namen seiner Abnehmer zu verheimlichen, da er sonst delcredere steht; andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmung den unvorsichtigen oder unredlichen Kommissionär einer Kontrolle unterwirft, die bisher erst ausgeübt werden konnte, wenn es zu spät war.

Nach dem n. Hgb. hat der Kommissionär bei Anzeige der Ausführung des Auftrages ausdrücklich anzuzeigen, daß er selber eintreten will, widrigenfalls das Geschäft als mit einem Dritten abgeschlossen gilt. Auch wenn der Kommissionär das Gut, welches er einkaufen soll, selber liefert und das, welches er verkaufen soll, für eigene Rechnung behält, ist er berechtigt, die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten zu berechnen. Diese Usance war schon vor Einführung des Hgb. überall üblich, da, wie schon erwähnt, Eigenhandel und Kommissionshandel oft von demselben Hause betrieben werden.

Der Kommissionshandel, soweit er sich mit dem Einkauf beschäftigt, erfordert dieselben Mittel, wie der Eigenhandel; denn der Kommissionär hat, wenn er gegen bar kauft, die Kaufsumme allemal zu verlegen und beim Kreditkauf, wenn sie ihm von seinem Kommittenten nicht schon vor der Verfallzeit remittiert ist, auch. Der Verkaufskommissionär dagegen muß es sich in der Regel gefallen

lassen, daß sein Kommittent einen Teil des Wertes der Kommissionsgüter auf ihn trassiert, ehe letztere verkauft sind, oder er muß in anderer Weise Vorschuß darauf leisten.

Über Konsignationen und Conti finti siehe S. 19.

B. Der Agent (siehe S. 5 u. 19).

§ 101.

Die Thätigkeit des Agenten gleicht vollkommen der des Kommissionärs; denn beide schließen Handelsgeschäfte namentlich Ein- und Verkäufe für einen Dritten ab, ohne in dessen Handelsgewerbe angestellt zu sein. Sie unterscheiden sich aber dadurch sehr wesentlich von einander, daß der Kommissionär die Geschäfte im eigenen Namen, der Agent im Namen seines Kommittenten abschließt.

Namentlich bei Verkäufen bedient man sich der Vermittlung des Agenten und übergiebt demselben häufig ein Lager zur Verwaltung, was zu einer Verwechslung seiner Thätigkeit mit der des Kommissionärs um so eher Veranlassung giebt, als man dasselbe oft als Kommissionslager bezeichnet.

Vom Handlungsgehilfen unterscheidet sich der Agent, wie schon erwähnt, dadurch, daß er nicht im Geschäfte seines Auftraggebers angestellt ist. Als Merkmal dieses Umstandes gilt der Mangel eines festen Gehaltes. Ist dem Agenten ein Mindestbetrag der zu verdienenden Provisionen zugesichert, so gilt dies nicht als ein fester Gehalt. Umgekehrt wird ein Handlungsgehilfe dadurch nicht zum Agenten, daß ihm ein Anteil an dem veränderlichen Reingewinne des Geschäfts (Tantième) gewährt wird.

Das a. Hgb., welches des Agenten nirgends ausdrücklich gedenkt und nur zwei Artikel enthält, die sich auf ihn beziehen, wendet eine der für den Handlungsbevollmächtigten, also einen Handlungsgehilfen, gegebenen Bestimmungen (Art. 298) auch auf den Agenten an. Dieselbe ist allerdings ganz allgemeiner Natur und besagt nur, daß, wenn der Agent mit Vollmacht zum Abschlusse gewisser Rechtsgeschäfte versehen ist, derartige im Namen seines Vollmachtgebers abgeschlossene Geschäfte nur diesen berechtigen und verpflichten. Im übrigen gilt der Agent, welcher gewerbemäßig solche Vollmachten zum Abschluß von Handelsgeschäften übernimmt oder ohne Voll-

macht die Vermittlung der Abschließung von Handelsgeschäften betreibt (Art. 272), als Kaufmann im Sinne des Hgb. Wo letzteres nicht ausreicht, muß das bürgerliche Gesetz zur Anwendung kommen. Das n. Hgb. bezeichnet als Handlungsagenten denjenigen, der ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschließen. Derselbe ist Kaufmann; er hat an sich keine Handlungsvollmacht, das Geschäft gilt jedoch als abgeschlossen, wenn der Geschäftsherr es nicht unverzüglich ablehnt. Zur Entgegennahme von Mängelanzeigen und ähnlichen Erklärungen ist der Agent befugt, zur Annahme von Zahlungen und zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen aber nur, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist.

Der Agent besorgt entweder die Geschäfte eines einzigen auswärtigen Hauses, oder die mehrerer, welche nicht miteinander konkurrieren, an seinem Platze; doch kommt es in großen Städten auch vor, daß einheimische Häuser sich eines derartigen Vermittlers für ihre Platzgeschäfte bedienen. Bei Verkaufsgeschäften ist die Hilfeleistung des Agenten der des Reisenden bei weitem vorzuziehen, da jener bei seiner fortwährenden Anwesenheit am Platze die Geschäfte seines Hauses besser überwachen kann und sich namentlich in betreff der Solidität der Firmen, zu denen er in Beziehung tritt, genauer zu unterrichten vermag, als dies bei bloß zeitweiliger Anwesenheit möglich ist. Besorgt der Agent außerhalb seines Domizils gleich dem fest angestellten Reisenden die Geschäfte der von ihm vertretenen Häuser, so wird er Provisions-Reisender genannt.

Die Besorgung von Agenturgeschäften wird häufig als Nebengeschäft von Eigenhändlern und Kommissionären betrieben. Außer dem Ein- und Verkauf von Waren erstreckt sich die Vermittlung namentlich auf die Entgegennahme von Versicherungsanträgen.

In England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die Bezeichnung Agent weiter ausgedehnt und bezieht sich häufig auf Personen, welche in Deutschland in die Klasse der Makler gehören. Eine eigentümliche Gattung sind in England und den Vereinigten Staaten die sogenannten Zollhaus-Agenten

(Custom-house Agents), welche die Verzollung von Waren besorgen.

C. Der Makler (siehe S. 5 u. 19).

§ 102.

Der Makler (Mäkler, Sensal) unterscheidet sich vom Agenten dadurch, daß er nicht die Geschäfte bestimmter Häuser vermittelt, sondern allen Häusern seines Platzes dient, ohne in ein dauerndes Verhältnis zu einem derselben zu treten. Seine Thätigkeit erstreckt sich auf die Vermittlung von Käufen und Verkäufen über Waren, Schiffe, Wechsel, Effekten, ferner auf die Vermittlung von Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und des Mietens von Schiffen, von Land- und Wassertransport und anderen den Handel betreffenden Geschäften. Dies setzt voraus, daß der Platz seines Wirkens bedeutend genug ist, um genügende Gelegenheit zu einer solchen Vermittlung zwischen einheimischen Häusern zu geben. An einigermaßen bedeutenden Orten besorgt aber der einzelne Makler nicht mehrere oder alle der hier angeführten Geschäfte, sondern beschränkt sich in der Regel auf eines derselben, es giebt daher Warenmakler, Wechselmakler, Fondsmakler, Frachtmakler, Schiffsmakler (für Besorgung von Seefrachten), Assekuranzmakler u. s. w.

Der Makler besucht die Kontore der Häuser, bei denen er eingeführt ist, und erkundigt sich, ob man seine Vermittlung für eines der Geschäfte, mit deren Besorgung er sich befaßt, bedürfe. Ist dies der Fall und wird ihm z. B. Auftrag erteilt, eine Partie Baumwolle nach Probe zu verkaufen, so macht er denjenigen Häusern einen Besuch, die möglicherweise den betreffenden Artikel gebrauchen können. Er nennt jedoch, wenn er Anerbietungen macht, den Namen seines Auftraggebers nicht, sondern begnügt sich einfach mit der Mitteilung, daß er eine Partie Baumwolle laut Probe zu einem gewissen Preise zu verkaufen beauftragt sei. Erst wenn der Kauf abgeschlossen ist, giebt er den Namen seines Auftraggebers an und händigt jeder der Parteien eine von ihm unterzeichnete Schlußnote ein. Wird das Geschäft nicht sofort erfüllt, so läßt er die Schlußnote von den Parteien unterschreiben und übergiebt jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar.

Der Makler trägt eine Notiz über das abgeschlossene Geschäft sofort in ein Handbuch ein, welches er bei sich führt, und sämtliche Notizen jedes Tages in ein Tagebuch.

Die Vergütung für seine Bemühung, welche Maklergebühr (Courtage, Sensarie) genannt und in der Regel nach Prozenten oder Promille vom Geldbetrage des vermittelten Geschäftes gerechnet wird, hat der Makler zu fordern, sobald dasselbe abgeschlossen ist. Entstehen später zwischen den Parteien Differenzen, und wird z. B. die Annahme der Ware verweigert, weil sie nicht nach Probe ausfällt, so ist trotzdem die Maklergebühr zu zahlen. Die Höhe der letzteren hängt vom Ortsgebrauche ab, doch ist es natürlich, daß sie bei Vermittlung von Warengeschäften, die viel Mühe verursachen und trotzdem häufig nur verhältnismäßig geringe Geldbeträge ergeben, höher ist als bei Vermittlung von Geschäften in Fonds oder Wechseln, z. B. bei Waren 1 Proz., bei Wechseln 1 ‰. Mitunter zahlt jede der Parteien die Hälfte der üblichen Courtage.

§ 103.

Schon vor Einführung des a. Hgb. war die Stellung der Makler fast überall durch sogenannte Makler-Ordnungen geregelt, deren wesentliche Bestimmungen mit denen des Hgb. in Einklang stehen, da die Natur der Verhältnisse hier eine bedeutend verschiedene Auffassung nicht zuläßt. Das a. Hgb. bezeichnet den Makler als amtlich bestellten Vermittler für Handelsgeschäfte. Derselbe hat vor Antritt seines Amtes den Eid abzulegen, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle. Seine Stellung erfordert, daß er nach allen Seiten hin unabhängig sei und nicht in Versuchung komme, die ihm beim Betriebe seines Gewerbes gemachten Mitteilungen zu gunsten eines Dritten oder im eigenen Interesse auszubeuten; daher darf er weder für eigene Rechnung noch als Kommissionär Handel treiben und ebensowenig zu einem Kaufmann als Handelsgehilfe in Beziehung stehen. Der Makler muß sein Gewerbe persönlich betreiben; es ist ihm ferner nicht gestattet, sich zu associieren oder anders als durch persönliche Erklärung die Einwilligung der Parteien anzunehmen oder sich für die Erfüllung der vermittelten Geschäfte zu verbürgen. Außerdem ist ihm die

Führung eines Notizbuches (Handbuches) und eines Tagebuches geboten, ebenso die Ausstellung von Schlußzetteln.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Das n. Hgb. kennt nur noch den Privathandelsmakler und bezeichnet diesen als *Handelsmakler*. Seine rechtliche Stellung ist die eines Kaufmanns, er ist als über den beiden Parteien stehend gedacht und daher berechtigt, von beiden Teilen den Maklerlohn zu fordern. Er hat beiden Teilen gleichmäßig treu zu dienen und haftet beiden auch für den durch sein Verschulden verursachten Schaden.

§ 104.

Der Makler muß eine vollständige kaufmännische Bildung besitzen und namentlich mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten seines Platzes vertraut sein. Die Natur seiner Beschäftigung gestattet ihm auch, da die meisten Umsätze durch ihn vermittelt werden, ein sicheres Urteil über den Gang des Geschäftes zu gewinnen; deshalb wird in der Regel die Ausfertigung der amtlichen Kurszettel, Warenpreiskurante und Marktberichte einzelnen Maklern oder der Korporation der Makler von der Kaufmannschaft übertragen. Außerdem werden die Makler bei Streitigkeiten als Sachverständige hinzugezogen, wenn in besonderen Fällen eine kundige Beurteilung nötig ist, und ihrer Entscheidung wird großes Gewicht beigelegt.

Die Art der Thätigkeit des Maklers und seine amtliche Stellung machen es wünschenswert, daß nur Personen, die des Vertrauens würdig sind, welches ihnen geschenkt werden muß, das Maklergewerbe betreiben dürfen; daher gehört zur Ausübung desselben in der Regel die Einwilligung der Kaufmannschaft des Ortes. Sie werden förmlich angestellt und haben sich mitunter vorher einer Prüfung zu unterwerfen, so z. B. in Preußen und Österreich, wo sie von der Kaufmannschaft vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt werden.

Trotzdem geben sich auch vielfach nicht berechtigte Personen, sogenannte *Winkelmakler* oder *Pfuschmakler*, mit dem

Maklergewerbe ab, namentlich da, wo die Zahl der berechtigten Makler eine begrenzte ist und für das Bedürfnis nicht ausreicht.

Nach Art. 272 des a. Hgb. werden die amtlichen Geschäfte der Handelsmakler nicht zu den Handelsgeschäften gerechnet.

Da das n. Hgb. nur noch Privathandelsmakler kennt, so ist deren vermittelnde Thätigkeit des amtlichen Charakters entkleidet, womit indes nicht gesagt ist, daß sie nicht in anderer Hinsicht in amtlicher Eigenschaft wirken könnten, z. B. bei der Feststellung von Börsenkursen.

An einigen deutschen Plätzen kommen besondere Personen zur Vermittlung zwischen dem Absender und dem Fuhrmann oder dem Schiffer vor, welche Güterbestätter oder Güterschaffner genannt werden. In betreff derselben wurde bei Beratung des Passus im Hgb., welcher den Maklern die Vermittlung des Land- und Wassertransports zuweist, bemerkt, daß an Orten, wo solche Vermittler vorhanden seien, die Vermittlung der Land- und Flußfrachten nicht in den Bereich des Maklers gehöre.

In neuerer Zeit haben sich an den Fonds- und Produktenbörsen auch sogenannte Maklerbanken als Aktiengesellschaften gebildet, welche die Vermittlung von Börsengeschäften übernehmen.

2. Das Frachtgeschäft.

Im allgemeinen.

§ 105.

Die gewerbsmäßige Ausführung des Gütertransportes zu Lande, auf Flüssen, Binnengewässern und auf dem Meere wird Frachtgeschäft genannt. Der Absender der Güter heißt Befrachter (Ablader), der den Transport Besorgende Frachtführer (Verfrachter), und die Vergütung, welche er für seine Bemühung empfängt, Frachtlohn oder Fracht.

Die beiden Hauptarten des Transports, die Landfrachtfahrt und die Wasserfrachtfahrt, zerfallen wieder in mehrere Unterarten, da der Landtransport durch Fuhrleute oder Eisenbahnen, der Wassertransport auf Flüssen und Binnengewässern oder auf dem Meere statt haben und durch Segelschiffe oder Dampfschiffe bewirkt werden

kann. Für die rechtliche Beurteilung lassen sich der Transport zu Lande, soweit er von Fuhrleuten betrieben wird, und der Transport auf Flüssen und Binnengewässern, gleichviel ob der Segel- oder Dampfschiffahrt, zusammenfassen. Dagegen bildet das Frachtgeschäft der Eisenbahn in dieser Beziehung eine eigene Gattung, ebenso der Gütertransport auf dem Meere. Da das a. Hgb. diese Einteilung angenommen hat, so schlagen wir denselben Weg ein.

A. Der Transport der Güter zu Lande, soweit er von Fuhrleuten ausgeführt wird, und auf Flüssen und Binnengewässern.

§ 106.

Seit Anwendung der Dampfkraft hat der Gütertransport durch Fuhrleute einen großen Teil seiner Bedeutung verloren, da die Haupthandelsplätze Europas jetzt durch Eisenbahnen mit einander verbunden sind. Der Fuhrmann kann mit diesen nicht konkurrieren und ist infolgedessen mit wenig Ausnahmen auf den Transport zwischen solchen Punkten beschränkt, deren Verkehr die Anlegung einer Bahn zur Zeit noch nicht lohnend erscheinen läßt. Auch die Segelschiffahrt hat wesentlich durch die Eisenbahnen gelitten, doch ist sie in gewisser Beziehung konkurrenzfähiger, namentlich in betreff solcher Güter, die nicht schnell geliefert zu werden brauchen und einen hohen Frachtsatz nicht tragen können. Die Flußdampfschiffahrt kann unter günstigen Verhältnissen der Eisenbahn in größerem Umfange erfolgreiche Konkurrenz machen, da sie den Gütertransport schnell und verhältnismäßig billig besorgt. Sie verliert indes dadurch an Bedeutung, daß sie im Winter in der Regel gar nicht betrieben werden kann, und auch im Sommer häufig durch niedrigen Wasserstand wesentlich gestört wird.

Der Frachtführer, unter welcher Bezeichnung das a. und das n. Hgb. denjenigen verstehen, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt, schließt mit dem Absender von Gütern einen deren Beförderung betreffenden Vertrag ab. Er verpflichtet sich, eine gewisse Ladung nach einem bestimmten Orte, innerhalb einer festgesetzten Zeit gegen einen verabredeten Lohn zu liefern. Der Absender mietet entweder den ganzen Wagen oder das ganze Schiff oder übergiebt nur einzelne

Frachtstücke (Colli, Fässer, Ballen u. s. w.), indem er es dem Fuhrmann oder dem Schiffer überläßt, seine Ladung selbst zu vervollständigen. Im letzteren Falle geht allerdings schon häufig einige Zeit dadurch verloren, daß der Frachtführer auf die Vervollständigung seiner Ladung wartet. Um dem vorzubeugen, findet mitunter, namentlich bei der Schiffahrt, eine Vereinigung der Eigener, deren Schiffe dieselbe Route befahren, dahin statt, daß letztere der Reihe nach befrachtet werden. Sämtliche Güter, die den verschiedenen Eigenern zum Transport übergeben sind, werden dem Schiffe, welches an der Reihe ist, zugewiesen, und die Abfahrt desselben erfolgt zu einer bestimmten Zeit. Der Frachtlohn hängt natürlich hauptsächlich von der Dauer und der Zeit der Reise ab; doch übt die Konkurrenz auch hier ihren Einfluß aus. Die Lieferungszeit ist durch die Entfernung und die Jahreszeit bedingt, da diese auf die Beschaffenheit der Wege und des Fahrwassers von Einfluß ist.

§ 107.

Über alle Punkte des Frachtvertrages wird vom Befrachter ein Dokument, der Frachtbrief, ausgestellt, welches dem Fuhrmann oder Schiffer offen übergeben wird und als Beweis über den Vertrag dient; das Formular eines solchen findet sich auf S. 21.

Man bedient sich für die Frachtbriefe gedruckter Formulare, welche die feststehenden Punkte enthalten, so daß bei der Benutzung nur das Veränderliche nach dem jedesmaligen Bedürfnis auszufüllen ist. Der Frachtbrief enthält in der Regel auch eine Bemerkung über den Zustand, in welchem die Güter dem Frachtführer übergeben sind. Meistens heißt es darin: „Sie sind ihm in gutem Stande übergeben, und er hat sie in gleichem Zustande abzuliefern.“ Ist aber ein Gut schon durch mehrere Hände gegangen, so kann es wohl vorkommen, daß seine Verpackung gelitten und infolgedessen auch eine Beschädigung desselben stattgefunden hat; in einem solchen Falle wird der Frachtführer verlangen, daß dies im Frachtbriefe bemerkt werde.

Der Frachtberechnung wird nicht immer das wirkliche Gewicht zu Grunde gelegt, sondern es findet vielmehr mitunter eine usancemäßige Abrundung desselben statt; in diesem Falle müssen beide

Gewichte angegeben werden; z. B. 30 Ctr. 8 Pfd. = 30 Ctr. „Gewicht zur Fracht“. Bei Versendung zu Wasser tritt häufig an die Stelle der Gewichtsangabe eine Maßangabe, z. B. bei Spiritus, Rüböl u. s. w.

Der Frachtsatz wird auf verschiedene Weise angegeben, je nach der Art der Güter und dem Handelsgebrauche; häufig findet man den Ausdruck „in gewöhnlicher Fracht“, d. h. zu dem zur Zeit üblichen Frachtsatze, oder „in zu vergleichender Fracht“, d. h. die Fracht wird der Übereinkunft des Fuhrmanns und des Empfängers überlassen.

Die Lieferungszeit wird beim Fuhrmann in der Regel reichlich bemessen, um einen Spielraum für kleinere Verzögerungen zu lassen, welche die Beschaffenheit der Wege mit sich bringt. Der Segelschiffer kann sich meistens zu einer festgesetzten Lieferungszeit nicht verpflichten, da er ganz von Wind, Wetter und dem Stande des Fahrwassers abhängig ist. Auch der Ausdruck „gewöhnliche Lieferzeit“ kommt bei kleineren Entfernungen vor.

Der Absender eines Gutes läßt sich mitunter vom Frachtführer den Betrag desselben auszahlen, „er nimmt denselben nach“, wie man sich ausdrückt, oder ein Gut geht durch mehrere Hände, und die früheren Frachtführer nehmen ihre Fracht und sonstigen Verläge nach; in diesen Fällen wird die Nachnahme im Frachtbriefe verzeichnet, und der Empfänger des Guts kann die Auslieferung desselben nur gegen Bezahlung der Nachnahme und des Frachtgeldes verlangen.

Ist ein Gut einer zollamtlichen Behandlung unterworfen, so hat der Absender den Frachtführer mit den nötigen Begleitpapieren zu versehen; sind letztere unzulänglich, so haftet nach dem Hgb. der Absender für alle Schäden und Strafen, die den Fuhrmann infolgedessen ohne eigenes Verschulden treffen.

§ 108.

Das a. und das n. Hgb. enthalten außerdem folgende Bestimmungen:

Ob der Frachtführer den Transport in Person begleitet oder ihn durch seine Leute ausführen läßt, ist gleich; er haftet für den Schaden, den das Frachtgut in der zwischen Empfangnahme und Ablieferung liegenden Zeit erleidet. Alle Beschädigungen und Ver-

luſte, die durch gehörige Beaufſichtigung und Leitung des Transports von der Ladung abgewandt werden können, fallen dem Frachtführer zur Laſt; dagegen iſt er nicht verantwortlich, wenn er beweiſt, daß höhere Gewalt (Elementarereigniſſe, räuberiſche Überfälle, aber nicht Diebſtahl) oder die natürliche Beſchaffenheit der Güter den Schaden oder Verluſt herbeigeführt haben; hält der Frachtführer die bedungene oder übliche Lieferungszeit nicht inne, ſo haftet er gleichfalls für den dadurch entſtandenen Schaden, falls die Verſpätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers abgewendet werden konnte. In der Regel wird für ſolche Fälle eine Konventionalſtrafe im Frachtbriefe feſtgeſetzt, z. B. Verluſt eines Teils ($^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$) des Frachtlohns; beträgt der verurſachte Schaden aber mehr, ſo hat der Frachtführer dieſes Mehr zu gewähren. Hat ein Frachtführer einen Transport übernommen, übergiebt aber das Gut zur gänzlichen oder teilweiſen Ausführung desſelben einem anderen Frachtführer, ſo haftet er für dieſen und die etwa folgenden Frachtführer, welche wieder für ihre Vorgänger einzuſtehen haben. Solange der Frachtführer den Frachtbrief an den Empfänger nicht abgeliefert hat, muß er den Anweiſungen des Abſenders Folge leiſten, nach Übergabe des Frachtbriefes denen des Empfängers. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leiſten. Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erliſcht ferner jeder Anſpruch an den Frachtführer wegen eines Verluſtes oder einer Beſchädigung, falls dieſe äußerlich erkennbar iſt. Iſt letzteres nicht der Fall, ſo muß der Entſchädigungsanſpruch ſofort nach der Entdeckung geltend gemacht und nachgewieſen werden, daß der Schaden oder Verluſt in der zwiſchen Empfangnahme und Ablieferung des Gutes liegenden Zeit entſtanden iſt. Der Frachtführer hat wegen der Frachtgelder und ſeiner ſonſtigen Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgute, ſolange er es nicht ausgeliefert hat; nach der Auslieferung muß es binnen drei Tagen gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 109.

Sendet man Güter nach einem fremden Platze zum Verkauf, ſo vergehen, namentlich wenn die Verſendung durch ein Segelſchiff

erfolgt ist, häufig Wochen bis zur Ankunft derselben am Bestimmungsorte. In der Zwischenzeit kann aber eine gänzliche Änderung der Verhältnisse des betreffenden Marktes eintreten, und eine Sendung, die sicheren Gewinn versprach, muß bei der Ankunft mit Verlust verkauft werden. Dem vorzubeugen ist es üblich geworden, einen sogenannten Ladeschein (Konossament) vom Schiffer ausstellen zu lassen, d. h. einen Schein, durch welchen der Schiffer bekennt, gewisse genau bezeichnete Güter geladen zu haben und sich verpflichtet, dieselben an den richtig legitimierten Inhaber des Scheines auszuhändigen. Der Ladeschein wird an den mit dem Verkaufe beauftragten Kommissionär oder an dessen Ordre oder bloß an Ordre gestellt, und das Eigentumsrecht an dem darin verzeichneten Gut kann schon mehrmals übertragen worden sein, ehe der Schiffer ankommt.

Das a. und n. Hgb. sagen über den Ladeschein, von welchem sich ein Formular auf S. 22 findet:

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Gutes verpflichtet.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheines auszuhändigen.

Für das Rechtsverhältnis zwiſchen dem Abſender und dem Frachtführer bleibt der Frachtvertrag maßgebend, für das Rechtsverhältnis zwiſchen Empfänger und Frachtführer dagegen der Ladeſchein, und die etwa in letzteren nicht aufgenommenen Beſtimmungen des Frachtbriefes haben für den Empfänger keine rechtliche Wirkung, ſofern nicht auf dieſelben ausdrücklich Bezug genommen iſt.

Der Ladeſchein kann durch Indoſſament übertragen werden, wenn er an Ordre lautet, und der Frachtführer iſt zur Ablieferung des Gutes an den Adreſſaten oder den Indoſſaten nur gegen Rückgabe des quittierten Ladeſcheines verpflichtet. Nach Ausſtellung eines Ladeſcheines darf der Frachtführer den ſpäteren Anweiſungen des Abſenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Gutes nur dann Folge leiſten, wenn ihm der Ladeſchein zurückgegeben wird, da er dem rechtmäßigen Inhaber desſelben verpflichtet bleibt.

B. Das Frachtgeſchäft der Eiſenbahnen.

§ 110.

Das Frachtgeſchäft der Eiſenbahnen nimmt inſofern eine beſondere Stelle ein, als dieſe thatſächlich ein Monopol beſitzen und der Staat daher, damit letzteres nicht zum Schaden des Verkehrs gemißbraucht wird, ſich das Recht vorbehalten muß, die Vertragsfreiheit durch bindende Vorſchriften einzuſchränken. Während es einem anderen Frachtführer freiſteht, die Beförderung von Gütern zu verweigern, muß die Eiſenbahn für ihre Bahnſtrecke das bei ihr nachgeſuchte Frachtgeſchäft eingehen, mit Ausnahme ſolcher Fälle, wo die Weigerung gerechtfertigt erſcheint, nämlich: bei mangelhafter Verpackung oder Nichtgeeignetſein des Gutes zum Transport wegen ſeines Volumens oder ſeiner inneren Beſchaffenheit (Pulver, Dynamit u. ſ. w.), bei Weigerung des Abſenders, ſich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung zu unterwerfen, und ferner bei zeitweiligem Mangel an Transportmitteln. In der Reihenfolge der Beförderung darf eine Bevorzugung einzelner nicht ſtattfinden, vielmehr ſoll im allgemeinen die Reihenfolge der Anmeldung entſcheiden, Ausnahmen davon ſind wiederum nur in beſtimmten Fällen zuläſſig, wo ſie gerechtfertigt ſind. Auch die Haftpflicht der Bahnen für Verluſte und Beſchädigungen richtet

sich nach den für andere Frachtführer in Art. 395—397 und 400 und 401 des a. Hgb. gegebenen Bestimmungen, und die durch die Verhältnisse gerechtfertigten Ausnahmen sind genau bestimmt. Ebenso haftet die Bahn, wie jeder andere Frachtführer, für Schäden, die durch Nichtinnehaltung der Lieferungsfrist entstehen, falls sie nicht beweist, daß die Verspätung durch die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abzuwenden war.

Während der gewöhnliche Frachtführer bei Verlust des Gutes Schadenersatz bis zur Höhe des Handelswertes desselben zur Zeit und am Orte der Ablieferung zu leisten hat, dürfen die Bahnen einen Normalsatz für die Höhe der Entschädigung im voraus bedingen; derselbe beträgt gegenwärtig 60 M. für den Centner. Der Absender kann allerdings einen höheren Wert deklarieren, hat aber in diesem Falle eine Assekuranzprämie in Form eines Frachtzuschlags zu zahlen. Ebenso kann die Einhaltung der rechtzeitigen Lieferungszeit durch einen Zuschlag zum Frachtsatz versichert werden. Auch die solidarische Haftpflicht mehrerer aufeinander folgenden Frachtführer ist für die Bahnen eingeschränkt, indem nur die Annahmebahn oder die erste und die Ablieferungsbahn oder die letzte unbedingt haften, während die mitten inne liegenden Bahnen nur dann zum Schadenersatz angehalten werden können, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß der Schaden sich auf ihrer Strecke ereignet hat.

C. Der Transport der Güter zur See.

a) Die Seeschiffahrt im allgemeinen: Kriegs- und Handelsflotte, Schiffsregister, Aufbringen von Schiffen, Blockade.

§ 111.

Die Gesamtheit der Seeschiffe eines Staates bezeichnet man als seine Marine (Flotte), welche in der Regel in eine Kriegsmarine und eine Handelsmarine zerfällt. Erstere besteht aus bewaffneten vom Staate unterhaltenen Schiffen, die bestimmt sind, die Küsten des Landes und die von einzelnen Staatsangehörigen unterhaltene Handelsflotte zu schützen. Häfen sind Wasserbecken, welche von der See aus zugänglich sind, und den Schiffen Schutz gegen Wind und Wellen gewähren; unter Hafenplätzen versteht man die an Häfen gelegenen Orte. Bietet der Meeresteil in der Nähe

eines Ortes den Schiffen einen Ankergrund, aber nur geringen Schutz gegen Wind und Wetter, so bezeichnet man ihn als Rhede. Viele Plätze haben einen Hafen, dessen äußerster dem Meere zugelegener Teil die Rhede bildet, während andere, namentlich an gerade laufenden Küsten, nur eine Rhede besitzen.

Die Schiffe der Handelsmarine werden Kauffahrteischiffe oder Kauffahrer genannt, und man teilt sie in Schiffe langer Fahrt, d. h. solche, die größere Seereisen machen, und in Schiffe kurzer Fahrt, die sich mit der Küstenschiffahrt (Cabotage) beschäftigen. Gegenwärtig finden auch die Dampfschiffe für Kriegs- und Handelszwecke ausgedehnte Verwendung; doch hat für den Gütertransport vorläufig noch die Segelschiffahrt die größere Bedeutung.

Unter Lichterfahrzeugen (Leichtern, Ewern, Schuten) versteht man kleinere Schiffe, auf welche der Inhalt der größern übergeladen wird, wenn letztere wegen zu großen Tiefgangs nicht in den Hafen einlaufen können.

In früherer Zeit rüstete der Kaufmann in der Regel selbst das Schiff aus, das er mit eigenen Waren beladen unter Aufsicht eines Handlungsdieners (Supercargo) aussandte, damit dieser in überseeischen Ländern die Ladung verkaufe und die Rückladung einkaufe. Doch findet sich daneben sehr bald die Schiffahrt als selbständiges Gewerbe, und man rüstete Schiffe aus, um sie zum Transport von Gütern zu vermieten.

Der Eigentümer eines oder mehrerer Schiffe, welche ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienen, wird Rheder genannt. Nur selten führt der Eigner sein Schiff selbst, sondern setzt zu diesem Zwecke einen Schiffsführer (Schiffer, Kapitän) ein, dem die Schiffsmannschaft (Equipage) untergeordnet ist.

Die seefahrenden Nationen führen sogenannte Schiffsregister, in welche die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, eingetragen werden. Das a. Hgb.*) bestimmt in der Beziehung: Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten: 1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffes, die Landesflagge zu führen, begründen; 2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffes und

*) Anm. Das a. Hgb. erstreckt sich nicht auf die Seeschiffahrt.

seiner Eigentumsverhältnisse erforderlich sind; 3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll (Heimatshafen, Registerhafen). Über die Eintragung wird eine mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Durch das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt das Schiff einen Anspruch auf Schutz von seiten der Kriegsschiffe des betreffenden Landes und der in fremden Häfen angestellten Beamten (siehe den Artikel: Konsulate) desselben; auch genießt es alle Vorteile, welche seiner Flagge von fremden Nationen eingeräumt sind; ferner bleibt es dadurch der Jurisdiktion des Heimatlandes auch im Auslande unterworfen, soweit dieselbe vertragsmäßig dort ausgeübt werden darf. Da der Staat durch Verleihung des Rechtes, die Landesflagge zu führen, bedeutende Verpflichtungen übernimmt, so beschränkt er dasselbe der Regel nach auf solche Schiffe, die Eigentum seiner Angehörigen sind.

Soll die Schiffahrt für Handelszwecke überhaupt möglich sein, so muß eine strenge Seepolizei ausgeübt werden, die nicht bloß verhindert, daß Schiffe auf offener See angefallen und geraubt werden, sondern auch, daß der Schiffer oder die Schiffsmannschaft, statt den ihnen vom Rheder erteilten Auftrag auszuführen, Schiff und Ladung in einen beliebigen Hafen bringen und zu ihrem Nutzen darüber verfügen. Die seefahrenden Nationen unterstützen sich gegenseitig und unterwerfen jedes Schiff, welches einen Hafenplatz berührt, einer Kontrolle; dasselbe muß daher mit gewissen Papieren (Schiffspapieren) versehen sein, aus denen hervorgeht, welcher Nation es angehört, ob der Schiffer dem ihm erteilten Auftrage nachgekommen ist u. dgl. m.

Die Natur der Seeschiffahrt bringt es mit sich, daß der Rheder sich nicht bloß auf die Beförderung von Gütern, welche seinen Mitbürgern gehören, beschränken kann; dadurch entstehen aber in Kriegszeiten eigentümliche Verhältnisse, wenn sein Schiff Güter an Bord hat, welche Eigentum der Angehörigen fremder Nationen sind. Bei dem gegenwärtigen Zustande des Völkerrechts ist nämlich Privateigentum der Bürger kriegführender Staaten nur auf dem Lande, nicht aber auf der See vor der Wegnahme geschützt; Seeschiffe und deren Ladung gelten vielmehr als gute Prise, wenn sie dem

Feinde in die Hände fallen. Die Kriegsschiffe einer kriegführenden Partei bekämpfen daher nicht bloß die Kriegsschiffe der anderen, sondern durchstreifen die Meere, halten die ihnen begegnenden Handelsschiffe an, durchsuchen dieselben und nehmen sie weg (bringen sie auf), wenn Schiff oder Ladung dem Feinde gehört. Früher gaben die Regierungen während eines Seekrieges in der Regel auch Kaperbriefe aus, d. h. gestatteten ihren Unterthanen, Schiffe zu bewaffnen und die Handelsschiffe des Feindes wegzunehmen und zu verkaufen. Der Kaperbrief bewirkte dann, daß die Mannschaft des Kapers, falls sie in Gefangenschaft fiel, nicht wegen Seeraubes bestraft, sondern als kriegsgefangen angesehen wurde. Um den gröbsten Mißbräuchen vorzubeugen, richten die kriegführenden Parteien sogenannte Prisengerichte ein, welche zu untersuchen haben, ob die von einem Kriegsschiffe oder Kaper aufgebrachten Schiffe als rechtmäßige Kriegsbeute (gute Prise) zu betrachten sind. Fällt der Spruch des Gerichtshofes zu Ungunsten des genommenen Schiffes aus, so wird es kondemniert (verurteilt), im andern Falle freigelassen. Ein eigentümliches Verhältnis entsteht nun dadurch, daß der feindlichen Partei angehörige Schiffe häufig Güter am Bord haben, die Kaufleuten neutraler Nationen gehören oder daß auf neutralen Schiffen Güter gefunden werden, die Kaufleuten der feindlichen Nation angehören. Das in solchen Fällen beobachtete Verfahren ist nicht immer dasselbe geblieben. Im 11. bis 13. Jahrhundert einigten sich die am Mittelmeer gelegenen Staaten über viele Bestimmungen des Privat-Seerechts und des See-Völkerrechts und veranstalteten eine Sammlung der betreffenden Gesetze unter dem Titel il Consolato del mare. Dieses Gesetzbuch, welches nach und nach von fünfzehn Staaten angenommen und beschworen wurde, stellte den Grundsatz auf: Frei Schiff, frei Gut und unfrei Schiff, frei Gut, d. h. gehörte das Schiff einer neutralen Nation an, so war auch die Ladung desselben frei, selbst wenn sie Bürgern des feindlichen Staates gehörte; war dagegen das Schiff feindlich, so war wenigstens die neutrale Ladung frei. In den nördlichen Meeren galt dagegen von der Zeit ab, wo rivalisierende Seemächte neben einander auftraten, im allgemeinen der Grundsatz: Frei Schiff, frei Gut: das Schiff deckt die Ladung; und unfrei Schiff, unfrei Gut: die Ladung folgt dem Schicksal der Flagge. Die mächtigeren Staaten

aber verschärften diese Bestimmungen noch, wenn sie selbst Krieg führten, oder erzwangen für ihre Schiffe eine Ausnahmestellung, wenn sie am Krieg nicht beteiligt waren. Auch dem Bund der bewaffneten Neutralen, welcher von Rußland 1780 gebildet wurde und dem Dänemark, Schweden, Preußen, Österreich, Portugal, Neapel und die Vereinigten Staaten nach und nach beitraten, gelang es nur auf kurze Zeit, die Grundsätze des Consolato del mare zur Geltung zu bringen, da England die Neutralität nicht anerkannte, obwohl es selbst dem Bunde eine Zeitlang angehört hatte. Erst durch den Pariser Friedenskongreß im Jahre 1856 ist der Grundsatz: Frei Schiff, frei Gut und unfrei Schiff, frei Gut von den europäischen Großmächten wieder anerkannt worden; nur sogenannte Kriegscontrebande (Güter, die zu Kriegszwecken vom Feinde verwendet werden können) macht eine Ausnahme. Auch der Ausgabe von Kaperbriefen haben die den Vertrag schließenden Mächte entsagt und das Durchsuchungsrecht der Kriegsschiffe wesentlich beschränkt. Leider ist aber damit noch keineswegs eine Garantie gegeben, daß man im Kriege auch an den im Frieden gefaßten Beschlüssen festhalten werde.

Um den Handel des Feindes auf alle Weise zu schädigen, sendet diejenige Partei, die zur See die Oberhand hat, Kriegsschiffe vor die feindlichen Häfen, welche die feindlichen Handelsschiffe, die ein- oder auslaufen wollen, wegnehmen und die neutralen abweisen oder gleichfalls wegnehmen, wenn sie der Abweisung nicht Folge leisten. Diese Absperrung eines Hafens bezeichnet man als **Blockade** desselben. Mit dem Blockadewesen ist nun vielfach großer Mißbrauch getrieben worden, indem kriegführende Parteien, die nicht die Macht hatten, eine wirkliche Blockade durch ihre Kriegsschiffe auszuführen, infolge der einfachen Erklärung: dieser oder jener Hafen ist blockiert, sich das Recht anmaßten, neutrale Schiffe als Blockadebrecher wegzunehmen. So brachten zu Anfang dieses Jahrhunderts englische Kriegsschiffe neutrale Handelsschiffe in der Ostsee auf, weil sie aus Mittelmeerhäfen ausgelaufen waren, die England für blockiert erklärt hatte, obwohl es nicht imstande war, dieselben wirklich zu sperren. Napoleon dagegen erklärte 1807 die britischen Inseln in Blockadezustand, während seine Kriegsschiffe sich nicht auf der See zeigen durften. Diesem Unfuge zu steuern, be-

schloß der Pariser Kongreß, daß die Neutralen eine sogenannte Papierblockade nicht zu respektieren hätten, eine Blockade müsse effektiv sein, d. h. der blockierte Hafen müsse wirklich von feindlichen Kriegsschiffen so bewacht sein, daß kein Handelsschiff einlaufen könne, ohne Gefahr zu laufen, genommen zu werden.

Der Gesittung des neunzehnten Jahrhunderts würde es wohl am meisten entsprechen, wenn der Grundsatz, Privateigentum überall zu achten, Geltung fände; in der That haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika sich auch dahin ausgesprochen, als sie aufgefordert wurden, den Beschlüssen des Pariser Kongresses beizutreten. Die europäischen Großmächte aber weigerten sich, darauf einzugehen; infolgedessen behielten sich die Vereinigten Staaten ihrerseits vor, nach wie vor Kaperbriefe auszugeben.

In betreff des Embargo, d. h. der Beschlagnahme der Handelsschiffe, welche zur Zeit des Ausbruchs des Krieges in einem feindlichen Hafen liegen oder in einen solchen einlaufen, weil sie keine Kenntnis vom Beginn der Feindseligkeiten haben, ist man in den neueren Kriegen ziemlich mild verfahren und hat die alte Praxis, solche Schiffe zu kondemnieren, verlassen.

b) Die Rhedereigesellschaft.

§ 112.

Bringen mehrere Personen das zum Bau oder Kaufe eines Schiffes nötige Kapital zusammen, um das betreffende Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung zu verwenden, so entsteht eine Rhederei (Rhedereigesellschaft), deren Teilnehmer Mitrheder oder Schiffsfreunde heißen. Davon ist wohl zu unterscheiden, wenn ein Schiff einer Handelsgesellschaft gehört. In der Regel wird das für das Schiff angelegte Kapital in eine gewisse Anzahl gleicher Teile, Parten oder Schiffsparten, geteilt, von denen ein Mitrheder einen oder mehrere besitzen kann. Das Rechtsverhältnis der Mitrheder richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage (Rhedereibriefe); wo aber Vereinbarungen mangeln, treten die Bestimmungen des a. Hgb. in Kraft.

Die Rhederei führt keine besondere Firma, sondern wird in der Regel durch einen sogenannten Korrespondentrheder

(Schiffsdisponent, Schiffsdirektor) vertreten, welcher ihre Geschäfte leitet und die nötigen Verträge unter seinem Namen abschließt. Er sorgt dafür, daß das Schiff gehörig ausgerüstet wird und lohnende Beschäftigung findet; er schreibt deshalb die Wege vor, welche dasselbe zu fahren hat und führt Buch und Rechnung über Auslagen und Einnahmen. Der Korrespondentreheder wird meistens aus der Zahl der Mitreheder gewählt, doch kann nach dem a. Hgb. auch einem Fremden dieser Posten übertragen werden.

Die Rhedereigesellschaft hat insofern Ähnlichkeit mit der Aktiengesellschaft, als die Mitreheder nach Einsetzung des Korrespondentrhebers mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte nichts zu thun haben und das einzelne Mitglied durch Verkauf seiner Schiffspart der Regel nach aus der Gesellschaft scheiden kann. Anderseits besteht indessen zwischen beiden eine große Verschiedenheit, da die Mitglieder der Rhederei neben der Haftung mit Schiff und Fracht auch eine persönliche Haftungspflicht, z. B. für die Heuerforderungen der Schiffsbesatzung, übernehmen, von der sie durch Veräußerung der Schiffspart nicht befreit werden.

c) Die Chartepartie.

§ 113.

Soll ein Schiff zur Seefahrt verwendet werden, so muß es seetüchtig sein, und der Schiffer, welcher Kontrakte zur Beförderung von Gütern übernimmt, verpflichtet sich dafür. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die nötigen Papiere an Bord sind, welche über Nationalität, Eigentumsverhältnisse und Tragfähigkeit des Schiffes, über die Schiffsmannschaft, die Ladung u. s. w. Aufschluß geben; von diesen ist das Manifest, ein spezielles Verzeichnis der Güter, welche das Schiff geladen hat, zu erwähnen. Auch ein Schiffsjournal ist zu führen, in welches nach dem a. Hgb. für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Liegt das zur Frachtfahrt bestimmte Schiff im Heimatshafen, so sorgt der Rheder für die Beschaffung der Ladung, im fremden Hafen ist dies Sache des Kapitäns; doch treten in beiden Fällen gewöhnlich Mittelspersonen, die Schiffsmäkler, ein, welche

dieſes Geſchäft übernehmen. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern lautet entweder:

1) auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen beſtimmt bezeichneten Raum des Schiffes, oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Wird das ganze Schiff oder ein Teil desſelben vom Befrachter (Ablader) gemietet, ſo wird zwiſchen ihm und dem Verfrachter (Rheder, Schiffer) eine ſchriftliche Urkunde, Chartepartie (Certepartie) genannt, errichtet. Die Ausdrücke Befrachter und Ablader ſind jedoch nicht immer gleichbedeutend, da man unter Ablader denjenigen verſteht, welcher die Ladung liefert, alſo unter Umſtänden eine vom Befrachter verſchiedene Perſon. Das Wort Chartepartie iſt italieniſchen Urſprungs und kommt her von carta partita, geteilter Schein, ſo genannt, weil es früher Gebrauch war, dieſe Urkunde wellenförmig zu durchſchneiden und jedem der Kontrahenten einen Teil zu übergeben, ſtatt ſie, wie es jetzt üblich iſt, in zwei Exemplaren auszufertigen.

Formular einer Chartepartie.

Vor mir, dem unterſchriebenen geſchworenen Notar Karl Müller erſchienen am heutigen Tage, als am 1. Juni des Jahres 18 . ., der Kauf- und Handelsherr Friedrich Ehlers von hier, als Verfrachter an einem, und Herr Ferdinand Meyer, Kauf- und Handelsherr ebenfalls von hier, als Korreſpondentrheder des jetzt zu Stettin liegenden Schiffes, Marie genannt, ungefähr 80 Laſten tragend, geführt vom Kapitän Paulſen von Lübeck, Verfrachter am andern Teile und gaben zu erkennen, daß ſie durch Unterhandlungen des geſchworenen Schiffsmäklers Kieſel über Be- und Verfrachtung des gedachten Schiffes folgendermaßen miteinander kontrahiert und abgeſchloſſen hatten:

1) Der Kapitän Paulſen verpflichtet ſich, binnen 8 Tagen (wenn anders Wind und Wetter günſtig ſind) von Stettin nach Riga zu ſegeln und daſelbſt ſein Schiff Marie, wohl gekalfatert und mit allem, was zur Reiſe hin und zurück erforderlich iſt, gehörig verſehen, zu freier und ausſchließlicher Verfügung des Herrn Befrachters zu ſtellen, ohne für jemand anders Güter an Bord zu nehmen, ohne Zuſtimmung des Herrn Befrachters oder Bewilligung

des Herrn Kommissionärs desselben in Riga. Von dieser freien Verfügung ist jedoch die Kajüte, sowie der für die Besatzung nötige Raum und der, welcher zur Aufbewahrung des Schiffsgerätes und Proviantes erforderlich ist, ausgenommen.

2) Dagegen verpflichtet sich der Herr Befrachter, bei glücklicher Ankunft des Schiffes in Riga, dasselbe sodann durch seinen dortigen Korrespondenten mit einer vollen und bequemen Ladung Leinsaat zu befrachten, womit der Kapitän sogleich nach erhaltener Abfertigung mit erstem guten Winde und Wetter unter Segel gehen und seine Reise direkt nach Lübeck nehmen muß.

3) Nach Gott gebe! glücklicher Ankunft am Löschungsplatze und nach geschehener richtiger Überlieferung der Ladung, wobei indes der Kapitän für keinen Seeschaden und keine Seegefahr haftet, ist der Herr Befrachter gehalten, dem Kapitän oder seiner Ordre, Neununddreißig Mark und drei Mark Kaplaken für die Last von 3 Tonnen zu zahlen. Sollte das Schiff große Havarei erleiden, so wird diese nach See-Usance reguliert und getragen.

4) Zum Laden und Löschen sind insgesamt dreißig laufende Tage bestimmt. Diese fangen zu Riga den Tag nachher an, an welchem der Kapitän dem Ablader bekannt gemacht hat, daß er zum Laden bereit sei, und werden in Lübeck den Tag nachher fortgeführt, an welchem der Kapitän dem Herrn Befrachter angezeigt hat, daß er zum Löschen bereit sei. Wenn er über diese festgesetzten Liegetage aufgehalten wird, so werden ihm für jeden Tag mehr Sechsunddreißig Mark zugesagt.

5) Die Ladung wird von dem Herrn Befrachter frei an Bord geliefert und am Löschplatze frei wieder von Bord geholt; jedoch wird bedungen, daß der Kapitän das Schiff an die gehörigen Plätze legen muß, soweit des Wassers Tiefe solches gestattet.

6) An den Zollplätzen wird die Ladung von dem Herrn Befrachter, das Schiff von dem Kapitän klariert.

7) Der Kapitän muß sich bei seiner Ankunft in Riga bei dem Korrespondenten des Herrn Befrachters melden.

Beide Teile verpflichten sich gegenseitig zu genauer Erfüllung der vorerwähnten Punkte, und es verbindet sich der Befrachter zu deren Haltung durch die Ladung, der Herr Verfrachter für des Kapitäns Person durch Schiff und Fracht, und unterwerfen solches

Alles den Rechten und Gebräuchen der See. Auf Treue und Glauben.

Zur Bekräftigung ist diese von mir errichtete Certepartie auf meinem Protokoll von den Interessenten eigenhändig unterschrieben.

Lübeck, 1. Juni 18..

Friedrich Ehlers.
Ferdinand Meyer.

Die Certepartie enthält, wie aus vorstehendem Formulare ersichtlich: die Namen der Kontrahenten, Namen, Nationalität und Lastigkeit des Schiffes, die Bezeichnung des Einladungs- und des Ausladungs- (Lösch-) Ortes; die Versicherung der Seetüchtigkeit des Schiffes, die Verpflichtung des Befrachters zur Lieferung der versprochenen Ladung, den Frachtpreis und etwaige sonstige Entschädigungen, die Festsetzung der zum Einnehmen und Löschen der Ladung zu verwendenden Zeit (Wartezeit, Liegetage), sofern dieselbe nicht schon durch Ortsgebrauch usancemäßig feststeht, die Angabe der Entschädigung für die Überliegezeit, d. h. der Entschädigung, welche dem Verfrachter gewährt werden soll, falls er über die kontraktlich oder usancemäßig festgesetzte Wartezeit auf Lieferung oder Abnahme der Ladung warten muß; die seitens des Rheders oder Schiffers ausgesprochene Verpfändung des Schiffes, und seitens des Befrachters ausgesprochene Bürgschaft für die genaue Erfüllung des Vertrages, das Datum der Vollziehung, die Unterschrift der Kontrahenten und den Namen des Notars.

In der Regel bedient man sich für die Certepartie gedruckter Formulare, so daß nur das Veränderliche darin auszufüllen ist, auch hängt es von dem Willen der Kontrahenten ab, ob sie überhaupt eine Certepartie errichten oder sie, wenn dies geschieht, vor einem Notar vollziehen wollen. Je nach der Gesetzgebung des Landes kann auch noch ein oder der andere Punkt darin fehlen, so z. B. nach dem a. Hgb. die Bestimmung über die Verpfändung des Schiffes einerseits und der Ladung andererseits für Erfüllung des Kontraktes oder über die Verpflichtung des Verfrachters, das Schiff zum Löschen der Ladung an den gehörigen Platz legen zu wollen, oder über die Art, wie die Liegetage gerechnet werden sollen, da in betreff dieser Punkte gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind.

d) Die Fautfracht.

§ 114.

Hat der Befrachter dem Verfrachter eine Ladung zugesagt, so ist er auch verbunden dieselbe zu liefern, widrigenfalls er Fautfracht (faute de fret, Mangel an Fracht) zu zahlen hat. Die Höhe der letzteren hängt, wenn die Certepartie darüber nichts enthält, von den Landesgesetzen ab. Nach dem a. Hgb. z. B. hat der Befrachter, wenn die Reise noch nicht angetreten ist, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen. Ist der Schiffer nach einem andern Hafen gesegelt (nach unserer Certepartie von Stettin nach Riga), so stehen ihm zwei Drittel der Fracht als Fautfracht zu, falls ihm die versprochene Ladung dort nicht gewährt wird. Einige Gesetze verordnen für den Fall, daß der Befrachter die Ladung nicht liefert, die Aufnahme eines vollständigen Protestes von seiten des Verfrachters oder Schiffers; das a. Hgb. überläßt es dem Belieben des letzteren, ob er eine öffentliche Urkunde aufnehmen oder sich mit der bloßen Erklärung des Befrachters oder Abladers begnügen wolle. Mitunter kennt der Schiffer den Ablader oder auch den Empfänger der Ladung nicht; in diesem Falle macht er in der ortsüblichen Weise, durch Anschlag an der Börse oder durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern bekannt, daß er zum Laden oder Löschen bereit sei.

Geht nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag; sind aber Güter geborgen, so hat nach dem a. Hgb. der Befrachter die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht), soweit der gerettete Wert der Güter reicht.

e) Das Konnossament.

§ 115.

Ladet das Schiff Stückgüter, so giebt der Schiffer oder der ihn vertretende Steuermann dem Ablader zunächst ein sogenanntes Recipisse, d. h. einen Empfangschein, auf Grund dessen später der Konnossament (ital. Conoscimento, Anerkenntnis) genannte Frachtvertrag ausgefertigt wird.

Formular eines Konnoſſaments.

Ich, Schiffer Richard Peterſen von dem Hamburger Schiffe, genannt Maryland, welches jetzt in Amſterdam ladet, um nach Hamburg zu ſegeln, wo meine rechte Entlöſchung ſein ſoll, beſcheinige, daß ich im Raume des erwähnten Schiffes von Herrn Hendrick van Kruiſen

HK Nr. 20—139. 120 Ballen Java-Kaffee Brtto. 7788 Kilo

mit nebenſtehendem Zeichen, gut und wohlbeſchaffen empfangen habe, um ſie nach glücklich zurückgelegter Reiſe im nämlichen guten Zuſtande abzuliefern in Hamburg an Ordre der Herren C. Hohl & Sohn, gegen Bezahlung der Fracht von Zwölf Gulden niederländiſch Kurant pr. Laſt von 2000 Kilo und 10 Prozent, und der Haverei nach der Seeordnung. Zur Erfüllung verbinde ich meine Perſon, Güter und das Schiff mit allem Zubehör, worüber ich drei Ladungsſcheine unterſchrieben habe, die nur für einen gelten. Inhalt und Gewicht mir unbekannt.

Amſterdam, 12. Mai 18 . .

Richard Peterſen.

Nach dem a. Hgb. hat der Schiffer gegen Rückgabe des Recipiſſe dem Ablader ein Konnoſſament in ſo viel Exemplaren auszuſtellen, als der Ablader verlangt. Alle Exemplare müſſen von gleichem Inhalt ſein, dasſelbe Datum haben und ausdrücken, wieviel Exemplare ausgeſtellt ſind. Dem Schiffer iſt auf ſein Verlangen vom Ablader eine mit der Unterſchrift des letzteren verſehene Abſchrift des Konnoſſaments zu erteilen. Das Konnoſſament muß ferner enthalten: den Namen des Schiffers, den Namen und die Nationalität des Schiffes, den Namen des Abladers, den Namen des Empfängers, den Abladungshafen, den Löſchungshafen oder den Ort, an welchem Ordre über denſelben einzuholen iſt, die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen, die Beſtimmung in Anſehung der Fracht, den Ort und den Tag der Ausſtellung.

In der Regel wird das Konnoſſament in drei Exemplaren und an die Ordre des Empfängers ausgeſtellt, von denen der Schiffer eines erhält, der Ablader das zweite für ſich behält und das dritte dem Empfänger ſendet, ſo daß letzterer imſtande iſt, die darin benannte Ware ſchon vor ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte zu

verkaufen. In diesem Falle wird sie dem durch das girierte Konnossament legitimierten Eigentümer vom Schiffer ausgeliefert. Daneben ist auch die Ausstellung bloß an Ordre nach dem Hgb. gestattet, wodurch der Ablader vorläufig Eigentümer der dem Schiffer überlieferten Ware bleibt und sich vorbehält, durch Giro über dieselbe zu verfügen. Mitunter weiß der Befrachter bei Abgang des Schiffes noch nicht, wo er seine Güter verkaufen wird; er vereinbart daher mit dem Schiffer, daß dieser in einem bestimmten Hafen darüber das Nähere erfahren oder, wie man sich ausdrückt, einen Hafen wegen Ordre anlaufen soll. Z. B.: New-York sendet Waren nach England, weiß aber noch nicht, wo sich der beste Markt für dieselben finden wird, und vereinbart daher mit dem Schiffer, daß ihm in Cowes mitgeteilt werden soll, wo er zu löschen haben wird. Natürlich kann der Schiffer sich auf diese Bedingung nur einlassen, wenn der betreffende Löschungshafen ihn nicht von dem Wege, den er seiner übrigen Ladung wegen einzuschlagen hat, abführt, und das Quantum, wegen dessen er Ordre einzuholen hat, einen großen Teil der Ladung ausmacht. Werden dem Schiffer, wie dies gewöhnlich geschieht, die Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so darf er das Konnossament mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt" versehen, auch der Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" ist ihm gestattet, falls ihm die Güter nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen worden sind. Ebenso sind die Klauseln: „frei von Bruch", „frei von Leckage", „frei von Beschädigung" zulässig, welche den Verfrachter von der Verpflichtung befreien, für die genannten Schäden zu stehen, es sei denn, daß ihn oder eine Person, für die er haftet, eine Verschuldung trifft.

Im Löschungshafen hat der Schiffer die Güter gegen Rückgabe eines quittierten, und falls es an Ordre lautet, richtig indossierten Konnossaments auszuliefern. Melden sich mehrere legitimierte Konnossamentsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie alle abzuweisen und die Güter sicher niederzulegen, was natürlich nur geschehen kann, wenn die Konnossamente gleichzeitig präsentiert werden.

Der Frachtlohn wird je nach den Objekten, teils nach dem Maße, teils nach der Stückzahl bedungen, am gewöhnlichsten aber nach einer allgemeinen Norm, der Last oder Schiffslast, auf

welche ein bestimmtes Maß, ein bestimmtes Gewicht oder eine bestimmte Stückzahl zahlbarer Güter gerechnet wird.

Bei Berechnung der Fracht kann entweder das Maß, Gewicht oder die Menge der eingelieferten oder der abgelieferten Güter zu Grunde gelegt werden; ist darüber nichts vereinbart, so soll nach dem a. Hgb. das abgelieferte Quantum dafür maßgebend sein.

Neben dem eigentlichen Frachtlohn wird in der Regel noch eine, meistens nach Prozenten vom Frachtlohn berechnete Extravergütung unter der Bezeichnung Kaplaken oder Primage vom Verfrachter ausbedungen. Dieselbe kam früher dem Kapitän und der Mannschaft zugute; gegenwärtig bestreitet der Rheder die sogenannte kleine oder ordinäre Havarie damit, worunter die Tonnen-, Lotsen-, Hafengelder und andere Abgaben, welche vom Schiffe gezahlt werden müssen, zu verstehen sind. Das Wort Kaplaken (chapeau du capitaine, hat-money) wird darauf zurückgeführt, daß der Kapitän, als ihm diese Gratifikation noch zu teil wurde, dieselbe zu seiner Ausrüstung, namentlich zur Beschaffung eines Hutes verwenden sollte.

f) Die Havarie.

§ 116.

Unter Havarie (Avarie, Haferei), einem Worte, dessen Abstammung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, versteht man jetzt den Schaden, welchen ein Schiff und seine Ladung durch die Gefahren der See erleidet. Früher war es Gebrauch, die im vorigen Paragraphen erwähnten Abgaben und Unkosten, welche jede Reise mit sich bringt und die jetzt durch die Primage gedeckt werden, auf Schiff und Ladung verhältnismäßig zu verteilen und von den betreffenden Interessenten unter der Bezeichnung kleine oder gemeine Havarie aufbringen zu lassen. Die neueren Gesetzgebungen und unter diesen auch das a. Hgb. kennen nur zwei Arten der Havarie, die große (gemeinschaftliche) Havarie und die besondere Havarie.

aa) Die große (gemeinschaftliche) Havarie.

Unter dieser Bezeichnung versteht man alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden absichtlich von dem Schiffer

oder auf dessen Geheiß zugefügt werden, um Schiff oder Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu erretten. Infolgedessen müssen Schiff, Fracht und Ladung den verursachten Schaden gemeinschaftlich tragen.

Dahin gehören nach dem a. Hgb.

1) Der Seewurf, wenn Waren oder Schiffsteile über Bord geworfen werden.
2) Die Kosten, welche das Überladen der Ladung in Leichterfahrzeuge verursacht, vorausgesetzt, daß dies nicht im regelmäßigen Verlaufe der Reise geschehen muß; auch der Schaden, welchen die Güter dabei erleiden.
3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt wird, um den Untergang oder die Nehmung abzuwenden.
4) Die durch Einlaufen in einen Nothafen verursachten Kosten.
5) Die Kosten und Beschädigungen, welche die Verteidigung des Schiffes gegen Feinde oder Seeräuber verursacht.
6) Die Loskaufung des Schiffes und der Ladung vom Feinde oder von Seeräubern.
7) Die Kosten, welche entstehen, wenn Gelder zur Deckung der großen Havarie aufgenommen werden müssen, und die Verluste durch den Verkauf von Waren, welcher zu eben diesem Zwecke bewirkt werden mußte. Auch die Kosten, welche die Ermittelung der Schäden und die Aufmachung der Rechnung über die große Havarie, die sogenannte Dispache-Rechnung verursacht.

Die Aufmachung der Dispache-Rechnung, welche bei der großen Havarie General-Dispache, bei der besonderen Partikular-Dispache heißt, erfolgt durch sachkundige Männer, die Dispachöre.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache am Bestimmungsorte oder, wenn dieser nicht erreicht wurde, im Hafen, wo die Reise endet, zu machen; er muß zu diesem Zwecke den Hergang des Havariefalles umständlich vor der kompetenten Behörde auseinandersetzen und diese Darstellung (Verklarung) eidlich erhärten, ebenso die Mannschaft, was man als „die Verklarung belegen" bezeichnet. Sein Journal dient dabei als Beweismittel.

Die Verteilung des Schadens auf Schiff, Frachtgelder und Ladung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

bb) Die besondere (partikulare) Havarie.

Dieselbe umfaßt alle Beschädigungen bei einem Unfall und ist von dem betreffenden Interessenten allein zu tragen. Werden z. B. Güter infolge eines Lecks verdorben oder wird ein Teil des Schiffsinventariums über Bord gespült, so ist dies partikulare Havarie. Die Natur des Schadens ist für die Entscheidung, ob allgemeine oder partikulare Havarie vorhanden ist, gleichgiltig; ein durch die Gewalt der See über Bord gespülter Mast gilt als partikulare, ein absichtlich über Bord gestürzter als allgemeine Havarie, wenn das Schiff von demselben befreit werden mußte.

Vor dem durch die partikulare oder allgemeine Havarie verursachten Verluste schützen sich der Rheder und die an der Ladung Beteiligten durch die Assekuranz, von der später die Rede sein wird.

g) Bergung und Hilfsleistung in Seenot.

§ 117.

Noch im vorigen Jahrhundert war es hier und da Gebrauch, daß die Strandbewohner ein gestrandetes und von der Mannschaft verlassenes Schiff oder die ans Land gespülten Güter als gute Beute betrachteten. Selbst die Landesfürsten billigten diese Ansicht und beanspruchten in der Regel ein Dritteil des Wertes der Gegenstände, welche auf solche Weise ihr Gebiet berührten. Billig ist dagegen, daß denjenigen, welche ein verlassenes Schiff oder dessen Güter an sich nehmen, oder welche einem Schiffe in Seenot beistehen, eine nach dem Verhältnis ihrer Bemühungen zu bemessende Vergütung gewährt wird. Das a. Hgb. unterscheidet zwischen Bergelohn und Hilfslohn. Ein Bergelohn, welcher der Regel nach ein Drittel des Wertes der geborgenen Güter nicht übersteigen soll, ist zu gewähren, wenn das in einer Seenot befindliche Schiff der Verfügung der Besatzung entzogen und von derselben verlassen worden war. Außer diesem Falle können dritte Personen nur einen Hilfslohn beanspruchen, welcher stets unter dem Betrage bleiben soll, den unter sonst gleichen Umständen der Bergelohn erreicht haben würde. Der Richter hat in allen Fällen nach Lage der Umstände und unter Berücksichtigung der Mühe und Gefahr, welcher sich die rettenden Personen unterzogen haben, den

Berge- oder Hilfslohn zu bestimmen. Er darf in besonderen Fällen den Bergelohn auf die Hälfte des Wertes der geretteten Gegenstände normieren, in anderen, wenn der Berge- oder Hilfslohn noch während der Gefahr zwischen den Parteien festgesetzt ist, denselben wegen Übermaßes herabsetzen.

b) Bodmerei.

§ 118.

Es liegt im Interesse des Rheders, an den Orten, welche von seinen Schiffen besucht werden, Verbindungen zu unterhalten, so daß der Schiffer überall jemand findet, der ihm ratend, beziehentlich helfend zur Seite steht und ihm namentlich Gelder, deren er etwa bedarf, vorschießt. Gegenwärtig, wo auch in den entferntesten Weltgegenden von einiger kommerzieller Bedeutung europäische Handelshäuser angesiedelt oder wenigstens vertreten sind, kann die Anknüpfung solcher Verbindungen nicht schwer fallen, wohl aber war dies früher der Fall. Der Schiffer kam daher häufig in die Lage, sich die zur Fortsetzung seiner Reise oder zur Rückkehr in den Heimatshafen erforderlichen Gelder selbst verschaffen zu müssen, und verpfändete als Sicherheit Schiff, Frachtgelder oder Ladung oder alles zusammen. Man nannte dies Gelder *auf Bodmerei aufnehmen*, eine Bezeichnung, die vom Worte *Boden* abstammt, welches im Niedersächsischen nicht nur den Boden eines Schiffs, sondern auch das Schiff selbst bedeutet. Das Eigentümliche des Bodmereivertrages ist, daß nur die verbodmeten Gegenstände als Sicherheit haften, und der Schiffer, Rheder oder die Ablader der Güter keine persönliche Verpflichtung übernehmen. Die große Gefahr, welche der auf Bodmerei Leihende, der *Bodmereigeber* oder *Bodmerist*, lief, brachte es mit sich, daß er eine hohe Prämie beanspruchte; gegenwärtig ist dies nicht mehr in dem Maße der Fall, da die Bodmereigelder versichert werden können. Veranlassung zur Aufnahme von Geldern auf Bodmerei dürfte jetzt überhaupt im regelmäßigen Verlaufe einer Reise kaum noch vorhanden sein, da der Rheder, wie schon bemerkt, seinen Schiffer an ein befreundetes Haus im Bestimmungshafen adressiert, sondern nur, wenn das Schiff infolge erlittener Havarie in einen Nothafen einlaufen muß. Das a. Hgb. erklärt Bodmerei als ein Darlehnsgeschäft, welches vom

Schiffer als solchem, kraft der ihm durch das Handelsgesetzbuch beigelegten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffes an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist. Es bestimmt ferner, daß Bodmereidarlehen nur außerhalb des Heimatshafens zum Zweck der Ausführung der Reise aufgenommen werden dürfen, und daß der Schiffer zwar Schiff und Fracht allein, die Ladung aber nur mit dem Schiff und der Fracht verbodmen könne. Nur wenn das Schiff verloren gegangen ist, darf der Schiffer die geretteten Güter zum Zweck der einstweiligen Unterbringung und Weiterbeförderung verbodmen, ebenso wenn er genötigt ist, einen Teil der Ladung in einem Nothafen zu löschen. Über die Verbodmung muß der Schiffer einen Bodmereibrief ausstellen, widrigenfalls das Geschäft als ein einfaches von ihm abgeschlossenes Kreditgeschäft gilt.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesamtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffes und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei notwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form erteilt werden.

Formular eines Bodmereibriefes.

Ich Unterzeichneter, Johann Classen, Schiffer von dem schwedischen Schiffe „Dalelf" genannt, bekenne hiermit, nachdem ich auf meiner Reise von Gallipoli nach Gothenburg Schaden an meinem Schiffe bekommen und in Bremerhaven als Nothafen habe einlaufen müssen, zur Reparatur dieses Schadens und für Unkosten von dem Herrn Carl Stein in Bremerhaven empfangen zu haben die Summe von Viertausend schwedischen Kronen, worunter zehn Prozent für Seegefahr begriffen sind, und zwar dieses auf Bodmerei und Gefahr der See auf meinem Schiffe, „Dalelf" genannt, an meiner innehabenden Ladung, bestehend in 176 Fässern Öl.

Ich gelobe und verspreche, da ich nun wieder mit meinem Schiffe fertig liege, um nach Gothenburg meine Reise fortzusetzen, obenbenannte Summe von Viertausend schwedischen Kronen, oder deren Wert, an die Ordre von Herrn Carl Stein oder den ersten Inhaber dieses, gleich nach geschehener glücklicher Ankunft in Gothenburg und ehe ich noch die Schiffsluken, um die inliegenden Waren zu löschen, öffne, wieder zu bezahlen.

Zur Erfüllung des Vorbesagten verpfände ich mein Schiff und die darin geladenen Güter ohne Ausnahme, sowie die Frachtgelder, und unterwerfe mich zur reellen Exekution allen und eines jeden Orts Richtern und Gerichten, entsage bündigst allen demjenigen, so dagegen auf irgend eine Art eingewendet werden könnte oder möchte. Sollte beim Verunglücken oder Schaden, das dem Schiff überkommen würde, davon oder von der Ladung etwas geborgen oder gerettet werden, so soll es zum Vorteil der Bodmerei kommen.

Zur Befestigung der Wahrheit und alles hierin Erwähnten habe ich zwei gleichlautende Bodmereibriefe, eines Inhalts, in Gegenwart eines hierzu requirierten Notarii unterschrieben, wovon aber, wenn der eine bezahlt ist, der andere keinen Wert hat.

Bremerhaven, den 6. Juli 18 . .

Johann Classen.

Daß obige Verhandlung in meiner Gegenwart geschehen, bezeuge ich durch meines Namens Unterschrift und gewöhnliches Siegel.

Bremerhaven, den 6. Juli 18 . .

Emil Teubert, Notar u. s. w.

Die Bodmereiprämie wird in der Regel in Prozenten von der dargeliehenen Summe festgesetzt und gehört zur allgemeinen Havarie, da es im Interesse aller an der Ladung und am Schiffe Beteiligten liegt, daß die zur Fortsetzung der Reise nötigen Gelder aufgebracht werden. Dagegen fällt dem Bodmereigläubiger weder große noch besondere Havarie zur Last.

Der Bodmereibrief kann an die Ordre des Gläubigers oder bloß an Ordre gestellt werden und ist dann übertragbar durch Indossament; doch erlangt der Indossatar nur das Recht seines Indossanten, da der Einwand, der Schiffer sei zur Eingehung des Bodmereivertrages unter den obwaltenden Umständen gar nicht oder nicht in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen, auch jedem Nachmanne des Bodmereigebers gemacht werden kann. Der Bodmereigeber wird darauf zu achten haben, daß der Schiffer durch eine von seinem Konsul oder von einer anderen kompetenten Behörde ausgestellte Bescheinigung die Notwendigkeit der Aufnahme von Geldern durch Bodmerei nachweist.

Ist der Bodmereibrief in mehreren Exemplaren ausgestellt, so muß doch die Zahlung gegen Zurückgabe nur eines quittierten Exemplars an den gehörig legitimierten Inhaber erfolgen. Melden sich mehrere Inhaber gleichzeitig, so sind sie sämtlich zurückzuweisen, und die Befreiung der verbodmeten Gegenstände erfolgt dann durch einstweilige Deponierung des Betrages der Bodmereischuld. Wird der Bodmereibrief nicht eingelöst, so wird der Inhaber aus dem Ertrage des Verkaufs der verbodmeten Gegenstände befriedigt.

Über den in anderen Gesetzen vorgesehenen Fall, daß der Schiffer mehrmals Bodmerei aufnehmen muß, enthält das Hgb. keine Bestimmungen, weil dafür der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß in einem solchen Falle die später kontrahierte Schuld der früheren vorgehe, ausreicht.

Wird vor dem Antritte der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so kann der Bodmereigeber die sofortige Rückgabe seines

Darlehns verlangen; er muß sich aber dann eine Herabsetzung seiner Prämie gefallen lassen. Wird dagegen die Reise in einem anderen als dem Bestimmungshafen beendet, so ist die Bodmereischuld in diesem anderen Hafen ohne Abzug zu tilgen.

Werden bloß Güter verpfändet, so kann dies durch einen wirklichen Bodmereibrief, der in diesem Falle häufig Respondentia oder Respondenzbrief genannt wird, geschehen, oder der Schiffer kann dem Darleiher die Konnossamente aushändigen und auf der Rückseite die Verpfändung und deren Bedingungen verzeichnen. Ein solches Konnossament wird Cambio marino oder Seewechsel genannt. Auch die Tratte des Schiffers auf seinen Rheder oder die Tratte desjenigen, welcher dem Schiffer ein Darlehen gemacht hat, auf den Rheder, bezeichnet man als Seewechsel.

3. Versicherung oder Assekuranz.

Im allgemeinen.

§ 119.

Wenn mehrere Personen, deren Eigentum einer gleichartigen Gefahr ausgesetzt ist, sich vereinigen in der Absicht, die Unfälle, welche einen oder einzelne aus ihrer Mitte treffen, gemeinsam zu tragen, so entsteht eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft. Jedes Mitglied derselben ist gleichzeitig Versicherter und Versicherer (Assecurateur), da er einerseits beim Eintritt eines ihm zustoßenden Unfalls Entschädigung bei der Gesamtheit sucht, anderseits sich verpflichtet, den Schaden, welchen andere Mitglieder erleiden, mit tragen zu helfen. Der Beitrag, welchen jeder an einer solchen Gesellschaft Beteiligte in die gemeinsame zur Vergütung der erlittenen Schäden bestimmte Kasse zu leisten hat, wird Prämie genannt. Letztere kann eigentlich erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes nach Maßgabe der Unfälle, von welchen die Gesamtheit betroffen worden ist, bestimmt und auf die Mitglieder im Verhältnis zur Höhe der jedem einzelnen gewährten Sicherheit verteilt werden. Beträgt z. B. der Wert des gesamten, der gleichartigen Gefahr ausgesetzten und von der Gesellschaft versicherten Eigentums fünf Millionen Mark und ist davon im Laufe eines Jahres ein Teil im Werte von fünfzig-

tausend Mark vernichtet worden, so beläuft sich dieser Schaden auf ein Prozent; derjenige, welcher mit zehntausend Mark versichert ist, würde daher, abgesehen von den Verwaltungskosten, hundert Mark zur Deckung desselben beizusteuern haben. Da aber der von einem Unfall Betroffene in der Regel die ihm zu gewährende Entschädigung so bald als möglich zu haben wünscht, so wird die Prämie für einen gewissen Zeitraum nach Maßgabe des wahrscheinlich zu erwartenden Verlustes mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung im voraus bestimmt. Die Mitglieder der Gesellschaft übernehmen dann die Verpflichtung, falls die Höhe der Schäden die Prämie übersteigt, Nachzahlungen zu leisten, während ihnen anderseits, wenn die Prämie zu hoch festgesetzt war, der Überschuß in Form einer Dividende zurückgegeben wird. Notwendig für das Gedeihen der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft ist eine große Zahl von Mitgliedern; ist diese einmal vorhanden, so bietet sie unter vorsichtiger Leitung das erdenklich höchste Maß von Sicherheit.

Nicht immer treten indes diejenigen, welche sich versichern wollen, unmittelbar zusammen, sondern die Versicherung wird auch vielfach als Gewerbe betrieben, in der Regel von Aktiengesellschaften, wegen des dazu nötigen großen Kapitals. Die Versicherung erfolgt hier gegen eine feste Prämie, und die Gesellschaft macht Gewinn, wenn die sämtlichen im Laufe einer gewissen Periode von ihr vergüteten Schäden nebst den Verwaltungskosten unter dem Gesamtbetrage der eingenommenen Prämien bleiben. Im entgegengesetzten Falle muß das Defizit durch das Aktienkapital gedeckt werden, wenn nicht schon aus einem Teile des Gewinnes früherer Jahre ein Reservefonds gebildet worden ist, der zunächst verwendet wird. Treibt ein einzelner Kapitalist das Versicherungsgewerbe, so bezeichnet man ihn als Privat-Assekurateur. Mitunter tritt auch der Staat als Versicherungsunternehmer auf und zwingt seine Angehörigen, namentlich ihre Immobilien bei ihm zu versichern; er sucht aber dabei keinen Gewinn, sondern deckt nur die Verwaltungskosten.

Der schriftliche Vertrag über die abgeschlossene Versicherung heißt der Versicherungsschein oder die Polize (aus dem Ital. Polizza Schein; man schreibt in Deutschland auch Police).

Die Versicherungsgesellschaften versichern gegen Schäden durch Feuersgefahr, Seegefahr, Flußgefahr, gegen Beschädigungen beim Landtransporte, gegen Hagelschlag, Viehsterben u. s. w. Manche betreiben bloß einen einzelnen Zweig, z. B. die Feuerversicherung, andere mehrere oder alle. Auch die Zusicherung eines Genusses wird von einzelnen Anstalten übernommen. So sichern z. B. die Rentenversicherungsanstalten gegen Einzahlung eines Kapitals dem Versicherten eine nach dem Verhältnis des Alters steigende Rente zu, die Lebensversicherungsgesellschaften den Angehörigen des Versicherten nach dessen Tode die Auszahlung eines Kapitals u. s. w.

Von besonderer Wichtigkeit für den Kaufmann ist die Versicherung gegen Seeschaden, welche deshalb und weil sie mancherlei Eigentümliches bietet, ausführlicher besprochen werden muß.

Die Seeversicherung.

§ 120.

Die Seeversicherung gehört zu den schwierigsten Zweigen des Versicherungswesens, da die Größe der Gefahr, die vom Versicherer übernommen wird, sehr verschieden ist. Sie hängt ab vom Alter und von der Bauart des Schiffes, von der Jahreszeit, in welcher die Reise unternommen wird, von der Meeresgegend, die das Schiff besuchen soll, von der Tüchtigkeit des Schiffsführers, von der Art der Ladung und mitunter von politischen Ereignissen, die sich jeder Berechnung entziehen. Die Versicherungsgesellschaften an den wichtigsten Plätzen pflegen sich daher zu einer Art Körperschaft zu vereinigen, welche gewisse gemeinsame Interessen verfolgt, Seekarten sammelt, Schiffslisten mit Angabe der Bauart, des Alters, der Nationalität der Schiffe führt u. dgl. m. Bekannt ist der Versammlungsort der Versicherer in London, der seinen Namen einem in früherer Zeit von einem gewissen Lloyd gehaltenen Kaffeehause verdankt.

Der Name Lloyd ist von einem Vereine Londoner Assecurateure und Kaufleute angenommen und auch anderen ähnlichen Vereinen auf dem Kontinente beigelegt worden; so giebt es z. B. noch einen französischen Lloyd (in Paris), einen österreichischen Lloyd (in Triest) und einen norddeutschen Lloyd (in Bremen). Der englische und der französische Lloyd veröffentlichen Schiffslisten (die französische

wird Registre Veritas genannt), welche Angaben über alle Punkte enthalten, die für den Assecurateur von Wichtigkeit sind.

Die wichtigeren Seeversicherungsanstalten unterhalten auch Agenturen an den bedeutendsten Seeplätzen, bei welchen Versicherungen mit gleichem Erfolge, wie bei der Hauptverwaltung, vollzogen werden können.

Das a. Hgb., dessen Hauptbestimmungen wir in die folgende Darstellung einflechten, stellt als Bedingung der Seeversicherung auf: daß jemand ein in Geld schätzbares Interesse daran habe, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe. Es schließt demnach sogenannte Wettversicherungen aus, d. h. Versicherungen, bei denen der Versicherte im Fall eines Unglücks die versicherte Summe gewönne, weil er kein Interesse an Schiff und Ladung hat, und wenn die Reise glücklich abläuft, die bezahlte Prämie verlöre.

Wo die Versicherung erfolgt, hängt natürlich vom Belieben des Versichernden ab; in der Regel wird er entweder den Abgangshafen oder Bestimmungshafen wählen, wenn dort Assekuranzgesellschaften sind, wenn nicht, wird er sich nach einem dritten Orte wenden müssen. Jedenfalls kann der Versicherungsnehmer nicht immer selbst dort sein, wo er versichert; er überträgt daher die betreffenden Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft der Kürze wegen einem Geschäftsfreunde, der sie gegen eine Vergütung von in der Regel $^1/_4$ % der versicherten Summe besorgt. Die Besorgung von Versicherungen ist an solchen Plätzen, wo sich viele Assekuranzgesellschaften befinden, ein ganz gewöhnliches Geschäft, mit dem sich viele Kaufleute befassen. Eine Verbindlichkeit für die Solvenz der Assekuranzgesellschaft übernimmt ein derartiger Kommissionär nur, wenn es ausdrücklich verlangt wird, und dann natürlich gegen eine Delkredere-Provision. Der Versicherungsnehmer kann demzufolge sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen. Er kann es auch unbestimmt lassen, ob er für eigene oder fremde Rechnung versichert (für Rechnung „wen es angeht“). Versichert er für fremde Rechnung, so muß er vom Versicherten einen Auftrag haben, oder dem

Versicherer den Mangel eines solchen beim Abschlusse des Vertrages anzeigen.

a) Die Police und die Assekuranzrechnung.

§ 121.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Police auszuhändigen; doch ist die Perfektion des Vertrages nach deutschem Rechte, abweichend von dem anderer Nationen, nicht davon abhängig, sondern tritt ein, sobald die Parteien ihre Einwilligung gegeben haben. Welche Punkte in der Police vorgesehen sein müssen, ist demnach bei uns nicht bestimmt, doch ergeben sich folgende aus der Natur des Geschäftes: 1) der Name des Versicherten; 2) der Gegenstand der Versicherung; 3) der Name des Schiffes; 4) die versicherte Summe; 5) die vom Versicherer übernommene Gefahr und die Zeitdauer derselben; 6) die versicherte Reise; 7) die festgesetzte Prämie; 8) alle besonderen Bedingungen; 9) Ort, Datum und Unterschrift des Versicherers. Meistens bedient man sich gedruckter Formulare, die schon das gewöhnlich vorkommende enthalten, so daß nur das für den gegebenen Fall Veränderliche hineinzuschreiben ist. Die Police wird einseitig vom Versicherer ausgefertigt und kann durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lautet.

Formular einer Hamburger taxierten Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assecurateurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Herrn Peter Sieveking für fremde Rechnung auf

R. & Co. Nr. 17. 1 emballierte Kiste wollene Waren, taxiert Mark 5000.— incl. 10 Proz. imaginären Gewinn und Assekuranzprämie.

R. & Co. Nr. 18. 1 emballierte Kiste wollene Waren, taxiert Mark 5000.— incl. 10 Proz. imaginären Gewinn und Assekuranzprämie,

welche mit unserm, der Assecurateurs Konsens, obschon dieselben mehr oder weniger gekostet haben oder wert sein mögen, und ohne inskünftige des Wertes halber einigen mehreren Beweis und Rech-

nung, als nur allein dieſe Police, zu fordern, auf, wie oben, taxiert und geladen ſind oder noch eingeladen werden ſollen, in das Hamburger Schiff Humboldt, welches Schiffer Paulſen oder ein anderer jetzo führt, und von Hamburg, woſelbſt es dieſe Güter eingenommen, nach New-York, allwo dieſe eingenommenen Güter zu entladen und zu löſchen ſeien, gehen ſoll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von zwei Prozent Prämie den Riſiko und die Gefahr dieſer eingeladenen Güter in Anſehung alles Schadens und Unglücks, ſo denſelben ganz oder zum Teil, in bedachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weiſe zuſtoßen und überkommen könnte, geſtalt wir gehalten ſein wollen, für alle Gefahr von Seeſturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Überſegelung, Werfung, Feuer, Arreſten und Bekümmerungen von Königen, Fürſten und anderen Puiſſancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Konfiskationen und Repreſſalien, auch für gewaltſame Spoliierung der Kaper und Seeräuber, und für alle andern Perikeln, ſo auf dieſer Reiſe dieſen Gütern durch äußerliche Gewalt zuſtoßen möchten, es geſchehe ſolches durch Verſehen, Verſäumnis und Mutwillen des Schiffers oder ſeines Schiffsvolks oder ſonſt auf einige andere Art und Weiſe. Wir ſetzen uns völlig in den Platz von beſagtem Herrn Aſſekurierten, um denſelben vor allem ſolchen Schaden ſicher zu ſtellen. Und beginnt dieſes Riſiko von dem Moment an, da dieſe Güter vom Lande geſchieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieſelben zu New-York frei und unbeſchädigt wieder an Land gebracht ſein. Gott geleite es in Salvo!

Wir ſind zufrieden, daß das Schiff, worinnen dieſe Güter eingeladen ſind, auf Gutbefinden des Schiffers ſeine Reiſe fortſetzen möge. Und dafern, welches Gott verhüte, ſich zutragen ſollte, daß auf vorhergedachte oder ſonſt auf einige Art und Weiſe dieſen Gütern und Kaufmannſchaften einiges Unglück zukomme, oder daß dieſelben ganz oder zum Teil verloren, verdorben oder beſchädigt würden, ſo geloben wir und verpflichten uns, ſowohl der erſte als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen dieſen Schaden und Verluſt, nebſt allen extraordinären Unkoſten zu vergelten und, nachdem uns von dem geſchehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zwei Monaten ein jeder ſolche ſeine gezeichnete Summe oder ſoviel davon zu des

Assekurierten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir, in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleichgelten oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Havarieordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler Herrmann Sternberg.

Hamburg, den 10. Mai 18..

Mark 10000.— für Zehntausend Mark nach den Bedingungen des Plans.

In Vollmacht der . . . Assekuranz-Kompanie.
Ernst Zöpfel.

Assekuranz-Rechnung.

Hamburg, 10. Mai 18..

Herren J. Röder & Co., Berlin Sollen
für besorgte Versicherung auf
R. & Co. Nr. 17./18. 2 Kisten wollene Ware, p. Humboldt, Kapitän Paulsen, von Hamburg nach New-York verladen, taxiert incl. Spesen, imaginären Gewinn und Assekuranzprämie, wie folgt:

Mark	5000.—	1 Kiste Nr. 17.
„	5000.—	1 Kiste Nr. 18.
Mark	10000.—,	

gezeichnet durch die . . . Assekuranz-Kompanie

à 2 Proz.	Mark	200.—
Police und Stempel	„	3.15
Courtage 1/8 Proz.	„	12.50
Kommission 1/3 Proz.	„	33.35
	Mark	249.—

Peter Sieveking.

b) Taxierte und offene Police.

§ 122.

Es können versichert werden nach dem a. Hgb.: das Schiff; die Fracht; die Überfahrtsgelder; die Güter; die Bodmereigelder;

die Havariegelder; andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Überfahrtsgelder oder Güter dienen; der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn); die zu verdienende Provision; die vom Versicherer übernommene Gefahr.

Da durch die Versicherung nur der vom Versicherten erlittene Schaden gedeckt werden soll, so darf die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht übersteigen; ist dies trotzdem der Fall (*Überversicherung*), so hat die Versicherung für den mehr versicherten Betrag keine Geltung. Mitunter kann es auch vorkommen, daß derselbe Gegenstand zweimal versichert wird (*Doppelversicherung*); dann hat die letzte Versicherung nur insoweit Geltung, als die erste nicht den vollen Wert des betreffenden Gegenstandes erreichte.

Ist der Wert des versicherten Gegenstandes auf eine bestimmte Summe abgeschätzt und diese in die Police eingetragen worden (*taxierte Police*), so hat der Versicherer, falls er später die Taxe anfechten will, zu beweisen, daß letztere zu hoch angesetzt (übersetzt) war. In vielen Fällen weiß der Versicherungsnehmer, daß eine Sendung für ihn aus einem überseeischen Hafen abgegangen ist, hat aber die Faktura und sonstigen Schriftstücke darüber noch nicht in Händen; es bleibt ihm daher nichts übrig als eine bestimmte Summe, die ungefähr dem Werte der Sendung entspricht, unter Versicherung zu bringen (*offene Police*); z. B. 5000 M. auf Reis von Charleston nach Stettin. Im Falle des Verlustes ist dem Versicherer zu beweisen, welchen Wert der Reis wirklich gehabt hat. Eine Police mit der Bestimmung: „*vorläufig taxiert*“ gilt als offene.

Da der Kaufmann durch einen Unfall, der seine Waren trifft, selbst wenn ihm deren Kostenpreis nebst allen Spesen vergütet wird, insofern einen Verlust erleidet, als ihm der Gewinn entgeht, den er an denselben gemacht haben würde, wenn sie glücklich angekommen wären, so gestattet ihm unser Recht, abweichend vom französischen, die Versicherung von 10% *imaginärem* (eingebildetem) Gewinn. In der taxierten sowohl, als in der offenen Police muß aber stets ausdrücklich angegeben sein, daß imaginärer Gewinn mitversichert werden soll. Ist letzterer in einer taxierten

Police mit versichert und der Versicherer ficht die Taxe wegen Übersetzung an, so hat er zu beweisen, daß zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der versicherte Gewinn nicht hätte gemacht werden können; ungünstige Preisveränderungen, die vor sich gingen, während die Ware sich unterwegs befand, kommen also nicht in Betracht.

Wird eine Ware nicht zum vollen Werte versichert, so erscheint der Versicherte für deren nicht versicherten Teil als Selbstversicherer; er erhält daher einen eingetretenen Schaden nur nach Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte vergütet. Z. B.: versicherter Wert 10 000 M., wirklicher Wert 12 000 M., Verlust 3000 M. = 25 %; folglich erhält der Versicherte nur 2500, d. h. den 4. Teil von 10 000 M., vergütet, weil er für 2000 M. Selbstversicherer war.

Bei Versicherung großer Partien findet häufig eine Einteilung derselben in „Taxen" statt, und ein Schaden, der eine bestimmte Taxe trifft, wird nicht über die ganze Partie verteilt, was je nach Umständen für den Versicherer oder für den Versicherten von Vorteil sein kann. Z. B.: werden 100 Ballen im Werte von 10 000 M. in 2 Taxen zu je 50 Ballen und 5000 M. Wert versichert, so ist der Versicherer im Nachteil, wenn eine dieser Taxen einen Schaden von 200 M. erleidet, während die andere unbeschädigt bleibt; denn hat er sich von 3 % freigezeichnet (siehe darüber später), so würde er bei Versicherung der Partie in einem Posten nichts zu zahlen haben, da der Schaden nicht 300 M. (3 % von 10 000 M.) beträgt, während er infolge der Einteilung in Taxen jene 200 M., als 3 % von 5000 M. übersteigend, vergüten muß. Im Vorteil ist dagegen der Versicherer, wenn der Schaden der einen Taxe 200 M., der der anderen 140 M. beträgt; denn bei der Versicherung in einem Posten mußte er die vollen 340 Mark bezahlen, während er infolge der Taxe nur den Schaden von 200 M., nicht aber den von 140 M. vergütet. Einen guten Grund hat die Einteilung in Taxen, wenn die Trennung stattfindet, weil die Partie an mehrere Personen verkauft ist.

c) Versicherung des imaginären Gewinns.

§ 123.

Als Versicherungswert des Schiffes oder des Kasco, worunter man eigentlich nur den Rumpf und Kiel, beim Assekuranzwesen aber die ganze Ausrüstung eines Schiffes: Masten, Segel, Tauwerk u. s. w. versteht, gilt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Wert, welchen das Schiff in dem Zeitpunkte hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt, d. h. also der Wert des Schiffes im Abgangshafen ohne Rücksicht auf die Slitage oder Abnutzung, welche es durch die bevorstehende Reise erleidet. Rheder, oder Rhedereigesellschaften, welche viele Schiffe besitzen, versichern dieselben in der Regel gar nicht, da die Gesamtsumme der Prämien, welche sie fortdauernd zu zahlen haben würden, ihnen eine größere Einbuße verursacht, als der hin und wieder vorkommende Verlust eines Schiffes.

Geht ein Schiff mit Ladung verloren, so erhält der Rheder natürlich auch die Fracht nicht, welche ihn für die Ausrüstungskosten, die Heuer der Schiffsmannschaft und die Versicherungskosten entschädigen und ihm der Regel nach auch noch einen Gewinn übrig lassen soll; folglich muß es ihm gestattet sein, die zu erwartenden Frachtgelder bis zu ihrem vollen Belaufe (Bruttofracht) oder die Ausrüstungskosten, Heuer, Versicherungskosten und die Nettofracht zu versichern. Auch die Gelder, welche Reisende für die Passage (Überfahrtsgelder) zu bezahlen haben, können versichert werden.

Bei Versicherung von Gütern nimmt das a. Hgb. als Regel an, daß der Wert derselben am Ort und zur Zeit der Abladung inklusive aller Kosten bis an Bord und der Versicherungskosten der Versicherung zu Grunde gelegt wird. Die Fracht und die Kosten auf der Reise, für welche die Versicherung gilt, können auch hinzugerechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, doch kommt natürlich derjenige Teil derselben bei Vergütung des Schadens in Abrechnung, der durch den Unfall erspart wird. Zehn Prozent imaginärer Gewinn oder zwei Prozent Provision als Interesse des mit dem Verkauf der Güter am Bestimmungsorte betrauten Kommissionärs können gleichfalls mit versichert werden. Statt des

Wertes der Güter im Abladungshafen kann auch infolge eines Übereinkommens der Wert derselben im Bestimmungshafen bei der Schätzung maßgebend sein; natürlich ist dann von imaginärem Gewinne nicht die Rede, da der Wert der Güter am Bestimmungsorte schon den an denselben zu machenden Gewinn einschließt. Diese Art der Versicherung hat ihre Berechtigung namentlich bei schwimmenden Ladungen, die infolge einer günstigen Konjunktur im Bestimmungshafen statt zehn vielleicht dreißig oder vierzig Prozent mehr wert sind als im Abladungshafen.

Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie versichert werden.

Havariegelder sind diejenigen Gelder, welche nach Einleitung eines Unternehmens zur See vor dessen Beendigung infolge eines Seeunfalls aufgewendet werden müssen; dieselben dürfen gleichfalls versichert werden.

Überträgt ein Assekurateur die von ihm übernommene Versicherung gegen eine gewisse Prämie ganz oder teilweise einem anderen, weil das Risiko seine Kräfte übersteigt, so entsteht eine Rückversicherung (Reassekuranz). Außerdem bezeichnet man als Reassekuranz, wenn der Versicherte die Zahlungsfähigkeit seines Assekurateurs versichert.

d) Angaben bei der Versicherung.

§ 124.

Da es für den Versicherer von Wichtigkeit ist, das Risiko, welches er übernimmt, seiner ganzen Tragweite nach übersehen zu können, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Umstände genau anzugeben, die auf den Entschluß des Versicherers sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bedingungen einzulassen von Einfluß sein können. Hat die Art der Ware Einfluß auf das Risiko des Versicherers, z. B.: wenn dieselbe leicht verderblich ist, so muß sie ihm genau spezifiziert werden; ist dies nicht der Fall, so genügen allgemeine Angaben, wie „Güter", „Waren", „Kaufmannschaften" u. s. w. Die Versicherer pflegen daher auch in ihren Plänen anzugeben, welche Waren ihnen namhaft gemacht werden müssen, und also nicht unter jenen allgemeinen Bezeichnungen zu

verstehen sind. Auch die Verpackung macht mitunter einen Unterschied in betreff des Risikos, ebenso der Platz, den die Ware im Schiffe erhält; es ist deshalb unter Umständen eine genaue Angabe darüber zu machen. Nur wenn der Versicherungsnehmer eine Rückladung erwartet, deren Bestandteile er noch nicht kennt, ist ihm allgemein gestattet, sich der Bezeichnung „Retouren" zu bedienen, selbst wenn sich nachher ergiebt, daß die betreffenden Güter einer Klasse angehören, deren Namhaftmachung sonst gefordert wird.

Sehr häufig weiß der Versicherungsnehmer noch nicht, in welchem Schiffe er die versicherten Güter erhält (in unbekannten oder unbenannten Schiffen); in diesem Falle muß er, sobald er dies erfährt, dem Versicherer Anzeige davon machen.

Auch der Name des Schiffers kann, da von dessen Persönlichkeit viel abhängt, von Wesenheit sein; weiß man beim Abschlusse des Vertrages nicht genau, ob der benannte Schiffer das Schiff auch führen werde, so sagt man: „Schiffer N. N. oder ein Anderer".

e) Die vom Versicherer übernommene Gefahr.

§ 125.

Die Prämie muß, wenn nichts anderes vereinbart ist, beim Abschlusse des Vertrages, und wenn eine Police verlangt wird, bei deren Aushändigung gezahlt werden. Der Versicherer trägt, falls in der Police darüber nichts anderes bestimmt ist, die Seegefahr; die Gefahr des Krieges; die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, vom Versicherten nicht verschuldeten Arrestes; die Gefahr des Diebstahls, Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten; die Gefahr der Verbodmung; die Gefahr der Baratterie (Versehen und Betrug des Schiffers oder des Schiffsvolkes); die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen. Für Schäden, welche ihren Grund in dem mangelhaften Zustande des Schiffes oder der Ausrüstung (nicht seetüchtig) haben, haftet der Versicherer ebensowenig, wie für den Verderb, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter (Leckage, Schwinden u. s. w.) oder durch deren mangelhafte Verpackung hervorgerufen wird. Auch Schäden, die durch den Versicherten oder einen Beauftragten desselben verursacht sind, fallen ihm nicht zur Last.

Die Gefahr für den Versicherer läuft verschieden, je nachdem Schiff, Fracht, Güter u. s. w. versichert sind; z. B. bei Gütern, imaginärem Gewinn oder der an den verschifften Gütern zu verdienenden Provision beginnt sie, wenn die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gegangen sind.

Der Versicherer haftet für die große Havarie und für die besondere, wenn letztere ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens drei Prozent des Versicherungswertes übersteigt. Ist der Schaden größer, so hat er ihn ohne Abzug jener drei Prozent zu bezahlen. Natürlich ist es ihm gestattet, sich durch die Police von höheren Prozenten freizuzeichnen, z. B. 5, 10 u. s. w.; dann kann erst ein diese Sätze übersteigender Schaden an ihn kommen, ist aber gleichfalls ohne Abzug zu bezahlen. Die Policen enthalten darüber in der Regel Bestimmungen, oder es wird in denselben auf die Bedingungen des Planes (der Statuten) der Assekuranzgesellschaft verwiesen. So heißt es z. B. frei von Beschädigung, wenn unter fünf Prozent: Baumwolle in runden Ballen, Reis in Fässern, Seide rohe, Thee in Kisten; ferner frei von Beschädigung, wenn unter zehn Prozent: Alaun in Fässern, Bleiweiß u. s. w.

f) Klauseln in der Police und Regulierung des Schadens.

§ 126.

Eine Police ohne vertragsmäßige Befreiungen heißt eine reine Police. Enthält die Police die Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“, oder: „frei von Bruch außer im Strandungsfalle“, so haftet der Versicherer nur für Schäden oder Bruch, die durch einen solchen Unfall hervorgerufen sind. Als Strandung gilt aber nicht bloß, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Umständen der Schiffahrt auf den Grund gerät, sondern auch: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, durch den das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig wird. Die Klausel: „frei von Kriegsmolest“ bedeutet, das der Versicherer nur für solche Schäden haftet, die nicht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange mit der Kriegsgefahr stehen. Bei der Klausel: „für behaltene

Ankunft" endigt die Gefahr für den Versicherer, wenn das Schiff am gewöhnlichen Platz im Bestimmungshafen seinen Anker hat fallen lassen.

Der Schaden ist ein totaler, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind. Der Versicherte hat das Recht, seinen Anspruch auf die versicherten Güter auf den Versicherer zu übertragen (Abandon) und dafür von letzterem die Zahlung der Versicherungssumme zu verlangen, wenn das Schiff verschollen, oder von kriegführenden Mächten aufgebracht und innerhalb einer gewissen Zeit nicht wieder freigegeben, oder von Seeräubern genommen ist. Jeder nicht totale Schaden ist ein partieller und wird bei Gütern folgendermaßen reguliert: ist ein Teil der Güter verloren gegangen, der Rest aber unversehrt angekommen (partieller Schaden im engeren Sinne), so besteht der Schaden in so viel Prozenten des Versicherungswertes, als Prozente des Wertes der Güter verloren gegangen sind. Sind z. B. von 60 Ballen 30 verloren gegangen, die gleichzeitig auch den halben Wert des ganzen Quantums haben, so sind vom Versicherer 50% der versicherten Summe zu bezahlen. Sind dagegen sämtliche Güter, aber in beschädigtem Zustande, angekommen (partikularer Schaden), so wird ihr Wert in ihrem jetzigen beschädigten Zustande ermittelt und festgestellt, wieviel sie, wenn sie gesund angekommen wären, wert gewesen sein würden; der sich ergebende Unterschied wird in Prozenten ausgedrückt und ergiebt, auf den Versicherungswert bezogen, den Schaden. Z. B. Wert der Güter in beschädigtem Zustande 9000 M., Wert in gesundem Zustande 12 000 M., Verlust 3000 M. = 25%; folglich sind, wenn die Versicherungssumme 10 000 M. beträgt, 25% der letzteren = 2500 M. zu vergüten.

Wird eine Versicherung vom Versicherten aufgegeben, oder die versicherte Sache ohne sein Zuthun der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so hat letzterer die Prämie ganz oder bis zu einem verhältnismäßigen Teil bis auf eine Vergütung zurückzugeben (Ristorno). Ist über diese Vergütung nichts vereinbart oder keine Usance vorhanden, so ist sie mit einem halben Prozent der Versicherungssumme in Anrechnung zu bringen. Hat die Gefahr aber für den Versicherer schon zu laufen begonnen, so findet ein Ristorno nicht statt.

4. Die Spedition (siehe S. 5 u. 23).

§ 127.

Kommt eine Ware über See in einem Hafenplatze an und muß durch die Flußschiffahrt oder die Landfahrt an ihren Bestimmungsort weiter befördert werden, so stellt sich die Notwendigkeit heraus, sie am Hafenplatze von einem Beauftragten in Empfang nehmen zu lassen, der mit dem Schiffer abrechnet, etwaige Zollabgaben entrichtet und den für die Weiterbeförderung nötigen neuen Frachtvertrag abschließt. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Ware aus dem Binnenlande kommt, um zur See weiter expediert zu werden, ist gleichfalls die Thätigkeit eines Beauftragten unentbehrlich. Aber auch beim Transport im Binnenlande war namentlich früher die häufige Umladung der Waren nicht zu umgehen, da Fuhrleute und Schiffer immer nur verhältnismäßig kurze Strecken zu befahren pflegten; es mußte daher jeder Absender dafür sorgen, daß seine Sendung am Endpunkte einer solchen Strecke in Empfang genommen und in der Richtung ihres Bestimmungsortes weiter befördert wurde. Gegenwärtig ist darin insofern eine Änderung eingetreten, als die Eisenbahnen den Übergang der ihnen anvertrauten Güter von einer Linie auf die andere meistens selbst vermitteln, so daß nur noch beim Übergang derselben von der Eisenbahn auf den Schiffer oder den Fuhrmann und umgekehrt die Thätigkeit eines vom Absender beauftragten Dritten im Interesse der Sendung nötig wird. Der Umstand also, daß eine Sendung nicht immer mit derselben Transportgelegenheit vom Absender bis zum Empfänger gelangen kann, hat zur Entstehung eines Hilfsgewerbes des Handels Veranlassung gegeben, das man als Speditionsgewerbe bezeichnet, weil es sich die Aufgabe stellt, die Weiterbeförderung oder Spedition von Sendungen im Auftrage Dritter zu vollziehen. Derjenige, welcher dieses Gewerbe betreibt, heißt Spediteur. Das Speditionsgeschäft ist eine Unterart des Kommissionsgeschäftes, und während der Kommissionär Verträge über Handelsgeschäfte im allgemeinen im Auftrage abschließt, ist die Thätigkeit des Spediteurs auf gewisse Arten solcher Verträge, nämlich Frachtverträge, beschränkt. Ursprünglich mag das Speditionsgeschäft nur nebenbei von Kaufleuten betrieben worden sein, und es kommt auch jetzt noch in dieser Form

an weniger wichtigen Plätzen, namentlich in Verbindung mit Kommissionsgeschäften anderer Art vor, doch mußte es sich sehr bald an Knotenpunkten des Verkehrs als besonderes Gewerbe entwickeln, das an sich einen genügenden Wirkungskreis bot.

Das a. Hgb. sagt: Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterſendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt. Übernimmt ein Kaufmann nur gelegentlich Speditionen, so wird er in jedem einzelnen Falle als Spediteur betrachtet und alle Bestimmungen, welche das a. Hgb. über das Speditionsgeschäft enthält, kommen zur Anwendung. Dagegen sind solche Personen, die nur den Abschluß von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer vermitteln (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure) nicht als Spediteure anzusehen, weil sie nicht Kommissionäre sind, die im eigenen Namen abschließen, sondern nur Mäkler, die den Abschluß vermitteln. Das n. Hgb. ändert an den vorstehenden Vorschriften des alten sachlich nichts.

Der Auftrag zur Spedition wird dem Spediteur in der Regel schriftlich durch den sogenannten Avisbrief vom Absender der Güterſendung erteilt und mitunter vom Empfänger vervollständigt. Z. B.: Chemnitz hat Baumwolle in Liverpool gekauft und bestimmt, daß dieselbe nach Harburg an die Adresse eines Spediteurs verladen werden soll; Liverpool avisiert letzterem diese Sendung und giebt ihm Auftrag, dieselbe in Empfang zu nehmen und per Eisenbahn nach Chemnitz weiter zu befördern oder bloß, dieselbe in Empfang zu nehmen und nach Vorschrift von Chemnitz weiter zu befördern. In letzterem Falle muß der Auftrag, der nach dem Wortlaute des Gesetzes noch kein Speditionsauftrag ist, von Chemnitz vervollständigt und dadurch zu einem solchen gemacht werden.

Der Spediteur hat den ihm gewordenen Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen und haftet für jeden Schaden, welcher aus einer Vernachlässigung derselben bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure entsteht. Er nimmt die an ihn adressierten Güter gegen Bezahlung der Fracht und sonstiger darauf haftender Auslagen in Empfang, untersucht sie, nimmt etwaige nötige Ausbesserungen oder Änderungen der Ver-

packung vor und behält sie einstweilen auf Lager oder spediert sie weiter je nach seinem Auftrage. Dagegen beansprucht er Vergütung der von ihm gemachten baren Auslagen, sonstiger Kosten (Spesen) und einer Provision (Speditionsprovision), welche in der Regel nach dem Gewicht oder der Zahl der spedierten Frachtstücke berechnet wird. Wie er sich bezahlt macht, hängt von den Umständen ab. Der kürzeste Weg ist durch Nachnahme, d. h. der Spediteur läßt sich von dem Frachtführer, dem er die Weiterbeförderung der betreffenden Güter überträgt, den ganzen Betrag seiner Forderung auszahlen. Giebt der Spediteur dem Empfänger der Waren Kredit, so kann er denselben einstweilen für seine Forderung belasten und deren Deckung abwarten. Über die sämtlichen das Gut treffenden Kosten erteilt der Spediteur dem Empfänger die sogenannte Spesenrechnung, oder auch dem Absender, wenn dieser die Spesen tragen will. Geht das Speditionsgut erst an einen anderen Spediteur, so ist es gebräuchlich, diesem die Spesenrechnung zu übersenden und von ihm die Erstattung des Betrages derselben zu erwirken. In neuerer Zeit ist es an vielen Plätzen üblich geworden, Speditionen für gewisse feste Preise (Übernahmspreise) zu übernehmen, in denen dann sämtliche Unkosten, sowie die Speditionsprovision enthalten sind. Auch fingierte Spesenrechnungen werden von den bedeutenderen Plätzen versandt, welche dem Empfänger einen Überblick über die Unkosten geben sollen, welche ihm entstehen würden, wenn er sich des betreffenden Platzes für seine Speditionen bediente.

Der Spediteur hat wegen seiner Forderung ein Pfandrecht an dem Speditionsgut, solange er noch darüber verfügen kann, und er kann dieses Recht auch im Konkurse geltend machen. Geht das Gut an einen Zwischenspediteur über, so hat der letztere die seinem Vormanne zustehenden Rechte auszuüben, überhaupt geht das Recht des Vormanns von rechtswegen auf den Nachmann über, wenn ersterer durch Nachnahme oder sonst wie von letzterem befriedigt worden ist. Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder Beschädigungen verjähren nach einem Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, wo die Ablieferung der verlorenen Güter hätte erfolgen müssen oder die der beschädigten wirklich erfolgt ist.

Mitunter erfolgt die Spedition von Gütern durch einen Ge-

schäftsfreund, der den Betrag derselben auf sich ziehen läßt, was zu einer Kommissionstratte Anlaß giebt. Z. B. New-York kauft in Chemnitz ein und läßt die Sendung an Hamburg adressieren, welches auch die dafür von Chemnitz gezogene Tratte acceptiert.

Auch die Besorgung der Assekuranz erfolgt häufig von seiten des Spediteurs, in welchem Falle dann gewöhnlich die Assekuranzkosten nebst der Assekuranzprovision in der Spesenrechnung aufgeführt werden.

VII. Einrichtungen und Anstalten, welche für den Handel von Bedeutung sind.

1. Handelskammern.

§ 128.

Seitdem man die Ursachen und das Wesen des Nationalreichtums richtiger erkannt hat, ist auch dem Handel von seiten des Staates eine größere Berücksichtigung als früher zu teil geworden. Überall in den größeren Staaten sind höchste Behörden entstanden, welche die Interessen des Handels wahren und durch geeignete Verwaltungsmaßregeln fördern sollen, soweit dies überhaupt auf diesem Wege geschehen kann. Diesen höchsten Behörden, den Handelsministerien, sind geeignete Organe untergeordnet, die in kleineren Kreisen zu wirken haben und durch deren Vermittlung die Wünsche und Beschwerden des Handelsstandes höheren Ortes zur Kenntnis kommen. Die Organisation der verschiedenen vom Staate zur Pflege des Handels berufenen Behörden, weicht in den einzelnen Ländern wesentlich von einander ab; so ist z. B. das Handelsministerium nicht überall selbständig, sondern wird vom Minister des Innern oder vom Finanzminister verwaltet; anderseits sind mitunter dem Handelsminister auch die landwirtschaftlichen oder andere Angelegenheiten übertragen. Ebenso verschieden sind die Einrichtungen in be-

treff der übrigen Organe, doch bricht sich in neuerer Zeit die Erkenntnis Bahn, daß die Regierungen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dem Handel durch Verwaltungsmaßregeln eher zu schaden als zu nützen, den Kaufmannsstand direkt zu Rate ziehen müssen. Infolgedessen findet die Handelskammer, ein französisches Institut, auch in Deutschland immer mehr Eingang. Dieselbe besteht aus einem Ausschusse von Kaufleuten, dessen Mitglieder am besten von ihren Standesgenossen frei gewählt werden. Der Handelskammer ist ein größeres oder geringeres Gebiet untergeordnet, und sie hat über die von der Staatsbehörde an sie gebrachten Fragen zu beraten, auch aus eigenem Antriebe Vorschläge und Anträge einzureichen. Die Fragen, Vorschläge und Anträge können allgemeiner Natur sein und das Interesse des ganzen Handelsstandes berühren, oder sich auch nur auf irgendwelche dem durch die Handelskammer vertretenen Bezirke eigentümliche Verhältnisse beziehen. Dieser allen derartigen Instituten gemeinsame Grundgedanke schließt mancherlei Verschiedenheiten in betreff ihrer Kompetenz, Zusammensetzung und Stellung zum Staate nicht aus.

In Frankreich hat jede Stadt, in der das Bedürfnis dazu vorhanden ist, ihre Handelskammer, die in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern aus 15 Mitgliedern, in den anderen aus 9 Mitgliedern besteht. In Deutschland werden Bezirke gebildet; so ist z. B. Preußen in 53, das Königreich Sachsen in 5 Bezirke eingeteilt, und die Zahl der Mitglieder der Handelskammer schwankt in Preußen zwischen 6 und 15, in Sachsen zwischen 9 und 15. Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind in der Regel: ein bestimmtes Alter, Unbescholtenheit, Besitz und Betrieb eines Handelsgeschäftes seit einer gewissen Anzahl von Jahren. In Frankreich führt der Präfekt oder der Maire, je nach dem Orte, den Vorsitz, und nur der Vicepräsident wird durch freie Wahl bestimmt; in Deutschland wählen die Mitglieder auch den Präsidenten aus ihrer Mitte. Auch die Wählbarkeit ist an Bedingungen geknüpft, wie z. B. ein gewisses Alter, Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte, Entrichtung einer gewissen Gewerbesteuer, Besitz eines Geschäfts u. s. w. Das sächsische Gesetz verordnet z. B.:

Für die Handelskammer sind *stimmberechtigt* alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche:

a) eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma besitzen,

b) dreißig Jahre alt sind,

c) seit mindestens drei Jahren im Bezirke ein Geschäft selbstständig besessen oder mitbesessen haben und noch besitzen,

d) im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §§ 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. Dezember 1837 oder nach § 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären.

Die Wählbarkeit ist von denselben Bedingungen und außerdem von der Zahlung einer Gewerbesteuer von mindestens zehn Thalern abhängig gemacht.

Über die Sitzungen der Handelskammer wird von einem Sekretär Protokoll geführt, der in Österreich und Sachsen nicht aus der Zahl der Kammermitglieder genommen werden darf, während er in Hessen-Darmstadt aus dieser Zahl genommen werden muß. Der Kostenaufwand der Kammer wird in der Regel von dem Handelsstande bestritten, doch schießt auch der Staat oder die Gemeinde hier und da gewisse Beträge zu. Alle Handelskammern veröffentlichen von Zeit zu Zeit, meistens jährlich, einen Bericht über die kommerziellen und industriellen Verhältnisse der vorhergehenden Periode.

In früherer Zeit wurde ein Teil der Funktionen der Handelskammer mitunter von den kaufmännischen Korporationen (Kaufmannsgilden, Kramer-Innungen) ausgeübt, indem die Regierungen sich in wichtigen Fragen an diese wandten und deren Vorschläge und Beschwerden berücksichtigten, doch geschah dies eben nur gelegentlich. Die Hauptbedeutung dieser älteren Institute lag darin, daß sie ihren Mitgliedern gewisse zunftmäßige Vorrechte gewährten, z. B. Wechselfähigkeit, Beweiskraft der Handlungsbücher u. s. w. Durch Einführung der Gewerbefreiheit, der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches sind diese Privilegien gefallen, und die Korporationen haben sich entweder ganz aufgelöst, oder, wie die acht preußischen, die Funktionen der Handelskammer übernommen.

2. Konsulate.

§ 129.

Der im Auslande angestellte Gesandte eines Staates ist in der Regel durch seine sonstigen Funktionen so in Anspruch genommen, daß er den Handelsinteressen eine besondere Aufmerksamkeit nicht zuwenden kann. Da er sich außerdem am Regierungssitze des fremden Staates aufhalten muß, der vielleicht gar kein Handelsplatz ist, so stellt sich die Notwendigkeit heraus, die Handelsinteressen durch besondere Beamte, Konsuln genannt, vertreten zu lassen, die zu dem Zwecke nach dem Handels- oder Hafenplatze des fremden Landes gesandt werden (Berufskonsuln). Mitunter überträgt man dieses Amt auch wohl einem Kaufmanne des eigenen Landes, der am fremden Platze angesiedelt ist und dort Handelsgeschäfte betreibt, oder in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit einem Kaufmanne eines fremden Landes (Wahlkonsul). Sind die Handelsbeziehungen zu dem fremden Lande besonders lebhaft, so werden an verschiedenen Orten Konsulate eingerichtet und einem Generalkonsulate untergeordnet, das fast immer von einem ausdrücklich zu diesem Zwecke ins Ausland gesandten Beamten geleitet wird. Da der Konsul, wenn er seine Obliegenheiten erfüllen soll, von der fremden Regierung mit gewissen Rechten ausgestattet werden muß, namentlich mit dem Rechte, eine Autorität über seine Schutzbefohlenen auszuüben, die eigentlich nur den Landesbehörden zusteht, so muß er ausdrücklich als Konsul anerkannt, es muß ihm nach dem gebräuchlichen Ausdrucke das Exequatur erteilt werden.

Das deutsche Konsulatswesen steht unter Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr anstellt. Die deutschen Konsuln sind kraft ihres Amtes berufen, das Interesse des Reichs, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt zu schützen und zu fördern, über die Beobachtung der Handels- und Schiffahrtsverträge zu wachen und deutschen Staatsangehörigen, so wie den Angehörigen befreundeter Staaten Rat und Beistand zu gewähren. Sie sind der Oberaufsicht des Reichskanzlers unterworfen und haben an denselben in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu berichten. Den Schiffen der deutschen Reichskriegsmarine sind sie zur Gewährung

von Rat und Beistand verbunden, während sie für die Schiffe der deutschen Handelsmarine die Musterungsbehörde bilden und über deren Mannschaft Polizeigewalt ausüben. Jeder Reichskonsul führt über die in seinem Bezirk wohnenden und bei ihm anzumeldenden Reichsangehörigen eine Matrikel; er fertigt ferner Pässe aus, unterstützt hilfsbedürftige Reichsangehörige und schlichtet Streitigkeiten durch Vergleich oder Schiedsspruch. Außerdem haben die Reichskonsuln innerhalb ihrer Amtsbezirke Notariatsrechte für die Aufnahme, beziehentlich Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, namentlich auch von Schiffsverklarungen und Aufmachung der Dispache; ihre schriftlichen Zeugnisse über ihre amtlichen Handlungen gelten daher als öffentliche Urkunden. Schließlich beurkunden sie Geburten, Heiraten und Sterbefälle und nehmen sich der Hinterlassenschaft verstorbener Reichsangehöriger vorkommenden Falls an.

Eine besondere Stellung nehmen die Konsuln der auf der Höhe der heutigen europäischen Kultur stehenden Staaten in denjenigen Ländern ein, die in der Beziehung nicht auf gleicher Stufe stehen, z. B. die deutschen, englischen oder französischen Konsuln in China oder in der Türkei. Da die Rechtspflege in diesen Staaten zum Teil noch eine barbarische ist, so haben die Konsuln noch viel weiter gehende Befugnisse und entziehen z. B. ihre Staatsangehörigen, selbst wenn dieselben Verbrechen begangen haben, der Jurisdiktion des fremden Staates.

3. Handelsgerichte.

§ 130.

Fast überall, wo in älterer Zeit sich selbständige städtische Freiheit auf Grund des Handels entwickelte, erwarben auch die Kaufleute das Recht, in ihren unabhängigen Handelsgerichten Recht zu sprechen. So hatte z. B. Italien schon im 12., 13. und 14. Jahrhundert seine Consules mercatorum, seine Consoli del Arte di Cambio; Spanien (Barcelona 1358) das Consejo de Prohomens; Frankreich 1278 die Juges de Convention in Nimes; 1563 die Conservateurs des privilèges des foires, dann 1673 die Consuls des marchands, überhaupt die Konsulat-Gerichte, die nachher durch das Gesetz vom 24. August 1780

in förmliche Handelsgerichte (tribunaux de commerce) umgeschaffen wurden.

Auch heutzutage sind die Handelsgerichte nicht überflüssig, obwohl manche Gründe, die vor Zeiten zur ihrer Einführung Veranlassung gaben, wie mangelhafte Gesetzgebung und Gerichtseinrichtung, nicht mehr vorhanden sind. Der Kaufmann beansprucht vor allem einen kurzen Gerichtsgang, eine sachgemäße, nicht an dem toten Buchstaben klebende, sondern dem lebendigen Rechtsbewußtsein entsprechende Entscheidung und eine kraftvolle und schnelle Vollstreckung des Urteilsspruches. Allen diesen Anforderungen kann nur durch besondere Gerichte genügt werden, in denen Männer sitzen, die nicht bloß mit den Gesetzen, sondern auch mit den kaufmännischen Geschäften und den Handelsgebräuchen vertraut sind. Allerdings läßt sich einwenden, daß jetzt fast überall und auch in Deutschland Handelsgesetzbücher vorhanden sind, durch welche der Handelsbrauch festgestellt und daher auch für den Juristen erkennbar geworden ist, doch bleibt zu bedenken, daß das Handelsrecht in einer fortwährenden schnellen Entwickelung begriffen ist. Der Jurist würde aber die neue Rechtsbildung nicht dem Bedürfnisse gemäß fördern, sondern, da er an den alten Formen festhält, eher hindern. Außerdem ist nur durch Handelsleute, die in fortwährender Verbindung mit dem Auslande stehen, eine gleichmäßige Entwicklung des Handelsrechts der verschiedenen Nationen möglich.

Dagegen werden die Handelsgerichte stets insofern unvollkommen bleiben, als von Kaufleuten besetzte höhere Gerichte nicht gebildet werden können.

In Deutschland werden jetzt für die Bezirke der Landgerichte oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet, wenn ein Bedürfnis für letztere vorhanden ist. Dieselben sind zuständig bei folgenden Klagen, durch die ein Anspruch geltend gemacht wird: gegen einen Kaufmann aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind, aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung, aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, aus dem Rechte zum Gebrauch einer Firma, aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen, aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts,

aus dem Rechtsverhältnis der Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen, aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler und aus den Verhältnissen des Seerechts.

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern, die sämtlich gleiches Stimmrecht haben. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft eingetragen oder eingetragen gewesen ist und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

4. Zölle.

Zölle im allgemeinen, Freihandel und Schutzzoll.

§ 131.

Um seine Ausgaben zu bestreiten, besteuert der Staat seine Angehörigen entweder direkt nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse (Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Klassensteuer, Grundsteuer u. s. w.), oder indirekt, indem er eine Abgabe von gewissen Verbrauchsgegenständen (Verzehrungssteuer, Konsumssteuer u. s. w.) erhebt. In letzterem Falle bezahlt der Producent oder Händler die Steuer; derselbe schlägt sie aber auf den Preis des Gegenstandes, und schließlich hat sie zu tragen, wer diesen konsumiert. Wird die in Rede stehende Abgabe an der Grenze des Landes von eingehenden, ausgehenden oder das Landesgebiet nur passierenden Gütern erhoben, so bezeichnet man sie als Zoll. Die Zölle haben wie alle indirekten Steuern gegen sich, daß sie ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse erhoben werden. Wer in Deutschland ein Pfund Kaffee konsumiert, zahlt gegenwärtig zwanzig Pfennig Steuer, mag er ein reicher Mann oder ein armer Arbeiter sein, der von der Hand in den Mund lebt. Ferner sind die Erhebungskosten der Zölle sehr hoch, da die Grenzen eines Landes in ihrer ganzen Ausdehnung bewacht werden müssen, was ein Heer von Beamten erfordert. Auch die nicht zu vermeidende Belästigung des Verkehrs läßt sich gegen diese Art der Steuererhebung anführen, die auch insofern demoralisierend wirkt, als je höher die Abgabe, desto größer die Versuchung ist, sie durch Schleichhandel oder durch

Bestechung der Beamten zu umgehen. Vom Standpunkte des Staates spricht dagegen für die indirekten Steuern, daß die Steuerpflichtigen nie mit denselben im Rückstande bleiben können und niemand weiß, wie hoch der Betrag ist, den er auf solche Weise im Laufe des Jahres bezahlt. Vorgehende Steuererhebungen geben, da sie infolge der Schwankungen der Warenpreise nicht leicht erkennbar sind, auch nicht Veranlassung zur Unzufriedenheit, wie die Erhöhung der direkten Steuern.

Die Zölle werden entweder für ein gewisses Maß: per Stück, per Liter, per Meter, per Pfund u. s. w. erhoben, oder nach Prozenten des Wertes der zu versteuernden Ware. Jener Modus ist in Deutschland üblich, dieser in Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten von N.-A. u. s. w.; doch sagt man gewöhnlich, Deutschland habe Gewichtszölle und nicht, es habe Maßzölle, weil die nach dem Gewicht besteuerten Artikel die erste Stelle einnehmen und den größten Ertrag geben*). Beide Arten der Zollerhebung haben ihre Vorzüge und ihre Mängel. Die Gewichtszölle haben den Nachteil, daß eine Unterscheidung nach der Qualität der Waren nur selten stattfinden kann, sondern vielmehr eine gleichmäßige Besteuerung stattfindet; infolgedessen werden die ärmeren Klassen, welche billigere Qualitäten konsumieren, verhältnismäßig höher besteuert als die wohlhabenderen. Ob jemand ein Pfund Kaffee im Preise von 80 oder 120 Pfennig konsumiert, ist insofern gleich, als in beiden Fällen der Zoll 20 Pfennig beträgt; in ersterem Falle stellt dies jedoch einen Aufschlag auf den Preis von 25 %, in letzterem nur von 16⅔ % dar.

Die Wertzölle (Valoremzölle) bieten dagegen bei der zollamtlichen Behandlung größere Schwierigkeiten, weil der Verzollende ein Interesse daran hat, einen möglichst niedrigen Preis zu deklarieren; infolgedessen müssen die Zollbehörden, um die richtige Deklaration zu erzwingen, mit dem Rechte ausgestattet werden, ihrer Ansicht nach zu niedrig deklarierte Waren zu konfiszieren oder sie wenigstens zu dem deklarierten Preise mit einem Zuschlag (in der Regel von 5%) für sich zu behalten. Dies führt natürlich zu großen Unzuträglichkeiten, namentlich wenn die Beamten eine Belohnung für die Ent-

*) Auch einzelne Wertzölle kommen in Deutschland vor, z. B. auf Eisenbahnwagen.

deckung von derartigen Zolldefraudationen erhalten, wie dies in den Vereinigten Staaten von N.-A. der Fall ist.

Die Zölle sind indes nicht bloß eine Einnahmequelle für den Staat, sondern bieten ihm auch die Möglichkeit, einen Einfluß auf die Produktion des Inlandes auszuüben und diese in gewisse Bahnen zu lenken. Ist z. B. das Ausland imstande, irgend eine Ware in genügender Menge den inländischen Märkten zu einem billigeren Preise zuzuführen, als dieselbe von den inländischen Produzenten geliefert werden kann, so würden diese aufhören müssen, die betreffende Ware zu produzieren. Belegt aber der Staat letztere, wenn sie vom Ausland eingeführt wird, mit einem Zolle, der höher ist als die Differenz zwischen den Preisen des ausländischen und denen des inländischen Produkts, so wird das Inland die Produktion fortsetzen können; denn das Ausland könnte z. B. zu 28 M. per Ctr. liefern, das Inland dagegen zu 30 M., so würde ein Zoll von 3 M. per Ctr. jenem den inländischen Markt verschließen. Natürlich leiden die Konsumenten des Inlandes darunter, wenn sie eine Ware, die sie zu 28 M. haben könnten, jetzt mit 30 M., möglicherweise sogar mit 31 M. bezahlen müssen, falls die Produzenten, wie dies häufig der Fall, mit ihren Preisen bis zu der Grenze zu gehen vermögen, wo ihnen die Konkurrenz des Auslandes droht.

Wie hieraus ersichtlich, kann also der Zoll dazu dienen, die inländische Produktion gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen, weshalb man ihn in einem solchen Falle als Schutzzoll bezeichnet. Genau betrachtet, belegt also der Staat einen Teil seiner Angehörigen, die Konsumenten des geschützten Produkts, mit einer Steuer, die den Produzenten des letzteren zu gute kommt.

In § 3 S. 79, der von der Arbeitsteilung handelt, wurde dargelegt, daß diese eine der wichtigsten menschlichen Einrichtungen sei, weil jeder der Regel nach diejenige Arbeit wählt, zu welcher er die meiste Neigung und die meisten Anlagen hat und in welcher er infolgedessen das meiste zu leisten vermag. Ist diese Arbeit auf die Produktion von Sachgütern gerichtet, so werden dieselben dadurch am besten und billigsten erzeugt. Natürlich findet diese Regel nicht nur Anwendung auf die Produktion des Individuums, sondern auch auf die ganzer Völker; denn auch ein Volk kann infolge natürlicher Anlagen und begünstigt durch klimatische oder

andere Verhältnisse einem anderen in gewissen Produktionszweigen überlegen und demgemäß imstande sein, das betreffende Produkt am besten und billigsten zu liefern. Die Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit Gütern wird demnach auf die vorteilhafteste Weise bewirkt werden, wenn das Prinzip der Arbeitsteilung auch hier zur Geltung kommt und der Austausch der Güter ungehemmt durch Zölle vor sich gehen kann, also vollständige Freiheit des Handels oder Freihandel herrscht.

Da aber in manchen Produktionszweigen die Überlegenheit eines Volkes über andere keine unbedingte ist, sondern diese vielmehr häufig imstande sind, im Laufe der Zeit dasselbe zu leisten wie jenes, so erscheint es gerechtfertigt, wenn der Staat unter Umständen inländischen Produktionszweigen durch Zölle so lange Schutz gewährt, bis sie fähig sind, mit dem Auslande zu konkurrieren. Allerdings liegt hier die Gefahr nahe, daß Produktionszweige geschützt werden, in welchen das Ausland infolge günstiger Verhältnisse einen Vorzug hat, der niemals ausgeglichen werden kann.

Außerdem ist zu bedenken, daß das von den inländischen Märkten durch Zölle ausgeschlossene Ausland, zu denselben Maßregeln seine Zuflucht nimmt und gleichfalls seine Märkte verschließt, was zu einer gegenseitigen Bekriegung der Völker durch Zolltarife führt, die schließlich allen Nachteil bringt.

Das Merkantilsystem.

§ 132.

Schon im sechszehnten Jahrhundert wurden die Regierungen darauf aufmerksam, daß sich durch den Zoll auch ein Einfluß auf die Produktion und Konsumtion der ihnen untergeordneten Länder ausüben lasse. Sie bedienten sich von da ab dieses Mittels in ausgedehnter Weise, um das wirtschaftliche Leben der Völker in gewisse Bahnen zu lenken, die man nach Maßgabe der damals vorhandenen Einsicht für die vorteilhaftesten hielt. Man erdachte zu diesem Zwecke vollständige Systeme, von denen das bekannteste das sogenannte Merkantil- (Geld-Industrie-Handels-) System ist.

Infolge des Umstandes, daß bis in die neuere Zeit den Edelmetallen eine übertriebene Bedeutung für den Wohlstand der Völker

beigelegt wurde, bemühten sich früher die Regierungen, dieselben mittels des Ausfuhrhandels, namentlich mit Fabrikaten, in das Land zu ziehen und begünstigten zu dem Zweck diesen Handel durch Ausfuhrprämien, während sie die Konkurrenz des Auslandes durch hohe Eingangszölle beschränkten. Sie suchten eine günstige Handelsbilanz (siehe S. 228) herbeizuführen, von der Annahme ausgehend, daß, wenn die Ausfuhr z. B. 100 Millionen Mark betrüge, die Einfuhr dagegen nur 90 Millionen, der Überschuß von 10 Millionen dem Inlande bar zufließen müsse. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die Vermehrung des Edelmetallvorrates eines Landes die Wirkung hat, das Geld desselben zu vermehren, was, sobald der vorhandene Bedarf überschritten wird, eine Entwertung des Geldes hervorruft: es wird in dem betreffenden Lande alles teurer. Dies hat wiederum zur Folge, daß man viele Waren aus dem Auslande bezieht, wodurch, da wegen der teuren Preise des Inlandes die Warenausfuhr gering ist, der überflüssige Geldvorrat als Zahlung für die Einfuhr abfließt. Jede Ware sucht den Markt auf, wo sie die höchsten Preise erzielt, und die Edelmetalle machen um so weniger davon eine Ausnahme, als ihre Transportkosten verhältnismäßig sehr gering sind. Gold und Silber lassen sich daher in einem Lande, das mit anderen im Verkehr steht, nicht über den Bedarf aufhäufen, könnte dies aber geschehen, so würde daraus kaum ein Vorteil erwachsen. In betreff der Handelsbilanz ist ferner zu bemerken, daß es damit insofern eine besondere Bewandtnis hat, als im Verkehr der Völker Waren gegen Waren ausgetauscht werden. Sendet z. B. Deutschland nach dem Auslande Waren, die im Inlande auf 100 Millionen Mark geschätzt werden, so müssen dieselben, da die Kosten des Transportes u. s. w. zu decken sind und ein Gewinn gemacht werden soll, im Auslande mehr wert sein, z. B. 110 Millionen. Deutschland hat also dort ein Guthaben in diesem Betrage, für welches es dort Waren in gleichem Betrage kaufen kann, die in Deutschland wiederum mehr wert sind, vielleicht 120 Millionen. Demnach steht der Ausfuhr von 100 Millionen die Einfuhr von 120 Millionen gegenüber, die Handelsbilanz erscheint also für Deutschland als eine ungünstige, während sie dies in Wirklichkeit durchaus nicht ist. Unter Umständen ist allerdings die höhere Einfuhr ein ungünstiges Zeichen, nämlich wenn dem Aus-

lande mehr Waren abgekauft werden müssen, z. B. Getreide infolge einer schlechten Ernte, als mit dem Guthaben, welches man dort für dorthin verkaufte Waren hat, bezahlt werden können. Z. B.: Deutschland führt für 100 Millionen Mark Waren nach einem bestimmten Lande aus, die dort 110 Millionen wert sind, das betreffende Ausland aber sendet zu derselben Zeit gleichfalls für 100 Millionen Waren nach Deutschland, die hier auch 110 Millionen wert sind, folglich gleichen sich die gegenseitigen Forderungen beider Länder aus, obwohl beide 10 Millionen mehr eingeführt als ausgeführt haben. Muß jedoch Deutschland noch über jene 110 Millionen hinaus für 20 Millionen Mark Getreide von dem in Rede stehenden Lande beziehen, so steht seine Handelsbilanz allerdings ungünstig; denn es muß die 20 Millionen bar zahlen, falls durch die Zahlungsbilanz (siehe S. 229) nicht die Ausgleichung herbeigeführt wird oder mit Wechseln auf andere Länder, mit denen die Zahlungsbilanz günstiger steht, bezahlt werden kann.

Die Irrtümer des Merkantilsystems wurden zuerst durch Adam Smith, einen Schotten, dargelegt, der 1776 seine „Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Nationalreichtums" herausgab. Nützlich gewirkt hat dasselbe insofern, als es die Regierungen veranlaßte, der Industrie ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselbe mit allen Mitteln zu fördern.

Die verschiedenen Arten von Zöllen.

§ 133.

Da die Zölle auf eingehende, ausgehende oder das Staatsgebiet passierende Waren erhoben werden, so unterscheidet man Eingangszölle, Ausgangszölle und Transit- oder Durchgangszölle.

Die Eingangszölle können wieder sein: Finanzzölle, Prohibitivzölle, Schutzzölle und Differenzialzölle. Der Zoll ist reiner Finanzzoll, wenn er auf eine Ware erhoben wird, die das Inland nicht zu produzieren vermag, so daß die Absicht, mittels desselben einen Schutz auszuüben, nicht vorhanden sein kann. Der Zoll auf Kaffee ist für Deutschland z. B. reiner Finanzzoll. Jeder Schutzzoll ist, da er die Einkünfte der Staates vermehrt, notwendiger Weise auch Finanzzoll. Ist der Zoll so hoch, daß er

gleich einem Einfuhrverbote wirkt, so bezeichnet man ihn als Prohibitiv- oder Verbietungszoll. Das Inland würde häufig auf ausländischen Märkten nicht konkurrenzfähig sein, wenn nicht der erhobene Zoll bei Wiederausfuhr eines eingeführten Artikels zurückgegeben würde. So erhält z. B. der Fabrikant, der Rohstoffe und Halbfabrikate einführt, mitunter den auf diese gezahlten Zoll zurück (Rückzoll), wenn er das daraus gefertigte Fabrikat wieder ausführt, weil er sonst gegen diejenigen ausländischen Fabrikanten, welche einen derartigen Zoll nicht zu zahlen haben, auf fremden Märkten im Nachteil wäre.

Mitunter gewährt ein Volk, das mit anderen Völkern Handelsverträge abschließt, nicht allen gleiche Bedingungen, sondern begünstigt eines derselben, namentlich durch niedrige Einfuhrzölle; infolgedessen kommt es vor, daß dieselbe Ware einen verschiedenen Zoll bezahlen muß, je nachdem sie von Kaufleuten eines „meistbegünstigten" oder eines weniger begünstigten Landes importiert wird. Unzertrennlich von dieser Einrichtung, den Differenzialzöllen, sind eine Menge störender Weitläufigkeiten; denn um zu vermeiden, daß die Waren der weniger begünstigten Nationen durch die Kaufleute der mehr begünstigten eingeführt werden, sind gehörig beglaubigte Zeugnisse über den Ursprung der eingeführten Waren beizubringen. In neuerer Zeit wird beim Abschluß von Handelsverträgen vielfach sofort das Recht der meistbegünstigten Nation gewährt, d. h. der den Vertrag abschließende Staat macht ohne weiteres Anspruch auf jede Zollermäßigung, die später vielleicht einer anderen Nation gewährt wird.

Der Einfuhrzoll wird Binnenzoll (Übergangssteuer, Accise) genannt, wenn er innerhalb des Staatsgebietes beim Übergang der Ware von einem abgegrenzten Bezirk in den andern erhoben wird.

Die Ausfuhrzölle scheinen insofern vorteilhaft, als dieselben von den ins Ausland verkauften Produkten erhoben werden und, da sie der Verkäufer auf den Preis schlägt, vom Ausland zu tragen sind. Sie haben jedoch die nachteilige Folge, daß das Inland auf fremden Märkten mit ausländischen Produzenten, die diese Abgabe nicht zu entrichten haben, nicht konkurrieren kann.

Ähnlich verhält es sich mit den Transit- oder Durchgangszöllen, die allerdings vom Ausland zu tragen sind, jedoch

die Wirkung haben, daß das Ausland, wenn möglich, das Land, welches sie erhebt, umgeht. Die Schweiz z. B. kann Waren auf verschiedenen Wegen beziehen, und sie wird, wenn Deutschland Transitzölle erhebt, Frankreich aber nicht, den Weg durch letzteres vorziehen, wodurch den deutschen Transportanstalten eine wesentliche Einnahme verloren geht.

Auch die Schiffahrt des eigenen oder eines fremden Landes wird häufig durch Ermäßigung der üblichen Tonnen-, Hafen-, Lotsengelder u. s. w. bevorzugt oder dadurch, daß die Waren, welche unter einheimischer oder unter einer begünstigten fremden Flagge eingeführt werden, einen geringeren Einfuhrzoll zu zahlen haben. Berühmt in dieser Beziehung ist die 1651 von Cromwell erlassene und später weiter ausgedehnte Navigationsakte, welche der englischen Rhederei faktisch ein Monopol gewährte. Die Vereinigten Staaten waren zuerst in der Lage, Repressalien gegen England durch ein Differenzialsystem zu gunsten der heimischen Flagge zu ergreifen, bis 1815 die beiderseitigen Schiffe durch einen Handelsvertrag einander gleichgestellt wurden. Im Jahre 1849 wurde die Navigationsakte im wesentlichen aufgegeben und der englischen Flagge nur die Cabotage vorbehalten, welches Recht man indes im Jahre 1854 auch beseitigte.

Neben dieser Begünstigung durch den Flaggenzoll kann eine solche in der Weise stattfinden, daß Produkte, die auf einheimischen Schiffen direkt aus den Produktionsländern kommen, geringer besteuert werden, als die aus den Häfen eines Zwischenhandel treibenden Landes kommenden (surtaxe d'entrepôt). So könnte z. B. ein brasilianisches Produkt, das auf einem deutschen Schiffe in Altona ankommt, geringer besteuert werden, als wenn ein deutsches Schiff dasselbe von London aus importiert. Diese Maßregel würde darauf berechnet sein, die deutsche Rhederei zu direktem Verkehr mit den Produktionsländern anzuspornen und die Vermittelung Englands auszuschließen.

Docks, Entrepots, Freihäfen, Zollverein.

§ 134.

Um die Störungen, welche mit der Erhebung der Einfuhrzölle für den Handel verbunden sind, weniger fühlbar zu machen, ist die

Einrichtung getroffen, daß zollpflichtige Waren am Wohnplatze des Empfängers oder in dessen Nähe statt an der Grenze versteuert werden können. Zu diesem Zwecke wird die Ware beim Übergang über die Grenze unter Zollverschluß gelegt und, mit einem amtlichen Begleitscheine versehen, einem Zollamte des Inlands zugesandt, bei welchem dann die Versteuerung vor sich geht.

Eine Erleichterung anderer Art wird dem Handel durch folgende Einrichtung gewährt: in unmittelbarer Verbindung mit einzelnen Zollämtern oder getrennt von denselben, aber unter zollamtlicher Kontrolle, sind Niederlagen (Entrepôts, Docks) eingerichtet, in welchen der Kaufmann seine vom Auslande bezogenen Waren lagern kann, ohne dieselben sofort verzollen zu müssen. Er darf, je nach der größeren oder geringeren Ausdehnung des ihm gewährten Rechtes, gewisse Formveränderungen mit diesen Waren vornehmen und bezahlt den Zoll erst, wenn sie in den inländischen Verkehr übergehen oder ist von dieser Verpflichtung ganz entbunden, wenn er sie wieder exportiert.

Eine weitere Ausdehnung dieser Vergünstigung sind die fingierten Entrepots (Transitolager), welche entstehen, wenn zuverlässigen Handelshäusern gestattet wird, ihre eigenen Magazine zu solchen zollfreien Lagerstätten zu benützen. Mitunter kommen dabei die sogenannten Kontierungen zur Anwendung, d. h. der betreffende Kaufmann wird für den ganzen Zoll der auf sein Privatlager übergegangenen Waren belastet, erkannt dagegen für den Zoll auf die ins Ausland gesandten Waren. Häusern, welche jährlich einen gewissen größeren Zollbetrag zu zahlen haben, wird auch wohl Kredit (Steuerkredit) gewährt.

In größerem Maßstabe bezwecken die Freihäfen, was durch die Zollniederlagen in kleinerem erreicht wird. So ist z. B. Triest ein Freihafen, d. h. die Stadt, ihr Hafen und ein gewisses dazu gehöriges Gebiet bilden eine zollfreie Niederlage, da die daselbst anlangenden Waren vorläufig keiner Besteuerung unterworfen sind; dies ist erst der Fall, wenn sie in das Innere des österreichischen Kaiserstaates gesandt werden. Gegen die übrigen Bewohner des Staates werden die des Freihafengebietes insofern begünstigt, als diese Güter konsumieren, ohne den Zoll darauf wie jene zahlen zu müssen. In Deutschland ist Bremen zur Zeit noch Freihafen; doch

muß es durch ein Aversum zu den Reichssteuern beitragen. Die Freihäfen in ihrer jetzigen Einrichtung können übrigens wie das Beispiel Englands zeigt, vollständig entbehrt werden; es ist durchaus nicht nötig, daß sie ein bestimmtes Gebiet mit seinen Bewohnern umfassen; vielmehr genügt es vollkommen, wenn ein Teil des Hafens, wie dies in London der Fall ist, einschließlich der nötigen Lagerräume das Freihafengebiet bildet.

Das deutsche Zollwesen unterschied sich in der Zeit von 1815 bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1866 wesentlich von dem anderer großer Reiche, da infolge der eigentümlichen politischen Entwicklung Deutschlands jeder einzelne Bundesstaat das Recht behielt, sich mit einer Zolllinie zu umgeben und gegen seine deutschen Nachbarn durch Zolltarife Krieg zu führen. Nur im Wege freier Vereinigung war hier eine Besserung herbeizuführen; infolgedessen entstand auf Anregung Preußens und unter dessen Führung im Jahre 1834 ein besonderer Bund, der deutsche Zollverein, dem sich nach und nach fast alle deutschen Staaten anschlossen, natürlich mit Ausnahme des damals politisch zu Deutschland gehörigen Österreichs und von Hamburg, Lübeck, Bremen und Mecklenburg. Mehr als einmal drohte der Zollverein, dessen Mitglieder gleiches Stimmrecht hatten, im Laufe der Jahre zu zerfallen, und daß dies nicht wirklich geschah, wenn der immer nur auf zwölf Jahre geschlossene Vertrag erneuert werden mußte, war wohl nur der Überzeugung von seiner Unentbehrlichkeit zu verdanken. Erst durch den Vertrag vom Jahre 1867 erhielt derselbe insofern eine sichere Basis, als das Zoll- und Steuerwesen unter die Kompetenz der Organe des Bundes gestellt wurde. Preußen erhielt das Präsidium mit der Berechtigung, Handels- und Schiffahrtsverträge abzuschließen, zu deren Gültigkeit die Zustimmung des Zollparlaments und nach Gründung des Reiches von 1871 ab die des Reichstags erforderlich war. Seit Errichtung des neuen Deutschen Reiches bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze; Bremen ist Freihafen und bleibt vorläufig noch außerhalb derselben. Das Reich hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen

Erzeugnissen dargestellten Zuckers oder Sirups. In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung überlassen. Hamburg selbst ist neuerdings gleichfalls dem Zollgebiet einverleibt worden, und nur der Hamburger Freihafen bleibt davon ausgeschlossen.

Die Zölle im Zollverein werden, wie schon erwähnt, nach Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach dem Werte erhoben; doch sind die Gewichtszölle vorwiegend.

5. Monopole, Stapelrecht, Schauanstalten.

a) Monopole.

§ 135.

Die Handelsfreiheit des einzelnen wird mitunter dadurch beschränkt, daß der Staat sich selbst das Recht des Alleinhandels (Monopols) mit gewissen Artikeln oder in einem gewissen Handelszweige, z. B. dem Handel mit seinen Kolonien, vorbehält und dasselbe entweder selbst ausübt oder durch Privatpersonen, namentlich Handelsgesellschaften, gegen eine Abgabe ausüben läßt. Auch die Produktion nebst dem Vertriebe gewisser Artikel kann der Staat für sich in Anspruch nehmen, wodurch ein sogenanntes Gewerbsmonopol entsteht, wie solches in Österreich und Frankreich in betreff des Tabaks und Salzes ausgeübt wird. Die Monopole gehören zu den Regalien oder Hoheitsrechten des Staats und zwar zu denjenigen, deren Nutzen bezweifelt werden darf. Nimmt der Staat z. B. das Münzrecht als Regal für sich in Anspruch, so liegt dies im Interesse des Gemeinwesens; dagegen kann man sehr zweifelhaft sein, ob es letzterem Nutzen gewähre, wenn er als Tabakshändler auftritt und seine Bürger zwingt, diesen Artikel zwei- oder dreimal so teuer zu bezahlen, als er sonst zu haben sein würde. Faßt man allerdings bloß die finanzielle Seite ins Auge, dann giebt es in der That kaum eine Einnahmequelle, die ergiebiger wäre als das Tabaksmonopol. Auch die Übertragung der Monopole an Private, die namentlich in bezug auf den Kolonialhandel in ganz wohlmeinender Absicht in früherer Zeit häufig stattfand, ist nicht zu billigen, da sie einzelne auf Kosten

der Gesamtheit bereichert und die natürliche Entwicklung des Handels stört, wie die Geschichte der großen durch Monopolrechte bevorzugten Handelsgesellschaften, namentlich der englisch-ostindischen Kompagnie, der niederländischen Handelsgesellschaft und der preußischen Seehandlung, beweist.

b) Stapelrecht.

§ 136.

Um das Gedeihen gewisser Städte, namentlich Uferstädte, zu fördern, wurde ihnen in früherer Zeit das Stapelrecht (Staffelrecht, Stapelgerechtigkeit) verliehen, welches in Deutschland durch die Wiener Kongreßakte (vom Jahre 1815) abgeschafft worden ist. Dasselbe bestand in der Befugnis der Einwohner einer Stadt, die durch dieselbe oder durch einen bestimmten Bezirk gehenden Waren anzuhalten und sie eine Zeitlang öffentlich zum Verkauf anzubieten. Der Umfang dieses Rechts war aber nicht bei allen Stapelplätzen gleich, bei einigen ausgedehnter, bei anderen eingeschränkter, je nach dem ihnen verliehenen Privilegium. Einige durften von den durchgehenden Gütern nur das Umladen gegen eine Abgabe fordern, andere hatten das sogenannte Stadteinlagerrecht, d. h. die ausgeladenen Güter wurden eine bestimmte Zeitlang feilgeboten und durften nur an Bürger der Stadt, nicht an Fremde verkauft werden. Eine weniger strenge Form bestand darin, daß jeder beliebige Käufer, Einheimischer oder Fremder, die aufgestapelten Waren kaufen und weiterführen konnte. Das Krahnenrecht nötigte die durchgehenden Waren, die Waage der Stadt gegen eine Abgabe zu benützen, ehe sie weitergeführt werden durften. Die Verleihung des Stapelrechtes gehörte zu den kaiserlichen Reservatrechten, sollte aber auch von den Kaisern nicht ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehen. Bei manchen Städten ersetzte jedoch eine unvordenkliche Verjährung das kaiserliche Privilegium. Die wichtigsten deutschen Städte, welche das Stapelrecht ausübten, waren am Rhein: Köln, Mainz, Speier; an der Donau: Wien, Regensburg, Ingolstadt, Passau, Ulm; an der Weser: Bremen, Münden, Minden; an der Elbe: Hamburg, Magdeburg, Dresden; an der Oder: Stettin, Breslau; an der Trave: Lübeck; am Pregel: Königsberg; im Innern: Leipzig.

c) Schauanstalten.

§ 137.

Der Vorsorge der Regierungen für die Produktion und den Handel verdanken auch die sogenannten Schauanstalten ihre Entstehung, durch welche die Güte gewisser zum Export kommender Waren bei ihrem Übergange in den Verkehr festgestellt wird, um den Käufer vor Schaden zu bewahren und dem eigenen Lande oder Platze den guten Ruf rücksichtlich der Beschaffenheit seiner Ausfuhrartikel zu erhalten. Allerdings ist der Nutzen dieser Anstalten sehr zweifelhaft, da dem Käufer einer Ware ruhig überlassen werden kann, die Beschaffenheit derselben zu prüfen; denn er ist jedenfalls der sachverständigste Beschauer, und sein eigenes Interesse wird ihn zu einer gründlichen Prüfung veranlassen. Auf alle Fälle verursacht die amtliche Kontrolle, welche sich neben der Qualität mitunter auch auf die Maß- und Gewichtsmenge oder die zweckmäßige Verpackung erstreckt, Zeitverlust und Kosten, verteuert also die betreffende Ware.

Am ausgedehntesten wird die Beschauung gegenwärtig noch in Rußland ausgeübt. Sie wird dort Brake (Bracke) genannt; die die Prüfung vornehmenden Personen heißen Braker, die ihnen gewährte Vergütung bezeichnet man als Braklohn. Jeder Artikel hat seinen eigenen Braker; so giebt es z. B. in Petersburg Hanf-, Flachs-, Talg-, Juchten-Braker u. s. w.

In Deutschland hatten früher die Leggen oder Leggeanstalten, in welchen die Prüfung von Leinengarn und Leinengeweben vorgenommen wurde, Bedeutung. Man führte sie in Hannover ein, weil man den verminderten Absatz deutscher Leinen den bei der Fabrikation eingerissenen Mißbräuchen zuschrieb. Auch im preußischen Regierungsbezirke Minden wurde diese Einrichtung nachgeahmt, ebenso im Fürstentum Lippe.

6. Messen und Börsen.

a) Messen.

§ 138.

Der Messen und Börsen ist schon auf Seite 74 gedacht worden, da gewisse Eigentümlichkeiten des Handelsverkehrs sich nicht

schildern ließen, ohne der Orte zu erwähnen, wo dieselben zu Tage treten.

Messen. In früherer Zeit waren Käufer und Verkäufer bei dem Mangel an geeigneten Verkehrsmitteln zum großen Teil auf den persönlichen Verkehr angewiesen. Überall, wo aus gewissen Gründen größere Volksmassen zusammenströmten, fand sich daher auch der Handel ein und verfolgte seine besonderen Zwecke. So in Italien schon in vorchristlicher Zeit, veranlaßt durch die jährliche Landesversammlung am Tempel der Voltumna, ferner am Soracte im Hain der Feronia. Später zog der mit den alten Kirchenmessen verbundene Ablaß an gewissen Orten große Massen Volkes herbei und gab dem Kaufmann eine willkommene Gelegenheit, seine Thätigkeit zu entfalten. Der Verkehr auf einzelnen dieser Plätze, die durch ihre geographische Lage oder andere Umstände besonders begünstigt waren, erlangte eine ungemeine Bedeutung, und aus dem ursprünglichen Kleinverkehr entwickelte sich nach und nach ein wichtiger Großhandel, den man im Hinblick auf den Grund seiner Entstehung als Messe bezeichnete.

Die Vorteile, welche der Handel des betreffenden Landes, namentlich der Meßplatz selbst, aus den Messen schöpfte, konnten den Landesregierungen nicht entgehen, und sie trugen nun auch ihrerseits dazu bei, durch geeignete Maßregeln den Meßverkehr zu befördern. Dahin gehörte die Verleihung der sogenannten Meßfreiheit, welche dem fremden Kaufmanne und seinen Waren sicheres Geleit für Hin- und Rückreise gewährte, ihn von Zöllen, Abgaben und vom Arrest wegen Schulden befreite, letzteres allerdings nur bis zum Zahltage der Messe. Auch besondere Meßgerichte entstanden, die Handelsstreitigkeiten mit Umgehung aller sonst üblichen Förmlichkeiten in letzter Instanz aufs schnellste entschieden. Die Gesamtheit der die Messe betreffenden gesetzlichen Vorschriften bildet das Meßrecht; denn diese Freiheiten werden zum Teil noch jetzt aufrecht erhalten.

Gegenwärtig haben die Messen infolge der verbesserten Verkehrsmittel einen großen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt, und England entbehrt derselben gänzlich, während in Frankreich und Italien die Messen von Beaucaire, Lyon und Sinigaglia, obgleich an sich

nicht unbedeutend, nur von untergeordneter Wichtigkeit für den Handel dieser Länder sind. In Rußland sind gegenwärtig noch viele für das Gedeihen des Meßverkehrs günstige Bedingungen vorhanden; deshalb steht auch die Messe von Nischni-Nowgorod in voller Blüte. Für Asien sind die Messen von Mekka und Hurdwar (Ostindien) von großer Wichtigkeit.

Die deutschen Messen in Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a/M. und Frankfurt a/O. üben immer noch einen bedeutenden Einfluß auf das Geschäft in Manufaktur- und Fabrikwaren aus, doch haben auch sie ihren Charakter wesentlich geändert. Der Verkäufer ist nicht mehr auf den dort erzielten Umsatz angewiesen, weil ihm nebenbei noch viele andere Wege für den Absatz seiner Waren offenstehen; er benützt die Messe, um mit seinen Geschäftsfreunden abzurechnen, neue Verbindungen anzuknüpfen und nebenbei auch, um manche weniger kourante Artikel loszuschlagen. Außerdem bietet sich für Käufer und Verkäufer Gelegenheit, eine Übersicht über das zu gewinnen, was in ihrem Handels- oder Fabrikationszweige geleistet wird, und dies ist namentlich für der Mode unterworfene Artikel von Wichtigkeit. In London und Paris sind die Messen für viele Artikel gewissermaßen stehend geworden, da die in diesen Städten befindlichen Kommissionslager der englischen und französischen Fabrikanten ein vollkommenes Bild der betreffenden Fabrikationszweige geben. Auch in Deutschland, namentlich in größeren Handelsstädten, gestaltet sich dies jetzt ähnlich, in Leipzig z. B. dient ein Ausstellungsgebäude als Meß-Musterlager.

Man unterscheidet in der Meßzeit die für die eigentlichen Meßgeschäfte bestimmten Meßtage und die zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten festgestellten Zahltage. Die größeren Messen haben ihre besondere Meßwoche und ihre eigene Zahlwoche, jedoch werden gewöhnlich schon vor dem Eintritt der Meßwoche die wichtigsten Geschäfte geschlossen. In Leipzig findet auch eine Vormesse vom ersten Montag im März in der Dauer von 14 Tagen statt.

Von besonderer Wichtigkeit ist in Deutschland noch die Buchhändler-Messe in Leipzig, welche vier Wochen nach Ostern stattfindet, aber nicht den Kauf oder Verkauf, sondern vielmehr die Abwickelung der gegenseitigen Rechnungen zwischen den Buchhändlern zum Zweck hat.

b) Börsen.

§ 139.

Auf größeren Handelsplätzen findet täglich oder an gewissen Tagen und zu bestimmten Stunden eine Zusammenkunft von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern, Agenten, Versicherern u. s. w. statt, welche man als Börse bezeichnet. Auch dem Lokale, das zur Abhaltung einer solchen Versammlung dient, wird jener Name beigelegt. Zweck derselben ist der Abschluß von Geschäften, der, weil die vertragschließenden Parteien an Ort und Stelle sind, schneller vor sich gehen kann, als dies sonst der Fall sein würde, was natürlich einen so bedeutenden Geschäftsverkehr voraussetzt, daß eine solche Erleichterung allgemeines Bedürfnis ist. Aber nicht bloß wegen der Möglichkeit, seine Geschäfte schneller abzuwickeln, ist dem Kaufmann der Besuch der Börse wichtig, sondern auch, weil dort alle Nachrichten, welche für den Handelsstand des Platzes von Wichtigkeit sind, entweder direkt durch Anschlag oder indirekt in Form von vertraulichen Mitteilungen, Gerüchten u. s. w. zur Kenntnis des einzelnen kommen. Sogar die Stimmung der Börse im allgemeinen oder in betreff gewisser Handelsoperationen ist der Beachtung wert, und dem Geschäftsmann, der dieselbe aus Erfahrung richtig zu deuten weiß, sind die darin liegenden Winke nicht verloren. Zwar wird durch Börsenberichte und Preiskourante auch in weiteren Kreisen bekannt, welche Ansichten an dem tonangebenden Platze in betreff gewisser Verhältnisse allgemeiner oder besonderer Natur vorherrschen, doch sind diese Hilfsmittel immer nur unvollkommen und können die eigene Beobachtung und Wahrnehmung nicht ersetzen. Das Wort „Börse“ wird von dem lateinischen bursa lederner Geldbeutel, abgeleitet und bedeutet, wie das auf dem gleichen Stamme ruhende „Burse“, eine Genossenschaft oder Vereinigung. Der Ursprung der Börse mag darin gesucht werden, daß Kaufleute, die sich an gewissen Orten, vielleicht einem besuchten Kaffeehause, gewohnheitsmäßig trafen, diese Gelegenheit benützten, um geschäftliche Angelegenheiten zu verhandeln. Die Zweckmäßigkeit eines solchen persönlichen Verkehrs mag eingeleuchtet und dahin geführt haben, denselben durch geeignete Formen zu regeln. Die Entstehung der Börsen geht nicht über das 16. Jahrhundert zurück, und sie beschränkten sich ursprünglich auf

den Warenumsatz. Die ersten Börsen scheinen in Brügge, Antwerpen, Amsterdam, London und Hamburg gewesen zu sein, im Binnenlande erlangten sie erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts größere Bedeutung.

Auf den Hauptplätzen haben die einzelnen Handelszweige ihre besonderen Börsen; so z. B. in London, wo die „königliche Börse" für den allgemeinen Waren- und Wechselverkehr, die „Fondsbörse" für den Verkehr in englischen Papieren, die „Börse der fremden Fonds" für den Verkehr in fremden Papieren, die „Getreidebörse" und die „Kohlenbörse" für den Verkehr in Getreide und Kohlen bestimmt sind, während die Schiffahrts- und Versicherungsbörse „Lloyd's" genannt wird.

Auf weniger bedeutenden Plätzen findet meistens eine Trennung in eine „Wechsel- und Fondsbörse" und in eine „Produktenbörse" statt. Auch an Orten von untergeordneter Bedeutung kann eine Börse Bedürfnis sein, namentlich wenn dieselben den Zentralpunkt einer Umgegend bilden, die einen wichtigen Handelsartikel produziert.

Die Leitung und Verwaltung der Börsenangelegenheiten liegt in der Hand eines Vorstandes (Börsen-Kommission, Börsen-Ältesten, Börsen-Alten), den der Kaufmannsstand aus seiner Mitte wählt. Die Satzungen und Usancen der Börse sind in der sogenannten „Börsen-Ordnung" enthalten, die meistens von der Regierung genehmigt werden muß, so z. B. in Preußen, wo sie der Genehmigung des Handelsministers bedarf.

Der Makler spielt beim Börsengeschäfte eine große Rolle; denn durch seine Hände geht der größte Teil der Geschäfte, beim Handel mit gewissen Wertpapieren an einzelnen Börsen sogar das ganze Geschäft, so z. B. in Paris, wo die Wechselagenten (agents de change), die unsern deutschen Mäklern entsprechen, allein das Recht haben, öffentliche Fonds an der Börse zu kaufen oder zu verkaufen.

Neben den eigentlichen Börsen kommen auch sogenannte „Winkelbörsen" vor, die in der Regel in einem Kaffeehause abgehalten werden. Der Grund ihrer Entstehung ist meistens darin zu suchen, daß die Regierung in irgend einer Weise beschränkend oder bestimmend in den eigentlichen Börsenverkehr eingriff und dadurch gewisse Geschäfte aus demselben verdrängte. Auch daß die Börse fast

überall Sonntag geſchloſſen iſt, veranlaßt zur Abhaltung von Verſammlungen außerhalb derſelben.

7. Banken.

A. Die älteren Banken.

§ 140.

Was man unter einer Bank zu verſtehen habe, läßt ſich aus dem Namen nicht erſehen; denn dieſer, abgeleitet vom italieniſchen il banco, womit der Wechſeltiſch des Campſors bezeichnet wurde, ſagt nichts.

Verfolgen wir den hiſtoriſchen Entwicklungsgang, ſo finden wir als Zweck der älteren mit dem Namen „Banken“ bezeichneten Inſtitute: dem Handelsſtande einen ſicheren Ort für die Niederlegung ſeines Barvorrates zu bieten, den Geldverkehr zu erleichtern und ein von der landesüblichen Ausprägung unabhängiges Wertmaß zu ſchaffen. Der Kaufmann deponierte ſeinen Geldvorrat bei der Bank, welche ihm in ihren Büchern ein Konto eröffnete und ihn für den Betrag ſeiner Einlage erkannte, auch bis zur Höhe derſelben Zahlung für ſeine Rechnung an andere Mitglieder der Bank durch Ab- und Zuſchreiben auf den Konten leiſtete; z. B.: A. legt ein 10 000 Bankmark, für welche er kreditiert wird, er will an B., der gleichfalls Mitglied der Bank iſt, 4000 Bankmark zahlen, die Bankverwaltung debitiert ihn daher für dieſen Betrag und ſchreibt letzteren dem B. gut. Da die Einlagen auf ſolche Weiſe einen Kreislauf unter den Mitgliedern der Bank begannen, ſo nannte man dieſe Banken Girobanken (lat. girum der Kreis; ital. giro). Außerdem wurde dem Rechnungsweſen der Bank eine beſtimmte Münzeinheit unter ausdrücklicher Berückſichtigung des Metallgehaltes zu Grunde gelegt und dadurch ein unveränderliches Wertmaß geſchaffen. Die Bank ſetzte z. B. feſt, daß ſie nach Mark rechnen wolle, aber nach Mark, von denen 27 eine Gewichtsmark fein Silber enthalten, eine geringere Ausprägung dieſer Münze blieb daher ohne Einfluß; denn ſie nahm entweder nur Silberbarren oder ließ den Nominalwert der ihr eingelieferten Münzen ganz unberückſichtigt und betrachtete nur deren Gehalt an feinem Silber als maßgebend.

In die Klasse der Girobanken gehörte die Bank von Venedig (Zeit der Errichtung unbekannt, 1587 umgestaltet, 1807 aufgehoben), die Amsterdamer Bank (1609 errichtet, 1814 aufgehoben), die Nürnberger Bank, die Rotterdamer Bank und die Hamburger Bank. Letztere, im Jahre 1619 errichtet, bestand noch bis zum Jahre 1873 als einzige reine Girobank; denn die inzwischen zahlreich entstandenen neueren Banken vollziehen zwar auch Girogeschäfte, doch verfolgen sie in der Hauptsache ganz andere Zwecke. Die besondere Sicherheit, welche die Keller der Girobanken dem Kaufmanne gewährten, kann er sich jetzt auf andere Weise verschaffen; auch zur Schaffung eines unveränderlichen Wertmaßes sind sie unnötig geworden, während der Zweck der Abrechnung und Überweisung auch ohne großartige, eigens dazu geschaffene Bankeinrichtungen erreicht werden kann. So findet z. B. in London, Wien und New-York täglich eine Abrechnung zwischen den Bankiers statt, indem jeder derselben einen Gehilfen an einen Versammlungsort (Clearinghouse) schickt, wo die verschiedenen Anweisungen, welche ein Bankier auf den anderen in Händen hat, gegeneinander umgewechselt werden; z. B.: A. hat auf B. Anweisungen im Betrage von 500 Pfund in Händen, B. dagegen auf A. im Betrage von 400 Pfund, folglich muß B. nach Auswechselung der beiderseitigen Anweisungen noch 100 Pfund herauszahlen.

B. Die neueren Banken.

§ 141.

Neben den Girobanken sind im Laufe der Zeit gleichfalls unter dem Namen „Banken" überall Institute entstanden, welche sich die Aufgabe stellen, Handel und Verkehr durch Gewährung von Kredit zu unterstützen. Die zu diesem Zwecke nötigen Kapitalien fließen ihnen in folgender Weise zu:

1) durch den Staat, indem dieser ihnen Summen direkt vorschießt oder verordnet, daß gewisse Gelder, z. B. die müßig liegenden Kapitalien von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Minderjährigen u. s. w., bei ihnen gegen eine Zinsvergütung niedergelegt werden müssen;
2) durch Privatpersonen, denen durch Ankauf von Bankanteilen oder Bankaktien die Möglichkeit gewährt wird, sich an den Geschäften der Bank als Aktionäre zu beteiligen;

3) durch Depositen, indem die Banken die ihnen anvertrauten Gelder nicht mehr, wie dies früher von den alten Girobanken geschah, in ihren Kellern liegen lassen, sondern dieselben für ihre Zwecke benutzen und dafür eine Zinsvergütung bezahlen;
4) durch Banknoten, indem die Banken Anweisungen mit dem Versprechen und der Verpflichtung ausgeben, sie auf Verlangen gegen Münze einzulösen.

Die in solcher Weise erlangten Kapitalien werden dem Handel und Verkehr zugeführt:

1) durch das Hypothekengeschäft: die Bank leiht Gelder gegen hypothekarische Sicherheit aus;
2) durch das Lombardgeschäft: die Bank beleiht Waren, Effekten und Edelmetalle;
3) durch das Diskontgeschäft: die Bank kauft Wechsel mit kurzer Verfallzeit und setzt dadurch den Verkäufer derselben in den Stand, festgelegte Kapitalien flüssig zu machen.

Durch das Depositengeschäft sind die Banken zu großen Reservoirs geworden, welche die Beschäftigung suchenden Kapitalien ansammeln und sie den Kreisen des Verkehrs zuführen, welche derselben bedürfen. Sie setzen den Geschäftsmann in den Stand, mit ungeschwächten Mitteln weiter zu arbeiten, wenn er einen Teil seines Geschäftskapitals durch Kreditgewährung festgelegt hat, indem sie ihm als Ersatz dafür Kapitalien zuführen, die augenblicklich für andere Verwendung frei sind und ohne ihre Vermittlung — zum Teil wenigstens — müßig liegen würden.

Abgesehen von der Kapitalvermittlung beschäftigen sich die Banken mit dem Ein- und Verkauf von Effekten für eigene und für fremde Rechnung, mit Wechslergeschäften und mit dem Handel mit Edelmetallen; außerdem besorgen sie Einkassierungen und leisten und empfangen Zahlungen für ihre Geschäftsfreunde.

C. Staatsbanken und Privatbanken.

§ 142.

Man kann die Banken von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten und demgemäß einteilen. Geht man von ihrer Stellung zum Staate aus, so hat man zu unterscheiden: Staatsbanken

und Privatbanken. Die meisten älteren Banken wurden von der Staatsgewalt entweder direkt gegründet oder doch wenigstens unter deren Mitwirkung ins Leben gerufen. Der Staat verschaffte ihnen die zum Betriebe des Geschäftes nötigen Kapitalien entweder ganz oder teilweise und stattete sie außerdem mit Privilegien aus, wogegen er von ihnen Dienstbarkeit für seine Zwecke beanspruchte. Infolgedessen wurden sie in alle Verlegenheiten, in die er geriet, mit hineingezogen und konnten dem Handel und Verkehr nur in beschränkter Weise nützen. Im Laufe der Zeit sah man das Nachteilige dieses Verhältnisses ein und lockerte dasselbe, ohne es ganz aufzuheben, und gerade die bedeutendsten Banken: die Bank von England, die Bank von Frankreich, die deutsche Reichsbank, die österreichische Nationalbank u. s. w., stehen noch heute in einer solchen Verbindung mit dem Staate, daß man sie wenigstens bedingungsweise als Staatsbanken bezeichnen kann. Den Gegensatz bilden die sogenannten „Privatbanken", die entweder gar keine oder nur insofern eine Beziehung zur Staatsgewalt haben, als sie unter deren Kontrolle stehen, falls sie durch Ausgabe von Banknoten das öffentliche Vertrauen in Anspruch nehmen.

Geht man von einem anderen Gesichtspunkte aus, so kann man die Banken nach einem ihrer Aktiv- oder Passivgeschäfte in Klassen einteilen und hat dann zu unterscheiden: Hypothekenbanken, Depositenbanken, Zettelbanken, Escomptebanken (Diskontobanken) und Lombardbanken — Bezeichnungen, welche in der That auch vorkommen; gewöhnlich unterscheidet man aber nur: Noten- oder Zettelbanken und Banken, die keine Noten ausgeben.

D. Die einzelnen Bankgeschäfte.

a) Das Depositengeschäft.

aa) Das Depositum zur Aufbewahrung.

§ 143.

Die Bank nimmt Wertpapiere aller Art gegen einen Schein (Depositenschein) in Verwahrung und läßt sich dafür eine Vergütung bezahlen. Diese Form des Depositengeschäftes ist die älteste und hatte in früheren unsicheren Zeiten eine größere Bedeutung als jetzt.

bb) Das Depositum zur Verwaltung.

Die Bank tritt hier als Beauftragter des Hinterlegers auf, indem sie gewisse auf das Depositum Bezug habende Geschäfte besorgt. Sie kassiert z. B. ihr übergebene Wechsel oder die Coupons zinstragender Papiere ein, schreibt ihren Geschäftsfreunden den Wert hinterlegter Edelmetallbarren gut und leistet Zahlungen für deren Rechnung.

cc) Das Depositum zur Benutzung.

Die Bank zieht müßig liegende Kapitalien an sich, indem sie den Hinterlegern einen Zins dafür gewährt, und läßt dieselben in ihrem Geschäfte arbeiten. Der Zinsfuß richtet sich nach der Kündigungsfrist und ist um so geringer, je kürzer diese ist; auf alle Fälle muß er aber, wenn die Bank etwas verdienen will, unter dem Satze bleiben, den sie selbst bei der Ausleihung von Kapitalien gewährt erhält. Will die Bank nicht in Verlegenheit kommen, so muß sie derartige Gelder den Kündigungsfristen gemäß anlegen. Ist letztere genügend lang, so bietet das Hypothekengeschäft eine passende Anlage, bei kurzen Kündigungsfristen das Lombard- und das Diskontogeschäft.

Ist das Depositengeschäft stark entwickelt, so tritt das eigene Kapital der Bank in den Hintergrund; es erhält mehr die Bedeutung eines Garantiefonds, der nur bestimmt ist, Ausfälle zu decken; es kann daher verhältnismäßig gering sein. So betrug z. B. das eigene Kapital einer Londoner Gesellschaftsbank 3 Millionen Pfund Sterling, während das Depositenkapital sich auf circa 20 Millionen belief.

b) Das Zettelgeschäft.

§ 144.

Viele Banken haben das Recht, Banknoten auszugeben, welche, wenn sie Zwangskurs haben, wie die der österreichischen Nationalbank, ihrem Wesen nach Papiergeld sind; ist dies nicht der Fall, so bilden sie ein Geldsurrogat, das die Benutzung des baren Geldes bei Zahlungen entbehrlich macht. Das Recht der Notenemission ist für die Banken insofern sehr wertvoll, als es in der

Regel in der Weise ausgeübt wird, daß nur ein Teil der ausgegebenen Noten durch Metall gedeckt ist, wodurch sie ein billiges Betriebskapital erlangen. Hat z. B. eine Bank Jahr aus Jahr ein 3 Millionen für zu durchschnittlich 4 Prozent diskontierte Wechsel im Umlauf, so gewinnt sie, falls sie nur 1 Million Metallgeld als Deckung in ihren Kellern hat, jährlich 4 Prozent auf 2 Millionen, abzüglich der Anfertigungskosten der Noten. Ein solches Verfahren ist in gewöhnlichen Zeiten ganz unbedenklich, da erfahrungsgemäß nur ein kleiner Teil der Noten an die ausgebende Bank zur Einlösung gegen Metall zurückkommt, während der größere fortwährend im Umlauf bleibt. Anders gestaltet sich dies aber in Zeiten kommerzieller und politischer Krisen; dann beginnt der Umlauf der Noten sofort zu stocken, falls dieselben sich nicht eines ganz besonderen Vertrauens erfreuen, und jedermann wünscht statt eines an sich wertlosen Scheines Metall zu haben; die Bank muß also gerüstet sein, nötigenfalls ihre sämtlichen Noten einzulösen. Ist sie das nicht, so laufen die Inhaber der letzteren zunächst bei sonstiger solider Geschäftsführung immer noch keine wirkliche Gefahr; denn die Bank verschenkt ja ihre Noten nicht, sondern besitzt für dieselben irgend welche Schuldforderungen oder Pfandstücke und außerdem eigenes Kapital, das ihnen haftet. Aber schon die auf längere oder kürzere Zeit sistierte Einlösung wird den Wert der Noten verringern, wodurch die Inhaber Verluste erleiden, da sie in der Regel nicht werden warten können, bis die Bank die in ihrem Besitz befindlichen Werte in Geld verwandelt hat und die Einlösung wieder aufnimmt. Um derartiges zu vermeiden, verwenden die Bankverwaltungen große Sorgfalt auf die Anlage ihres Notenkapitals, und unsern deutschen Banken ist es gelungen, mehrfach schwere Krisen glücklich dadurch zu überstehen, daß sie als Deckung für ihre Noten, neben einem Drittel Barvorrat leicht realisierbare Werte, wie das Diskont- und das Lombardgeschäft sie bieten, hinterlegen.

Bei weitem geringer wird allerdings die Sicherheit, welche die Bank den Noteninhabern bietet, wenn sie an der Börse spekuliert oder ihren Kunden Blankokredite gewährt, daher scheint es gerechtfertigt, wenn ihr derartige Geschäfte von Staatswegen untersagt werden, solange sie durch die Ausgabe von Noten das öffentliche Vertrauen in Anspruch nimmt (siehe darüber S. 342).

c) Das Diskontogeschäft.

§ 145.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Diskontierens ist schon auf S. 45 ausführlich auseinandergesetzt worden; es ist daher hier nur die Form zu erörtern, welche bei der Ausführung dieser Art von Geschäften von den Banken beobachtet wird. In der Regel unterscheidet man: Platzwechsel und Rimessenwechsel. Erstere sind innerhalb des Bezirkes der diskontierenden Bankanstalt, letztere auf einem anderen deutschen Bankplatze zahlbar. Die älteren Banken pflegen nur Wechsel zu diskontieren, die wenigstens drei gute Unterschriften an sich tragen, während die neueren sich mit zwei begnügen. Jeder Wechsel, der zum Diskontieren vorliegt, wird einem Kollegium von Bankbeamten, das große Firmenkenntnis besitzen muß, zur Entscheidung darüber, ob derselbe anzunehmen sei oder nicht, übergeben.

Neben dem Diskontogeschäft wird auch das Devisengeschäft, d. h. der Ein- und Verkauf von auf ausländische Bankplätze lautenden Wechseln betrieben.

d) Das Lombardgeschäft.

§ 146.

Die Banken beleihen Edelmetalle, Waren in Natura oder die bei Überlieferung derselben an Magazine, Docks, Schiffer u. s. w. ausgestellten Scheine (Warrants, Konnossamente, Ladescheine u. s. w.) und namentlich Wertpapiere. Je nach der Gattung der verpfändeten Gegenstände gewähren sie $^2/_3$ bis $^3/_4$ des augenblicklichen Wertes derselben als Darlehen. Der Geschäftsmann, welcher Waren- oder Effektenvorräte hat, die er, weil er Geld braucht, trotz der augenblicklich ungünstigen Konjunktur verkaufen müßte, wird dieser für ihn nachteiligen Notwendigkeit durch das Darlehen, welches ihm die Bank darauf gewährt, überhoben. Unter Umständen kann das Lombardgeschäft auch den Nachteil haben, daß es künstliche Zustände erzeugt; nämlich wenn die Spekulation sich desselben bedient, um Waren in der Hand zu behalten und dadurch eine Preissteigerung derselben herbeizuführen.

e) Das Hypothekengeschäft.

§ 147.

Beim Ausleihen von Kapitalien auf Immobilien hat die Bank langen Kredit zu gewähren; sie kann daher für das Hypothekengeschäft nur ihre eigenen oder solche Kapitalien verwenden, die ihr, was im Handelsverkehr allerdings selten vorkommt, auf längere Kündigungsfristen übergeben werden. Das Hypothekengeschäft bildet entweder eine besondere Abteilung (Hypothekenabteilung) der Bank oder wird als selbständiges Geschäft unter dem Namen einer Hypothekenbank (Boden-Kreditanstalt) betrieben. Die Hypothekenbanken sind meistens befugt, für den Betrag der erworbenen Hypotheken die entsprechende Summe in zinstragenden auf den Inhaber oder auf Namen lautenden Obligationen (Pfandbriefe) in Umlauf zu setzen.

f) Das Giro- und Kontokorrentgeschäft.

§ 148.

In § 140 ist das Wesen der alten Girobanken erläutert und gesagt, daß dieselben in neuerer Zeit den größten Teil ihrer Bedeutung eingebüßt hätten; dagegen ist das Girogeschäft von den neueren Banken beibehalten und zeitgemäß weiter ausgebildet worden. Die Wirksamkeit der Girobanken war namentlich dadurch beschränkt daß die Einlagen nur in Edelmetallen gemacht werden durften und unverzinslich waren, auch Guthaben nur unter den Mitgliedern der Bank übertragen werden konnten. Alle diese Beschränkungen sind jetzt gefallen, und es hat sich aus dem Girogeschäft (der Name wird übrigens häufig beibehalten) das Kontokorrentgeschäft in Verbindung mit dem Checksystem entwickelt. Die Giroabteilungen der Banken übernehmen jetzt Einlagen, welche zu einem niedrigen Zinsfuße verzinst werden und über welche der Einleger ohne vorherige Kündigung zu gunsten eines anderen Foliuminhabers der Bank oder zu gunsten einer jeden anderen Person vermittelst Checks verfügen kann. Er erhält zu diesem Zwecke ein Checkbuch, das Formulare zu Anweisungen auf die Bank mit fortlaufenden Nummern enthält, welche er bei Bedarf ausfüllt und herausschneidet; der im Buche zurückbleibende Teil des Checks (Souche, Ausschnitt, Juxte) ist mit der gleichen Nummer versehen und dient zur Kontrolle.

Formular eines weißen Checks der Reichsbank.

No. 27. M. 2000.—

Von der Reichsbank in Leipzig

Zwei Tauſend Mark

auf Giro-Conto erhalten.

Leipzig, den 1. Auguſt 18 . .

C. Bauer.

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

Auf obigen Check zahlt die Reichsbank jedem Vorzeiger, ohne deſſen Berechtigung zu prüfen, die darin bemerkte Summe, C. Bauer kann daher mit demſelben an irgend jemand Zahlung leiſten. Die Ziffern rechts ſind beſtimmt, die Fälſchung des Check durch Umwandlung des Betrages in einen höheren zu verhindern, denn ehe derſelbe begeben wird, ſind die Ziffern, welche den Betrag des Check überſteigen (von 500 000 bis 3000 inkluſive), abzutrennen.

Formular eines roten Checks der Reichsbank.

No. 43. M. 3000.—

Die Reichsbank wolle dem Conto
des Herrn Carl Ebert in Chemnitz die Summe
von Drei Tauſend Mark
gutſchreiben und dafür belaſten das Conto von

Leipzig, den 15. Auguſt 18 . .

Wilhelm Brand.

Dieſer Check dient zur Überweiſung von Guthaben von einem Kunden der Reichsbank an den anderen, auch wenn beide nicht an demſelben Platze wohnen, indem die Bankſtelle des Überweiſenden das Erforderliche brieflich beſorgt.

g) Das Wechslergeschäft und der Handel mit Edelmetallen.

§ 149.

siehe darüber § 56.

h) Das Inkassogeschäft.

§ 150.

Die Bank übernimmt das Inkasso von Wechseln, Anweisungen, Checks u. s. w. und besorgt dasselbe mit Hilfe ihrer Verbindungen und Filialen und, da sie die Papiere häufig zu Zahlungen verwenden kann, billig gegen eine kleine Inkassoprovision.

i) Das Bankanweisungsgeschäft.

§ 151.

Die Bank stellt gegen eine geringe Provision Anweisungen auf ihre in den verschiedenen Teilen des Landes befindlichen Filialen aus.

k) Das Effektengeschäft.

§ 152.

Die Bank kauft und verkauft Aktien und Staatspapiere für eigene und für fremde Rechnung (siehe § 88).

l) Das Creditmobilier-Geschäft.

§ 153.

Wird nur von einer besonderen Art von Banken gemacht, den sogenannten „Creditmobiliers", welche sich zwar auch mit den gewöhnlichen Bankgeschäften befassen, vorzugsweise aber Handel und Industrie unterstützen wollen, indem sie alle Arten von Unternehmungen ins Leben rufen und entweder selbst betreiben oder sich an denselben mit einem festen Kapitale beteiligen. Der Anstoß zu dieser Bankform wurde von Frankreich durch Gründung des Pariser Creditmobilier im Jahre 1852 gegeben, und bald folgten Nachahmungen in Berlin, Leipzig, Bremen, Meiningen, Dessau u. s. w. unter der Benennung „Kreditanstalt" oder „Kreditbank". Das Geschäft des Pariser Creditmobilier erreichte bald einen ungeheuren Umfang, und er war anfangs imstande, Dividenden bis zu 40 Prozent zu verteilen, während er später sich kaum zu halten vermochte. Ein ähnliches Schicksal hatten seine Nachbildungen, die sich zum Teil nur dadurch retteten, daß sie sich dem soliden Bankgeschäfte zuwendeten.

Die den Creditmobiliers zu Grunde liegende Idee, nach welcher sie im Gegensatz zu den Diskontobanken, die dies nur zeitweise thun, dem Handel und der Industrie durch Gründung von Unternehmungen und Beteiligung an denselben feste Kapitalien zuführen sollen, ist an sich bedenklich. Denn entweder gründen sie die Unternehmungen nur, um deren Aktien mit Vorteil wieder zu verkaufen, dann verfallen sie dem Gründungsschwindel und der Agiotage, oder sie leiten dieselben selbst; dann ist ein Erfolg deshalb kaum zu erwarten, weil sie unmöglich eine große Zahl verschiedener Handels- und Industriezweige, von denen einzelne derart sind, daß ein Mann in seinem ganzen Leben darin nicht auslernt, so übersehen können, wie dies im Interesse eines erfolgreichen Betriebes nötig ist.

E. Die deutschen Zettelbanken und die Reichsbanken.

§ 154.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte, namentlich seit dem Jahre 1856, war in Deutschland eine große Zahl von Banken entstanden, welche von den Einzelstaaten das Privilegium erhalten hatten, Banknoten bis zur einfachen oder mehrfachen Höhe ihres Grundkapitals oder sogar bis zu unbegrenzter Höhe auszugeben. Natürlich waren diese Institute infolgedessen im stande, Handel und Verkehr reichlich durch Kredit zu unterstützen, doch war dieser ein unzuverlässiger, und sie mußten außerdem, um ihr Recht der Notenausgabe auszunützen, häufig Geschäfte machen, welche ihr Kapital gefährdeten. Das Vertrauen, welches die Privatbanken genossen, konnte nämlich der Natur der Sache nach nur ein bedingtes sein, und bei jeder Erschütterung des öffentlichen Vertrauens durch politische oder andere Verhältnisse strömten die von ihnen ausgegebenen Noten an sie zurück, weshalb sie in solchen Zeiten sofort die gewährten Kredite kündigen mußten, um die Einlösung ihrer Noten zu ermöglichen. Unter solchen Umständen trugen sie aber nicht dazu bei, hereinbrechende Krisen abzuschwächen, sondern im Gegenteil, sie zu vermehren. Eine ganz andere Wirksamkeit können in schweren Zeiten solche Banken entfalten, die, wie z. B. die deutsche Reichsbank, oder die Bank von England, oder die Bank von Frankreich, sich eines so allgemeinen Vertrauens erfreuen, daß ihre Noten im Umlauf bleiben und nach wie vor genommen werden; diese haben nicht nötig, ihren Kunden

den Kredit gerade dann zu entziehen, wenn letztere denselben am nötigsten gebrauchen, sondern können fortfahren, ihn in liberalster Weise zu gewähren. Als daher nach Neubegründung des Deutschen Reiches dessen Geldwesen geordnet wurde, fand auch eine Regelung des Bankwesens statt, indem sowohl das Recht der Notenausgabe, als auch die ganze Geschäftsführung der Banken beschränkenden Bedingungen unterworfen wurde. Der gesamte Notenumlauf wurde auf 385 Millionen Mark bemessen, von denen man 250 Millionen der Reichsbank und den Rest von 135 Millionen 32 Privatbanken zur Verteilung nach gewissen Normen zuwies, mit der weiteren Bestimmung, daß, wenn eine Privatbank ihr Recht der Notenausgabe freiwillig oder gezwungen aufgiebt, der dadurch ausfallende Betrag von der Reichsbank ausgegeben werden darf. Die Banknoten dürfen nur auf 100, 200, 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 M. lauten und sind auf Präsentation zum Nennwerte einzulösen. Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet, Wechsel zu acceptieren oder Zeitgeschäfte in Waren oder Papieren zu machen oder Bürgschaft für derartige Geschäfte zu übernehmen; dagegen müssen sie den Stand ihrer Aktiva und Passiva monatlich dreimal und ihr Bilanzkonto, sowie das Gewinn- und Verlustkonto jährlich veröffentlichen. Ist der Notenumlauf der Bank größer als der ihnen bewilligte Betrag, so haben sie für den Überschuß 5 % jährlich Steuer zu entrichten. Diesen Beschränkungen haben sich alle Notenbanken zu unterwerfen, sie erlangen dadurch aber noch nicht die Befugnis, Filialen außerhalb des Staates, der ihnen das Recht der Notenausgabe erteilt hat, zu errichten, und ebensowenig dürfen ihre Noten außerhalb des betreffenden Staates zu Zahlungen gebraucht werden. Wenn sie letzteren Beschränkungen entgehen wollen, haben sie sich weiteren Vorschriften in betreff ihrer Geschäftsführung und der Einlösung ihrer Noten zu unterwerfen, die alle irgendwie bedenklichen Geschäfte unmöglich machen und den Noteninhabern die erdenklich größte Sicherheit gewähren.

Die Reichsbank, welche am 1. Januar 1876 an Stelle der preußischen Bank getreten ist, aber ihre Wirksamkeit auf ganz Deutschland auszudehnen berechtigt ist, hat ein Grundkapital von 120 Millionen Mark. Sie soll den Geldumlauf im ganzen Reichsgebiete regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die

Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen; ihr Hauptsitz ist in Berlin, doch kann sie an allen Orten des Reiches Zweiganstalten errichten. Da ihr Grundkapital durch Aktien aufgebracht ist, und die Eigentümer der letzteren durch einen von ihnen zu wählenden Zentralausschuß eine gewisse Kontrolle ausüben, ist die Reichsbank einerseits eine Privatbank, vorwiegend ist jedoch der Charakter des Staatsinstituts, denn die ganze Leitung liegt in den Händen der Reichsbehörden und der von ihnen angestellten Beamten. Sie beschränkt sich auf Bankgeschäfte der solidesten Art und besorgt die Kassengeschäfte des Reichs unentgeltlich. Sie ist ferner verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein Gold gegen ihre Noten umzutauschen. Verzinsliche Depositengelder nimmt die Reichsbank nicht mehr an, wohl aber unverzinsliche. An dem Notenumlauf der Privatbanken nimmt sie, wie schon erwähnt, mit 250 Millionen Mark teil, daneben ist aber ihr Notenausgaberecht unbeschränkt, doch haben die Noten nicht Zwangskurs. Der Gewinn wird zwischen den Aktieninhabern und dem Reiche nach bestimmten Normen verteilt. Ihre Filialen werden bezeichnet als Reichsbank-Hauptstellen und Reichs-Bankstellen, von welchen Reichsbank-Nebenstellen, Reichsbank-Kommanditen und Reichsbank-Waren-Depots abhängen; die Zahl derselben beträgt gegenwärtig über zweihundert und siebzig.

8. Posten und Telegraphen.

a) Posten.

§ 155.

Von großer Wichtigkeit für den Handelsverkehr sind die unter dem Namen „Posten" bekannten Anstalten, welche die Beförderung von Briefen und Paketen gegen eine Vergütung, „Porto" genannt, übernehmen. Die Posten sind, soweit die Beförderung von Briefen in Betracht kommt, überall Staatsanstalten und mit Recht, weil Private zwar möglicherweise diese Funktion ebenso gut und ebenso billig versehen könnten, sich aber auf die gewinnbringenden Routen beschränken würden. Das allgemeine Interesse erfordert jedoch, daß der Vorteil einer Postverbindung möglichst weit ausgedehnt werde, was nur geschehen kann, wenn sämtliche Postanstalten sich in einer Hand befinden und die Verlust bringenden Linien durch

die Gewinn bringenden übertragen werden. Demnach läßt sich hier die Verleihung eines Monopols nicht umgehen, welches am besten dem Staat überlassen bleibt, da dieser von der Rücksicht auf einen zu erzielenden Gewinn absehen kann. In England, Frankreich, Belgien, Nordamerika, Spanien, Portugal und Italien ist die sogenannte Fahrpost, d. h. die Beförderung von Paketen und Personen, der Privatindustrie überlassen, während sie sich in Deutschland gleichfalls in den Händen des Staates befindet.

Was die historische Entwickelung des Instituts der Post in Deutschland betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken: Kaiser Karl V. erteilte im Jahre 1543 dem Fürsten von Thurn und Taxis die Ermächtigung, innerhalb des Deutschen Reiches die Leitung der von ihm schon errichteten Posten zu übernehmen. Im Jahre 1615 ward die Familie Taxis, da die Posten sich inzwischen ohne Widerspruch der einzelnen Landesherren in Deutschland ausgebreitet hatten, vom Kaiser Matthias mit dem Reichs-Generalpostmeisteramte belehnt. Im Jahre 1648 setzte jedoch der Große Kurfürst von Brandenburg dieses Privilegium für seine Staaten außer Kraft, welchem Beispiele später auch andere Staaten folgten, doch erfolgte die gänzliche Aufhebung der Thurn- und Taxis'schen Post erst nach den Ereignissen des Jahres 1866.

Nach 1815 bestanden in Deutschland fünfzehn verschiedene Postsysteme, und erst 1850, als nach Einführung der Eisenbahnen der Verkehr früher nie geahnte Verhältnisse annahm, gelangte man durch Bildung des Deutsch-österreichischen Postvereins, der mit geringen Ausnahmen ganz Deutschland und Österreich umfaßte, zu einer Einheit. Damit war zugleich der Weg zu weiteren Vereinbarungen mit anderen Nationen angebahnt, und durch die von diesem Verein nach und nach abgeschlossenen Verträge wurden für den Brief- und Paketverkehr mit beinahe allen Teilen der zivilisierten Erde Erleichterungen geschaffen, wie sie früher mitunter zwischen benachbarten deutschen Bundesstaaten nicht vorhanden waren.

Auch in Bezug auf das Porto sind im Laufe der Zeit große Veränderungen vorgegangen. Ursprünglich herrschte bei Normierung desselben der Gesichtspunkt der Einnahmequelle vor, gegenwärtig ist man jedoch zu der Ansicht gekommen, daß jede Ermäßigung des Portos dem Lande Vorteile bringt, gegen welche die Rücksicht auf